

Schlussbericht

über die Prüfung der Jahresrechnung 2023



Rechnungsprüfungsamt

Verfasser

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Rechnungsprüfungsamt

Löberwallgraben 16
99096 Erfurt

Telefon: 0361/6551420
E-Mail: rechnungspruefungsamt@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Redaktionsschluss: 29. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abbildungen.....	6
Verzeichnis der im Schlussbericht enthaltenen Tabellen	7
Verzeichnis der diesem Schlussbericht beigefügten Anlagen.....	8
Verzeichnis der Abkürzungen	9
I Einleitungsteil.....	13
1 Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie Aufbau dieses Berichtes.....	13
2 Namen der mit der Abschlussprüfung beauftragten Bediensteten und herangezogene Unterlagen bzw. Informationstechnik.....	15
3 Entwicklung der Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungszeitraum.....	15
4 Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastungsbeschluss.....	17
II Hauptteil.....	19
1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	19
1.1 Überblick über die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie zu den Hebesätzen der Realsteuern des Prüfungszeitraumes.....	19
1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt	19
1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen	19
1.2.2 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Investitionsförderungsmaßnahmen.....	20
1.2.3 Beachtung des § 5 Abs. 4 ThürGemHV	23
1.2.4 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen.....	24
2 Kassenmäßiger Abschluss des Haushaltsjahres 2023	25
2.1 Rechtsgrundlagen und Ziel der Prüfung.....	25
2.2 Ergebnis der Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses.....	26
3 Haushaltsrechnung des Jahres 2023.....	26
3.1 Rechtsgrundlagen und Herangehensweise bei der Prüfung.....	26
3.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2023	27
3.2.1 Feststellung des endgültigen Ergebnisses.....	27
3.2.2 Überprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses	28
3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit	28
3.3.1 Bildung neuer und Übertragung alter Haushaltseinnahmereste.....	28
3.3.2 Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabereste	31
3.4 Kassenreste	36
3.4.1 Allgemeine Definition.....	36
3.4.2 Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung 2023.....	36
3.4.3 Kassenausgabereste in der Jahresrechnung 2023	42
3.5 Überprüfung der haushalts- und kassenmäßigen Deckung der Restewirtschaft	43

4	Anlagen zur Jahresrechnung 2023	43
4.1	Vermögensübersicht.....	43
4.1.1	Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV	43
4.1.2	Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV	44
4.2	Übersichten über die Schulden und Rücklagen	47
4.2.1	Schuldenübersicht	47
4.2.2	Rücklagenübersicht.....	52
4.3	Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht	57
4.3.1	Rechnungsquerschnitt	57
4.3.2	Gruppierungsübersicht	58
4.4	Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder	59
4.4.1	Vorschüsse.....	59
4.4.2	Verwahrgelder	59
4.5	Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge	59
4.6	Erläuterungsbericht	59
5	Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2023 durchgeführten Prüfungen	60
5.1	Prüfung der Beachtung des § 10 ThürGemHV	60
5.1.1	Ausgangssituation	60
5.1.2	Ergebnisse der Beschlussprüfung.....	64
5.1.3	Einzelfallprüfung.....	69
5.2	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan	70
5.2.1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	70
5.2.2	Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben	72
5.2.3	Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen.....	73
5.2.4	Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit bei Ausgaben	75
5.3	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.....	77
5.3.1	Prüfung des Tagesabschlusses vom 29. Dezember 2023	77
5.3.2	Ausführungen zum Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	77
5.3.3	Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privat- bank-Konten.....	78
5.3.4	Einsatz von computergestützten Kassensystemen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt	79
5.3.5	Einführung der elektronischen Archivierung der Kontoauszüge	80
5.4	Örtliche Betätigungsprüfung	81
5.4.1	Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades der SWE Bäder GmbH	82
5.4.2	Entwicklung der Personal- und Sachausstattung im Beteiligungs- management.....	83
5.4.3	Erlass einer Beteiligungsrichtlinie	83
5.4.4	Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen	85
5.4.5	Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung	85
5.5	Überörtliche Betätigungsprüfung.....	87

5.5.1	Allgemeine Definition der überörtlichen Prüfung sowie Beschreibung des zuständigen Organes und seiner Rechtsstellung.....	87
5.5.2	Konkrete überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen.....	88
III	Schlussteil	91
1	Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse und Ausblick	91
2	Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung	93
2.1	E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen	93
2.2	Verstärkte Dokumentationspflichten für eine Vielzahl automatisierter Verfahren durch die Neufassung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.....	96
2.3	Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand.....	98
3	Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2023/2024 vorgenommenen Prüfungen.....	107
3.1	Klassische Prüfungen.....	107
3.1.1	Prüfungsbericht Nr. 1/2023: Kassenprüfung	107
3.1.2	Prüfungsbericht Nr. 2/2023: Prüfung der Anmietung und des Betriebes der ehemaligen Flüchtlings-Gemeinschaftsunterkunft "Baumarkt Linderbach"	108
3.1.3	Prüfungsbericht Nr. 3/2023: Nachprüfung zum Prüfungsbericht 1/2018 Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Stadtverwaltung Erfurt.....	110
3.1.4	Prüfungsbericht Nr. 1/2024: Prüfung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe Erfurter Sportbetrieb (ESB) und Multifunktionsarena Erfurt (MFA) der Landeshauptstadt Erfurt.....	112
3.1.5	Prüfungsbericht Nr. 2/2024: Zwischenbericht über die örtliche Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt.....	114
3.1.6	Prüfungsbericht Nr. 3/2024: Prüfung des Systems der Überwachung der Kostenentwicklung (Kostenverfolgung) während der Bauausführung im Tiefbaubereich	114
3.1.7	Prüfungsbericht Nr. 4/2024: Zweiter Zwischenbericht über die örtliche Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt.....	116
3.2	Ausgewählte begleitende Prüfungen	116
3.2.1	Begleitung der Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades	116
3.2.2	Beratung zum Umgang mit geplanten Vergaben an Totalunternehmer (TU) oder Totalübernehmer (TÜ) bei Bauvorhaben über 1 Mio. EUR	129
3.2.3	Begleitung der Einführung einer Software zur Bearbeitung von Fördermitteln	130
3.2.4	Prüfung der ordnungsgemäßen Erfassung aller Fahrzeuge des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Anlagenbuchhaltung	131

3.2.5	Hinweise und Empfehlungen zur Notwendigkeit eines qualifizierten Verwendungsnachweises aus Mitteln der Ehrenamtsstiftung.....	133
3.2.6	Prüfung des Verwendungsnachweises „Ausbau der Mittelpunktbibliotheken zu regionalen Bestandszentren“.....	135
3.2.7	Prüfung des Verwendungsnachweises zum Projekt „Partnerschaften für Demokratie“.....	135
3.2.8	Prüfung des Verwendungsnachweises zum Projekt „Bauhaus.Mobility Lab“.....	137
3.2.9	Prüfung des Verwendungsnachweises zur institutionellen Förderung des Theaters Erfurt.....	137
3.2.10	Dienstanweisung 2.03/10 - über Stundung, Niederschlagung, Erlass und gleichartiges Verwaltungshandeln.....	140
3.2.11	Dienstanweisung 2.05/04 - Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen.....	140
3.2.12	Dienstanweisung 2.13/02 - Kassenanordnungsbefugnis.....	141
3.2.13	Dienstanweisung 2.18/02 - Sponsoring, Spenden und letztwillige Zuwendungen.....	142
3.2.14	Dienstanweisung 2.19/05 - über die Bewirtschaftung der Kassenmittel	143
3.2.15	Dienstanweisung 2.39 - Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt als Steuerschuldner.....	144
3.2.16	Dienstanweisung 1.07/10 - Regelung zum Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren von Dienstreisen.....	145
3.2.17	Dienstanweisung 1.20/01 - Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes in der Stadtverwaltung Erfurt.....	145
4	Anhörungsverfahren sowie Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung.....	146
	Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und amtlichen Drucksachen.....	148
	Literaturverzeichnis und Verzeichnis der Internetquellen.....	151
	Anlagen zum Schlussbericht.....	153

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite	
Abbildung 1	Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 94 – 96 im Vergleich zum Ist der Jahre 2008 – 2023.....	19
Abbildung 2	Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 98 im Vergleich zum Ist der Jahre 2013 – 2023.....	20
Abbildung 3	Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 98 im UA 57100 im Vergleich zum Ist der Jahre 2019 – 2023.....	21
Abbildung 4	Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt 2008 – 2023.....	33
Abbildung 5	Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts und ihre Inanspruchnahme im Folgejahr für den Zeitraum 2008 – 2023.....	34
Abbildung 6	Haushaltsausgabereste 2023 verteilt nach Verfügungsberechtigungen.....	35
Abbildung 7	Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes der letzten elf Jahre vor und nach pauschaler Restebereinigung.....	37
Abbildung 8	Anteil der Haushaltsstelle 48100.24300 am Gesamtbetrag der Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt.....	38

Abbildung 9	Die zentralen Werte der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des Unterhaltungsvorschussgesetzes / übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Zeitraum 2013 – 2023	39
Abbildung 10	Planansatz, Nachtrag und Haushaltseinnahmerest für Einnahmen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vergleich zum Ist der Jahre 2009 – 2023.....	49
Abbildung 11	Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigung und deren Inanspruchnahme in den Haushaltsjahren 2004 – 2023	58
Abbildung 12	System der Berichterstattung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen sowie der Überwachung der unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen.....	88
Abbildung 13	Auszug aus der Übersicht aller Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Betätigungsprüfung des Thüringer Rechnungshofes 2020	90
Abbildung 14	Das System aus Rahmendienstanweisung und Einzeldienst-anweisungen sowie Verfahrensdokumentationen i. S. d. § 36a ThürGemHV.....	97

Verzeichnis der im Schlussbericht enthaltenen Tabellen

	Seite	
Tabelle 1	Die zentralen Werte der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des UVG / übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Zeitraum 2018 – 2025	40
Tabelle 2	Berechnung der Mindestrücklage.....	53
Tabelle 3	Berechnung der überdurchschnittlichen Gewebesteuereinnahmen.....	54
Tabelle 4	Berechnung der voraussichtlichen Mindereinnahmen an Schlüsselzuweisung	54
Tabelle 5	Vollständigkeit der Unterlagen zur Beschlussfassung	65
Tabelle 6	Eine Baumaßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung, die ohne Beschluss nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV begonnen wurde	68
Tabelle 7	Drei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die in der Tabelle der Ausnahmen (<i>vgl. Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2024/2025), Tabelle 44, S. 77</i>) fehlen.....	69
Tabelle 8	Erhebliche Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022 vom Theater Erfurt.....	139
Tabelle 9	zeitlicher Ablauf des Anhörungsverfahrens.....	146
Tabelle 10	Drei Flurstücke mit möglicher Doppelerfassung.....	166
Tabelle 11	Vier zu viel ausgewiesene Flurstücke hinsichtlich von Grundstücken mit Straßen, Gehwegen und Plätzen	167
Tabelle 12	Drei Flurstücke, die im Anlageverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2022 fehlen	167
Tabelle 13	Doppelt erfasste Flurstücke aus der aktuellen Prüfung	168
Tabelle 14	110 Flurstücke mit ausschließlicher/eindeutig überwiegender Nutzart Parken.....	172
Tabelle 15	32 Flurstücke mit ausschließlicher/eindeutig überwiegender Nutzart Brücke	173
Tabelle 16	36 Flurstücke aus dem Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen	174

Tabelle 17	Im Anlageverzeichnis 2021 der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesene Flurstücke von Kita-Grundstücken.....	175
Tabelle 18	Ein im Anlageverzeichnis 2022 der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesenes Flurstück im Umfeld von Kita-Grundstücken.....	175
Tabelle 19	Insgesamt 39 Kita-Flurstücke, die im unzutreffenden Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen ausgewiesen werden	177
Tabelle 20	Zwölf Flurstücke, die in unzutreffenden Sachkonten ausgewiesen werden.....	177
Tabelle 21	Drei Grundstücke mit 13 Flurstücken und einem Sonderposten, bei denen eine Mischnutzung durch eine Kita sowie andere Nutzer vorliegt...	178
Tabelle 22	Fünf Kita-Flurstücke mit unzutreffender Bewertungsmethode	179
Tabelle 23	Drei Kita-Flurstücke mit fehlenden Anschaffungsnebenkosten.....	180
Tabelle 24	Zwei Kita-Flurstücke mit unzutreffender Rückindizierung.....	180
Tabelle 25	13 Kita-Flurstücke mit unzutreffendem Bodenrichtwert.....	180
Tabelle 26	Abweichungen zwischen Brückenverzeichnis (BV), Anlagenverzeichnis (AV) und SVEGIS (Stand 12/2022)	182
Tabelle 27	Elf bereits fertiggestellte Brücken die in der Anlagenbuchhaltung mit Status Anlagen im Bau geführt werden aus Vorjahresprüfung.....	183
Tabelle 28	Acht Brücken mit unzutreffender Bewertung aus Vorjahresprüfungen	184
Tabelle 29	Dreizehn Brücken mit unzutreffender Bewertung wegen bekannter Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus Vorjahresprüfung	185
Tabelle 30	Zwölf zu Pauschalsätzen bewertete Brücken, deren Abweichungen eine Überarbeitung erfordern, aus Vorjahresprüfung.....	187
Tabelle 31	Sechs zu Pauschalsätzen bewertete Brücken mit Abweichungen, deren Restbuchwert von 1 EUR keine Überarbeitung erfordert, aus Vorjahresprüfung.....	188
Tabelle 32	Vier Brücken mit unzutreffenden Sonderposten	188
Tabelle 33	Eine Haushaltsstelle die noch in der Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe auszuweisen ist	196

Verzeichnis der diesem Schlussbericht beigefügten Anlagen

		Seite
Anlage 1	Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushaltssatzung des Prüfungszeitraumes.....	154
Anlage 2	Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2023.....	156
Anlage 3	Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Zuwendungen für die Bädersanierung	157
Anlage 4	Kassenmäßiger Abschluss 2023	159
Anlage 5	Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2023 ...	161
Anlage 6	Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2023	162
Anlage 7	Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2023	163
Anlage 8	Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV.....	164
Anlage 9	Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite.....	191
Anlage 10	Aktuell festgelegtes Prozedere zur Beschlussfassung nach § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV	192
Anlage 11	Checkliste der Unterlagen die zur Beschlussfassung vorzulegen sind	194

Anlage 12	Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben	195
Anlage 13	Prüfung im Hinblick auf die Umsetzung von Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan im HKR- Verfahren (hier echte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben des Vermögenshaushaltes)	196
Anlage 14	Prüfung im Hinblick auf die Umsetzung von Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan im HKR- Verfahren (hier echte Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen des Vermögenshaushaltes).....	197
Anlage 15	Prüfung im Hinblick auf die unechte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben	197
Anlage 16	Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO	198
Anlage 17	Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen.....	199
Anlage 18	Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes	205

Verzeichnis der Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
AA	Außenanlage
Abl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AllgZVGmGrPl	Allgemeine Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden
Alt.	Alternative
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften
apl.	außerplanmäßig
Art.	Artikel
AV	Anlagenverzeichnis
AVA	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung
Az.	Aktenzeichen
B	Beanstandung
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BauGB	Baugesetzbuch
ber.	berichtigt
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRW	Bodenrichtwert
BUGA	Bundesgartenschau
BV	Brückenverzeichnis
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa

DA	Dienstanweisung
DBOB	Dienstberatung Oberbürgermeister
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DS	Drucksache
E	Empfehlung
e. V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Rechnung	elektronische Rechnung
Erl.	Erläuterung
ESB	Erfurter Sportbetrieb
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
evtl.	eventuell
EW	Einwohner
f.	folgend
FAQ	Frequently Asked Questions
ff.	folgende
FStrG	Bundesfernstaßengesetz
G	Gebäude
GEM	Gemeinschaftsschule
GeschO	Geschäftsordnung
ggf.	gegebenenfalls
GIS	geografisches Informationssystem
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grp.	Gruppierung
GS	Grundschule
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHSt.	Haushaltsstelle
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer – Prüfungsstandard

IT	Informationstechnologie
jPöR	Juristische Person öffentlichen Rechts
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
Kita	Kindertagesstätte
lfd.	laufenden
Lfg.	Lieferung
LHE	Landeshauptstadt Erfurt
lit.	litera – lateinisch „Buchstabe“
Losebl.-Ausg.	Loseblattausgabe
Lph.	Leistungsphase
lt.	laut
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LZA	Langzeitarchiv
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH
MFA	Multifunktionsarena
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
Nr.	Nummer
NT	Nachtrag
o. ä.	oder ähnliches
o. g.	oben genannte
OKKSA	Offener Katalog für Kommunale Softwareanforderungen
PB	Prüfungsbericht
PK	Personenkonto
Pkt.	Punkt
PPP	Public-Private-Partnership
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RS	Regelschule
S.	Seite
SG	Sachgebiet
sog.	sogenannte
SVEGIS	Stadtverwaltung Erfurt Geo-Informationen-System
SWE	Stadtwerke Erfurt
TCMS	Tax Compliance Management System
TEUR	Tausend-Euro
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürGemBV	Thüringer Gemeindebewertungsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKDG	Thüringer Gesetz über die Kommunale Doppik
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürRHG	Gesetz über den Thüringer Rechnungshof
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt

TRH	Thüringer Rechnungshof
TSE	technische Sicherheitseinrichtung
TÜV IT	TÜV Informationstechnik GmbH
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
u. a.	unter anderem
UAG	Unterarbeitsgruppe
üpl.	überplanmäßig
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
UVG	Unterhaltungsvorschussgesetz (UhVorschG)
v. H.	von Hundert
VB	Verfügungsberechtigter Bereich
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VR	Volks- und Raiffeisenbank
VV	Verwaltungsvorschrift
VV GemHaushaltssyst	Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltssystematik
VV ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
VV-Mu-ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen
VWH	Verwaltungshaushalt
VwV-ThürGemBV	Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Gemeindebewertungsverordnung
wB	wiederholte Beanstandung
wH	wiederholter Hinweis
WPC	Wood Plastic Composite (Holz-Kunststoff-Verbundwerkstoff)
z. B.	zum Beispiel
ZAG	Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz

I Einleitungsteil

1 Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie Aufbau dieses Berichtes

Die Prüfung der Jahresrechnung ist eine Kernaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes und Voraussetzung für die Fassung des Feststellungsbeschlusses. Der formelle Auftrag zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2023 wurde dem Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt durch Beschluss zur DS 1664/24 am 6. November 2024 erteilt. Die Prüfung der Jahresrechnung 2023 wurde im Januar 2023 als begleitende Prüfung aufgenommen. Das Prüfungs- und Anhörungsverfahren für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung soll mit der Erstellung der abschließenden Stellungnahme im Januar 2025 abgeschlossen werden.

Mit der Vorlage dieses Schlussberichtes werden den zuständigen Gremien die Feststellung der Jahresrechnung 2023 und die Kontrolle der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem letzten Schlussbericht ermöglicht. Durch die in großen Teilen begleitende Prüfung wichtiger Arbeitsabläufe bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2023 wurde das Prüfungs- und Anhörungsverfahren wesentlich beschleunigt sowie die unmittelbare Wirkung von Prüfungshandlungen erhöht.

Der Erläuterungsbericht der Stadtkämmerei zur Jahresrechnung 2023 gibt einen Überblick über die Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Erfurt. Vor diesem Hintergrund kann in diesem Prüfungsbericht auf Wiederholungen aus dem Erläuterungsbericht verzichtet werden.

Der Schlussbericht besteht in seiner Grobgliederung aus dem Einleitungs-, dem Haupt- und dem Schlussteil. Im **Einleitungsteil** werden Informationen über die Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie über den Aufbau dieses Berichtes, über das mit der Abschlussprüfung beauftragte Personal, über die herangezogenen Unterlagen bzw. Informationstechnik, über die Entwicklung der Personalausstattung im Rechnungsprüfungsamt sowie über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 und das Entlastungsverfahren gegeben.

Der Einleitung schließt sich der fünffach untergliederte **Hauptteil** mit folgenden Punkten an:

Im **ersten** Gliederungspunkt des Hauptteiles und den dazugehörigen Anlagen wird ein Überblick über die Grundlagen der Haushaltswirtschaft gegeben. Dazu gehören die wesentlichen Festsetzungen der Haushaltssatzung des Jahres 2023 sowie Aussagen zur Höhe der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern im Prüfungszeitraum. Darüber hinaus behandelt diese Passage den tatsächlichen Mittelabfluss bei Bauinvestitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen, wesentliche Aspekte des Umgangs mit den Erläuterungsvorschriften im Vermögenshaushalt sowie zur Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen.

Der **zweite** Gliederungspunkt befasst sich mit dem kassenmäßigen Abschluss und der **dritte** Punkt mit der Haushaltsrechnung als Bestandteile der Jahresrechnung 2023. Die Ergebnisse folgender zentraler Prüfungen werden in diesen Punkten und dem dazugehörigen Anhang dargestellt:

- Plausibilitätsprüfung der Haushaltsrechnung (Soll- und Ist-Gegenproben)
- Beurteilung zur Übertragung von Haushaltsmitteln
- Beurteilung der Rechnungsabgrenzung, der pauschalen Restebereinigung und ihre Auswirkungen auf die Höhe der Kasseneinnahmereste sowie Ausführungen zu Kassenausgaberesten

Der **vierte** Gliederungspunkt des Hauptteiles beschäftigt sich mit den Ergebnissen der Prüfung der Anlagen zur Jahresrechnung i. S. d. § 77 Abs. 2 ThürGemHV. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Berichterstattung zu folgenden Themen:

- Ausweis von Schulden des Kernhaushaltes sowie der Sondervermögen und von Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Ausweis von Geldeinlagen und Beteiligungsvermögen
- Ergebnisse der System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen der Flurstücke des Infrastrukturvermögens
- Ergebnisse der System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen der Flurstücke im Unterabschnitt Kindertagesstätten
- Ergebnisse der System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen der in der reinen Anlagenbuchführung bereits eingebuchten Werte von Brücken

Der **fünfte** Gliederungspunkt des Hauptteiles thematisiert die Resultate folgender Schwerpunktprüfungen:

- Beachtung des § 10 ThürGemHV (Nachschau)
- Einhaltung der Vorgaben von Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- Letzter im Jahr 2023 vorgenommener Tagesabschluss (29. Dezember 2023)
- Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten (Nachschau)
- Einführung der elektronischen Archivierung der Kontoauszüge (Nachschau)
- Ergebnisse der Betätigungsprüfung (Investitionsförderungsmaßnahmen zur Bädersanierung, Erlass einer Beteiligungsrichtlinie, Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen und zur Beteiligungsberichterstattung - Nachschau)
- Umgang mit den Ergebnissen der überörtlichen Betätigungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt beschäftigte sich nicht nur mit den bereits aufgeführten Themen (örtliche Abschlussprüfung und flankierende Ordnungsmäßigkeitsprüfungen), sondern führte weitere unterjährige Prüfungen durch.

Um dem Stadtrat als zentralem Adressaten des Schlussberichtes und Träger des Entlastungsrechtes einen Überblick über die Prüfungskampagne 2023/2024 zu geben, wird im **Schlussenteil** hierüber berichtet. Zudem erfolgt an dieser Stelle abermals die Sensibilisierung zu aktuellen Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvor-

schriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung. Darüber hinaus werden in diesem abschließenden Berichtsteil das Anhörungsverfahren sowie die Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht für alle Geschlechter gleichermaßen gelten.

Redaktionsschluss für die Berichterstattung ist der 13. Dezember 2024.

2 Namen der mit der Abschlussprüfung beauftragten Bediensteten und herangezogene Unterlagen bzw. Informationstechnik

Mit der Prüfung der Jahresrechnungsunterlagen 2023, den flankierenden Prüfungen sowie der Berichtsabfassung und -kontrolle waren folgende Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes beauftragt:

- Frau Grünwald
- Frau Kühr
- Herr Meldau
- Frau Neukirch
- Frau Pieraks
- Herr Tepper
- Herr Vulpius
- Frau Wiesenberg

Die Prüfung wurde von Frau Dr. Seidel geleitet; Grundsatzfragen wurden vom Amtsleiter geklärt.

Für die im Gliederungspunkt 1 dieses Einleitungsteiles beschriebenen Schwerpunktprüfungen wurden unter anderem die Planunterlagen des Berichtszeitraumes, die Jahresrechnung 2023 mit ihren Bestandteilen und Anlagen, Sachbuch- und Personenkontoausdrucke, Drucksachen aus dem Verfahren Session für den Kommunalen Sitzungsdienst, Verfahrensdokumentationen usw. ausgewertet. Zur Aufbereitung und Strukturierung des Zahlenmaterials kamen die Datenbank-Berichtssysteme Oracle-Discoverer und Webkompass zum Einsatz. Die Prüfung des Anlagevermögens erfolgte auch unter Nutzung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) und des Geoinformationssystems (GIS).

3 Entwicklung der Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungszeitraum

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 waren für das Rechnungsprüfungsamt insgesamt 14 Stellen vorgesehen. Zum Stichtag 30. Juni 2023 waren von diesen Stellen insgesamt zwölf Stellen tatsächlich besetzt. Die Fehlzeiten durch Erkrankungen mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Kinder und durch Elternzeit summierten sich im Jahr 2023 auf 605 Arbeitstage. De facto stand so im Jahr 2023 die Arbeitskraft von 2,4 Vollzeitstellen zusätzlich zu den zwei unbesetzten Stellen nicht zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen personellen Situation muss sich das Rechnungsprüfungsamt auch weiterhin auf seine Kernaufgaben konzentrieren. Zum einen sind die örtliche Prüfung der Jahresrechnung (kamerale Abschlussprüfung) mit flankierenden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen (z. B. im Hinblick auf die Planung und Veranschlagung von Bauinvestitionen oder die Verwaltung und Steuerung der Beteiligungen – Betätigungsprüfung) sowie deren konsequente Nachbereitung zu gewährleisten. Zum anderen sind Prüfungen im Hinblick auf das Kassen- und Rechnungswesen sowohl in der Stadtverwaltung als auch in den Eigenbetrieben mit dem Ziel durchzuführen, die Eigenkontrollen der Verwaltung zu stärken.

Über diese Kernaufgaben hinaus sind – im Falle einer rechtlichen Verpflichtung – Verwendungsnachweise für die von Dritten erhaltenen Zuwendungen für laufende Zwecke bzw. für Investitionen zu prüfen. Schwerpunkt ist hier die Stärkung sowie der Ausbau des Fördermittelcontrollings und der internen Kontrollsysteme. Weitere Fachprüfungen können zurzeit nur in geringem Umfang erfolgen und konzentrieren sich auf klassische Nachschauprüfungen und die prüferische Begleitung von Projekten im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes sowie der Digitalisierung im Anordnungswesen. Eine vollumfängliche prüferische Ämterbetreuung ist momentan nicht möglich.

Seit Beginn des Jahres 2024 wurde das Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat und vom Oberbürgermeister zu einer umfassenden Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt herangezogen. Mit dieser Sonderprüfung sollen Unrichtigkeiten sowie Regel- und Rechtsverstöße im Zusammenhang mit den aus den Prüfungsaufträgen herzuleitenden Prüfungsfeldern aufgedeckt werden, sodass die Verwaltungsspitze im Bedarfsfall die erforderlichen rechtlichen Schritte einleiten kann. Außerdem sollen vorhandene (funktionierende) interne Kontroll- und Überwachungssysteme gestärkt werden. Im Falle von bislang nicht vorhandenen (bzw. dysfunktionalen) Systemen ist der (Neu-)Aufbau im Zuge der Übermittlung des Prüfungsergebnisses anzuregen. Das diesbezügliche Ziel liegt darin, etwaige Unrichtigkeiten sowie Regel- und Rechtsverstöße zukünftig zu vermeiden.

Diese aufwändige Sonderprüfung hat zwischenzeitlich bis zu vier Arbeitskräfte des Rechnungsprüfungsamtes außerplanmäßig gebunden. Anfang Mai 2024 wurden der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben sowie der Werkausschuss Theater per Zwischenbericht über die damaligen Ergebnisse der Sonderprüfung in Kenntnis gesetzt. In den Folgemonaten wurden weitere Felder der Wirtschaftsführung einer örtlichen Prüfung unterzogen. Die zuständigen Organe der Landeshauptstadt Erfurt haben auf Basis dieser Prüfungsergebnisse Entscheidungen getroffen, die derzeit gerichtlich überprüft werden. Neben den skizzierten Sonderprüfungsthemen hat sich das Rechnungsprüfungsamt auch mit kassenrechtlichen Fragestellungen (Notwendigkeit der Bestellung eines Sonderkassenverwalters, Einsatz von PayPal usw.) beschäftigt. Eine weitere Zwischenberichterstattung erfolgte im November 2024 im Werkausschuss Theater.

Die Kompensation der fehlenden Arbeitskräfte ist – wie überall im öffentlichen Dienst – ein langwieriger Prozess. Doch trotz der bekanntermaßen schwierigen Rahmenbedingungen konnten im Jahr 2022 insgesamt drei vakante Stellen öffentlich ausgeschrieben werden. Alle Nachbesetzungsverfahren des Jahres 2022 waren erfolgreich, was in diesen Zeiten keine Selbstverständlichkeit ist. Die neuen Kolleginnen und Kollegen traten am 1. August 2022, am 1. Oktober 2022 und am 1. März 2023 ihren Dienst im Rechnungsprüfungsamt an. Die

Stellenbesetzung im Rechnungsprüfungsamt hat sich in den letzten beiden Jahren mithin verbessert, wofür allen am Besetzungsverfahren Beteiligten Dank gebührt.

Zur weiteren Verbesserung der personellen Situation sind folgende Schritte vorgesehen bzw. bereits eingeleitet:

Erstens sind alle freien RPA-Stellen öffentlich auszuschreiben. Zum einen ist die Suche nach einer IT-Spezialistin bzw. einem IT-Spezialisten für die örtliche Prüfung fortzusetzen. Zum anderen sind die beiden neugeschaffenen Stellen für die Eigenbetriebsprüfung zu besetzen.

Zweitens erhalten alle Neueingestellten eine individuell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Einarbeitung am jeweiligen Arbeitsplatz. So finden durch eine feste Ansprechpartnerin amtsinterne Trainings zu den Zielen und Aufgaben der örtlichen Prüfung sowie zur praktischen Handhabung des Prüfungskreislaufes bezogen auf die konkreten Prüfungsverfahren statt. Überdies erhalten alle neueingestellten Prüfkräfte neben den klassischen externen Fortbildungen auch regelmäßige RPA-interne Schulungen zum Kommunal- und Haushaltsrecht.

Drittens absolvieren sämtliche RPA-Bediensteten den neuen Kompaktlehrgang des Institutes der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer Deutschland e. V. (IDR). Hier werden auf zeitgemäße Art Wissen und Fähigkeiten zur effektiven und effizienten Gestaltung des Prüfungs- und Beratungsprozesses, zur Kommunikation und Konfliktlösung sowie zur Prüfung von Arbeitsabläufen vermittelt. Im November 2021 erhielten bereits sieben RPA-Dienstkräfte nach erfolgreich bestandener Zertifikatsprüfung ihre Abschlusszeugnisse. Allen Absolventinnen und Absolventen gebührt Lob und Anerkennung für ihre Mitarbeit im Kurs und ihren häuslichen Fleiß. Im Jahr 2022 hat ein weiterer Bediensteter des Erfurter RPA die IDR-Prüfung abgelegt. Im Jahr 2024 haben sich drei weitere Dienstkräfte erfolgreich der Zertifikatsprüfung gestellt. Überdies sollen alle in den kommenden Jahren neu eingestellten RPA-Bediensteten den Kompaktlehrgang des IDR absolvieren.

4 Feststellung der Jahresrechnung 2022 und Entlastungsbeschluss

Die Jahresrechnung 2022 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO mit Beschluss zur DS 2853/23 am 7. Februar 2024 vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt festgestellt. Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle im Haushaltsjahr 2022 amtierenden hauptamtlichen Beigeordneten wurden mit Stadtratsbeschluss zur DS 2854/23 für das Haushaltsjahr 2022 am 7. Februar 2024 entlastet. Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt Nr. 05/2024 der Landeshauptstadt Erfurt vom 13. März 2024.

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO lagen die festgestellte Jahresrechnung 2022 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht 2022 des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 und über die Entlastung vom 13. März 2024 bis 12. April 2024 in den Räumen des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus. Sie werden ferner bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2023 im Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Hierauf wurde nach § 80 Abs. 4 Satz 2 ThürKO durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde mit Schriftsatz vom 27. Februar 2024 der Schlussbericht 2022 mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zu jeder einzelnen Prüfungsfeststellung, die festgestellte Jahresrechnung 2022 mit ihren Anlagen, die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 sowie über die Entlastung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II Hauptteil

1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.1 Überblick über die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie zu den Hebesätzen der Realsteuern des Prüfungszeitraumes

Die wesentlichen Grundlagen für die städtische Finanzwirtschaft sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan.

Die Anlage 1 zu diesem Schlussbericht vermittelt einen Überblick über die Eckpunkte der Haushaltssatzung und etwaiger Nachtragshaushaltssatzungen für den Kernhaushalt. Darüber hinaus ist in der Anlage 2 die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Berichtszeitraum dargestellt.

1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt

1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen

Stellt man die Gesamtausgabeermächtigungen (bestehend aus den Planansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr) für investive Baumaßnahmen der Gruppen 94 bis 96 den tatsächlichen Mittelabflüssen (Ist-Ausgaben) gegenüber, ergibt sich im Zeitraum von 2008 bis 2023 folgendes Bild:

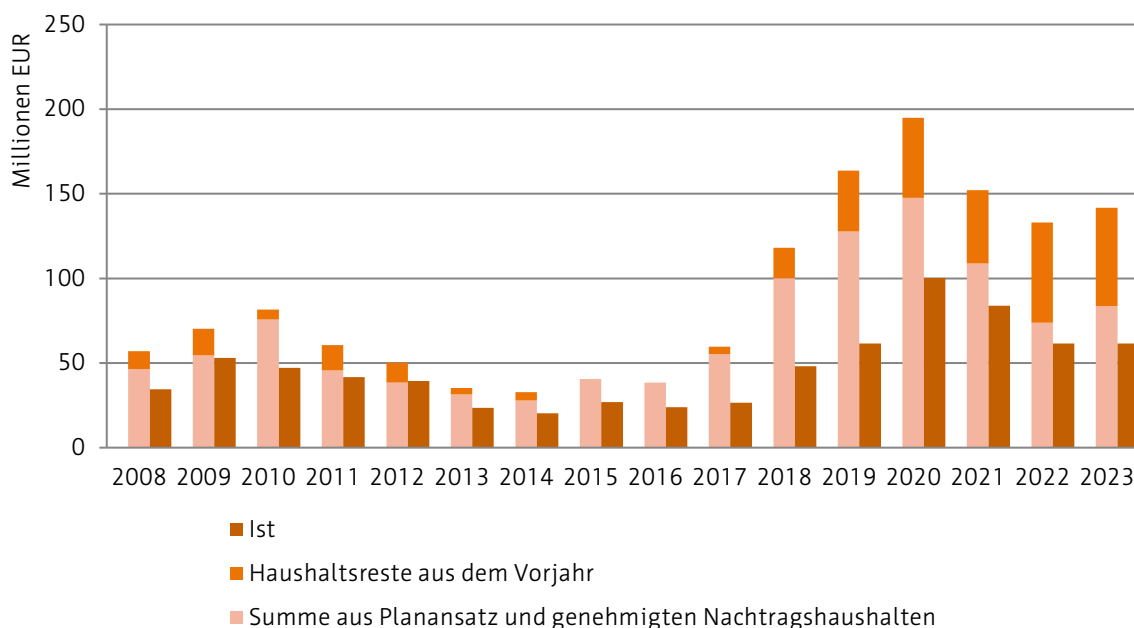


Abbildung 1 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 94 – 96 im Vergleich zum Ist der Jahre 2008 – 2023

Die Ursachen für die gegenüber den Gesamtausgabeermächtigungen verhältnismäßig geringen tatsächlichen Mittelabflüsse sind vielschichtig.

Anführen kann man z. B. die nicht rechtzeitig zur Verfügung stehenden Zuwendungen und volle Auftragsbücher der bauausführenden Firmen sowie den Fachkräftemangel in der Bauwirtschaft. Hinzu kommen der Personalmangel im Zusammenhang mit der Betreuung von Baumaßnahmen in den Fachämtern sowie die einzuhaltenden umfangreichen vergaberechtlichen Regelungen usw. Eine weitere Ursache für die illustrierte Entwicklung liegt zudem in einer, wohlwollend ausgedrückt, sehr optimistischen Einschätzung der Kassenwirksamkeit von Bauinvestitionen auf Basis der Mittelanmeldungen aus den zuständigen Fachämtern.

WH 1

Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.

1.2.2 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Investitionsförderungsmaßnahmen

Stellt man die Gesamtausgabeermächtigungen (bestehend aus den Planansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr) für Investitionsförderungsmaßnahmen der Gruppe 98 den tatsächlichen Mittelabflüssen (Ist-Ausgaben) gegenüber, ergibt sich im Zeitraum der letzten zehn Jahre folgendes Bild:

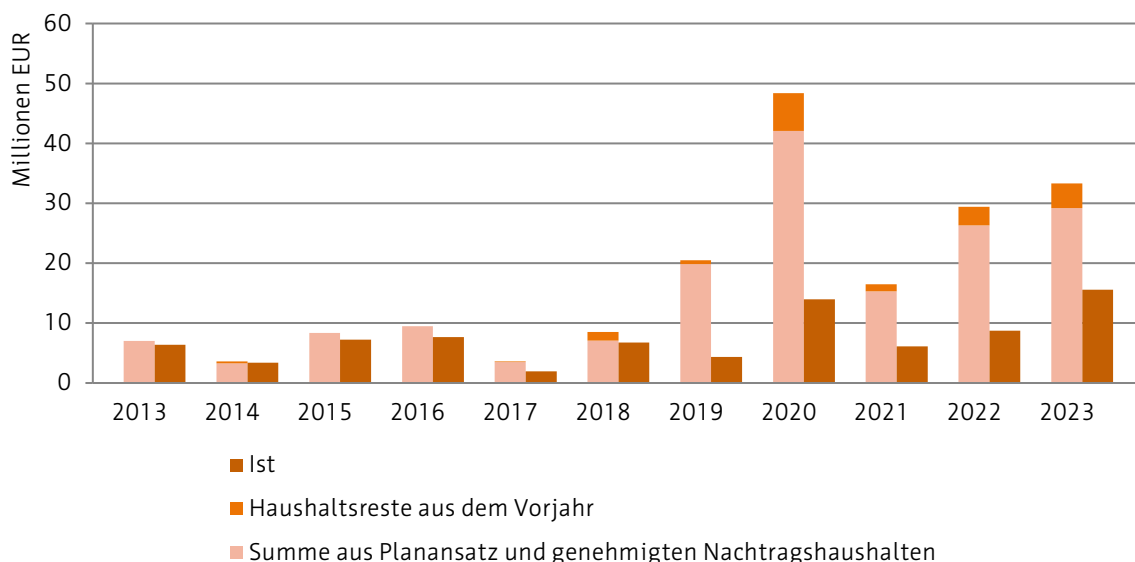


Abbildung 2 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 98 im Vergleich zum Ist der Jahre 2013 – 2023

Wie man aus der Abbildung 2 erkennen kann, klafft auch bei den Investitionsförderungsmaßnahmen zwischen der Veranschlagung und dem tatsächlichen Mittelabfluss eine Lücke in Millionenhöhe. Bis zum Jahr 2016 lag die Inanspruchnahme der Gesamtausgabeermächtigungen bei über 80 %. In den letzten fünf Jahren sank die Inanspruchnahme auf unter 50 %. Der niedrigste Wert wurde 2019 mit nur 20,9 % erreicht. Gegenüber dem Vorjahr konnte die Inanspruchnahme der Gesamtausgabeermächtigungen in 2023 deutlich gesteigert werden

(2022: 29,7%, 2023: 46,8%). Es bleibt abzuwarten, ob in den Folgejahren eine Steigerung der Quote auf wieder über 80% gelingt.

Auch bei den Investitionsförderungsmaßnahmen ist die Verzögerung des Mittelabflusses auf vielfältige Ursachen zurückzuführen. Dies soll am Beispiel der Bädersanierung näher dargestellt werden.

Im städtischen Vermögenshaushalt sind im Unterabschnitt 57100 (Freibäder) seit 2019 Mittel für die Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades veranschlagt. Auch bei diesen Maßnahmen bleibt der tatsächliche Mittelabfluss deutlich hinter der Gesamtausgabeermächtigung (bestehend aus den Planansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr) zurück:

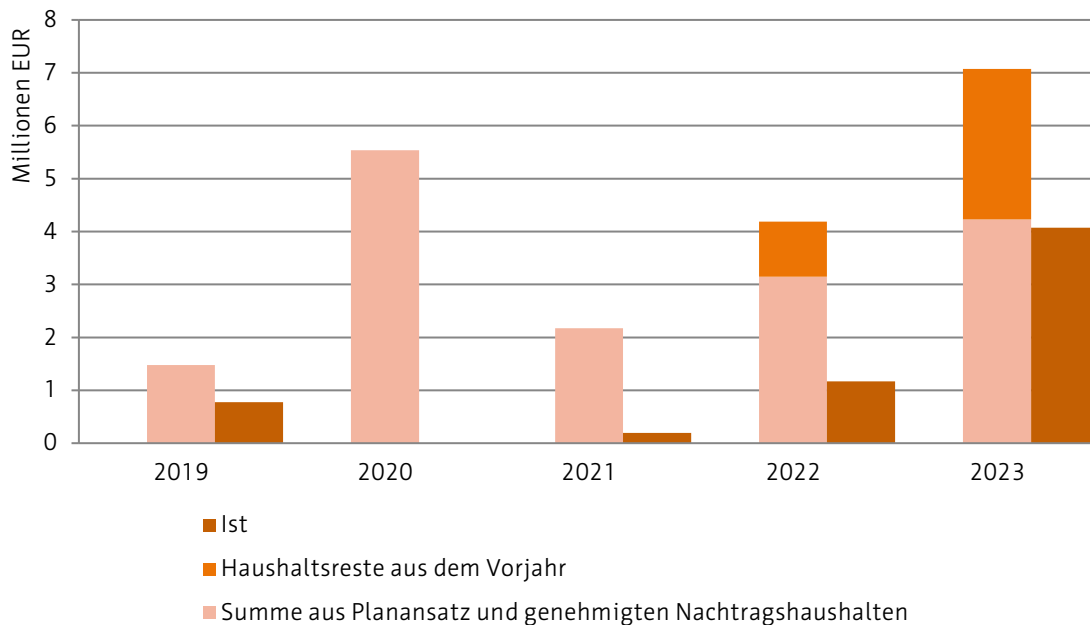


Abbildung 3 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 98 im UA 57100 im Vergleich zum Ist der Jahre 2019 – 2023

Zwischen 2016 und 2018 erfolgten grundlegende Beschlüsse, die Bäder zu sanieren, Fördermittel zu akquirieren und Mittel im Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt bereitzustellen. Dies begann mit der Bestätigung des Zwischenstandes zur 1. Fortschreibung des Erfurter Bäderkonzeptes 2015 (DS 2762/15) im April 2016. Mit Beschluss zur DS 1745/17 bekannte sich der Stadtrat zur Sanierung des Dreienbrunnenbades und zum 1. Bauabschnitt für das Freibad Möbisburg und beauftragte die SWE Bäder GmbH mit der Planung (Leistungsphase 1 bis 5 HOAI). Im September 2018 bestätigte der Stadtrat mit Beschluss zur DS 1775/18 die Antragsstellung für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, die prioritäre Einordnung der Maßnahmen in den Haushaltsplan 2019 ff. und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung. Es wurde zu dieser Zeit von Gesamtkosten in Höhe von ca. 6,4 Mio. EUR sowie einer 90%igen Förderung ausgegangen.

Das Schreiben des Bundes zur Berücksichtigung der beiden Bäder im Bundesprogramm vom April 2019 benennt eine voraussichtliche Zuwendung von ca. 4,6 Mio. EUR. Damit lag die Förderquote nur bei ca. 66 %.

Die SWE Bäder GmbH stellte beim Bauamt der Landeshauptstadt Erfurt im Juni 2019 die ersten Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung. Im Ergebnis der Fortschreibung der Planung wurde im Juli 2019 festgestellt, dass die Vorhaben mit den zur Förderung angemeldeten Mitteln nicht realisierbar und die im Haushalt 2019/2020 veranschlagten Eigenmittel der Landeshauptstadt Erfurt nicht auskömmlich sind.

Im August 2019 erfolgte der Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Freibäder Möbisburg und Dreienbrunnen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von knapp 7 Mio. EUR im Realisierungszeitraum 2019 bis 2023 mit Fördermitteln aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur" (DS 1257/19). Die Deckung der Mehrbedarfe (Eigenmittel der Landeshauptstadt Erfurt) sollte aus den erhöhten Schlüsselzuweisungen des Landes erfolgen.

Im Dezember 2019 ergingen die Zuwendungsbescheide für die Sanierung der Bäder an die Landeshauptstadt Erfurt. Nach den Bestimmungen in den Zuwendungsbescheiden ist der Beginn der baulichen Maßnahmen erst nach einer positiven Stellungnahme der Bauverwaltung des Freistaates Thüringen über die baufachliche Prüfung möglich. Die Stadtwerke Bäder GmbH reichte im August 2020 die Unterlagen zur baufachlichen Prüfung beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft für beide Bäder ein. Für das Dreienbrunnenbad mussten in 2021 ergänzende Unterlagen nachgereicht und verschiedene Stellungnahmen der Planer zu baufachlichen Hinweisen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft abgegeben werden. Für das Freibad Möbisburg wurden vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ebenfalls mehrfach Unterlagen und Auskünfte zur Planung nachgefordert. Die Kostenberechnungen wurden für beide Bäder mehrmalig aktualisiert. In 2021 wurden für das Dreienbrunnenbad drei Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt, denen vom Fördermittelgeber zugestimmt wurde.

Im Ergebnis der baufachlichen Prüfung ergingen die 1. Änderungsbescheide des Bundes an die Landeshauptstadt Erfurt, für das Dreienbrunnenbad im September 2021, für das Freibad Möbisburg im Mai 2022.

Neben den oben geschilderten Gründen, wie die Ausgestaltung des Bundesprogrammes und die Forderung nach Abschluss der baufachlichen Prüfung vor der Vergabe der Bauleistungen, kamen zusätzliche bäderspezifische Umstände hinzu, die für weiteren Zeitverzug sorgten. Beim Dreienbrunnenbad ergab sich eine Verzögerung bei der Erteilung der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung mit Auflagen wurde im November 2019 durch das Bauamt der Landeshauptstadt Erfurt erteilt. Nach Vorlage des Brandschutznachweises für den Technikeller im Juli 2020 erging der Bescheid zum 1. Nachtrag zur Baugenehmigung im April 2021.

Für die Sanierung der Ufermauern am Dreienbrunnenbad als Voraussetzung für die Sanierung des Schwimmbeckens war neben den Baumfällungen eine zeitweilige Umleitung des Wasserlaufes erforderlich. Gleiches gilt für die Baumaßnahme des Freistaates Thüringen am Papierwehr. Um kostenseitig Synergien zu erzielen und auch den Eingriff in die Natur zu minimieren, wurde von Seiten der Landeshauptstadt Erfurt angestrebt, beide Vorhaben möglichst zeitgleich laufen zu lassen. In 2021 wurde eine mit dem Fördermittelgeber abgestimmte Vereinbarung mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zur Sanierung der Uferstützmauer im Zusammenhang mit dem Umbau des Papierwehrs getroffen. Dafür wurden auch die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung sowie eine Baumfällgenehmigung in diesem Bereich erteilt.

Für das Freibad Möbisburg wurde die Baugenehmigung im November 2019 mit dem besonderen Hinweis erteilt, dass sich der Vorhabenstandort in der Trinkwasserschutzzone II befindet und dadurch sämtliche Maßnahmen verboten sind, die eine Verunreinigung des Grund-

wassers hervorrufen. Die Untere Naturschutzbehörde lehnte daraufhin die beantragte Variante ab, sodass eine Umplanung des Schwimmbeckens erforderlich war. Die SWE Bäder GmbH stellte im Februar 2020 erneut einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung. Das Bauamt der Landeshauptstadt Erfurt erließ den Bescheid im Juni 2021.

Wie sich die förderfähigen Kosten, der Zuschuss vom Bund und die Eigenanteile der Landeshauptstadt Erfurt für die Sanierungsmaßnahmen an den beiden Bädern seit der Kostenschätzung aus der Vorplanung im Jahr 2017 bis zum Oktober 2024 entwickelt haben, ist der Anlage 3 zu diesem Bericht zu entnehmen.

Hinsichtlich der Einnahmesituation ist festzustellen, dass sich die Förderquote nach gegenwärtigem Stand gegenüber der (theoretisch) maximalen Förderung von 90 % auf ca. 48 % der förderfähigen Kosten reduziert hat.

Um Synergieeffekte durch günstige Angebote und ggf. gleiche Technikanbieter nutzen zu können, war ursprünglich bereits in 2021 eine parallele Ausschreibung der Bauleistungen für das Freibad Möbisburg und das Dreienbrunnenbad Erfurt vorgesehen worden. Der Baubeginn für das Dreienbrunnenbad erfolgte im März 2022. Im November 2024 waren noch immer umfangreiche Restleistungen zu erbringen. Der Bewilligungszeitraum musste deshalb auf Antrag der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 30. Juni 2025 verlängert werden.

Die Sanierung des Freibades Möbisburg musste aus mehreren Gründen zunächst zurückgestellt werden. So lag der Änderungsbescheid des Bundes auf Grundlage des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung durch die Bauverwaltung des Freistaates Thüringen erst im Mai 2022 vor. Überdies waren die Baupreise zwischenzeitlich massiv gestiegen. Die Förderung des Bundes blieb dagegen unverändert, was zu einer Erhöhung des Eigenanteils der Landeshauptstadt Erfurt führte, dessen Finanzierung erst gesichert werden musste. Die Baudurchführung verschob sich deshalb in die Jahre 2024 und 2025 mit geplanter Fertigstellung zur Badsaison 2025. Der Fördermittelgeber verlängerte den Bewilligungszeitraum auf Antrag der Landeshauptstadt Erfurt bis 31. Dezember 2025.

Aus den geschilderten Umständen ergeben sich folgende Hinweise:

wH 2¹

Die Investitionsförderungsmaßnahmen zur Bädersanierung wurden durch die Landeshauptstadt und die SWE Bäder GmbH insbesondere anfangs viel zu optimistisch geplant. Diese Aussage bezieht sich auf die Förderquote, die Höhe der Gesamtkosten und auch den zeitlichen Verlauf. Die mittlerweile erheblich höheren Gesamtkosten bei gedeckelten Höchstbeträgen der Förderung durch den Bund führen zu deutlichen Mehrbelastungen des städtischen Haushalts.

wH 2²

Bei der Veranschlagung von Investitionsförderungsmaßnahmen im städtischen Haushalt ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen.

Nähere Ausführungen zu diesen Maßnahmen sowie zu Ursachen der Verzögerungen sind dem Gliederungspunkt III 3.2.1 zu entnehmen.

1.2.3 Beachtung des § 5 Abs. 4 ThürGemHV

Nach § 5 Abs. 4 ThürGemHV sind zu den einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der gesamte Ausgabebedarf und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel anzugeben. Im Rahmen der Abschlussprüfung 2019 wurde festgestellt, dass bei mehreren

Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes diese Angaben im Doppelhaushalt 2019/2020 nicht plausibel waren, da z. B. die bisher bereitgestellten Mittel höher als der Gesamtausgabebedarf ausgewiesen wurden.

Die Abweichungen können dadurch entstehen, dass die Gesamtausgaben einer Maßnahme höher als ursprünglich geplant ausfallen. Hier reicht es, den Gesamtausgabebedarf der jeweiligen Maßnahme manuell zu korrigieren. Schwieriger erweist sich, dass in die Summe der bisher bereit gestellten Mittel neben dem Rechnungsergebnis weiter zurückliegender Jahre auch der Planansatz der noch nicht abgeschlossenen Jahre eingeht. Verschiebt sich die Realisierung von Baumaßnahmen und werden die Bauausgaben in diesem Fall erneut im Plan veranschlagt, so kann die oben beschriebene Berechnung der Summe der bisher bereit gestellten Mittel zu unzutreffenden Werten führen. Auch in diesem Zusammenhang erzeugt die, wohlwollend ausgedrückt, sehr optimistische Einschätzung der Kassenwirksamkeit von Bauinvestitionen zusätzlich Probleme. Diese Differenzen lassen sich nicht einfach manuell korrigieren, sondern müssen erläutert werden. Sie wachsen sich im Laufe der Zeit aus, wenn die betreffenden Jahre so weit zurückliegen, dass dafür das Rechnungsergebnis maßgeblich wird.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Zuge der örtlichen Prüfung um Überarbeitung des Datenbestandes unter Zuhilfenahme der im Prüfungsverfahren zur Verfügung gestellten Discoverer-Auswertung gebeten. Die Kämmerei hat sich dieser Aufgabe gewidmet und die im Schlussbericht 2019 aufgeführten nicht plausiblen Haushaltsstellen bereits im Haushalt 2021 größtenteils korrigiert bzw. erläutert.

Zwar führt die reine Auswertung der Spalten für den Gesamtausgabebedarf und für die bisher bereit gestellten Mittel des Doppelhaushaltes 2022/2023 für sich genommen zu unplausiblen Ergebnissen, diese werden jedoch durch die umfangreichen maßnahmebezogenen Erläuterungen korrigiert. Vor diesem Hintergrund wird auf einen wiederholten Hinweis zu der skizzierten Problematik verzichtet.

1.2.4 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen

Seit der Novelle des Thüringer Gemeindehaushaltsrechtes im Jahr 2019 besteht unter anderem die Möglichkeit, Verpflichtungsermächtigungen mittels Haushaltsvermerk für gegenseitig deckungsfähig zu erklären (*vgl. § 18 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 2 ThürGemHV*).

Im Nachtragshaushalt 2020 hat die Landeshauptstadt Erfurt in ihrem Kernhaushalt erstmals diese Möglichkeit genutzt. Damals wurde eine Lösung gewählt, welche die Verpflichtungsermächtigungen einfach in die vorhandenen Deckungskreise der Ausgabeermächtigungen des Vermögenshaushaltes integriert. Das führte jedoch zu erheblichen haushaltsrechtlichen und technischen Problemen. So war z. B. in dieser Form keine softwareseitige technische Verhinderung von Überschreitungen gewährleistet, eine manuelle Überwachung war bei dieser Komplexität kaum in vollem Umfang sicherzustellen.

Im Rahmen der Abschlussprüfung 2019 wurde für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne und Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass die Deckungskreise der Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes strikt von denen der Verpflichtungsermächtigungen zu trennen sind (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 3²*). Dies wurde ab dem Haushaltsplan 2021 umgesetzt.

In der Abschlussprüfung 2020 wurde zur Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes darum gebeten, in die Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen unter Punkt 7 der Zusatz "Gilt nur pro Haushaltsjahr" zu ergänzen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 2*). Dies erfolgte mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 (vgl. *V. Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke Pkt. 7 gegenseitige Deckungsfähigkeit Verpflichtungsermächtigungen*).

Aus der Vorjahresprüfung erging folgender Hinweis:

Für die Haushaltsstelle 77010.94300 (Zentraler Fuhrpark, Baumaßnahmen) waren im Haushaltsplan 2022 weder Ausgabeermächtigungen noch Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Sie waren jedoch laut Haushaltsvermerk für Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2022/2023 in den Deckungszähler 75000.94122 eingebunden. Dadurch wäre es theoretisch möglich gewesen, im Wege der echten Deckungsfähigkeit Verpflichtungsermächtigungen in dieser Haushaltsstelle zu generieren, ohne dass diese mit dem Haushalt explizit festgesetzt waren. Es ist in 2022 keine unzulässige außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Anspruch genommen worden. Gleichwohl war auf die Unzulässigkeit dieses Haushaltsvermerkes hinzuweisen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 2*).

Der fehlerhafte Ausweis der HHSt. 77010.94300 (Zentraler Fuhrpark, Baumaßnahmen) im Deckungszähler 75000.94122 wurde im 1. Nachtragshaushalt 2023 korrigiert. Damit wurde der Hinweis H 2 aus der Vorjahresprüfung umgesetzt.

2 Kassenmäßiger Abschluss des Haushaltsjahres 2023

2.1 Rechtsgrundlagen und Ziel der Prüfung

Der Abschluss der Stadtkasse ist im sogenannten kassenmäßigen Abschluss als wesentlicher Bestandteil der Jahresrechnung darzustellen (vgl. *Steenbock [1987], S. 5*). Mit diesem Abschluss legt die Stadtkasse Rechenschaft über ihre Tätigkeit im vergangenen Haushaltsjahr ab (vgl. *KäB [2009], Erläuterung [Erl.] Nr. 2 zu § 78 ThürGemHV*). Dabei ist als Ergebnis der buchmäßige Kassenbestand zu ermitteln, der als Saldo zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben definiert wird. Diese Differenz ist bedeutsam, weil seine Bestandteile, nämlich die Ist-Ergebnisse des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie der Verwahrgelder und Vorschüsse, in die Bücher des nächsten Jahres vortragen werden (vgl. *Steenbock [1987], S. 5*).

Nach § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürGemHV enthält der kassenmäßige Abschluss

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder.

Bei den unter der Nr. 1 genannten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben ist vom sogenannten Gesamtrechnungssoll auszugehen, so wie es in der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 79 ThürGemHV definiert ist. Das Gesamtrechnungssoll setzt sich zusammen aus den Anordnungen auf den Haushaltsansatz, den Anordnungen auf Haushaltsreste und den nicht in

Abgang gestellten Kassenresten vom Vorjahr. Die Differenzen aus dem Gesamtrechnungssoll und den Ist-Einnahmen bzw. Ist-Ausgaben ergeben dann automatisch die Kasseneinnahme- bzw. Kassenausgabereste (vor deren pauschaler Bereinigung).

Das Ziel der Prüfung liegt darin, die aggregierten Daten des kassenmäßigen Abschlusses sowie den buchmäßigen Kassenbestand und die Bestandsvorträge nachzuvollziehen.

2.2 Ergebnis der Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses

Die im kassenmäßigen Abschluss des Jahres 2023 ausgewiesenen Werte wurden nach dem in Anlage 4 aufgeführten Standard-Schema aufbereitet und hieraus jeweils der buchmäßige Kassenbestand ermittelt.

Die Ist-Fehlbeträge bzw. Ist-Überschüsse im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie in den Bereichen der Verwahrgelder und Vorschüsse sind im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung ordnungsgemäß in die Bücher der Folgejahre übertragen worden.

3 Haushaltsrechnung des Jahres 2023

3.1 Rechtsgrundlagen und Herangehensweise bei der Prüfung

Beim kassenmäßigen Abschluss werden nur die Endsummen der Sachbücher des Verwaltungshaushaltes, des Vermögenshaushaltes, der Verwahrgelder und der Vorschüsse angesprochen. Bei der Haushaltsrechnung hingegen ist eine detailliertere Darstellung erforderlich. Bei diesem Bestandteil der Jahresrechnung wird die Haushaltswirtschaft im engeren Sinne zum Gegenstand der Betrachtung gemacht. Die Verwahrgelder und die Vorschüsse werden wegen des fehlenden Haushaltsbezuges in der Haushaltsrechnung nicht verzeichnet (*vgl. Duits [1994], S. 285*). Gemäß § 79 Abs. 1 ThürGemHV sind in der Haushaltsrechnung nach der Ordnung des Haushaltsplanes für jede einzelne Haushaltsstelle

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

darzustellen. Insoweit entspricht die Haushaltsrechnung dem kassenmäßigen Abschluss, geht jedoch noch weit über diesen hinaus. So werden die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres nach § 79 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV den entsprechenden Ansätzen des Haushaltsplanes für jede einzelne Haushaltsstelle gegenübergestellt. Darüber hinaus werden die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 ThürGemHV ebenfalls in der Haushaltsrechnung nachgewiesen (*vgl. Duits [1994], S. 91*).

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 ThürGemHV ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Soweit der Eingang im folgenden Jahr gesichert ist, dürfen darüber hinaus nach § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. d ThürGemHV Haushaltseinnahmereste für folgende Einnahmearten des Vermögenshaushaltes gebildet werden:

- Kredite
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter
- Beiträge und ähnliche Entgelte

In den folgenden Teilen dieses Berichtes und in den dazugehörigen Anlagen werden die Ergebnisse der Haushaltsrechnung des Jahres 2023 aufbereitet und zweifach verprobt.

3.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2023

3.2.1 Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Unter Berücksichtigung der Abschlussbuchungen stellt sich das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2023 folgendermaßen dar:

Summe der bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt:	929.715.782,63 EUR
Summe der bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben im Vermögenshaushalt:	147.386.702,42 EUR
Summe der bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben gesamt:	<u>1.077.102.485,05 EUR</u>

In der Anlage 5 zu diesem Schlussbericht ist die Feststellung des Ergebnisses mit ihren Bestandteilen tabellarisch aufbereitet.

Im Haushaltsplan 2023 wurde mit einem Überschuss im Verwaltungshaushalt in Höhe von **24.682.770 EUR** gerechnet, der entsprechend als Zuführung zum Vermögenshaushalt veranschlagt war. Im anschließenden Planvollzug konnte als Rechnungsergebnis eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von **97.124.284,15 EUR** erwirtschaftet werden – das sind **72.441.514,15 EUR** mehr als geplant.

Im Hinblick auf die Entwicklung der bereinigten Solleinnahmen und -ausgaben der einzelnen Einnahme- und Ausgabearten im Haushaltsjahr 2023 wird auf den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung verwiesen.

Stellt man den tatsächlich erzielten Zuführungsbetrag von **97.124.284,15 EUR** dem Rechnungsergebnis für die ordentliche Tilgung der Kredite von **13.002.751,51 EUR** gegenüber, so ergibt sich eine als positiv zu wertende Überschreitung der notwendigen Pflichtzuführung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV von **84.121.532,64 EUR** in der Jahresrechnung 2023. Dieser Zuführungsbetrag wurde zu großen Teilen zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes herangezogen. Es ergab sich ein Überschuss i. S. d. § 79 Abs. 3 Satz 2 ThürGemHV in Höhe von 13.200.000,00 EUR, welcher der allgemeinen Rücklage zugeführt werden konnte.

3.2.2 Überprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung ist auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen. Dies geschieht zum einen durch die Verprobung nach den Beständen und zum anderen durch die Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze.

a) Gegenprobe nach Beständen

Die dem Schlussbericht als Anlage 6 beigefügte Gegenprobe nach den Ist-Überschüssen bzw. Ist-Fehlbeträgen, Kassenresten und Haushaltsresten zeigt, dass die Haushaltsrechnung 2023 bestandsmäßig in sich schlüssig ist.

b) Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze (Soll-Gegenprobe)

Neben der Überprüfung der reinen Bestände gibt es die Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze, auch **Soll-Gegenprobe** genannt.

Im Grundsatz wird bei einem ausgeglichenen Haushalt davon ausgegangen, dass die Mehrbeträge an Soll-Einnahmen und die Wenigerbeträge an Soll-Ausgaben (jeweils in Bezug auf den Haushaltsansatz [einschließlich etwaiger Nachträge]) Verbesserungen in der tatsächlichen Durchführung des Haushaltes sind (*vgl. Steenbock [1987], S. 65*). Die Wenigerbeträge bei den Soll-Einnahmen und die Mehrbeträge bei den Soll-Ausgaben sind dagegen logischerweise Abschlussverschlechterungen. Die Gegenprobe wird komplett, wenn darüber hinaus noch die neuen Haushaltsreste und die Abgänge bei Kassenresten und Haushaltsresten aus Vorjahren als Verbesserungen bzw. Verschlechterungen berücksichtigt werden.

Die diesem Bericht in der Anlage 7 beigefügte Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze für die Haushaltsrechnung 2023 geht auf. Die im HKR-Verfahren hinterlegte Soll-Gegenprobe (*vgl. Anlage 3 zur Jahresrechnung 2023*) geht ebenfalls auf.

Allerdings sind hier sowohl die Weniger-Soll-Ausgaben als auch die Mehr-Soll-Ausgaben im VWH um jeweils 209,00 EUR größer als in den Summenzeilen der Jahresrechnung VWH (*vgl. Anlage 31 zur Jahresrechnung 2023*).

Der ursächliche Unterschied in der Mehr-/Weniger-Spalte, eine überplanmäßige Mittelbereitstellung von 209 EUR in der HHSt. 00000.41400, konnte ermittelt werden. Beide Gegenproben gehen in sich auf. Beim haushaltsstellenscharfen Ausdruck nach SN-Haushaltsstellen ergibt sich keine Differenz zu der diesem Bericht beigefügten Soll-Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze für die Haushaltsrechnung 2023. Auf die Differenz ist hinzuweisen, allerdings bleibt - unter Würdigung der skizzierten Umstände - die Soll-Gegenprobe beanstandungsfrei.

3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit

3.3.1 Bildung neuer und Übertragung alter Haushaltseinnahmereste

Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. d ThürGemHV dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten und Krediten gebildet werden, wenn deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist.

Die Haushaltseinnahmereste nehmen folgenden Verlauf:

Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr:	10.746.306,66 EUR
- Anordnungen auf Haushaltseinnahmereste	6.210.747,35 EUR
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste:	4.535.559,31 EUR
= Übertrag von Haushaltseinnahmeresten aus dem Vorjahr:	0,00 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste:	2.532.605,73 EUR
= Haushaltseinnahmereste insgesamt	<u>2.532.605,73 EUR</u>

Die Haushaltseinnahmereste 2023 wurden ausweislich ihrer Gruppierungsnummern ausschließlich für Einnahmen im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gebildet.

Das von der Verwaltung eingerichtete System der Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist schlüssig aufgebaut, steht im Einklang mit dem geltenden Recht und funktioniert grundsätzlich in der Praxis.

a) Haushaltseinnahmereste aus Krediten

Nach § 63 Abs. 3 ThürKO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (Zweijährigkeit der Kreditermächtigung i. S. d. VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV).

Die Verschiebung der Kreditermächtigung in das Folgejahr erfolgt durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten, vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV i. V. m. VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV.

Im Vorjahr war von dieser Kreditermächtigung i. H. v. 30.000.000 EUR kein neuer Haushaltseinnahmerest nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV in der Jahresrechnung 2023 gebildet worden.

Die Haushaltssatzung sah für das Haushaltsjahr 2023 eine Kreditermächtigung i. H. v. 39.000.000 EUR vor, die ebenfalls nicht für die Leistung von Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen benötigt wurde. Von dieser Kreditermächtigung wurde auch in der Jahresrechnung 2023 kein neuer Haushaltseinnahmerest nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV gebildet. Dies wird von Seiten der Rechnungsprüfung ausdrücklich begrüßt.

b) Haushaltseinnahmereste aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten gebildet werden, wenn deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. d ThürGemHV).

In der Jahresrechnung 2022 wurde in 19 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes ein Haushaltseinnahmerest aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gebildet. Der Gesamtumfang dieser Haushaltseinnahmereste betrug 10.746.306,66 EUR. Ob der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr (2023) zu verzeichnen war, ist Thema dieser Abschlussprüfung (Nachschau). In 12 von diesen 19 Haushaltsstellen sind die Einnahmen in Höhe des gebildeten Haushaltseinnahmerestes tatsächlich eingegangen. In 4 Haushaltsstellen blieb der Zahlungseingang unter dem gebildeten Haushaltseinnahmerest, der Rest musste in Abgang gebracht werden. In den drei übrigen Haushaltsstellen war gar kein Zahlungseingang zu verzeichnen, es erfolgte ein vollständiger Abgang. Die Anzahl der Haushaltsstellen mit Abgängen auf die Haushaltseinnahmereste ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Sie betreffen eine Schulbaumaßnahme sowie sechs Haushaltsstellen zum Digitalpakt. Die Ursachen für die nicht erfolgten bzw. geminderten Einnahmen liegen überwiegend darin, dass der Fortschritt der Investitionsmaßnahme deutlich hinter den Erwartungen lag. Somit war die Höhe der vorliegenden Rechnungen nicht ausreichend, um entsprechende Mittel abzurufen und den Haushaltseinnahmerest bedienen zu können. Die Quote der tatsächlich vereinnahmten Haushaltseinnahmereste lag bei insgesamt 57,8 % und damit unter den Quoten im Vorjahr (68,2 %) und Vorvorjahr (84,4%).

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 ergingen folgende Hinweise:

- Die nochmalige Übertragung eines Haushaltseinnahmerestes aus dem Vorjahr ins Folgejahr widerspricht dem Grundsatz des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV, wonach der Eingang im folgenden Jahr gesichert sein muss. Bei der Haushaltsstelle 61540.36163 wurde vom Haushaltseinnahmerest aus 2019 unzulässig ein Teilbetrag von 144.228,20 EUR ins Folgejahr 2020 übertragen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 3¹*).
- Für die Bildung der Haushaltseinnahmereste steht nur der Betrag zur Verfügung, der sich als Unterschied zwischen den Haushaltsansätzen (Haushaltsplan und etwaige Nachträge) und den Soll-Einnahmen (Anordnungen auf den Haushaltsansatz) ergibt. Der Haushaltseinnahmerest in der Haushaltsstelle 63500.36111 war um 121.260,31 EUR zu hoch (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 3²*).

Die Nachschau zu diesen Feststellungen ergab, dass der Hinweise H 3¹ aus der vorangegangenen Prüfung bei der Bildung der Haushaltseinnahmereste auch für 2023 beachtet wurde. Im Zusammenhang mit dem Hinweis H3² aus dem Schlussbericht 2020 ist für die Jahresrechnung 2023 folgender Hinweis zu geben:

WH 3

Der gebildete Haushaltseinnahmerest in der Haushaltsstelle 63300.36020 ist um 124,00 EUR zu hoch. Für die Bildung der Haushaltseinnahmereste steht nur der Betrag zur Verfügung, der sich als Unterschied zwischen den Haushaltsansätzen (Haushaltsplan und etwaige Nachträge) und den Soll-Einnahmen (Anordnungen auf den Haushaltsansatz) ergibt. Dies ist zukünftig zu beachten.

In der Jahresrechnung 2023 wurde in 11 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes ein Haushaltseinnahmerest gebildet. Der Gesamtumfang dieser Haushaltseinnahmereste aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderung betrug 2.532.605,73 EUR. Im Zuge der Abschlussprüfung 2024 wird die Plausibilität der Abwicklung dieser Haushaltseinnahmereste geprüft.

3.3.2 Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabereste

a) Verwaltungshaushalt

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Übertragbarkeit bedarf im Verwaltungshaushalt eines ausdrücklichen Haushaltsvermerkes (Übertragbarkeit kraft Vermerk). Nach § 19 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 18 Abs. 5 Satz 2 ThürGemHV muss bei Inanspruchnahme der Übertragbarkeit die Pflichtzuführung gewährleistet sein. Die Ausgabenansätze bleiben nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ThürGemHV nur bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar; es ist im Verwaltungshaushalt nur die einmalige Übertragung zulässig.

Die Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes nehmen im Prüfungszeitraum folgenden Verlauf:

Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr:	1.693.853,99 EUR
- Anordnungen auf Haushaltsausgabereste:	1.380.197,92 EUR
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste:	313.656,07 EUR
= Übertrag von Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr:	0,00 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste:	2.753.196,65 EUR
= Haushaltsausgabereste insgesamt:	2.753.196,65 EUR

Die Haushaltsausgabereste aus der Jahresrechnung 2022 wurden zu großen Teilen ordnungsgemäß durch Anordnungen auf diesen Haushaltsrest im Folgejahr 2023 verbraucht. In einer Haushaltsstelle wurde der Restbetrag von 313.656,07 EUR ordnungsgemäß in Abgang gestellt.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV notwendigen Übertragbarkeitsvermerke waren im Haushaltsplan des Prüfungszeitraumes vorhanden. Entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 18 Abs. 5 Satz 2 ThürGemHV war die Pflichtzuführung gewährleistet.

Die Verwaltung hat die formellen Vorschriften für die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt eingehalten.

b) Vermögenshaushalt

Nach § 19 Abs. 1 ThürGemHV bleiben die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 ThürGemHV ist in der Haushaltsrechnung bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden.

Die Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes nehmen im Prüfungszeitraum folgenden Verlauf:

Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr:	64.618.595,08 EUR
- Anordnungen auf Haushaltsausgabereste:	42.561.445,76 EUR
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste:	8.810.502,11 EUR
= Übertrag von Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr:	13.246.647,21 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste:	55.749.445,55 EUR
= <u>Haushaltsausgabereste insgesamt:</u>	<u>68.996.092,76 EUR</u>

Das von der Verwaltung eingerichtete System der Bildung von Haushaltsausgaberesten ist schlüssig aufgebaut und steht im Einklang mit dem geltenden Recht. In der Jahresrechnung 2023 wurde in 151 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes jeweils ein Haushaltsausgaberest gebildet. Er wurde im jeweiligen Einzelfall ausweislich seiner Gruppierungsnummer ausschließlich für Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen generiert. In der Vorjahresrechnung (2022) wurde in 134 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes jeweils ein Haushaltsausgaberest gebildet. Die Haushaltsausgabereste von 56 Haushaltsstellen wurden vollständig durch Soll-Anordnungen verbraucht. In acht Haushaltsstellen erfolgte ein vollständiger Abgang des Haushaltsausgaberestes sowie in acht Haushaltsstellen ein vollständiger Übertrag ins Folgejahr. Bei den verbleibenden Haushaltsstellen war eine Kombination von Anordnung, Abgang bzw. Übertrag zu verzeichnen. In den Jahren vor 2020 wurde hinsichtlich der Haushaltsreste eine Stichprobenprüfung vorgenommen. Seit der Prüfung der Jahresrechnung 2020 erfolgt eine Sichtung aller Anträge auf Bildung eines Haushaltsausgaberestes sowie eine Plausibilitätsprüfung aller haushaltsrestrelevanten Ausgabe-Haushaltsstellen. Aus dieser Prüfung ist für die Jahresrechnung 2023 festzustellen, dass die Bildung der Haushaltsausgabereste nachvollziehbar erfolgte und die Verfügbarkeiten in den jeweiligen Deckungsringen ausreichend waren.

Bereitet man die aus dem Vorjahr abermals übertragenen sowie die in der jeweiligen Jahresrechnung neu gebildeten Haushaltsausgabereste seit dem Haushaltsjahr 2008 grafisch auf, ergibt sich folgendes Bild:

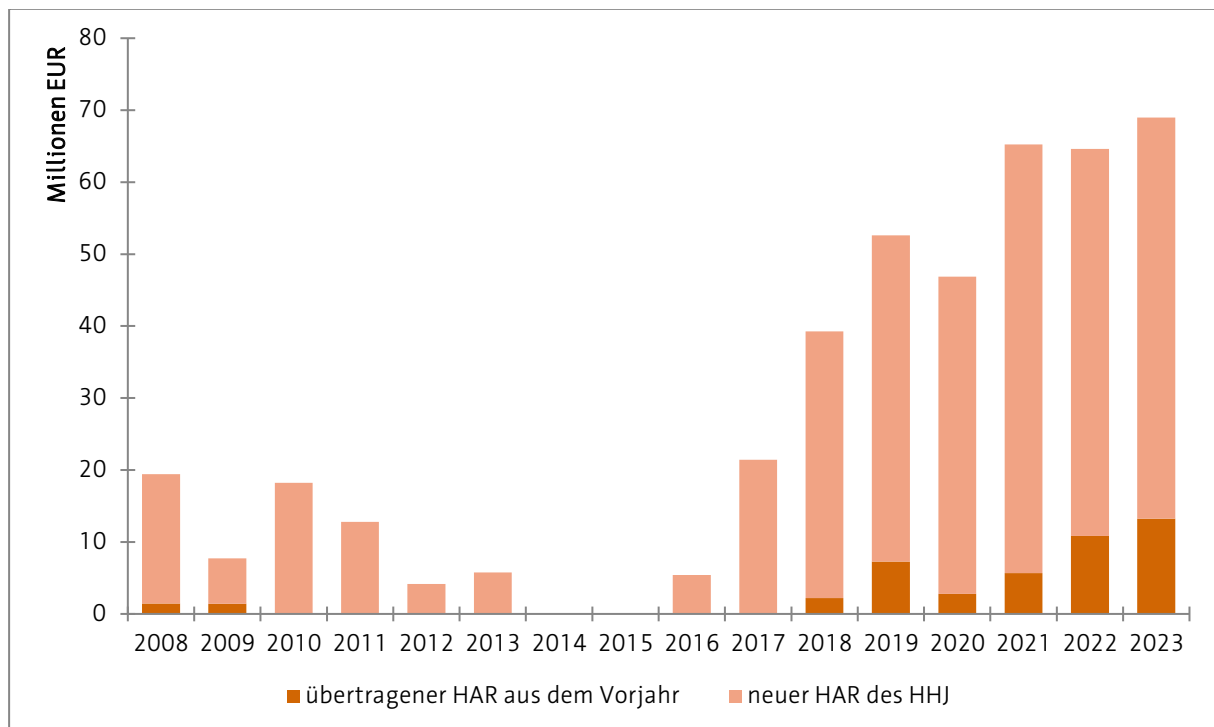


Abbildung 4 Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt 2008 – 2023

Im Zeitraum von 2008 bis 2013 wurden in den Jahresrechnungen durchschnittlich ca. 11,4 Mio. EUR an Ausgabeermächtigungen übertragen. Hierbei lag der höchste Wert bei fast 19,4 Mio. EUR (Jahresrechnung 2008) und der niedrigste Wert bei ca. 4,2 Mio. EUR (Jahresrechnung 2012). In den Jahresrechnungen 2014 und 2015 war fehlbetragsbedingt die Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht möglich.

Mit ca. 52,6 Mio. EUR war in der Jahresrechnung 2019 der zunächst höchste Wert an Ausgabemittelübertragungen seit der Jahresrechnung 1991 zu verzeichnen. Die Ursachen für diesen Rekordwert sind komplex und entsprechen den bereits in den Anmerkungen zur Haushaltsplanung aufgeführten Gründen (vgl. Hauptteil dieses Schlussberichtes, Gliederungspunkt 1.2.1). In der Jahresrechnung 2020 war ein erfreulicher Rückgang auf ca. 47,4 Mio. EUR zu verzeichnen. In der Jahresrechnung 2021 stieg der Gesamtbetrag der Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt erneut außerordentlich an und erreicht ca. 65,2 Mio. EUR.

Vor diesem Hintergrund wurde im Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2021 wiederholt darauf hingewiesen, dass die Verwaltung dem erneuten starken Anstieg der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern muss. Ein ähnlicher Hinweis ist im Genehmigungsschreiben vom Thüringer Landesverwaltungsamt zur ersten Nachtragsatzung 2023 vom 25. April 2023 enthalten. Dort heißt es: "Im Jahre 2023 muss es - unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips und der Grundsätze von Haushaltswahrheit und -klarheit - ein wichtiges Ziel sein, diese Haushaltsausgabereste konsequent abzubauen und überdies die Bildung neuer Haushaltsausgabereste zu vermeiden."

Insofern wurde der geringfügige Rückgang der Ausgabemittelübertragungen in der Jahresrechnung 2022 (auf ca. 64,4 Mio. EUR) als erster Schritt in die richtige Richtung bewertet. Im Ergebnis der Jahresrechnung 2023 musste jedoch ein erneuter Anstieg der Haushaltsausgabereste auf einen erneuten **Höchststand von knapp 69 Mio. EUR** verzeichnet werden.

Die Kämmerei erhielt für die Jahresrechnung 2023 insgesamt 211 Anträge auf Bildung von Haushaltsausgaberesten im Gesamtvolumen von ca. 77 Mio. EUR. Davon wurden 60 Anträge im Gesamtumfang von knapp 6 Mio. EUR gänzlich abgelehnt und für 33 Haushaltstellen die beantragten Mittelübertragungen in geminderter Höhe bewilligt. Mit der Jahresrechnung 2023 werden in 151 Haushaltstellen Haushaltsausgabereste von insgesamt knapp 69 Mio. EUR ausgewiesen.

Für den Zeitraum von 2008 bis 2023 stellt sich die Inanspruchnahme der gebildeten Haushaltsausgabereste jeweils im Folgejahr wie folgt dar:

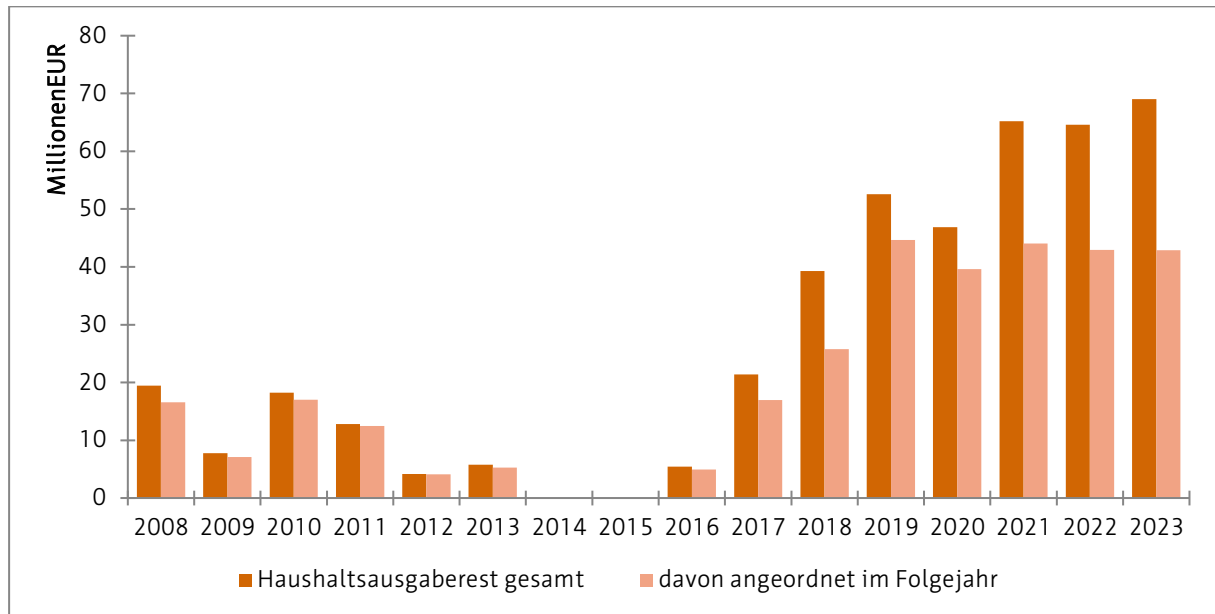


Abbildung 5 Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts und ihre Inanspruchnahme im Folgejahr für den Zeitraum 2008 – 2023

Im Zeitraum von 2008 bis 2013 lag die Quote der Inanspruchnahme bei durchschnittlich 93 %. Im Zeitraum zwischen 2016 und 2023 sank die Quote der Inanspruchnahme auf durchschnittlich 75 %. Zum Jahresende 2024 waren von den Haushaltsausgaberesten des Vermögenshaushaltes aus 2023 nur 62 % angeordnet.

Wertet man die Haushaltsausgabereste der Jahresrechnung 2023 nach Verfügungsberechtigungen aus, erhält man folgende Grafik:

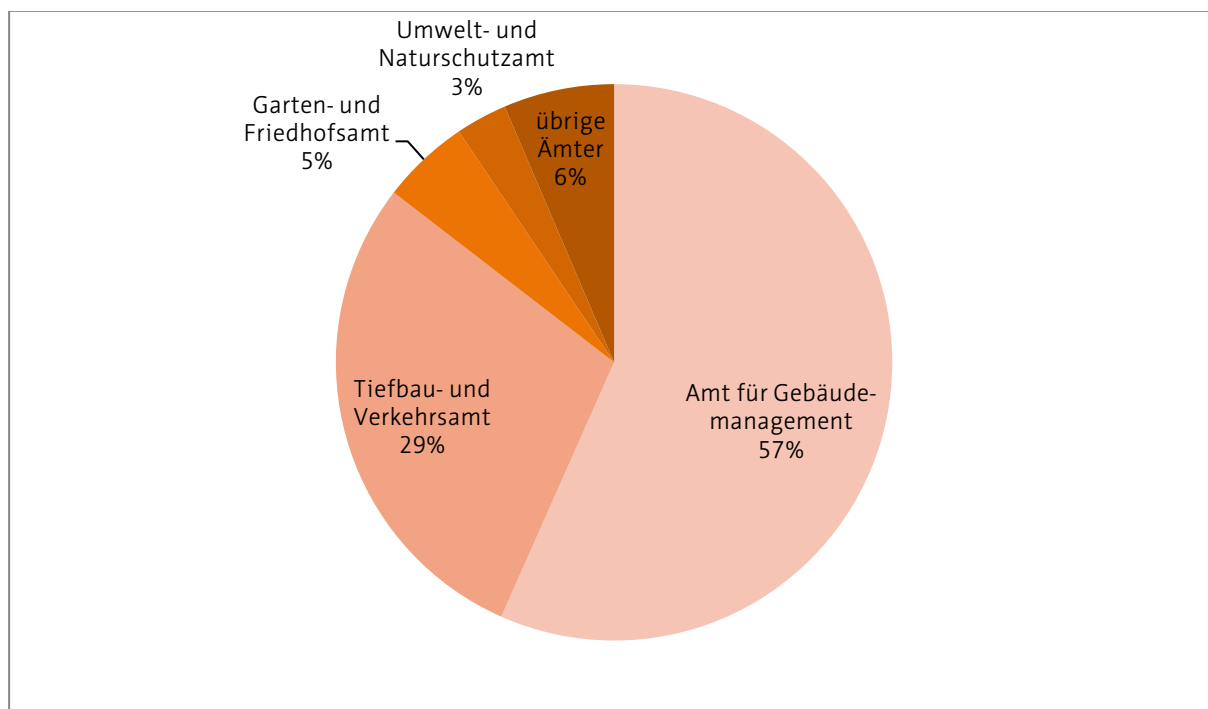


Abbildung 6 Haushaltsausgabereste 2023 verteilt nach Verfügungsberechtigungen

Der höchste Anteil an Mittelübertragungen (57 %) liegt in der Verfügungsberechtigung des Amtes für Gebäudemanagement. So wurden unter anderem Haushaltsausgabereste für Baumaßnahmen an Schulen (GS 43, GS 15, GS 34, GS 20, GS 22, GEM 6, GS 19), dem Verwaltungsgebäude Warsbergstraße, Kindertagesstätten (Kita 54) und dem Family-Club und Jugendhaus gebildet. Der zweithöchste Anteil (29 %) entfällt auf die Verfügungsberechtigung des Tiefbau- und Verkehrsamtes (z.B. Arndtstraße, Neubau/ Erneuerung Lichtsignalanlagen, Neubau Straßenbeleuchtungsanlagen, Bau niederflurgerechter Bushaltestellen, Straßenbaumaßnahmen Schwerborn, Alach und Am Angerberg) sowie der dritthöchste Anteil (5 %) auf die Verfügungsberechtigung des Garten- und Friedhofsamtes (z. B. Baumpflanzungen, Erwerb von Fahrzeugen, Baumaßnahme Eingangsbereich Hauptfriedhof).

WH 4

Die Rechnungsprüfung kritisiert, dass der Umfang der Haushaltsausgabereste mit knapp 69 Mio. EUR den Höchststand seit 1991 erreicht hat. Die Verwaltung muss dem großen Umfang der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten, was auch dazu führen wird, die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung auf ein realistischeres Maß zu begrenzen.

Ein besonderes Augenmerk ist aufgrund ihrer haushalterischen Bedeutung auf die Mittelanmeldungen in Verfügungsberechtigung des Amtes für Gebäudemanagement zu legen (*vgl. Abbildung 6*).

Sobald in einer der künftigen Jahresrechnungen (ähnlich wie in den Haushaltsjahren 2014 und 2015) ein Soll-Fehlbetrag entsteht, ist die Bildung von Haushaltsausgaberesten ausgeschlossen.

3.4 Kassenreste

3.4.1 Allgemeine Definition

Nach § 87 Nr. 23 ThürGemHV sind Kassenreste die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind.

3.4.2 Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung 2023

In der Haushaltsrechnung 2023 beträgt das Gesamtvolumen der Kasseneinnahmereste 65.000.510,38 EUR (vor ihrer pauschalen Bereinigung). Diese Kasseneinnahmereste stellen die noch offenen Forderungen der Stadt gegenüber Dritten dar. Die Entwicklung dieser Reste und ausgewählte Ursachen werden im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung dargestellt.

Das Kassenwirksamkeitsprinzip i. S. d. § 7 Abs. 1 ThürGemHV erfordert schon bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, dass Forderungen der Stadt, die voraussichtlich im Laufe des Haushaltsjahres nicht realisiert werden können, unberücksichtigt gelassen werden. Soweit die Stadt auf die Einnahmen einen Rechtsanspruch hat und sie fällig werden, müssen sie trotzdem zunächst im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes nach § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV zum Soll gestellt werden (*vgl. zu alledem Steenbock [1987], S. 12*).

Vor dem Hintergrund dieser aus dem Kassenwirksamkeits- und dem Fälligkeitsprinzip entstehenden Diskrepanz hat die Verwaltung bei der Erstellung der Jahresrechnung stets folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Welche Sollbeträge, die bis zum Abschlusstag nicht im Ist eingegangen sind, werden auch in absehbarer Zeit tatsächlich nicht im Ist eingehen (Frage der pauschalen Restebereinigung)?
- Welche Sollbeträge sind nach den kameraleen Rechnungsabgrenzungsvorschriften abzugrenzen und in anderen Rechnungsperioden nachzuweisen (Frage der Rechnungsabgrenzung)?

a) Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste i. S. d. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV

Bei der Aufstellung jeder Jahresrechnung ist durch die Verwaltung zwingend eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste durchzuführen (*vgl. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV*). Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in der Haushaltsrechnung vorzunehmen. Diese Restebereinigung geschieht pauschal auf den einzelnen Einnahmehaushaltsstellen (sog. pauschale Restebereinigung). Dieser Vorgang führt – wenn er konsequent durchgeführt wird – zu einem realistischen Sollergebnis.

Der seit 2015 eingeschlagene Weg zur realistischen Restebereinigung wurde fortgesetzt und die Stadtkasse in den Prozess der pauschalen Restebereinigung fest einbezogen. Im

Ergebnis der Abstimmung zwischen Kämmerei und Stadtkasse wurden die Kasseneinnahmereste in dem für die freie Finanzspitze maßgeblichen Verwaltungshaushalt von 63.282.904,30 EUR um insgesamt 36.000.000,00 EUR auf 27.282.904,30 EUR bereinigt.

Die Entwicklung der Kasseneinnahmereste lässt sich für den Verwaltungshaushalt folgendermaßen grafisch darstellen:

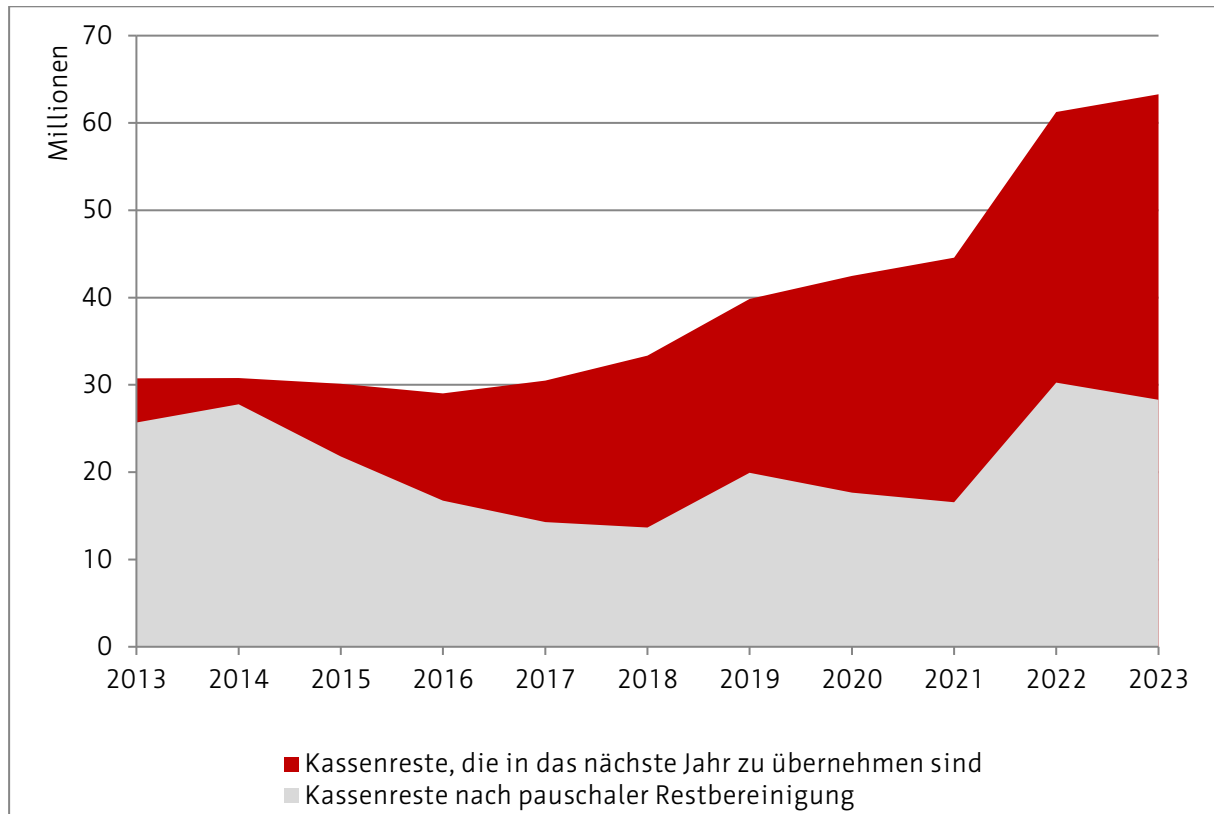


Abbildung 7 Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes der letzten elf Jahre vor und nach pauschaler Restbereinigung

Aus der Grafik ist erkennbar, dass

- die Höhe der Restbereinigung (roter Bereich) seit 2015 maßgeblich erhöht wurde,
- im Jahr 2018 für den Verwaltungshaushalt die niedrigsten bereinigten Kasseneinnahmereste der letzten Jahre ausgewiesen wurden,
- dem deutlichen Anstieg der unbereinigten Kasseneinnahmereste in den vorletzten beiden Jahren sachgerecht mit einer deutlichen Erhöhung der Globalbereinigung begegnet wurde,
- der Anstieg der unbereinigten Kasseneinnahmereste der Jahresrechnung 2023 sich gegenüber dem Vorjahr deutlich abgemindert hat und
- die bereinigten Kasseneinnahmereste der Jahresrechnung 2023 etwas unter denen vom Vorjahr liegen.

Dieser außerordentliche Anstieg der Kasseneinnahmereste im Vorjahr ließ sich im Wesentlichen zurückführen auf

- verzögerte Zahlungseingänge bezüglich der Erstattungen im Einzelplan 4 (Soziales) in Höhe von ca. 6,8 Mio. EUR, die sich infolge der Änderung des Abrechnungsmodus sowie einer verzögerten Bearbeitung im Land ergaben,
- den verzögerten Zahlungseingang der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von ca. 3,7 Mio. EUR vom Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb, der erst nach der Beschlussfassung über Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Januar 2023 erfolgen konnte,
- die Erhöhung des Kasseneinnahmerestes um ca. 3,1 Mio. EUR in der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes / übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) sowie
- die notwendige Korrektur der negativen Kasseneinnahmereste aus Konzessionsabgaben für Elektrizität und Gas (Haushaltsstellen 81000.22000 und 81300.22000) von insgesamt ca. 1,9 Mio. EUR (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Beanstandung B 1*).

In der begleitenden Prüfung der Jahresrechnung 2023 hat das Rechnungsprüfungsamt die Werthaltigkeit der Kasseneinnahmereste in den einzelnen Haushaltsstellen unter Verwendung einer maschinellen Auswertung einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Kämmererei hat den Hinweis aus der Prüfung zur Jahresrechnung 2021 wiederum umgesetzt (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021 Hinweis H 1, S. 33*) und die Restebereinigung auf 40 Haushaltstellen ausgedehnt.

Der größte Kasseneinnahmerest entfällt mit einem Betrag von 25.384.613,34 EUR zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 auf die Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes / übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete). Der Anteil dieser Haushaltsstelle an den gesamten Kasseneinnahmeresten im Verwaltungshaushalt hat sich in den letzten zehn Jahren von ca. 20 % auf ca. 40% erhöht:

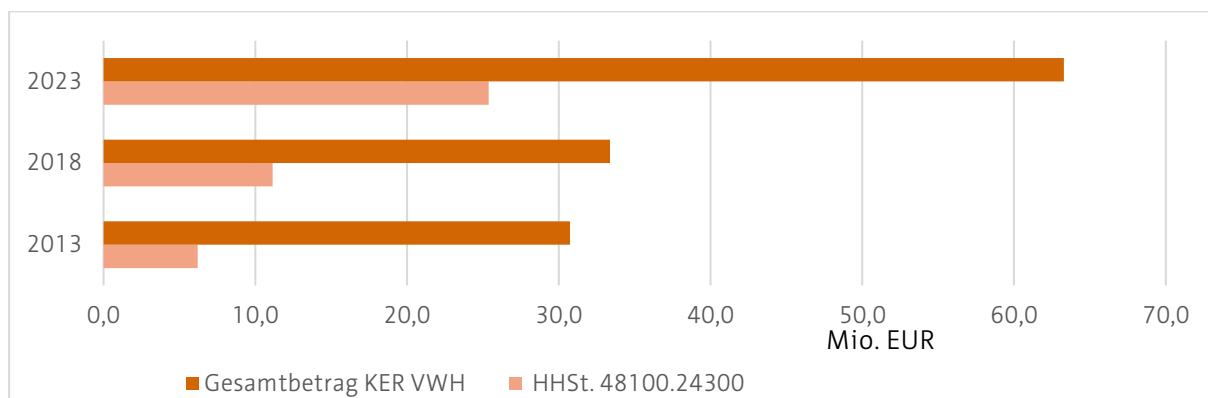


Abbildung 8 Anteil der Haushaltsstelle 48100.24300 am Gesamtbetrag der Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt

Zu dieser Haushaltsstelle ist folgendes auszuführen:

Das Rechnungsprüfungsamt hatte in 2017/18 die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes durch das Jugendamt der Stadtverwaltung Erfurt geprüft (vgl. *Prüfungsbericht*

1/2018). Im Ergebnis dieser Prüfung wurde wegen der Problemstellungen bei der Forderungsverfolgung die pauschale Restebereinigung der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes / übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) seit 2016 jährlich erhöht.

Im Jahr 2023 fand eine Nachschauprüfung zur Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes durch das Jugendamt der Stadtverwaltung Erfurt statt (vgl. Prüfungsbericht 3/2023).

Diese Prüfung ergab in Bezug auf die Beitreibung offener Forderungen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten, dass die bei einer Stundung über drei Jahre mit kleinen Raten noch verbleibende hohe Rest-Rate entgegen der DA 2.03/10 (Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, Erlass und gleichartiges Verwaltungshandeln) nicht bis zur Fälligkeit der letzten Stundungsrate befristet niedergeschlagen wird. Nach Ansicht des geprüften Bereichs sind Niederschlagungen nicht praktikabel, da die Mitarbeitenden keinen Überblick mehr über die Gesamtforderung haben und auch Sonderzahlungen nicht mit der Restforderung verrechnet werden können. In diesem Zusammenhang empfahl die Rechnungsprüfung, bei einem Verzicht auf befristete Niederschlagungen bei Stundungsvereinbarungen, stattdessen zum Jahresabschluss einen entsprechenden Gesamtbetrag in der Haushaltsstelle abzugrenzen (vgl. Prüfungsbericht 3/2023, Empfehlung E9). In der Jahresrechnung 2023 wurde noch keine derartige Abgrenzungsbuchung vorgenommen, so dass die Globalbereinigung in dieser Haushaltsstelle mit einem Gesamtbetrag über 23 Mio. EUR erfolgen musste.

Die Entwicklung der Planansätze, der Kasseneinnahmereste (vor und nach pauschaler Restebereinigung) sowie der tatsächlich erzielten Ist-Beträge der vorgenannten Haushaltsposition seit dem Jahr 2013 lässt sich wie folgt darstellen:

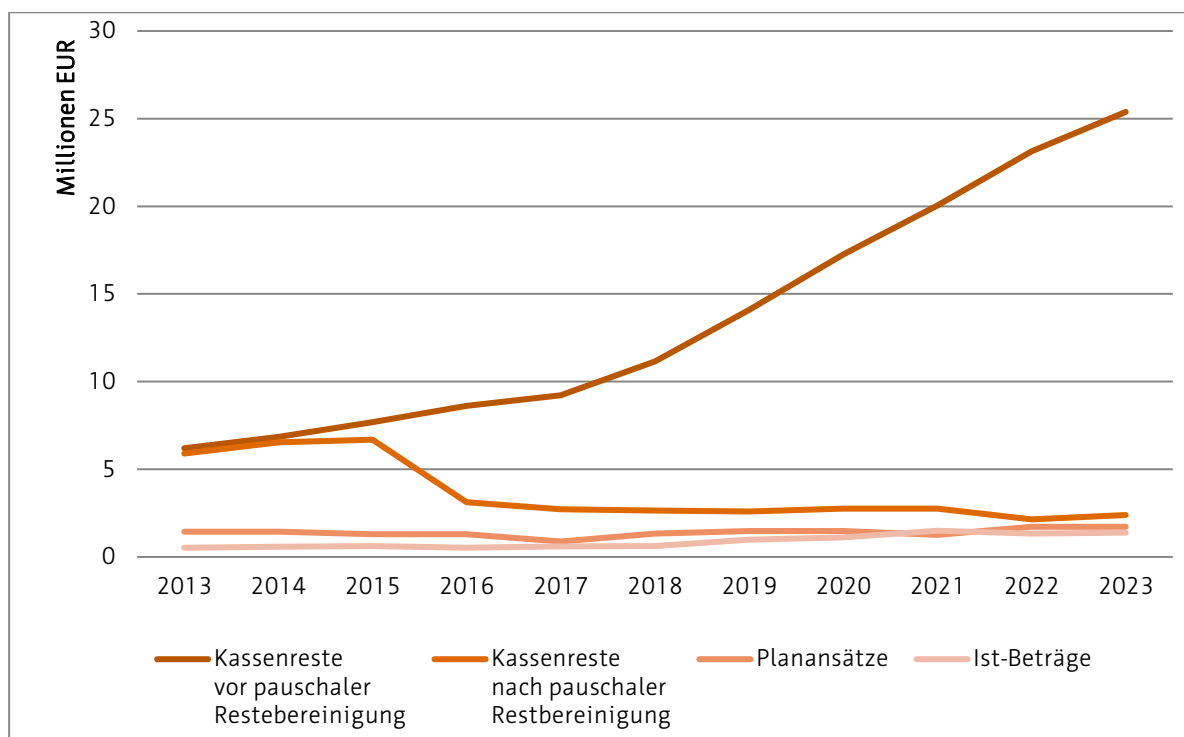


Abbildung 9 Die zentralen Werte der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes / übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Zeitraum 2013 – 2023

Dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, wiederholter Hinweis wH 3*) folgend wurde der Planansatz für die Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes / übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Haushaltsplan 2021 auf ca. 1,2 Mio. EUR herabgesetzt, jedoch im Doppelhaushalt 2022/2023 wiederum auf je ca. 1,7 Mio. EUR angehoben. Im Doppelhaushalt 2024/2025 erfolgte eine erneute Absenkung:

Haushaltsjahr	Planansätze inkl. NT (in EUR)	Ist-Beträge (in EUR)	Anteil des tatsächlichen Ist am Planansatz
2018	1.328.000,00	623.580,79	47 %
2019	1.480.000,00	980.074,12	66 %
2020	1.480.000,00	1.114.510,44	75 %
2021	1.250.000,00	1.494.097,90	120 %
2022	1.719.000,00	1.326.732,30	77 %
2023	1.719.000,00	1.380.305,66	80%
2024	1.000.000,00		
2025	1.300.000,00		

Tabelle 1 Die zentralen Werte der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des UVG / übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Zeitraum 2018 – 2025

Der im Schlussbericht 2019 enthaltene wiederholte Hinweis wH 3 wurde mit dem Doppelhaushalt 2024/25 wieder umgesetzt.

Es besteht zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt Einigkeit darüber, dass eine pauschale Restebereinigung in der notwendigen Höhe auch dann zu erfolgen hat, selbst wenn dadurch ein Soll-Fehlbetrag entsteht.

Die übrigen, im Schlussbericht 2015/16 zum System der pauschalen Restebereinigung gegebenen Hinweise H 3¹ bis H 3², wurden bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2021 – wie im Vorjahr auch – beachtet.

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurden die offenen Posten zum Stichtag 31. Dezember 2022 einer vertiefenden Analyse unterzogen.

Im Haushaltsplan 2022 waren insgesamt 1.481 Einnahmehaushaltsstellen enthalten. Ein bedeutender Teil davon umfasst Einnahmen aus Steuern, Beiträgen, Gebühren oder ähnlichen Entgelten, die von einer Vielzahl von Zahlungspflichtigen entrichtet werden. Derartige Einnahmearten werden über vorgelagerte Personenkonten (PK) geführt und deren summierte Bestände regelmäßig ins Sachbuch übergeleitet.

Die übrigen Einnahmehaushaltsstellen beinhalten Zuweisungen, Zuschüsse, Umlagen o. ä., die von anderen Trägern der öffentlichen Finanzwirtschaft an die Landeshauptstadt Erfurt gezahlt werden. Diese Einnahmen werden vereinfachend nur in der jeweiligen Haushaltsstelle (Sachbuch) gebucht. Wegen der fehlenden PK-Anbindung sind diese Haushaltsstellen nicht Bestandteil des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens der Stadtkasse. Sie werden von den verfügbaren Fachämtern überwacht.

In diesem Zusammenhang ergab sich folgender Hinweis:

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren in diesen Haushaltstellen ca. 120 offene Posten enthalten, die aus den Jahren 2014 bis 2021 stammen und einen Gesamtumfang von ca. 351.500 EUR umfassen. Von der Rechnungsprüfung wurde eine regelmäßige Überprüfung und eventuelle Bereinigung dieser Vorgänge durch die Fachämter angemahnt. Die Fachämter haben sich der Thematik zugewandt. Die Mehrzahl der offenen Posten ist inzwischen ausgeglichen bzw. bereinigt.

b) Kamerale Rechnungsabgrenzung der Solleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind.

Die in der Stadtverwaltung etablierten Systeme gewährleisten im Regelfall die Einhaltung dieser Vorschrift. Eine Ausnahme besteht bei der maschinellen Sollstellung zu Gunsten der Haushaltsstelle 03300.26120 – Aussetzung der Vollziehungs- und Stundungszinsen (bzw. neu ab 2021 Haushaltsstelle 03310.26120). Im Rahmen der begleitenden Prüfung der Aufstellung der Jahresrechnung 2016 wurde für diese Haushaltsstelle ein Verfahren entwickelt, mit dem sich die fraglichen Beträge automatisch herausfiltern lassen. Die Anwendung dieses Verfahrens ergab einen abzugrenzenden Betrag von 12.582,62 EUR. Die Abgrenzungsbuchung in dieser Höhe wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die über das Haushaltsjahr hinaus nicht länger als drei Jahre gestundet worden sind. Da eine manuelle Auswertung aller infrage kommenden Einzelbeträge bei einem Rechnungswesen vom Volumen der Landeshauptstadt Erfurt nicht möglich ist, wurde vor einigen Jahren eine automatisierte Analyse des HKR-Verfahrens entwickelt. Hiermit werden seither im Rahmen der Abschlusserstellung alle Soll-Einnahmen ausgewertet, die bis zum Abschluss-Stichtag des dritten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gestundet worden sind. Durch diese pauschale Herangehensweise kann es gegenüber einer manuellen Bearbeitung im Einzelfall zu monatsweisen Unschärfen kommen; diese sind aber unwesentlich und akzeptabel. Entsprechend der Anregung im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2015/16 erfolgte die Zuordnung für die Einnahmen aus Bodensonderung (Einnahmeart 6205) nach dieser Regelung, es wurden ordnungsgemäß 43.692,79 EUR abgegrenzt.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Einnahmen aus Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie aus Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) nachzuweisen, die über das Haushaltsjahr hinaus nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres gestundet worden sind. In den betreffenden Haushaltsstellen wurde ein Betrag von insgesamt 166.816,22 EUR ordnungsgemäß abgegrenzt.

c) Kamerale Rechnungsabgrenzung der Solleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV

Nach § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV dürfen u. a. niedergeschlagene Beträge nicht als Soll-Einnahmen nachgewiesen werden.

Im Jahr 2017 wurden die Arbeitsprozesse hinsichtlich der Niederschlagung für die Hauptforderungen aufgenommen, die zentral im Sachgebiet Forderungsmanagement bearbeitet werden. Das System der Bearbeitung der Niederschlagungen im Sachgebiet Forderungsmanagement ist ordnungsgemäß aufgebaut. Es gewährleistet die Einhaltung der Abgrenzungsvorschriften des § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV.

d) Kamerale Rechnungsabgrenzung der Solleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 2 ThürGemHV

Gemäß § 80 Abs. 2 ThürGemHV sind Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen. In der Jahresrechnung 2021 waren negative Kasseneinnahmereste aus Konzessionsabgaben für Elektrizität und Gas (Haushaltsstellen 81000.22000 und 81300.22000) ausgewiesen worden. Diese negativen Beträge entstanden dadurch, dass die vorfristig am 30. Dezember 2021 eingetroffenen Zahlungseingänge für den vierten Abschlag versehentlich auf die Anordnungen für den dritten Abschlag gebucht wurden. Laut Regelung in den Konzessionsverträgen sind diese Abschlagszahlungen jeweils zum 1. Januar 2022 fällig und somit erst im folgenden Haushaltsjahr nachzuweisen. Dies wurde im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2021 beanstandet (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2021, Beanstandung B 1*). In den Folgejahren 2022 und 2023 wurden die Konzessionsabgaben für Elektrizität und Gas (Haushaltsstellen 81000.22000 und 81300.22000) ordnungsgemäß verbucht.

3.4.3 Kassenausgabereste in der Jahresrechnung 2023

Kassenausgabereste entstehen naturgemäß in allererster Linie für Zins- und Tilgungszahlungen, die im alten Haushaltsjahr zum 31. Dezember des Jahres fällig werden und demzufolge im Anordnungssoll stehen, aber deren Ist-Buchung erst im Folgejahr erfolgt, da erst dann der Bankauszug vom 31. Dezember des Abschlussjahres verarbeitet werden kann. Diese Kassenausgabereste sind zur klassischen kamerale Jahreszuordnung notwendig. In der Haushaltsrechnung 2023 sind Kassenreste im Gesamtvolumen von 680.513,60 EUR für Zins- und Tilgungszahlungen verzeichnet.

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 erging die Beanstandung, dass Kassenausgabereste im Gesamtvolumen von ca. 0,5 Mio. EUR für Zins- und Tilgungszahlungen hätten ausgewiesen werden müssen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Beanstandung B 2*). Die Ursache für den fehlenden Ausweis dieser Kassenausgabereste lag in einem Versehen bei der Buchung des Kontoauszuges vom 30. Dezember 2020. Die Problematik wurde bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2021 bis 2023 abgestellt.

3.5 Überprüfung der haushalts- und kassenmäßigen Deckung der Restwirtschaft

Die Restwirtschaft kann abschließend nach dem folgenden Schema überprüft werden (*in Anlehnung an KäB [2021], Erl. Nr. 16*):

	Kassenausgabereste:	680.513,60 EUR
+	Haushaltsausgabereste (neu und alt):	71.749.289,41 EUR
-	Ist-Überschuss:	40.896.686,90 EUR
-	Kasseneinnahmereste (bereinigt):	29.000.510,38 EUR
-	Haushaltseinnahmereste (neu):	2.532.605,73 EUR
=	etwaige Differenz (Finanzierungslücke):	0,00 EUR

Da die Berechnung keine Differenz aufweist, besteht keine Finanzierungslücke. Das bedeutet, dass die in der Jahresrechnung 2023 gebildeten Haushaltsausgabereste sowohl haushalts- als auch kassenmäßig gedeckt sind (*vgl. hierzu KäB [2021], Erl. Nr. 15*).

4 Anlagen zur Jahresrechnung 2023

4.1 Vermögensübersicht

Nach § 81 Abs. 1 ThürGemHV muss der Stand des Vermögens i. S. d. § 76 Abs. 1 und 2 ThürGemHV zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten, für das Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV auch nach Aufgabenbereichen, ersichtlich sein.

4.1.1 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV

Zum Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV zählen

- Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen,
- Beteiligungen und
- Wertpapiere.

Das Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV wird ausweislich der Vermögensübersicht des Jahres 2023 mit einem **Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2023** von

28.722.926,38 EUR

angegeben. Die vorgenommene vollständige Einzelfallprüfung der in der Vermögensübersicht 2023 ausgewiesenen Vermögensgegenstände i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV ergab keine Beanstandungen. Der Hinweis H 2 aus der Vorvorjahresprüfung wurde umgesetzt.

4.1.2 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV

Zum Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 ThürGemHV zählen

- Grundstücke,
- grundstücksgleiche Rechte und
- bewegliche Sachen

der kostenrechnenden Einrichtungen. Für diese Vermögensgegenstände **sind** Anlagenachweise zu führen. Darüber hinaus **können** nach § 76 Abs. 4 ThürGemHV die Kommunen Anlagenachweise auch für Vermögensgegenstände führen, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen.

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt zur DS 2420/12 in der Fassung des Änderungsantrages (DS 0334/13) vom 20. März 2013 wird zwar die Einführung der Doppik auf unbestimmte Zeit verschoben, jedoch sollen die vorliegenden Ergebnisse der Vermögenserfassung und -bewertung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung fortgeführt werden. Vor dem Hintergrund dieses Stadtratsbeschlusses ist die freiwillige Führung von Anlagenachweisen für Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 4 ThürGemHV sinnvoll und der sukzessive Ausweis dieser Werte in der Vermögensübersicht zur Jahresrechnung gerechtfertigt.

Das Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 bzw. Abs. 4 ThürGemHV wird unter Berücksichtigung der dazugehörigen Sonderposten ausweislich der Vermögensübersicht des Jahres 2023 mit einem **Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2023** von

497.538.102,36 EUR

angegeben. Im Berichtsjahr sind Vermögenszuwächse und -abgänge jeweils in Millionenhöhe zu verzeichnen. Die Zugänge resultieren vor allem aus

- der Weiterführung diverser Baumaßnahmen an Kindergärten und Schulen (z. B. Sanierung Grundschulen 20 und 34, Gymnasium 10, Gemeinschaftsschule 3, Neubau Schulsporthalle Kooperative Gesamtschule, Neubau Kita 87) und
- dem Kauf von Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes.

Der Saldo aus der Auflösung von Sonderposten und den Abschreibungen beläuft sich auf ca. 12,4 Mio. EUR. Die Anlage 8 zu diesem Schlussbericht vermittelt einen Überblick über die abgeschlossenen und noch laufenden Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV.

Zu den Abschluss-Stichtagen der Haushaltsjahre 2019 bis 2022 waren alle Straßenflurstücke dem nicht einschlägigen Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) zugeordnet (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, wiederholter Hinweis wH 4*). Damit erfolgt kein verursachungsgerechter Ausweis der kalkulatorischen Zinsen je Unterabschnitt. Der Großteil der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist im Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) auszuweisen. Ferner kann der separate Ausweis der Flurstücke mit Parkplätzen im Unterabschnitt 68000 sowie der Flurstücke mit Brücken im Unterabschnitt 63003 nicht vernachlässigt werden. Dieser sollte ursprünglich im Zuge der

Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 verändert werden (Änderung der unterabschnittsweisen Veranschlagung der kalkulatorischen Zinsen). Wegen der schwierigen personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung in 2022 konnte dies nicht umgesetzt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 wurde darum gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zum Umgang mit aktivierten Eigenleistungen zu entwickeln und die notwendige Dienstanweisung zu erlassen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 5*). Dies ist aus vorgenannten Gründen ebenfalls noch nicht erfolgt.

Im Ergebnis der Prüfungen der Vermögensübersicht zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurde auf Folgendes hingewiesen: Mit der DS 2493/18 wurde der Verkauf von insgesamt 37 Flurstücken aus dem Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt an die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt beschlossen. Gemäß Festlegung im Vertrag fand der Besitzübergang zum 1. November 2020 statt. Die vorgenommene Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke ergab, dass die Abgänge nicht eingearbeitet sind. Damit war das Anlagevermögen hinsichtlich Grund und Boden um ca. 2,2 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Die Beteiligten wurden gebeten, dies im Folgejahr zu korrigieren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 4*).

Die Nachschau im Rahmen der Jahresrechnung 2021 ergab, dass in 2021 nicht alle diese Flurstücke in Abgang gestellt wurden. Auch zum Stichtag 31. Dezember 2023 werden noch elf dieser Flurstücke im Anlageverzeichnis ausgewiesen. Sie haben einen Buchwert in der Anlagenbuchhaltung von ca. 0,3 Mio. EUR. Für diese Flurstücke ist die Abgangsmeldung in Folgejahren nachzuholen.

Bei einer früheren Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen drei Straßenflurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2019 doppelt aufgeführt waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Beanstandung B 1*). Die notwendige Korrektur wurde zum Stichtag 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß umgesetzt. Die Anlagenbuchhaltung wurde ferner gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern. Bei der Prüfung zur Jahresrechnung 2020 waren keine doppelt ausgewiesenen Flurstücke vorhanden. Die Prüfung 2021 ergab eine Doppelerfassung, die in 2022 korrigiert wurde.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde eine Detailprüfung für alle Grundstücke mit Kindertagesstätten aufgenommen. Bei der Vollständigkeitsprüfung wurde festgestellt, dass im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2021

1. vier Flurstücke von Kita-Grundstücken im Wertumfang von ca. 60.900 EUR fehlten,
2. zwei Flurstücke im Wertumfang von ca. 680.300 EUR, die im Rahmen von Flurneuordnungen untergegangen waren, zu viel ausgewiesen wurden (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Beanstandung B 2*),
3. 45 Flurstücke und ein dazugehöriger Sonderposten einem unzutreffenden Unterabschnitt und zehn Kita-Flurstücke einem unzutreffenden Sachkonto zugeordnet waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweis H 3*).

Die Korrekturen zu Pkt. 1 wurden im Jahr 2022 bereits erledigt, die zu Pkt. 2 und 3 stehen zum großen Teil noch aus.

Im Ergebnis der Prüfungen der Vermögensübersicht zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurde auf Folgendes hingewiesen:

4. Bei der Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen zwei Flurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Abschlussstichtag doppelt erfasst waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Beanstandung B 1*).
5. Die Detailprüfung hinsichtlich des Ausweises von Flurstücken mit Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen ergab zum Abschlussstichtag vier Flurstücke, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesen waren sowie drei Flurstücke, die im Anlageverzeichnis fehlten (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Beanstandung B 2*).
6. Bei der Detailprüfung der Infrastruktur-Flurstücke wurde festgestellt, dass zum Abschlussstichtag insgesamt 110 Flurstücke mit überwiegender Nutzung als Parkplätze/-flächen sowie 32 Flurstücke mit überwiegender Nutzung als Brücke einem unzutreffenden Unterabschnitt zugeordnet waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 4*).
7. Im Rahmen der Detailprüfung für alle Grundstücke mit Kindertagesstätten fiel ein Flurstück auf, das trotz zwischenzeitlichem Verkauf noch im Anlageverzeichnis zum Abschlussstichtag ausgewiesen war (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Beanstandung B 3*).
8. Bei der Detailprüfung für alle Grundstücke mit Kindertagesstätten wurde ferner festgestellt, dass die Bewertung von fünf Flurstücken mit jeweils unzutreffenden Verfahren, von weiteren drei Kita-Flurstücke ohne die dazugehörigen Anschaffungsnebenkosten, in zwei Fällen mit unzutreffendem Index sowie in 13 Fällen mit unzutreffendem Bodenrichtwert vorgenommen wurde (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 5*).

Auch die Korrekturen zu Pkt. 4 bis 8 stehen zum großen Teil noch aus.

Für das Anlagevermögen an Grund und Boden zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde neben einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung eine Detailprüfung aller Infrastruktur-Flurstücke im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen vorgenommen und die Detailprüfung für alle Grundstücke mit Kindertagesstätten fortgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

B 1

Bei der Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen zehn Flurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2023 doppelt erfasst sind (*vgl. Tabelle 10 in der Anlage 8*). Die Korrektur wurde bereits angeregt. Die Anlagenbuchhaltung wird gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern. Wegen der schwierigen personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung in 2023 wird diese Feststellung nicht als wiederholte Beanstandung gewertet.

H 1

Bei der Detailprüfung der Infrastruktur-Flurstücke im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen wurde festgestellt, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 36 Flurstücke überwiegend im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraße liegen. Diese Flurstücke sind einem unzutreffenden Unterabschnitt zugeordnet (vgl. *Tabelle 14 in der Anlage 8*). Es wird darum gebeten, den Ausweis in den Folgejahren schrittweise zu verändern.

4.2 Übersichten über die Schulden und Rücklagen

4.2.1 Schuldenübersicht

4.2.1.1 Grundsätzliche Feststellung zu den Schuldenübersichten

Im Rahmen der Prüfung der Schuldenübersicht 2023 wurden die Angaben

- zu den Schulden aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes,
- zu den Kassenkrediten des Kernhaushaltes,
- zu den Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen sowie
- zu den Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung

jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen (positionsweiser Abgleich mit den jeweiligen Datengrundlagen). Hieraus ergaben sich keine Beanstandungen.

4.2.1.2 Besondere Ausführungen zum Schuldenstand aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes

Der Schuldenstand aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes (Summe 1 der Übersicht über den Stand der Schulden in der Jahresrechnung 2023) beträgt ausweislich der Übersicht zur Jahresrechnung und der Unterlagen der Stadtkämmerei per 31. Dezember 2023

65.144.057,59 EUR.

Im Prüfungszeitraum konnte somit die in der o. g. Übersicht aufgeführte Schuldenlast des Kernhaushaltes zum Ende des Haushaltsjahres 2023 gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2022 (78.146.809,10 EUR)

um 13.002.751,51 EUR

gesenkt werden.

Es gibt verschiedene Herangehensweisen zur Ermittlung der Pro-Kopf-Verschuldung des Kernhaushaltes. So gibt die Stadtkämmerei im Erläuterungsbericht die Verschuldung pro Einwohner als Quotient des Schuldenstandes im Kernhaushalt per 31. Dezember 2023 von 65.144.057,59 EUR und dem Einwohnerstand per 30. Juni 2023 von 214.773 (per 30. Juni des Vorjahres: 214.669) an. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt von 303,32 EUR.

Das Thüringer Landesamt für Statistik gibt in seiner Übersicht über die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbänden die Pro-Kopf-Verschuldung des Kernhaushaltes zum 31. Dezember 2023 mit 306 EUR/Einwohner (EW) an. Sie liegt damit um 239 EUR/EW unter dem relevanten statistischen Landesdurchschnitt der Schulden der Kernhaushalte aller Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise in Thüringen (545 EUR/EW).

Die statistische Pro-Kopf-Verschuldung ist im Vergleich zum stichtagsbezogenen Vorjahreswert um 61 EUR/EW gesunken. Es ist zu beachten, dass in der Erhebung des Landesamtes für Statistik Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt wurden, nicht von den Schuldenbeträgen abgesetzt werden dürfen. Somit kommt es – neben den unterschiedlichen Stichtagen der Einwohnerzahlen – zu einem Differenzbetrag in den Darstellungen. Beide Berechnungen sind für sich ordnungsgemäß und nachvollziehbar.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass in beiden klassischen statistischen Betrachtungen die Schulden von städtischen Eigenbetrieben, Beteiligungen, aber auch von Anteilen an der Verschuldung von Zweckverbänden nicht berücksichtigt werden.

4.2.1.3 Besondere Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2023

Die Nachtragshaushaltssatzung 2023 sah eine Kreditermächtigung i. H. v. 39.000.000 EUR vor. Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 ThürKO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung lag vor.

Die Kreditermächtigung gilt nach § 63 Abs. 3 ThürKO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die Übertragung von Kreditermächtigungen erfolgt nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten in den entsprechenden Jahresrechnungen. Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist, § 54 Abs. 3 ThürKO. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 ThürKO dürfen Kredite unter der Voraussetzung des § 54 Abs. 3 ThürKO nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Es wurden verschiedene Schemata zur Prüfung der Zulässigkeit der Kreditfinanzierung publiziert (einen Überblick vermittelt Fiebig *(vgl. Fiebig [1999], Anhang 1 bis 3)*). Sinn und Zweck all dieser schematischen Darstellungen ist es, die maximal denkbare Kreditsumme zu ermitteln. Dabei werden andere wichtige Gesichtspunkte der Zulässigkeit einer Kreditaufnahme (z. B. Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit in der Zukunft etc.) zunächst nicht betrachtet; diese sind Inhalt weiterer Berechnungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens *(vgl. Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise, Nr. 3.2 und die dazugehörige Anlage 1)*.

Ausgehend von diesen Schemata analysiert die Rechnungsprüfung seit der Jahresrechnung 2015 jährlich die Notwendigkeit der Kreditaufnahme in Form einer ex-post-Betrachtung auf Basis der jeweiligen Jahresrechnung. Ausgehend von dieser Analyse war im Vollzug des Haushaltes 2023 auf Basis der Ist-Einnahmen und -Ausgaben eine Kreditaufnahme unzulässig. Tatsächlich wurden – auch in Abstimmung mit der Rechnungsprüfung – keine Kredite im Haushaltsjahr 2023 aufgenommen.

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2020 wurde angeregt, die Liquiditätsplanung und -steuerung mittelfristig grundlegend zu reorganisieren, um eine bessere Hochrechnung des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses und damit auch des tatsächlichen Kreditbedarfes auf Basis der Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen. Hierbei sind nicht nur die Stadtkasse und die Stadtkämmerei, sondern auch die Fachämter in der Pflicht (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 5*). Stadtkämmerei und Stadtkasse haben sich zu möglichen Varianten und den Grundzügen der künftigen Liquiditätsplanung verständigt. Es wird eine automatisierte Abfrage aus der HKR-Datenbank, aufgegliedert in Hauptgruppen bzw. Gruppen gemäß Gruppierungsplan, favorisiert. Der HKR-Koordinator hat im Zusammenwirken mit dem Software-Hersteller ein Liquiditätsplanungstool für kameral buchende Gemeinden erstellt. Stadtkämmerei und Stadtkasse haben sich hinsichtlich einer Plausibilitätsprüfung des Tools verständigt. Die vorliegende Probeversion befindet sich noch in der Testphase.

In 2024 trat die aktualisierte Fassung der Dienstanweisung 2.19/05 über die Bewirtschaftung der Kassenmittel in Kraft. Der Vorschauzeitraum der Liquiditätsplanung wurde auf drei Folgemonate ausgedehnt. Durch diese Maßnahme konnte die Abweichung zwischen den vorab prognostizierten und den später tatsächlichen auftretenden Zahlungsströmen deutlich verringert werden. Über den weiteren Fortgang wird im Folgejahr berichtet.

Stellt man die Kreditermächtigungen (bestehend aus den Planansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltseinnahmeresten aus dem Vorjahr) den tatsächlichen Kreditaufnahmen (Ist-Einnahmen) gegenüber, ergibt sich im Zeitraum von 2008 bis 2023 folgendes Bild:

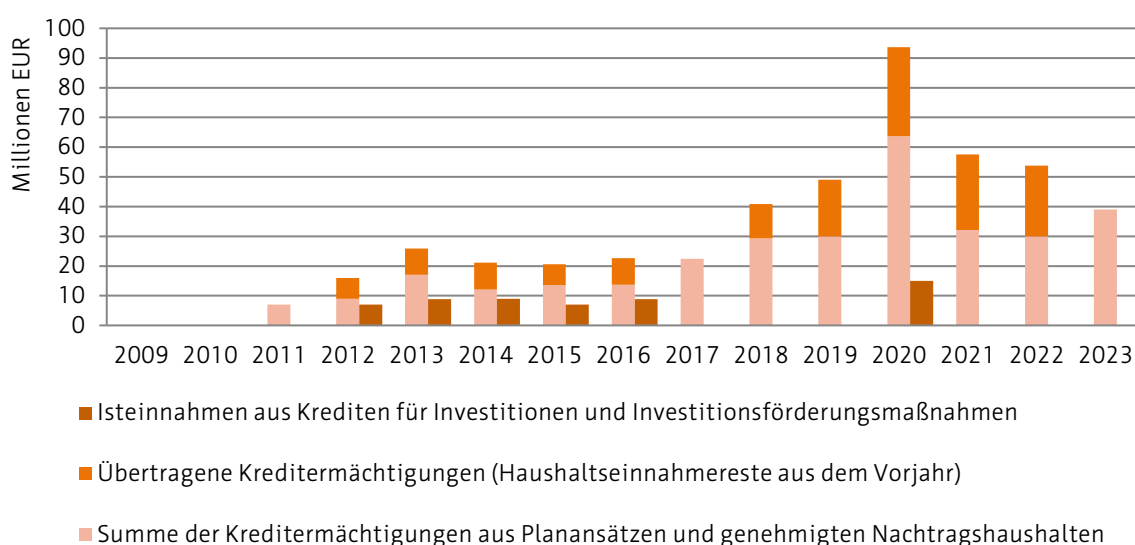


Abbildung 10 Planansatz, Nachtrag und Haushaltseinnahmerest für Einnahmen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vergleich zum Ist der Jahre 2009 – 2023

Aus der oben abgebildeten Zeitreihe ist erkennbar, dass die Haushalte der letzten Jahre in der Aufstellungsphase auf die Veranschlagung hoher Kreditaufnahmen angewiesen waren. Da jedoch insbesondere die Mittel für Bauinvestitionen in der Vollzugsphase nicht wie ursprünglich vorgesehen abfließen (*vgl. Abbildung 1 in diesem Schlussbericht*), mussten zu deren Deckung auch nur Kredite in einem verhältnismäßig geringen Umfang tatsächlich aufgenommen werden. Die hohen Kreditveranschlagungen, welche die Genehmigung der Haushaltssatzungen maßgeblich erschweren und letztlich im Planvollzug nicht benötigt werden, können in Zukunft nur vermieden werden, wenn insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit angelegt wird.

4.2.1.4 Ausführungen zu den Umschuldungen

Die Landeshauptstadt Erfurt hat im Haushaltsjahr 2023 Umschuldungen mit einem Gesamtvolumen von

5.000.000,00 EUR

vorgenommen. Das Kreditportfolio des Kernhaushaltes der Landeshauptstadt wurde durch eine Umschuldungsmaßnahme im Prüfungszeitraum verändert. Auch wenn es sich bei Umschuldungen nach § 87 Nr. 32 ThürGemHV lediglich um die Ablösung von Krediten durch andere Kredite handelt, unterliegen sie ebenso wie Kreditneuaufnahmen formellen Restriktionen.

Im Schlussbericht 2012/2013 wurde darauf hingewiesen, dass der Stadtratsbeschluss zu den Umschuldungen neben der Kredithöhe auch die Zinsmethode, die Kreditarten, die mögliche Tilgungshöhe und ggf. die Laufzeit als zentrale Eckpunkte zu enthalten hat. Diesem Hinweis ist die Verwaltung beginnend mit den ab dem Jahr 2015 für die Umschuldungen der Folgejahre erstellten Beschlussvorlagen durchgängig gefolgt.

4.2.1.5 Schulden aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Die Landeshauptstadt Erfurt muss in ihrer Übersicht über den Stand der Schulden gemäß dem verbindlichen Muster (*vgl. Anlage 21 zu den VV-Mu-ThürGemHV*) ergänzend zu Krediten auch über Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, informieren. In diesem Muster (*vgl. Anlage 21 zu den VV-Mu-ThürGemHV*) werden in Pkt. 2 folgende Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen unterschieden: 2.1 Leasing; 2.2 Restkaufpreise sowie 2.3 Sonstige. Die Landeshauptstadt Erfurt hat in den letzten Jahren unter der Position 2.3 Sonstige [Vorgänge] für den Kernhaushalt – zu Recht – die Werte der Patronatserklärung im Zusammenhang mit der BUGA 2021, die Verträge zur alternativen Schulfinanzierung und Schulden für die Bestellung eines Erbbaurechtes an Grundstücken zugunsten der Gemeinde ausgewiesen. Gemäß der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise kommen folgende Rechtsgeschäfte einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleich:

1. die Stundung (Kreditierung) von Zahlungsverpflichtungen aus Dienst-, Werk- und Kaufverträgen, wobei es gleichgültig ist, ob die Fälligkeit von vornherein oder erst nach Abschluss eines Vertrages hinausgeschoben wird
2. der Abschluss eines Leasing-Vertrages

3. der Abschluss eines Zeit- oder Leibrentenvertrages
4. die Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück zugunsten der Gemeinde
5. die Schuldübernahme (mit Ausnahme des Übergangs von Verbindlichkeiten bei kommunalen Neugliederungen)
6. die vollständige oder teilweise Übernahme des Kapitaldienstes für einen Kredit eines Dritten, gleichgültig, ob die Übernahme gegenüber dem Kreditgeber erklärt wird oder dem Kreditnehmer wiederkehrende Zuweisungen oder Zuschüsse gewährt werden
7. die vollständige oder teilweise Übernahme der Folgelasten von Einrichtungen Dritter
8. der Abschluss langfristiger Leistungsverträge, z. B. Verträge mit einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger nach §§ 157 und 167 BauGB oder Vereinbarungen über Vorfinanzierungen mit Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungsgesellschaften
9. die Umwandlung von Fördermitteln in Darlehen (Darlehensvertrag)
10. Forderungsverkauf in Form des so genannten unechten Factorings
11. Mietkaufverträge
12. PPP-Projekte mit kombinierten kreditähnlichen Vertrags-elementen
13. Contracting, soweit der Vertragsinhalt kreditähnliche Elemente aufweist (*vgl. Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 29. November 2022, Pkt. 7.1*)

In Anbetracht der Vielfalt solcher Vorgänge einerseits und der Größe der Stadtverwaltung Erfurt andererseits ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Stadtkämmerei von allen derartigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften ausreichende Kenntnis besitzen kann.

In der Anweisung zur Jahresrechnung 2021 vom 15. November 2021 wurde deshalb unter Punkt 19 von allen Ämtern bis zu einem festgelegten Termin "eine Übersicht aller langfristigen Leistungsverträge als Rechtsgeschäfte, die Kreditaufnahmen gleichkommen" abgefordert. In dieser Anweisung zur Jahresrechnung werden als kreditähnliche Rechtsgeschäfte explizit Leasingverträge, die Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück zugunsten der Gemeinde sowie Verträge mit einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger nach §§ 157 und 167 BauGB oder Vereinbarungen über Vorfinanzierungen mit Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungsgesellschaften aufgeführt.

Nach Auskunft der Stadtkämmerei aus der Vorjahresprüfung gingen nur wenige Fehlmeldungen hinsichtlich der geforderten Übersicht aller Rechtsgeschäfte, die Kreditaufnahmen gleichkommen ein (z. B. von Eigenbetrieben). Im Rahmen der begleitenden Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde von der Rechnungsprüfung mit den Beteiligten in der Stadtkämmerei erörtert, ob bei einem Ausbleiben der Antworten von den meisten Ämtern sicher auf ein **Nichtvorliegen** derartiger Vorgänge geschlossen werden kann. Daraufhin hat die Stadtkämmerei die Anweisung zur Jahresrechnung 2022 ergänzt.

Mit der Jahresrechnung 2022 wurden Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich

- der Bestellung eines Erbbaurechtes an einem Grundstück zugunsten der Gemeinde vom Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften sowie von allen Eigenbetrieben sowie
- des Bestehens eventueller Leasingverträge von allen Ämtern und Eigenbetrieben abgefordert.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass alle Ämter und Eigenbetriebe die entsprechenden Fehlmeldungen oder Vollständigkeitserklärungen an die Stadtkämmerei übersandt haben.

In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Vorvorjahresprüfung ferner folgender Hinweis gegeben: Vollständigkeitserklärungen sind ein wichtiger Bestandteil eines zweckmäßigen Internen Kontroll-Systems (IKS). Die Rechnungsprüfung begrüßt im Zusammenhang mit der Erstellung der Übersicht über den Stand der Schulden die zur Jahresrechnung 2022 erfolgende Einführung von Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich eventueller Erbbaurechtsverträge zugunsten der Landeshauptstadt Erfurt sowie eventueller Leasingverträge. Um sicher alle Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, zu erfassen, wird für die Zukunft die Abforderung von Vollständigkeits-erklärungen für alle kreditähnlichen Rechtsgeschäfte laut der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise angeraten (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweis H 4*).

Die Stadtkämmerei hat in 2023 ein Formblatt für eine Vollständigkeitserklärung für alle kreditähnlichen Rechtsgeschäfte laut der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise entwickelt und die Anweisung zur Jahresrechnung 2023 entsprechend ergänzt. Damit wird der Hinweis H 4 aus der Vorjahresprüfung ab dieser Jahresrechnung umgesetzt.

4.2.2 Rücklagenübersicht

4.2.2.1 Nachweis der Geldanlagen aus Rücklagen sowie deren sichere und ertragbringende Anlage

Rücklagen sind Bestandteile des Gemeindevermögens, auch wenn sie nicht für Zwecke des Vermögenshaushaltes angesammelt wurden und unterliegen den Bestimmungen über die Nachweisung des Gemeindevermögens nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV (*vgl. Käß [2009], Erl. Nr. 2 zu § 20 ThürGemHV*). Die Stadtkämmerei führt die notwendigen Nachweise über die Geldanlagen i. S. d. § 76 ThürGemHV (*vgl. zur Führung der Geldnachweise: Neugebauer; Bernhardt; Schünemann; Schwingeler [2000], S. 583 bis 584*).

Die Verwaltung konnte die notwendige sichere und momentan wieder ertragbringende Anlage der Rücklagenmittel im Prüfungszeitraum gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV nachweisen.

4.2.2.2 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist eine Pflichtrücklage (*vgl. Duitz [1994], S. 71*). Gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Demzufolge muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in

der Regel auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft (vgl. *Duits [1994], S. 71*).

Die Berechnung ergibt für die Landeshauptstadt Erfurt:

	Ausgaben des VWH
2020	733.815.134,31 EUR
2021	768.456.409,50 EUR
2022	842.561.053,56 EUR
Mittelwert	781.610.865,79 EUR
davon 2 %	15.632.217,32 EUR
Rücklagenbestand per 31. Dezember 2023	16.360.000,00 EUR
Überschreitung Mindestrücklage	727.782,68 EUR

Tabelle 2 Berechnung der Mindestrücklage

Nach der sich aus § 20 Abs. 2 ThürGemHV ergebenden Berechnung müsste die Landeshauptstadt Erfurt im Haushaltsjahr 2023 einen Sockelbetrag von 15.632.217,32 EUR in der allgemeinen Rücklage vorhalten. Tatsächlich liegt der Rücklagenbestand per 31. Dezember 2023 bei 16.360.000,00 EUR und überschreitet die Mindestrücklage damit um 727.782,68 EUR. Die nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV als Betriebsmittel der Kasse in der allgemeinen Rücklage vorzuhaltenden Beträge sind aktuell in ausreichendem Maße vorhanden.

4.2.2.3 Sonderrücklage – Finanzausgleichssonderrücklage

Nach dem neu eingeführten § 20 Abs. 4 Nr. 2 ThürGemHV ist bei überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuereinnahmen eine Finanzausgleichssonderrücklage zu bilden. Grundgedanke der neuen Regelung ist die vorsorgliche Berücksichtigung von Folgeeffekten auf den kommunalen Haushalt auf Grund höherer Gewerbesteuereinnahmen, die erst in künftigen Jahren wirksam werden.

Diese Sonderrücklage dient in den folgenden Haushaltsjahren dem Ausgleich von dadurch zu erwartenden Mehrausgaben bei den Umlagen sowie Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen. Mittel sind in einer Sonderrücklage anzusammeln, soweit in einem dieser folgenden Haushaltsjahre ohne diese Mittel ein Fehlbetrag erwartet wird oder sich ein erwarteter Fehlbetrag erhöht. Überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuereinnahmen liegen vor, wenn die Gewerbesteuereinnahmen einer Gemeinde im Betrachtungsjahr über dem Durchschnitt der Gewerbesteuereinnahmen der beiden Vorjahre liegen (vgl. *LT-Drs. 7/9776 S. 2*).

Auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Maurer und Sascha Bilay (DIE LINKE), wie die betroffenen Gemeinden und Städte künftige Höhen der Kreisumlage und der Schlüsselzuweisungen prognostizieren sollen, antwortete das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wie folgt: „Einnahmen und Ausgaben sind stets in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (§ 7 Abs. 1 ThürGemHV). Dieser allgemeine Veranschlagungsgrundsatz ist auch für die Finanzplanungsjahre anwendbar. Bereits unter der Annahme unveränderter Eckpunkte im kommunalen Finanzausgleich sowie

gegebenenfalls der Umlagesätze ist anhand der infolge von Steuerschwankungen sich ändernden Steuerkraftzahlen eine Prognose zur künftigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagen möglich.“ (vgl. LT-Drs. 7/9776 S. 2)

Mit dem Rundschreiben R 33 3/2024 des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vom 15. Mai 2024 wurden Anwendungshinweise zur Finanzausgleichserrücklage gegeben. Die Rücklage sollte zumindest in Höhe des Fehlbetrages (bzw. der Summe der Fehlbeträge der Finanzplanungsjahre) angesetzt werden, sofern er die Steuermehreinnahmen nicht übersteigt, ansonsten in Höhe der Steuermehreinnahmen. Das Gebot zur Rücklagenbildung gilt nur im Rahmen der Finanzierbarkeit. Es wurde ferner ein Berechnungsschema empfohlen.

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob überdurchschnittliche Gewerbesteureinnahmen vorliegen. Für die LHE ergibt sich für das Abschlussjahr 2023 folgende Berechnung:

Nr.	HHSt. 90000.00300	Ist-Betrag laut Jahresrechnung VWH in EUR
1	Ist 2021	105.540.730,01
2	Ist 2022	122.320.825,28
3	Durchschnitt aus 2021/2022	113.930.777,65
4	Ist 2023	164.124.796,08
5	überdurchschnittliche Einnahmen (Nr. 4 - Nr. 3)	50.194.018,44

Tabelle 3 Berechnung der überdurchschnittlichen Gewerbesteureinnahmen

Die Zulässigkeit der Rücklagenbildung ist gegeben, es liegen überdurchschnittliche Gewerbesteureinnahmen vor ca. 50 Mio. EUR vor.

Ist die Rücklagenbildung zulässig, sind nach dem Berechnungsschema vom TMIK im zweiten Berechnungsschritt die Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen (sowie die Kreisumlage) und im dritten Schritt die Auswirkung auf den zu erwartenden oder sich erhöhenden Fehlbetrag zu prognostizieren.

Die Stadtkämmerei hatte bereits im I. Quartal 2024 ein eigenes Berechnungsschema entwickelt, das auf die prognostizierten Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen in den Folgejahren abstellt. Dieses vereinfachte Berechnungsschema ist für eine kreisfreie Stadt mit einem sehr großen Haushaltsvolumen bei einer großen Aufgabenpalette sinnvoll, weil hier unzählige Einflussfaktoren auf die Finanzplanung wirken, die nicht alle dem kommunalen Finanzausgleich zugeschrieben werden können.

Das Berechnungsschema der Stadtkämmerei für die Schlüsselzuweisungen (HHSt. 90100.04100) ist wie folgt aufgebaut (in TEUR):

Jahr	2024	2025	2026	2027	Summe
Planansatz lt. HH-Plan 2024/2025	213.272,5	214.343,3	214.788,9	216.405,0	858.809,6
Neue Hochrechnung	213.272,6	190.140,3	184.626,8	178.685,6	766.725,2
voraussichtliche Mindereinnahmen		-24.203,0	-30.162,1	-37.719,4	-92.084,5

Tabelle 4 Berechnung der voraussichtlichen Mindereinnahmen an Schlüsselzuweisung in TEUR

Die voraussichtlichen Mindereinnahmen hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen liegen im Zeitraum 2025 bis 2027 bei ca. 92 Mio. EUR. Da diese Mindereinnahmen die Steuermehereinnahmen (50 Mio. EUR) übersteigen, ist eine Rücklage maximal in Höhe der Steuermehereinnahmen anzusetzen.

Die Rechnungsprüfung hat im Auftaktgespräch zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 im April 2024 betont, dass die Mindestrücklage vorrangig aufzustocken ist. Dem ist die Stadtkämmerei gefolgt, sie hat im Ergebnis ihrer Berechnung sowie der übrigen Festlegungen für das Abschlussjahr 2023 eine Finanzausgleichssonderrücklage in Höhe von 27.159.000 EUR gebildet.

Die Berechnungen zur Finanzausgleichssonderrücklage wurden in Anlage 23 zur Jahresrechnung 2023 dargestellt. Die in Anlage 23 in der ersten Tabelle ausgewiesenen Ist-Beträge an Gewerbesteuer stimmen nicht mit den Ist-Beträgen an Gewerbesteuer (HHSt. 90000.00300) aus den Jahresrechnungen 2021 bis 2023 überein. Nach Auskunft der Stadtkämmerei wurden für 2021 und 2022 das Statistik-Ist sowie für 2023 das Rechnungsergebnis verwendet. Das Statistik-Ist beinhaltet den Ist-Betrag für das jeweilige Haushaltsjahr zum Zeitpunkt der Statistik-Meldung. Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung können sich durch einige Umbuchungen (im Zusammenhang mit dem PK-Abschluss oder zwischen Haushalt und VV) noch kleinere Änderungen ergeben. Da das Statistik-Ist für die Berechnung der Gemeindefinanzierung maßgeblich ist, kann die Rechnungsprüfung dessen Verwendung für die Berechnungen der Finanzausgleichssonderrücklage nachvollziehen. Die Verwendung des Rechnungsergebnisses erweist sich dagegen aus inhaltlicher Sicht als weniger sinnvoll. Für die Folgejahre wird empfohlen, die Berechnung nur auf der Basis von Ist-Werten vorzunehmen. Da im ersten Berechnungsschritt nur das Vorliegen von überdurchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen an sich geprüft wird und dies bejaht werden kann, ist die Anlage 23 in der vorliegenden Form nicht zu beanstanden.

Damit ergibt sich folgende Empfehlung:

E 1	Für die Berechnung, ob überdurchschnittliche Gewerbesteuereinnahmen gegenüber den Vorjahren vorliegen, wurde für das Haushaltsjahr 2023 abweichend das Rechnungsergebnis verwendet. Es wird empfohlen, grundsätzlich auf Ist-Werte der Haushaltsstelle 90000.00300 (Gewerbesteuer) abzustellen.
------------	---

Die Bestände der Sonderrücklage – Finanzausgleichssonderrücklage nehmen ausweislich der eingesehenen Unterlagen 2023 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2023:	0,00 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	27.159.002,48 EUR
Stand per 31. Dezember 2023	27.159.002,48 EUR

Die vorgenommene Prüfung ergab die nachvollziehbare und folgerichtige Ermittlung der Rücklagenbeträge aus dem Buchwerk.

4.2.2.4 Sonderrücklage – nicht rechtsfähige Stiftung Krämerbrücke

Die Bestände der Sonderrücklage - nicht rechtsfähige Stiftung Krämerbrücke nehmen ausweislich der Rücklagenübersicht 2023 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2023:	982.685,44 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	91.070,21 EUR
Stand per 31. Dezember 2023	1.073.755,65 EUR

Die vorgenommene Zuführung an die Sonderrücklage stimmt mit dem Buchwerk überein.

4.2.2.5 Sonderrücklage – Gebührenausgleichsrücklage Abfall

Die Bestände der Sonderrücklage –Abfallwirtschaft nehmen ausweislich der eingesehenen Unterlagen 2023 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2023:	0,00 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	775.822,53 EUR
Stand per 31. Dezember 2023	775.822,53 EUR

Die vorgenommene Zuführung an die Sonderrücklage stimmt mit dem Buchwerk überein.

4.2.2.6 Sonderrücklage – Bundesgartenschau 2021 (BUGA 2021)

Die Bestände der Sonderrücklage – Bundesgartenschau 2021 (BUGA 2021) nehmen ausweislich der Rücklagenübersicht in 2023 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2023:	0,00 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	0,00 EUR
Stand per 31. Dezember 2023	0,00 EUR

Die vollständige Entnahme aus der Sonderrücklage – Bundesgartenschau 2021 (BUGA 2021) erfolgte im Jahr 2022.

4.2.2.7 Sonderrücklage – Bestattungsinstitut

Mit Schreiben vom 28. Januar 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen die Grundsätze der zulässigen Rücklagenbildung bei kommunalen Regiebetrieben neu geregelt. Der BgA Bestattungsinstitut ist hiervon betroffen. Die entsprechende Zuführungsbuchung an die Sonderrücklage BgA Bestattungsinstitut wurde nach den Maßgaben des § 20 ThürGemHV haushalterisch umgesetzt. Die Bestände der Sonderrücklage – Bestattungsinstitut nehmen ausweislich der Rücklagenübersicht in 2023 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2023:	0,00 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	0,00 EUR
Stand per 31. Dezember 2023	0,00 EUR

Die vollständige Entnahme aus der Sonderrücklage – Bestattungsinstitut erfolgte im Jahr 2021.

4.3 Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht

4.3.1 Rechnungsquerschnitt

Nach § 81 Abs. 3 ThürGemHV gilt für den Rechnungsquerschnitt sinngemäß die Vorschrift des § 4 Nr. 2 ThürGemHV. Demnach muss der Rechnungsquerschnitt eine Übersicht über die Solleinnahmen und -ausgaben, einschließlich der Haushaltsreste, geordnet nach Aufgabebereichen und Arten enthalten. Der mit der Jahresrechnung 2023 vorgelegte Rechnungsquerschnitt entspricht diesen Vorgaben. Darüber hinaus sind nach der VV Nr. 1 zu § 81 ThürGemHV im Rechnungsquerschnitt die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (VE) anzugeben, wobei hier nur die VE-Inanspruchnahme bis zum Abschluss-Stichtag 31. Dezember 2023 dargestellt wird (Regelfall). In Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung gelten die Verpflichtungsermächtigungen nach § 59 Abs. 3 ThürKO darüber hinaus bis zum In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung (Ausnahmefall). Hier kann die VE-Inanspruchnahme nur aus den entsprechenden Eintragungen/Buchungen in der Haushaltsüberwachungsliste für VE bzw. aus entsprechenden Nebenaufzeichnungen entnommen werden. Im Rahmen der Prüfung 2020 wurde durch die Rechnungsprüfung angeregt, zukünftig in der Anlage 10 zur Jahresrechnung die Inanspruchnahme der VE in zwei Spalten (Inanspruchnahme bis 31. Dezember und Inanspruchnahme bis zum In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung) darzustellen. Dies wurde in der Jahresrechnung 2021 sowie der Jahresrechnung 2023 umgesetzt.

Die Summe der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen laut Rechnungsquerschnitt beträgt rd. 11.726.004 EUR. Ausweislich der von der Stadtkämmerei vorgelegten Übersichten wurden die Verpflichtungsermächtigungen der einzelnen Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes mit insgesamt 21.908.296 EUR in Anspruch genommen. Darin ist auch die zusätzliche Inanspruchnahme während der vorläufigen Haushaltsführung zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 10.182.293 EUR enthalten.

Betrachtet man die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in einem längeren Zeitraum ergibt sich folgendes Bild:

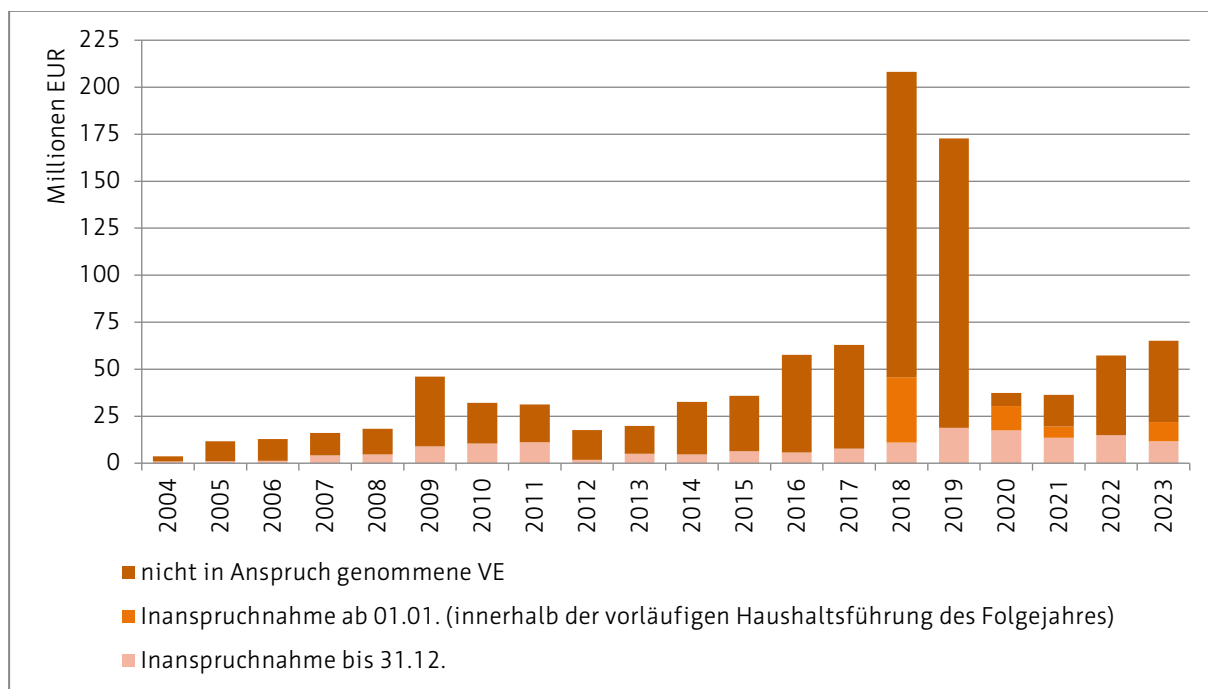


Abbildung 11 Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigung und deren Inanspruchnahme in den Haushaltsjahren 2004 – 2023

Bis zum Haushaltsjahr 2019 ist die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen weit hinter den ursprünglichen Erwartungen und Anmeldungen zurückgeblieben. Dieses Ergebnis war zum einen, wie es auch die Stadtkämmerei im Erläuterungsbericht ausführte, auf die fehlerhaft eingeschätzte zeitliche Abwicklung bei den einzelnen Baumaßnahmen an sich zurückzuführen. Zum anderen resultierte die geringe Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auch aus der häufig fehlenden Veranschlagungsreife der Einzelmaßnahmen.

Wie aus Abbildung 11 zu erkennen ist, hat sich die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 in deutlichem Maße verbessert. Nach Ansicht der Rechnungsprüfung war dies neben dem Effekt aus der vorläufigen Haushaltsführung vor allem darauf zurückzuführen, dass im Zuge des Beitrittsbeschlusses (DS 0970/20 - Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020) der Umfang der VE auf ein realistisches Maß abgesenkt werden musste.

Die Quote der Inanspruchnahme der VE (inkl. der Inanspruchnahme während der vorläufigen Haushaltsführung bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung 2024) ist im Vergleich zu anderen Vorjahren mit vorläufiger Haushaltsführung auf 33,7% gesunken (2020: 81,2 %; 2021: 53,7 %). Die Quote liegt geringfügig über der vom Vorjahr (26,2%), die Steigerung gegenüber 2022 lässt sich auf den Effekt aus der vorläufigen Haushaltsführung zurückführen.

4.3.2 Gruppierungsübersicht

Gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 4 Nr. 3 ThürGemHV enthält die Gruppierungsübersicht die Soll-einnahmen und -ausgaben des Haushaltsjahres einschließlich der Haushaltsreste geordnet nach Arten. Die der Jahresrechnung 2023 beigefügte Gruppierungsübersicht entspricht in ihrem Aufbau diesen Vorgaben.

Die vorgenommenen Plausibilitätsprüfungen unter Zuhilfenahme der automatisierten Datenverarbeitung ergaben eine Übereinstimmung von Haushaltsrechnung und Gruppierungsübersicht.

4.4 Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

Der Jahresrechnung ist gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder beizufügen.

4.4.1 Vorschüsse

Ausweislich der zur Jahresrechnung 2023 beigefügten Übersicht werden die Vorschüsse per 31. Dezember 2023 mit

193.529,47 EUR

ausgewiesen. Dieser Bestand stimmt mit dem Ergebnis des kassenmäßigen Abschlusses überein.

4.4.2 Verwahrgelder

Die in der Jahresrechnung 2023 beigefügte Übersicht weist die Verwahrgeldbestände per 31. Dezember 2023 mit

24.909.166,12 EUR

aus. Der Bestand stimmt mit dem Ergebnis des kassenmäßigen Abschlusses überein.

4.5 Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge

Der Jahresrechnung ist nach § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge beizufügen. In der Anlage 9 zu diesem Schlussbericht ist das Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite grafisch dargestellt. Die in der Jahresrechnung 2023 abgegrenzten Beträge werden ordnungsgemäß im Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge aufgeführt.

4.6 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind gemäß § 81 Abs. 4 ThürGemHV insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Außerdem soll er einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Der Erläuterungsbericht dient somit der Verständlichmachung des Rechnungswerkes (*vgl. KäB [2009], Erl. Nr. 6 zu § 81 ThürGemHV*).

Im Rahmen der Prüfungen zur Jahresrechnung 2019 und 2020 wurde für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne und Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen im Erläuterungsbericht oder einer Anlage zur Jahresrechnung zu berichten ist (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 3⁴, Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, wiederholter Hinweis wH 4*). Diese Hinweise aus den vorherigen Prüfungen wurden auch bei der Erstellung des Erläuterungsberichtes 2023 umgesetzt.

Der Erläuterungsbericht wird durch die Stadtkämmerei üblicherweise über einen längeren Zeitraum schrittweise erarbeitet und schließlich am Ende aller Jahresabschlussarbeiten fertiggestellt. Die Rechnungsprüfung erhielt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung Anfang Oktober 2024. Die Abschlussbuchungen zur Jahresrechnung 2023 mit dem Sachkontenabschluss erfolgten bereits im Mai 2024. Im Zeitraum Mai bis August 2024 wurden sukzessive die Anlagen zur Jahresrechnung übergeben. Nur wenige Anlagen folgten im September und Oktober 2024.

Der Erläuterungsbericht war im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 einer umfangreichen Plausibilitätsprüfung unterzogen worden (Abgleich der Zahlenangaben aus dem Erläuterungsbericht mit dem Zahlenwerk und anderen Anlagen der Jahresrechnung). Auf Basis der Plausibilitätsprüfungen wurde darum gebeten, den reinen Textteil des Erläuterungsberichtes zukünftig umzustrukturieren und zu straffen sowie stärker denn je mit Verweisen auf die umfangreichen Anlagen zu arbeiten. So lassen sich zum einen die Eigenkontrollen bei der Berichtserstellung erleichtern und zum anderen die Fertigstellung des Berichtes beschleunigen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweis H 5*).

Die Stadtkämmerei hat diesen Hinweis aus der Prüfung der Jahresrechnung 2021 mit dem Erläuterungsbericht 2023 umgesetzt. Bei der prüferischen Durchsicht wurden wenige, kleine Darstellungsfehler festgestellt. Die Stadtkämmerei wurde darüber informiert.

5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2023 durchgeführten Prüfungen

5.1 Prüfung der Beachtung des § 10 ThürGemHV

5.1.1 Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund des zweifellos bestehenden hohen Bauinvestitionsbedarfes hatte das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der im Jahr 2018 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2017 eine Vielzahl von Prüfungsfeststellungen getroffen. Der Stadtrat hat im Jahr 2019 die Hinweise aus dem Schlussbericht des Vorjahres aufgegriffen und die Erheblichkeitsgrenze i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV in seiner damals neuen Geschäftsordnung definiert. Hiernach ist ab einer Bauinvestitionssumme von 1 Mio. EUR unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten stets die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Sollte im Ausnahmefall tatsächlich nur eine Ausführungsvariante eines Bauvorhabens möglich sein, so ist dies zwingend zu dokumentieren.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürGemHV dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen grundsätzlich erst dann veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbes und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Diesen Unterlagen sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 ThürGemHV Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten) beizufügen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sog. Veranschlagungsreife von Maßnahmen, die grundsätzlich erst mit der Entwurfsplanung vorliegt und z. B. für Hochbauten eine Kostenberechnung verlangt.

Mit der damals neuen Hauptsatzung und Geschäftsordnung wurden für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse erstmals die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Unterlagen i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV definiert. Darüber hinaus hat sich die Verwaltungsspitze in der Folgezeit ausgehend von dem im Schlussbericht 2017 dargestellten, allgemeinen Ablaufmodell für Bauinvestitionen auf eine Vereinheitlichung der künftigen Herangehensweise zur Herbeiführung der Veranschlagungsreife von Bauinvestitionen verständigt.

Im Zuge der Aufstellung des Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 hat die Stadtkämmerei im Rahmen der Mittelanmeldungen die Veranschlagungsreife der beantragten Planansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Bauinvestitionen ausdrücklich abgefragt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 hatte das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass

- der erstmals im Nachtragshaushalt 2020 enthaltene Hinweis auf die fehlende Veranschlagungsreife der einzelnen Bauinvestitionen die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes erhöht,
- die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 4 und 5 ThürGemHV Erläuterungen für die jeweilige Einzelinvestition erfordert (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 2¹*),
- bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2020 nahezu jede Maßnahme die notwendige Veranschlagungsreife bei der Planaufstellung noch nicht erlangt hatte und
- künftig hier ein deutlich strengerer Maßstab anzulegen ist (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 2²*).

Die Aktivitäten des Stadtrates und der Verwaltungsspitze zur Umsetzung des § 10 ThürGemHV im Zusammenhang mit Bauinvestitionen wurden vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich begrüßt. Die neuen Zuständigkeiten und Prozesse mussten sich danach in der Verwaltungs- und Beschlusspraxis bewähren. Vor diesem Hintergrund wurde dieses Prüfungsgebiet in der Prüfung zur Jahresrechnung 2020 erneut aufgegriffen und der erreichte Umsetzungsstand in einer ersten Nachschau beleuchtet. Diese Nachschau untersuchte folgende Prüffelder:

1. Einklangprüfung
2. Beschlussprüfung
3. Einzelfallprüfung

Ziel der **Einklangprüfung** war die Untersuchung, ob die geschaffenen örtlichen Regelungen im Einklang mit dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 10 ThürGemHV und seiner Verwaltungsvorschrift stehen. Die Einklangprüfung ergab, dass

- die Landeshauptstadt Erfurt eine geeignete Erheblichkeitsgrenze von 1 Mio. EUR eingeführt und die Baubeschlüsse für erhebliche Maßnahmen beim Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr angesiedelt hat,
- der Inhalt notwendiger Variantenvergleiche in der VV zu § 10 ThürGemHV hinreichend geregelt ist,
- die zur Beschlussfassung vorzulegenden Unterlagen durch die Anweisung zur Haushaltsplanung vorgegeben werden sollten,
- die im Haushaltsplan in Tabellenform aufgeführten Ausnahmen kurz zu begründen sind und
- die Geringfügigkeitsgrenze für den Verzicht auf Baubeschluss und Veranschlagungsreife unter 1 Mio. EUR festgesetzt wurde.

Die **Beschlussprüfung** umfasste die Vollständigkeit der zum jeweiligen Beschluss vorgelegten Unterlagen sowie mögliche Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV. Zu den bisherigen Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV waren folgende Feststellungen getroffen worden:

- Eventuell vorhandene Variantenvergleiche wurden bei allen 16 prüfungsrelevanten Maßnahmen nicht im Zuge der Beschlussfassung vorgelegt. Künftig sind diese bei der Beschlussfassung vorzulegen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 1¹*).
- Die in § 10 Abs. 2 ThürGemHV geforderten Variantenvergleiche der Herstellungs- und der Folgekosten von Bauinvestitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung wurden nicht bzw. nicht mit den nach der Verwaltungsvorschrift zu § 10 ThürGemHV vorgegebenen Inhalten durchgeführt (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Beanstandung B 1¹*).
- Es wurde empfohlen, die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen zu vereinheitlichen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Empfehlung E 1*).

Hinsichtlich von Ausnahmen zu Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 4 ThürGemHV war Folgendes festzustellen:

- Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV wurden im Haushaltsplan 2021 im Kapitel Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke in einer Tabelle festgehalten. Es wurde gebeten, eine Begründung für jeden Einzelfall zu ergänzen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, wiederholte Hinweise wH 1 und H 1²*).
- Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (*vgl. Haushaltsplan 2021 Tabelle 37*) enthielt 17 Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung, deren erste Vergabe von Bauleistungen inzwischen ohne die erforderliche Nachholung des Beschlusses stattgefunden hat (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Beanstandung B 1²*).

Für die tieferegehende **Einzelfallprüfung** waren drei Baumaßnahmen der unterschiedlichen bauenden Stellen ausgewählt worden. Die Auswahl umfasste Maßnahmen mit Beschlussfassung, die sich bereits in einem weiter fortgeschrittenen Bauzustand befanden. Dies waren:

- A 23: Innensanierung mit Brandschutzmaßnahmen in der GS 20
- A 66: Seebachstraße
- 0402: BUGA 2021 – Parkplatz Tor zur Stadt

Zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 wurden die zur Beschlussfassung vorgelegten Unterlagen erstmals inhaltlich auf Stichhaltigkeit bzw. Plausibilität sowie die zur Beschlussfassung vorgelegten Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Baukosten für die Maßnahmen hin überprüft. Diese Prüfung wurde in den Folgejahren 2021 und 2022 fortgesetzt.

Die zweite Nachschau der Thematik zur Prüfung der Jahresrechnung 2021 diente der Analyse, inwieweit die Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen umgesetzt wurden.

Für die reguläre Beschlussfassung ergaben sich im Verlauf des Prüfungszeitraums Änderungen.

Zum Prozedere der Beschlussfassung war vom Oberbürgermeister in der DBOB vom 21. April 2022 zur Drucksache 0401/22 - Feststellung der Jahresrechnung 2020 festgelegt worden, dass von der Verwaltung ein Lösungsvorschlag vorzulegen ist, der entweder die Fassung eines zusätzlichen Beschlusses zur Vorplanung (unter Auswahl der Variante mit der besten Kosten-/Nutzen-Relation des jeweiligen Vorhabens) oder den weiteren Verzicht darauf zum Inhalt hat. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns war der Vorschlag zwischen dem Beigeordneten für Bau, Verkehr und Sport sowie dem Beigeordneten für Kultur und Stadtentwicklung dezernatsübergreifend abzustimmen.

Das Dezernat 04 übernahm die Federführung für den Erarbeitungsprozess, an dem das Amt für Gebäudemanagement, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt beteiligt waren. Die zu Beginn entwickelten vier Varianten, wie die Beschlussfassung für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zukünftig erfolgen kann, wurden im Juni 2022 detailliert. Im weiteren Verlauf wurde im Dezember 2022 nach konstruktiver Diskussion festgelegt, dass die Variante 2 "grundsätzlich Entscheidungsvorlage zu Ergebnis Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes" weiterverfolgt wird. Die abschließend aufgestellte Variante 2b "grundsätzlich Entscheidungsvorlage zu Ergebnis Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes ab in GeschO festgelegter Wertgrenze" war als Lösungsvorschlag dem Oberbürgermeister zur Entscheidung in der DBOB übergeben worden. Diese Variante ist auch dem aktuellen Schlussbericht als Anlage 10 beigelegt. Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt das erreichte Ergebnis sehr. Trotz einiger Nachteile wie

- zusätzlicher personeller und zeitlicher Aufwand zur Erarbeitung der DS und Beteiligung des Entscheidungsgremiums,
- Erhöhung des zeitlichen Aufwandes für Abstimmungen und
- evtl. Verzögerung von Vorhaben,

überwiegen aus Sicht der Rechnungsprüfung die Vorteile. Diese liegen in

- der Einbeziehung aller Beteiligten und Mitspracherecht des Stadtrates bereits in einer sehr frühen Planungsphase,
- der Rechtmäßigkeit des Variantenvergleiches mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß § 10 Abs. 2 ThürGemHV und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift,
- einer eindeutigen Dokumentation, falls keine unterschiedlichen Varianten möglich sein sollten,
- der Sicherheit für die Stadtverwaltung durch einen klaren Planungs- und Umsetzungsauftrag.

Die dritte Nachschau der Thematik zur Prüfung der Jahresrechnung 2022 diente wiederum der Analyse, inwieweit die Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen umgesetzt wurden.

Hinsichtlich von Ausnahmen zu Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 4 ThürGemHV war Folgendes festzustellen:

- Drei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurden im Prüfungszeitraum ohne Beschluss nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV begonnen (RS 5, Berliner Straße 1, Berliner Platz; Erschließung Zufahrtsstraße Straßenbetriebshof; Radweg Gutenbergstraße). Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung (bzw. dem zuständigen Ausschuss) zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies war für die o. g. Maßnahmen nicht erfolgt. Im Rahmen des vorvorjährigen Anhörungsverfahrens hatten die beteiligten Fachämter die künftige Einhaltung zugesagt. Vor diesem Hintergrund wird für künftige Baumaßnahmen um eine vollumfängliche Beachtung gebeten. (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, wiederholte Beanstandung wB 1*).

Es folgt die nunmehr vierte Nachschau der Umsetzung des § 10 ThürGemHV bei der Stadtverwaltung Erfurt.

5.1.2 Ergebnisse der Beschlussprüfung

a) reguläre Beschlussfassung

In diesem Prüffeld wird die Vollständigkeit der zum jeweiligen Beschluss vorgelegten Unterlagen geprüft.

Dem zuständigen Ausschuss müssen zur Beschlussfassung nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV folgende Unterlagen vorliegen:

- ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, sowie die Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten
- Bauunterlagen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbes und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind, sowie
 1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter,
 2. ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und
 3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten)
- Ausnahmen davon sind in einer Erläuterung zu begründen

Im untersuchten Zeitraum von Juli 2023 bis September 2024 sind insgesamt neun Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV erfolgt. Für jeden Beschluss wurde durch den Prüfer die jeweilige Drucksache inkl. Anlagen aus dem Verfahren Session ausgewertet. Die folgende Tabelle stellt eine stark vereinfachte Zusammenfassung dar. Bei Bedarf kann eine umfassende Darstellung dieser Auswertung eingesehen werden.

Maßnahme	VB	§10 Abs. 2	§10 Abs. 3						
		Variantenvergleich	Art	Kosten allgemein	Kosten Grunderwerb	Kosten Einrichtung	Fördermittel	Bauzeitplan	Folgekosten
Generalsanierung Schulstandort Muldenweg	23	-	+	+		+	0	+	+
Komplexmaßnahme Löberwallgraben West	66	0	+	0			0	0	+
Sanierung Freifläche Kita 54	67	-	+	+				0	+
Komplexobjekt Krämpferflurweg	66		+	0	+		0	0	+
Gottstedt Kleine Dorfstraße	66		+	0			0	0	+
Gefahrenschutzzentrum	23	-	+	0		0		-	-
Technisches Rathaus	23	-	+	+		+	0	+	+
TGS 10 und FÖZ 5 Berliner Straße	23	-	+	+		+	0	0	+
Nordhäuser Straße	66	-	+	0			0	0	+

vollständig	+
vereinfacht, unvollständig	0
fehlen	-
nicht erforderlich	

Tabelle 5 Vollständigkeit der Unterlagen zur Beschlussfassung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Tabelle 5 spaltenweise ausgewertet.

Variantenvergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Folgekosten

Nur einem der Beschlüsse lag ein vereinfachter Variantenvergleich bei. In einigen Drucksachen wurden in den jeweiligen Erläuterungen zur Baumaßnahme jedoch Studien, Varianten und Siegerentwürfe erwähnt oder eine Kurzzusammenfassung der

Variantenuntersuchungen gegeben. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber den vorangegangenen Beschlüssen dar. Sobald das von der Verwaltungsspitze festgelegte neue Prozedere der Beschlussfassung in der Verwaltung Einzug erhält, werden die Variantendarstellungen auf Einhaltung der VV zu § 10 ThürGemHV überprüft.

Art der Ausführung

Allen Beschlüssen lagen Unterlagen bei, aus denen die Art der Ausführung ersichtlich war. Hier handelte es sich jeweils um Pläne und Zeichnungen sowie einen Erläuterungsbericht.

Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen

In 5 von 9 Maßnahmen waren die Unterlagen zur Zusammenstellung der Kosten unvollständig oder stark vereinfacht, sodass die Kosten nicht im Einzelnen nachvollzogen werden konnten.

Das Amt für Gebäudemanagement nutzt die DIN 276 für die Kostenermittlung. Das Tiefbau- und Verkehrsamt verwendet eine eigene Zusammenstellung oder stellt die Kosten in Form eines Leistungsverzeichnisses zusammen.

Kostenbeteiligung Dritter (Fördermittel)

In allen der 7 Maßnahmen, für die Zuwendungen beantragt oder schon eingegangen sind, waren diese lediglich als monetäre Zahl oder Kurzbeschreibung in der Drucksache zum Beschluss hinterlegt, ein übersichtliches Formblatt oder genaue Erläuterung des Zuwendungsmittelgebers und des Fördermittelprogrammes fehlt.

Bauzeitplan

In 7 von 9 Maßnahmen waren keine Bauzeitpläne hinterlegt oder sie waren so stark vereinfacht, dass sie nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprachen.

Folgekosten

In einer von 9 Maßnahmen wurden die Folgekosten nicht zusammengestellt. Für alle anderen Maßnahmen wurde das Formblatt der Kämmerei für die Berechnung und Darstellung der Folgekosten verwendet.

Zur Prüfung der Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV lässt sich zusammenfassen:

Auch im Zeitraum von Juli 2023 bis September 2024 entsprechen die Beschlussfassungen noch nicht vollumfänglich den rechtlichen Anforderungen. Detaillierte Variantenvergleiche wurden bei allen 9 prüfungsrelevanten Maßnahmen nicht im Zuge der Beschlussfassung vorgelegt. Vor diesem Hintergrund ist die im April 2023 erfolgte Festlegung des neuen Prozedere durch die Verwaltungsspitze besonders zu begrüßen. Es bleibt abzuwarten, wie schnell sich die neuen Abläufe in der Praxis einspielen werden.

Bereits im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 wurde festgestellt, dass die nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen durch das Amt für Gebäudemanagement und das Tiefbau- und Verkehrsamt in stark unterschiedlichen Detailierungsgraden zum Beschluss vorgelegt werden. Durch die Rechnungsprüfung wurde eine Vereinheitlichung empfohlen und eine denkbare Checkliste vorgestellt (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Empfehlung E 1*).

Für die Beschlussfassung ergehen die folgenden Hinweise und Empfehlung:

E 2 Im vergangenen Jahr konnte das Prozedere der Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV für das Amt für Gebäudemanagement, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt erfolgreich vereinheitlicht werden. Die Änderung der Geschäftsordnung steht noch aus. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird empfohlen, auch die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen einheitlich zu gestalten. In Anlage 11 wird die Checkliste aus der Prüfung 2020 nochmals beigelegt.

H 2¹ In den Unterlagen zur Baumaßnahme „Gefahrenschutzzentrum St.-Florian-Straße 4 – Sanierung Abwasseranlagen und Hallenböden“, die zum Beschluss vorgelegt wurden, fehlt der Bauzeitenplan sowie die Schätzung der Folgekosten. Die Fachämter werden gebeten die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen zukünftig vollständig vorzulegen.

H 2² Die Fachämter werden gebeten die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen zukünftig mit dem Stand und der Reife im Sinne der Entwurfsplanung nach HOAI zum Beschluss vorzulegen.

b) **Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV**

Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV sind im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2024) in einer Tabelle festgehalten. Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt dies ausdrücklich, da es die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes erhöht. In der Tabelle wurde dem kurzfristig erbetenen Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 1²*) gefolgt und eine Spalte für eine kurze Begründung der Ausnahme hinzugefügt. Zudem wurde im aktuellen Haushaltsplan für die meisten Maßnahmen eine grobe zeitliche Einordnung, bis wann die jeweilige Maßnahme vergeben werden soll, genannt. Die Begründung, warum es sich um eine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV handelt, wurde dabei jedoch in fast allen Maßnahmen entfernt. Es ergeht daher der folgende wiederholte Hinweis:

WH 5 Es ist zu begründen, warum es sich um eine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV handelt. Im Haushaltsplan wurde eine Spalte für eine kurze Begründung der Ausnahme hinzugefügt, darin werden momentan aber nur Termine notiert, wann die erste Vergabe erfolgen soll. Wir bitten, die Tabelle um eine richtige Begründungsspalte zu erweitern.

Die Tabelle der Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (vgl. *Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2024/2025), Tabelle 44, S. 77*) umfasst 24 Maßnahmen. Damit hat sich die Anzahl der Maßnahmen gegenüber dem *Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2023)*, (damals wurden 43 Maßnahmen als Ausnahme ausgewiesen) weiter deutlich verringert. Diese Tabelle wurde detailliert untersucht. Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse:

Wie bereits ausgeführt, ist in der Tabelle der Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV im Haushaltsplan mittelfristig eine Spalte mit Terminen zu ergänzen, bis wann die jeweilige

Beschlussfassung voraussichtlich erfolgen soll (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2020, Hinweis H 1?*). Die vorgeschlagene Terminsetzung soll dazu führen, dass die Terminschiene im Vorhinein diskutiert werden muss. Sie dient außerdem als Erinnerung und schafft Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltsplanes.

Im Rahmen der Nachschau wurde weiterhin untersucht, ob es sich bei den im Haushaltsplan 2024 ausgewiesenen Maßnahmen um zutreffende Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV handelt.

Die Baumaßnahmen sind mit der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) zu beschließen. Müssen sie in einer früheren Leistungsphase bereits veranschlagt werden, damit der Stadt kein Nachteil entsteht, handelt es sich um eine Ausnahme. Diese sind dann vor dem eingehen von Verpflichtungen oder dem Baubeginn zwingend zu beschließen.

Bei drei Haushaltsstellen handelt es sich um die Zusammenfassung von mehreren Einzelmaßnahmen (z. B. Straßenbau innerhalb eines Ortsteiles). Die Kosten der jeweiligen Einzelmaßnahmen müssen hier gesondert betrachtet werden. Der Tatbestand der Ausnahme nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV ist für die aktuellen Einzelmaßnahmen in den drei Haushaltsstellen erfüllt.

Die Tabelle der Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV unterliegt im Verlauf der einzelnen Haushaltsjahre einem ständigen Wandel, sie muss deshalb durch die Kämmerei jährlich aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, in dieser Tabelle zusätzlich Haushaltsstellen darzustellen, die sich auf Maßnahmen in einer frühen Planungsphase oder auf mehrere Einzelmaßnahmen von geringerem Umfang beziehen. Für vier Maßnahmen aus der Tabelle (Stand: 10. September 2024) liegen mittlerweile Beschlüsse vor.

Weiterhin ist eine Maßnahme enthalten, deren erste Vergabe von Bauleistungen inzwischen ohne Nachreichung der Unterlagen zur Beschlussfassung stattgefunden hat.

HHSt.	Maßnahme	VB	Gesamtausgabebedarf	Bemerkung
75200.94000	Baumaßnahmen Ofenlinie 1 und 2	67	2.800.000,00 €	Anzahlungen in Höhe von 806.449,32 € bereits getätigt

Tabelle 6 Eine Baumaßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung, die ohne Beschluss nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV begonnen wurde

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt 2024 der Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV auf 19 der dargestellten 24 Maßnahmen zutrifft.

Unter Zuhilfenahme von Haushaltsdaten aus dem HKR-Verfahren wurde eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen. Es konnten drei weitere Maßnahmen oberhalb der Erheblichkeitsgrenze ermittelt werden, die bereits im Investitionsprogramm veranschlagt wurden und die zusätzlich als Ausnahme im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV hätten dargestellt werden müssen.

HHSt.	Maßnahme	VB	Gesamtausgabebedarf
13000.94030	Baumaßnahme FFW Ilversgehofen	23	2.300.000,00 €
21100.94003	GS 3, Muldenweg 10, Melchendorf	23	15.272.000,00 €
46400.94070	Kommunale Kita 70, Haselnußweg 16, Wiesenhügel	23	4.100.000,00 €

Tabelle 7 Drei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die in der Tabelle der Ausnahmen (vgl. Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2024/2025), Tabelle 44, S. 77) fehlen

Hinsichtlich Ausnahmen zur Beschlussfassung i. S. d. § 10 Abs. 4 ThürGemHV ist Folgendes festzustellen:

WB 1

Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (vgl. Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2024/2025), Tabelle 44, S. 77) enthält die Maßnahme „Baumaßnahmen Ofenlinie 1 und 2“ (75200.94000) mit erheblicher finanzieller Bedeutung, die ohne Beschluss nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV begonnen wurde. Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist für die o. g. Maßnahme nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird um eine vollumfängliche Beachtung gebeten.

H 3

Drei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die bereits im Haushaltsplan 2024/2025 veranschlagt wurden, sind in die Tabelle der Ausnahmen im Haushaltsplan mit aufzunehmen (vgl. Tabelle 7). Nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV ist ferner zu begründen, warum es sich um eine Ausnahme handelt.

E 3

Wir empfehlen die Baumaßnahmen „Am Roten Hof“ (63020.95030), „Wellerhofweg“ (63020.95090) und „Straße der Einheit“ (63020.95210) im Zuge der Übersichtlichkeit aus ihren jeweiligen Sammel-Haushaltsstellen auszugliedern und diese in separaten Haushaltsstellen abzubilden.

5.1.3 Einzelfallprüfung

Die Einzelfallprüfung der Maßnahmen aus den vorangegangenen Jahren wurde nicht fortgesetzt, da dem erheblichen zeitlichen Aufwand ein zu geringer Mehrwert gegenüberstand.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit ist für Folgeprüfungen vorgesehen, alle Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, für die Beschlüsse vorliegen, über den Zeitraum von 2019 bis 2024 einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Über die Ergebnisse wird zu gegebener Zeit berichtet.

5.2 Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung ist die Rechtsgrundlage für die Haushaltsführung (vgl. *Duits [1994], S. 153*). Die von der Stadtverwaltung Erfurt eingerichteten Überwachungs- und Kontrollmechanismen gewährleisteten im Haushaltsjahr 2023 grundsätzlich, dass die zentralen Festsetzungen der jeweiligen Haushaltssatzung (Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite) nicht überschritten werden. Gleiches gilt für die Festsetzungen des Stellenplanes als satzungsmäßige Obergrenze für die Stellenbesetzung im Kernhaushalt.

5.2.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die in der Praxis häufig vorkommenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben stellen Abweichungen von der betraglichen Bindung des Haushaltsplanes dar (vgl. *Duits [1994], S. 153*). Das vorhandene System gewährleistet von seinem Aufbau her grundsätzlich die Einhaltung der Voraussetzungen für die rechtmäßige Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Zur Erhöhung der Transparenz wurde der Jahresrechnung 2022 erstmals eine Übersicht zu den über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters beigefügt. Dieser Schritt erfolgte in enger Abstimmung zwischen Stadtkämmerei und Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Prüfungen der Vorjahre 2018 und 2019 war die Leistung eines Zuschusses an einen Dritten für dessen investive Anschaffungen (sog. Investitionsförderungsmaßnahme) in Form einer außerplanmäßigen Ausgabe i. S. d. § 58 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beanstandet worden (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018, Beanstandung B 2; Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Beanstandung B 2*). In den Jahren 2020 bis 2023 traten keine vergleichbaren Mittelbewilligungen auf.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 führte im Verwaltungshaushalt hinsichtlich des neuen Unterabschnittes 488 (Bundesteilhabegesetz) zu folgenden Feststellungen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 6² und H 6³*):

- Bis zum In-Kraft-Treten des Nachtragshaushaltes wären auf 17 Haushaltsstellen des Unterabschnittes 488 vorherige, ggf. wiederholte, außerplanmäßige Mittelbeantragungen und -bereitstellungen erforderlich gewesen.
- Für sieben Haushaltsstellen des Unterabschnittes 488 wurde die Grenze von 250.000 EUR für außerplanmäßige Ausgaben als Geschäft der laufenden Verwaltung überschritten. Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung hätte durch Beschluss des zuständigen Ausschusses erfolgen müssen (vgl. *Anlage 14 zum Schlussbericht 2020, S. 144*).

Der Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022 enthielt hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben folgende Hinweise (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweise H 6¹ und H 6³*):

- Die Anzahl der Fälle hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Diese Steigerung lässt sich auf Rechnungen mit Auslandsbezug zurückführen, bei denen die Landeshauptstadt Erfurt zunächst nur den Nettobetrag an die jeweilige ausländische Firma bezahlte, aber im Nachgang selbst den Umsatzsteuerbetrag ans Finanzamt abführen musste. Die Rechnungsprüfung begrüßt, dass in 2023 die Dienstanweisung „Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern“ in Kraft gesetzt wurde, welche derartige Vorgänge regelt.
- Die Fachämter sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit angehalten, bei ihrer Auswahlentscheidung für eine ausländische Firma, die zu entrichtende Umsatzsteuer bereits im Vorfeld mit zu berücksichtigen.

Die Dienstanweisung „Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern“ trat am 1. Juni 2023 in Kraft. Unter Pkt. 3.2 werde die Zuständigkeiten der Fachämter und Eigenbetriebe geregelt. Der Absatz 1 Satz 1 und 2 lauten: „Die Ämter und Eigenbetriebe sind für die Einhaltung der steuerlichen Maßgaben zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Auslandsbesteuerung im Ausschreibungs-, Bestell- oder Vertragsprozess für Lieferungen oder Leistungen durch ausländische Geschäftspartner verantwortlich. Dabei sind die finanziellen Auswirkungen in Form der Entstehung zusätzlicher Kosten durch Umsatz- oder Einkommensteuerpflichten zu beachten.“

In diesem Teilprüffeld wurde im Rahmen der aktuellen Prüfung auch die Einhaltung der Organzuständigkeit betrachtet. Im Prüfungszeitraum 2023 waren fünf Mittelbereitstellungen (für insgesamt 20 Haushaltsstellen) zur über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung durch den Stadtrat bzw. den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergabe nach § 58 Abs. 1 ThürKO erforderlich. Die übrigen Vorgänge blieben unterhalb der Grenze gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden insgesamt 205 Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgaben gestellt. Neben 167 Bewilligungen wurden 38 Anträge abgelehnt.

Die über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters werden in Anlage 30 zur Jahresrechnung dargestellt. Zu dieser Anlage ist der folgende redaktionelle Hinweis zu geben: In der ersten Tabelle (Verwaltungshaushalt) werden 116 Fälle ausgewiesen. Der Rechnungsprüfung lagen insgesamt 119 bewilligte Fälle vor.

Aus den im Rahmen der Abschlussprüfung 2023 vorgenommenen beleghaften Einzelfallprüfungen sind folgende Feststellungen zu treffen:

wB 2

Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 12 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde.

H 4¹

Die auch in 2023 höhere Anzahl der Fälle lässt sich auf Rechnungen mit Auslandsbezug zurückführen, bei denen die Landeshauptstadt Erfurt zunächst nur den Nettobetrag an die jeweilige ausländische Firma bezahlte, aber im Nachgang selbst den Umsatzsteuerbetrag ans Finanzamt abführen musste. Die Fachämter haben entgegen Pkt. 3.2 Abs. 1 der Dienstanweisung „Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern“ die zusätzlichen Kosten durch Umsatzsteuerpflichten nicht beachtet.

H 4²

Die Fachämter sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit ferner angehalten, bei ihrer Auswahlentscheidung für eine ausländische Firma, die zu entrichtende Umsatzsteuer bereits im Vorfeld mit zu berücksichtigen.

5.2.2 Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben

a) Verwaltungshaushalt

Nach § 18 Abs. 2 ThürGemHV dürfen Ausgaben im Verwaltungshaushalt für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. Notwendig ist hierfür ein ausdrücklicher Deckungsvermerk im Haushaltsplan bzw. der explizite Ausweis in einem Deckungskreis. Erst dann dürfen nach § 18 Abs. 6 ThürGemHV Ausgabenansätze zu Lasten anderer Ansätze im Wege der Deckungsfähigkeit erhöht werden.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 führte im Verwaltungshaushalt hinsichtlich des neuen Unterabschnittes 488 (Bundesteilhabegesetz) zu folgenden Feststellungen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 6¹ und Beanstandung B 3*):

- Für die Einbindung der 17 neuen Ausgabe-Haushaltsstellen in den vorhandenen Deckungszähler des Amtes für Soziales war zum Zeitpunkt der Umsetzung im HKR-Verfahren der erforderliche Haushaltsvermerk nicht vorhanden.
- Für diese 17 Haushaltsstellen wurde im Zeitraum von der Eröffnung des neuen Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Nachtragshaushaltssatzung die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von knapp 33 Mio. EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren.

Seit dem Nachtragshaushalt 2020 ist der entsprechende Haushaltsvermerk gegeben und eine Wiederholung einer derartigen Haushaltsüberschreitung in Folgejahren ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Umsetzung von Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan (hier echte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes) im HKR-Verfahren wurden in der Prüfung zur Jahresrechnung 2021 folgende Feststellungen getroffen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweis H 6¹ und H 6²*):

- Bei sechs von 6.624 Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes stimmten die im HKR-Verfahren im Haushaltsjahr 2021 eingetragenen Deckungsvermerke nicht mit der Ermächtigung zur echten Deckungsfähigkeit gemäß Haushaltsatzung/Haushaltsplan 2021 der Landeshauptstadt Erfurt überein. Die betreffenden Fehler sind im Haushaltsplan 2022/23 bereits korrigiert.
- Für drei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2021 wurde im Haushaltsjahr 2021 die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 886,12 EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren. Im Haushaltsplan 2022/2023 sind die entsprechenden Haushaltsvermerke nunmehr gegeben.

b) Vermögenshaushalt

Im Rahmen der aktuellen Prüfung erfolgte eine Stichprobenprüfung für 722 Ausgabe-Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes. Für diese Haushaltstellen wurden die im Haushaltsplan fixierten Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Vermögenshaushalt mit den im HKR-Verfahren in den einzelnen Haushaltsstellen jeweils hinterlegten Deckungszählern abgeglichen. Die Prüfung ergab keine Feststellungen (*vgl. Anlage 13 im Schlussbericht*).

5.2.3 Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019 wurde für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne und Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass es mit den Haushaltsvermerken im Nachtragshaushalt 2020 möglich gewesen wäre, außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Haushaltsstellen eines Deckungskreises des Vermögenshaushaltes zu generieren, ohne dass diese mit dem Haushalt explizit festgesetzt waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 3'*). In diesem Zusammenhang wurde im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 folgende Beanstandung ausgesprochen: "Durch die Integration der Verpflichtungsermächtigungen in die vorhandenen Deckungskreise (Vermischung der Einzelkategorien "Ausgabenansätze Vermögenshaushalt" und "Verpflichtungsermächtigungen") wurden in der Ausführung des Nachtragshaushaltes 2020 unzulässig außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von knapp 2,4 Mio. EUR generiert (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Anlage 15*). Mit der Neuausrichtung der Haushaltsvermerke im Haushaltsplan 2021 ist eine Wiederholung dieser Haushaltsüberschreitung in den Folgejahren ausgeschlossen. Gleichwohl ist sie für die Vergangenheit als unzulässig zu beanstanden" (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Beanstandung B 4*).

Zur Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Verpflichtungsermächtigungen ergaben sich in der Vorjahresprüfung folgende Hinweise:

- Der im Zuge der Jahresrechnung 2022 erstellte Beleg zur Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Verpflichtungsermächtigungen erfüllt nicht vollumfänglich die Anforderungen einer Buchungsanordnung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV. Es wird um entsprechende Darstellung wie bei den Buchungsanordnungen zum Sollübertrag (echte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben) gebeten (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 7'*).

- Der vorliegende Beleg zur Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Verpflichtungsermächtigungen enthält mit der Haushaltsstelle 77010.93530 (Fuhrpark, Erwerb von Fahrzeugen) eine nicht zum Deckungszähler 75000.94122 gehörende Haushaltsstelle. Es wurden im Haushaltsjahr 2022 innerhalb dieses Deckungszählers zwar keine Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen vorgenommen. Gleichwohl ist auf die fehlerhafte Darstellung hinzuweisen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 7²*).
- Im Haushaltsjahr 2022 wurde von der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von über 3,6 Mio. EUR Gebrauch gemacht. Das eingesetzte Softwareverfahren enthält keine maschinelle Überwachung derartiger Ermächtigungsübertragungen. Vor diesem Hintergrund wird dringend geraten, die jeweilige Ermächtigungsübertragung erst bei Vorliegen einer Buchungsanordnung vom verfügbaren Fachamt zu veranlassen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 7³*).

Die von der Kämmerei zur Jahresrechnung 2023 vorgelegte Anlage 10 weist keine außerplanmäßigen VE aus. Es kann festgestellt werden, dass die Neuausrichtung der Haushaltsvermerke auch im Haushaltsplan 2023 erfolgreich war und der Beanstandung B 4 aus 2020 abgeholfen wurde.

Gegenüber dem Doppelhaushalt 2022/2023 wurden im Nachtragshaushalt 2023 hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen zahlreiche Veränderungen vorgenommen:

- Veranschlagung von zusätzlichen VE für 30 weitere Haushaltsstellen im Gesamtumfang von 27,3 Mio. EUR
- Erhöhung der VE für 12 Haushaltsstellen im Gesamtumfang von 9,9 Mio. EUR
- Absenkung der VE in einer Haushaltsstelle im Umfang von 0,6 Mio. EUR
- Herausnahme der VE für neun Haushaltsstellen im Gesamtvolumen von 20,2 Mio. EUR

Die ausweislich der Anlage 10 verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen wurden mit den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts 2023 im Rahmen der Prüfung abgeglichen. In 19 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes wurden überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtumfang von ca. 5,8 Mio. EUR verfügt. Diese 19 Haushaltsstellen gehören zu vier verschiedenen Deckungsringen der Verpflichtungsermächtigungen. Die Deckung innerhalb dieser Deckungsringe war ausreichend.

Ausweislich der von der Stadtkämmerei vorgelegten Übersicht wurden in zwei Haushaltsstellen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von knapp 0,2 Mio. EUR in Anspruch genommen, obwohl laut Nachtragshaushalt 2023 keine Verpflichtungsermächtigungen mehr veranschlagt sind (*vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht*). Nach Angaben der Stadtkämmerei hatte das Tiefbau- und Verkehrsamt im Planungsprozess für den Nachtragshaushalt 2023 eine zeitliche Verschiebung dieser beiden Maßnahmen auf das Folgejahr angegeben. Ausweislich der Bestelbuchungen im HKR wurden drei der fünf Auftragsbuchungen erst nach dem In-Kraft-Treten des Nachtragshaushaltes 2023 getätigt. Diese formellen Haushaltsüberschreitungen machen deutlich, dass einerseits das System der Einzelüberwachung im Fachamt nicht funktioniert hat und andererseits das System der Aufstellung von Nachtragshaushalten nicht geeignet war, diese konkreten Fehler aufzufangen.

Im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2023 hat die Kämmerei wiederum einen Beleg zur Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Verpflichtungsermächtigungen erstellt.

Damit ergeben sich folgende Feststellungen:

H 5¹ Ausweislich der von der Stadtkämmerei vorgelegten Übersicht wurden in zwei Haushaltsstellen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von knapp 0,2 Mio. EUR in Anspruch genommen, obwohl laut Nachtragshaushalt 2023 keine Verpflichtungsermächtigungen mehr veranschlagt sind (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht). Damit liegen formelle Haushaltsüberschreitungen vor, auf die hinzuweisen ist.

H 5² Die formellen Haushaltsüberschreitungen hinsichtlich der VE in zwei Haushaltsstellen machen deutlich, dass das System der Einzelüberwachung der VE im Fachamt nicht funktioniert hat. Das Tiefbau- und Verkehrsamt wird gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern.

H 5³ Bis zum Jahresende 2023 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 11,7 Mio. EUR verfügt, während der vorläufigen Haushaltsführung in 2024 weitere ca. 10,1 Mio. EUR. Der im Zuge der Jahresrechnung 2023 erstellte Beleg zur Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Verpflichtungsermächtigungen enthält nur die bis zum 31. Dezember 2023 in Anspruch genommenen Beträge. Es wird darum gebeten, die während der vorläufigen Haushaltsführung verfügten Beträge in 2024 beleghaft nachzuweisen.

5.2.4 Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit bei Ausgaben

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 ThürGemHV kann im Haushaltsplan festgelegt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushaltes bestimmte Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes erhöhen. Dies gilt für den Vermögenshaushalt entsprechend. Die Landeshauptstadt Erfurt macht von diesen sogenannten Deckungsvermerken zur unechten Deckungsfähigkeit Gebrauch. Im Haushaltsplan sind die Deckungsvermerke unter den Haushaltsgrundsätzen Pkt. 4. Haushaltsvermerk 3 - unechte Deckungsfähigkeit Verwaltungshaushalt sowie Pkt. 5. Haushaltsvermerk 3 - unechte Deckungsfähigkeit Vermögenshaushalt enthalten.

Mehreinnahmen nach § 17 Abs. 2 ThürGemHV verändern den Haushaltsansatz (vgl. *VV zu § 17 ThürGemHV*). Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV sind Buchungen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und nicht in der Verbindung mit einer Zahlung stehen, nur bei Vorliegen einer entsprechenden Buchungsanordnung zulässig. Das gilt auch für Buchungen zur Erhöhung der Haushaltsansätze im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit (vgl. *Duits [1994], S. 55*).

Das System der Abrechnung der Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit wurde vor mehr als einem Jahrzehnt umgestellt. Mit der Jahresrechnung 2011 wurden überdies maschinell erstellte Buchungsanordnungen für die Sollübertragungen eingeführt. Die Änderung des Systems der Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit wurde in den letzten Jahren zwischen den Abschlusserstellenden und den –prüfenden andiskutiert, jedoch

aufgrund anderer wichtigerer Problemstellungen zurückgestellt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 wurde die Angelegenheit wieder aufgegriffen und gebeten, künftig für die Abrechnung der Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit maschinell erstellte Buchungsanordnungen einzuführen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 6*).

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022 hat die Rechnungsprüfung folgende Hinweise zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit gegeben (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweise H 8¹ bis H 8³*):

- Für zwei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2022 wurde im Haushaltsjahr 2022 die unechte Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 8.824,99 EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren. Die vorhandenen Mehreinnahmen hätten im Wege eines Antrags auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der getätigten Mehrausgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Es wird um künftige Beachtung gebeten.
- Der im Zuge der Jahresrechnung 2022 erstellte Beleg zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit enthält 44 Haushaltstellen im Umfang von ca. 17,3 Mio. EUR. Weitere 66 Haushaltstellen mit einem Umfang von ca. 5,3 Mio. EUR fehlen auf dem Beleg.
- Der Beleg zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2022 erfüllt nicht vollumfänglich die Anforderungen einer Buchungsanordnung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV. Es wird um entsprechende Darstellung wie bei den Buchungsanordnungen zum Sollübertrag (echte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben) gebeten.

Im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2023 hat die Kämmerei einen Beleg zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit erstellt. Der Buchungsbeleg und die Haushaltsvermerke zur unechten Deckung laut Doppelhaushalt 2022/2023 wurden unter Verwendung einer maschinellen Auswertung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Der Buchungsbeleg enthielt alle Buchungen für die eine unechte Deckung in Anspruch genommen wurde (Vollständigkeit). Insofern wurde der Hinweis H 8² aus der Vorjahresprüfung umgesetzt.

Aus der Prüfung der Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit bei Ausgaben ist folgende Feststellung zu treffen:

WH 6

Für zwei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2023 wurde im Haushaltsjahr 2023 erneut die unechte Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 6.675,01 EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren. (*vgl. Anlage 15 im Schlussbericht*). Die vorhandenen Mehreinnahmen hätten im Wege eines Antrags auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der getätigten Mehrausgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Haushaltsplan 2024/2025 sind die entsprechenden Haushaltsvermerke nunmehr gegeben.

5.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

5.3.1 Prüfung des Tagesabschlusses vom 29. Dezember 2023

Im Zuge der Abschlussprüfung 2023 wurde unter anderem der Tagesabschluss vom 29. Dezember 2023 geprüft. Hierzu wurde der Kassenistbestand dem Kassensollbestand gegenübergestellt und die Kontogegenbücher mit den tatsächlichen Kontoauszügen (unter Berücksichtigung etwaiger Schwebeposten) abgeglichen.

Der Sollbestand und der Ist-Bestand waren für alle Zahlwege zutreffend ermittelt und stimmten überein. Entsprechend der Forderung der Rechnungsprüfung aus der Kassenprüfung 2021 war eine geeignete Dokumentation und schnelle Auskunft über alle im Tagesabschluss enthaltenen Schwebeposten gegeben.

5.3.2 Ausführungen zum Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Dieser Teil beschreibt die Prüfung der Wirksamkeit der Differenzensuche und -behebung im Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Nachschau), der Beachtung der Vorgaben des Softwareherstellers zum Ablauf der Erstellung der Jahresrechnung und deren Dokumentation, die Besetzung und Vertretung der zentralen Stelle des HKR-Koordinators sowie die Zertifizierung des HKR-Verfahrens.

Um die hohe Komplexität des Systems für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) zu beherrschen sowie Fehler bzw. Differenzen rechtzeitig zu entdecken und zu beheben, hat die Verwaltung umfangreiche Checks und Plausibilitätskontrollen etabliert.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 war die Wirksamkeit dieser Kontrollmechanismen sowohl im Hinblick auf die unterjährige Arbeit als auch auf die Abschlusserstellung einer detaillierten Betrachtung unterzogen worden. Die in der Stadtkasse eingerichteten regelmäßigen Kontrollen der Konsistenz der Datenbestände (z. B. technischer Abgleich der Vor- und der Sachbücher) waren wirksam. Auch die übrigen Eigenkontrollen waren in Ordnung (Erkennen und Melden von Programmfehlern; Überwachung und Dokumentation der Fehlerbehebung). Die verwaltungsseitige Behebung aufgetretener Differenzen im HKR-Verfahren war sowohl anhand der Buchungen als auch der vorliegenden Belege nachvollziehbar. Die Dokumentation der Differenzenbehebung erfolgte ordnungsgemäß.

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 hat das Rechnungsprüfungsamt zudem darauf hingewiesen, dass zur künftigen Sicherung der Qualität der Arbeit mit dem HKR-Verfahren eine frühzeitige Nachbesetzung der Stelle des HKR-Koordinators in der Stadtkasse zu gewährleisten ist. Der jetzige HKR-Koordinator musste die Aufgabe ohne vertiefte Einarbeitung übernehmen (vgl. PB 1/2021). Damit lag der Schwerpunkt natürlich auf der Absicherung des Tagesgeschäftes. Auch der Ablauf der Jahresabschlussarbeiten 2022 wurde unter Verwendung des sog. Jahresabschlussdiagrammes vom Softwarehersteller dokumentiert. Allerdings war die Dokumentation der Jahresabschlussarbeiten nicht so detailliert, wie dies beim Vorgänger üblich war. Für die Zukunft sollte hier eine Abstimmung zwischen Stadtkasse und Rechnungsprüfung erfolgen, inwieweit die Dokumentation unter Nutzung einer elektronischen Archivierung vereinfacht werden kann.

Im Jahr 2022 trat leider eine mehrwöchige Abwesenheit des HKR-Koordinators auf, die Vertretung konnte nur in eingeschränktem Umfang durch stundenweisen Einsatz des früheren HKR-Koordinators gesichert werden. Vor diesem Hintergrund hat die Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung zur Jahresrechnung 2021 gefordert, für die Stelle des HKR-Koordinators als zentrale Einzelfunktion zwingend eine dauerhafte, umfassende und sachkundige Vertretung aufzubauen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, wiederholter Hinweis wH 4*).

Die Stadtkasse hat daraufhin umorganisiert und einer intern verfügbaren Stelle zu überwiegenden Teilen die Aufgabe der Vertretung HKR-Koordination zugeordnet. Nach einer Stellenbeschreibung und -bewertung erfolgte mehrfach eine entsprechende Ausschreibung. Bislang konnte jedoch kein geeigneter Bewerber eingestellt werden.

Im Hinblick auf die Zertifizierung der in der Landeshauptstadt Erfurt im Einsatz befindlichen HKR-Software ist folgendes auszuführen:

Als zuständige Stelle für die Prüfung und Zertifizierung i. S. d. § 36 a Abs. 1 Nr. 1 ThürGemHV wurde in der einschlägigen Dienstanweisung die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜV IT) bestimmt. Das Zertifikat für die in der Landeshauptstadt Erfurt eingesetzte HKR-Software war nur bis zum 16. Dezember 2022 gültig. Dies traf auf die Zertifikate von verschiedenen Anbietern für Softwarelösungen für das "Kamerale Finanzwesen Thüringen" zu. Nach den aktuellen Angaben auf der Homepage des TÜV IT ist die Überarbeitung der verwendeten OKKSA-Kriterienkataloge inzwischen abgeschlossen. Nunmehr sind wieder Zertifizierungen und Re-Zertifizierungen möglich, die Re-Zertifizierung für das in der Landeshauptstadt Erfurt eingesetzte HKR-Verfahren läuft bereits.

5.3.3 Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten

Seit dem 1. Oktober 2017 unterliegen Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken. Dies betrifft auch die Konten der Landeshauptstadt Erfurt bei Privatbanken. Die Verwaltung hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt die einschlägige DA 2.19/03 – Bewirtschaftung der Kassenmittel – an diese Herausforderungen angepasst und einen Höchstbetrag von 250.000 EUR je Geschäftskonto bei Privatbanken festgelegt (Risikominimierung).

Seit der Kassenprüfung 2018 und Jahresabschlussprüfung 2018 wird regelmäßig untersucht, ob die Stadtkasse diesen Höchstbetrag eingehalten hat (*vgl. Prüfungsberichte Nr. 2/2018 [S. 14 f.], Nr. 3/2020 [S. 15 ff.], Nr. 1/2021 [S. 17 ff.] und Nr. 3/2021 [S. 10 ff.] sowie Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2018 [S. 42], Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2019 [S. 50] und Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2021 [S. 66 f.]*). Die Thematik war ferner Gegenstand der aktuellen Kassenprüfungen in 2023 und 2024. Sie muss daher im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2023 nicht nochmals vertieft werden. Auf den Prüfungsbericht 1/2023 (S. 13 ff.) wird verwiesen (*vgl. auch Ausführungen im Schlussteil dieses Berichtes*).

Die Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten ist ein Baustein der Risikominimierung. Sie wird auch künftig durch die Rechnungsprüfung betrachtet. Es muss allerdings allen

Akteuren klar sein, dass selbst momentan sehr gut aufgestellte Banken (mit Sicherungseinrichtungen, die auch Kommunen erfassen) oder Sparkassen bei einer tiefgreifenden Rezession der Realwirtschaft oder einer erneuten internationalen Finanzmarktkrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten können. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Banken oder Sparkassen z. B. durch ein unzureichendes Risikomanagement und mangelnde Kontrolle durch Aufsichtsgremien in eine wirtschaftliche Schieflage geraten können. Inwieweit in den skizzierten Fallkonstellationen die vorhandenen Sicherungseinrichtungen dann eine Komplettentschädigung ermöglichen, kann niemand voraussagen.

5.3.4 Einsatz von computergestützten Kassensystemen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt

Wenn in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen im Rahmen steuerrechtlich relevanter Sachverhalte eingesetzt werden, so müssen diese Systeme grundsätzlich mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen des Finanzamtes durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten (vgl. § 146a Abs. 1 Abgabenordnung [AO]). Die TSE speichert die Transaktionen der Kasse auf ihrem internen Speicher und liefert Daten zurück an die Kasse, die auf den jeweiligen Verkaufsbeleg zu drucken sind (vgl. § 6 Kassensicherungsverordnung [KassenSichV]). Für ältere Kassensysteme gab es bis Ende 2022 Übergangsfristen.

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat dem zuständigen Finanzamt die Anschaffung und die Außerbetriebnahme des Kassensystems innerhalb von einem Monat mitzuteilen (vgl. § 146a Abs. 4 AO). Eine solche Mitteilung konnte aufgrund der fehlenden Übermittlungsmöglichkeit bisher nicht gesendet werden. Durch das BMF-Schreiben vom 6. November 2019 wurde die Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a Absatz 1 Abgabenordnung (AO) bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt.

Die Thematik war Gegenstand der Kassenprüfungen ab 2021. Im Rahmen der steuerlichen Betreuung städtischer Struktureinheiten mit gewerblichen Tätigkeiten hatte die Abteilung Finanzcontrolling / Haushalt der Stadtkämmerei alle Ämter mit Schreiben vom 17. Januar 2022 zur Thematik informiert und aufgefordert, einen Fragenbogen zu elektronischen Aufzeichnungssystemen auszufüllen. Damit erlangte die Kämmerei einen Überblick über die in den Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen vorhandene Technik und konnte die Verantwortlichen vor Ort unterstützen.

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024 steht das Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 Abgabenordnung (AO) ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung. Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten.

Damit ergibt sich folgender Hinweis:

H 6

Alle in den Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt eingesetzten computergestützten Kassensysteme sind bis zum 31. Juli 2025 beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Alle betroffenen Bediensteten sind zum Verhalten im Fall einer Außenprüfung des Finanzamtes zu schulen.

5.3.5 Einführung der elektronischen Archivierung der Kontoauszüge

5.3.5.1 Ausgangspunkt und Rechtsgrundlagen

Seit dem Wegfall der Bereitstellung von gebührenfreien körperlichen Kontoauszügen bei der Sparkasse Mittelthüringen werden nur noch elektronische Kontoauszüge kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei den anderen Kreditinstituten, mit denen eine Geschäftsbeziehung unterhalten wird, wurden ebensolche Einsparungen erwartet. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf elektronische Kontoauszüge musste ein Umdenken, auch in der Archivierung, erfolgen.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2017 hat eine Prozessaufnahme des aktuell genutzten Systems "elektronischer Kontoauszug" stattgefunden. Hierbei wurde das Verfahren des Abrufes der Kontoumsätze und der Archivierung der elektronischen Kontoauszüge nachvollzogen.

Kontoauszüge zählen zu den begründenden Unterlagen gemäß § 71 ThürGemHV. Gemäß Rundschreiben R 33 5/2016 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30. September 2016 können für begründende Unterlagen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff herangezogen werden. Das Bundesministerium der Finanzen ist im Schreiben vom 2. Juli 2012 näher auf die auf elektronischem Weg übermittelten Belege eingegangen. Demnach müssen bei elektronischen Belegen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann in Form der qualifizierten Signatur erfolgen.

5.3.5.2 Stand der rechtssicheren Archivierung der elektronischen Kontoauszüge

Seit November 2018 werden die elektronischen Kontoauszüge täglich automatisch abgerufen. Die ebenfalls angedachte, automatisierte Validierung der abgerufenen elektronischen Kontoauszüge konnte technisch leider nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 wurde festgestellt, dass die manuelle Validierung mit dem Signatur-Viewer der Sparkasse zu selten erfolgt.

Das Amt für Datenverarbeitung favorisiert die rechtssichere Archivierung bzw. Langzeitarchivierung (LZA) der elektronischen Kontoauszüge (inkl. der Validierung) mit dem ohnehin in der Stadtverwaltung eingesetzten Verfahren Governikus LZA. Dies wird aktuell in der Version 3.5.1 genutzt. Gemäß der Konformitätserklärung des Herstellers entspricht diese Version den Grundsätzen der Technischen Richtlinie 03125 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und erfüllt somit den aktuellen Stand der Technik gemäß E-Government-Gesetz. Mit dem von der Abteilung Datenverarbeitung favorisierten Verfahren kann eine automatisierte Validierung der abgerufenen elektronischen Kontoauszüge erfolgen.

Im Mai 2020 konnten die elektronischen Kontoauszüge der Sparkasse Mittelthüringen mit einer qualifizierten Signatur erfolgreich auf der Testebene verarbeitet werden. In der Folgezeit wurde die geeignete Ordnerstruktur im DMS geschaffen. Seit Oktober 2020 werden die elektronisch übermittelten Kontoauszüge automatisch ins DMS inklusive LZA übernommen. Im Zuge dessen wurden auch alle bisherigen elektronischen Kontoauszüge der Sparkasse Mittelthüringen (seit 2016) ins DMS überführt. Im Rahmen der Kassenprüfung 2021 erfolgte eine erneute Sichtung des aktuellen Systems zur Archivierung der elektronischen Kontoauszüge. Nach Auskunft des Kassenverwalters wurden mit der HypoVereinsbank, der Commerzbank AG und der VR Bank entsprechende Verträge zur Verfügungsstellung und zum Abruf von elektronischen Kontoauszügen geschlossen. Der automatische Abruf und die elektronische Archivierung im DMS wird aktuell für 16 von 17 Zahlwegen der Landeshauptstadt Erfurt genutzt. Für einen Zahlweg ist aufgrund des begrenzten Umfangs und eines unverhältnismäßigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses eine Überführung hin zu den elektronischen Kontoauszügen gegenwärtig nicht vorgesehen. Um der Revisionssicherheit vollständig nachzukommen, ist es nun unbedingt erforderlich den umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Nutzung des DMS und der LZA nachzukommen. Die Schaffung einer Verfahrensdokumentation und der damit verbundenen Dienstanweisung für die Nutzung des DMS und des LZA ist in Arbeit.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die weitere Umsetzung im Rahmen künftiger Prüfungen verfolgen.

5.4 Örtliche Betätigungsprüfung

Wie bereits in den Vorjahren, fand auch im Rahmen der örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2023 eine Betätigungsprüfung i. S. d. § 84 Abs. 4 Satz 1 ThürKO statt. Die diesjährige Prüfung beschäftigt sich zum einen mit den aktuellen Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung städtischer Freibäder und zum anderen mit der Nachschau der Betätigungsprüfungen aus den Vorjahren. Damit ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades
- Entwicklung der Personal- und Sachausstattung im Beteiligungsmanagement
- Inhalt und die Gestaltung eines schriftlichen Regelwerkes zum Umgang mit dem umfangreichen Beteiligungsvermögen der Landeshauptstadt Erfurt (Beteiligungsrichtlinie) und
- Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen (§ 75 Abs. 4 ThürKO) und der Normen zur Beteiligungsberichterstattung (§ 75a ThürKO).

In 2020/2021 fand eine überörtliche Prüfung der Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen durch den Thüringer Rechnungshof statt. Deshalb werden die Ergebnisse aus der Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof aufgegriffen und Hinweise für die örtliche Umsetzung gegeben. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Gliederungspunkt 5.5 (Überörtliche Betätigungsprüfung) verwiesen.

5.4.1 Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades der SWE Bäder GmbH

Die Landeshauptstadt Erfurt erhält aufgrund von Zuwendungsbescheiden für die Sanierung des Freibades Möbisburg und des Dreienbrunnenbades Finanzierungsmittel aus einem Bundesprogramm. Diese reicht sie, einschließlich ihrer Eigenmittel, an die SWE Bäder GmbH aus. Der Erfurter Sportbetrieb ist im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen als fachlich betreuende Stelle der Landeshauptstadt Erfurt tätig. Die Stabsstelle Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Erfurt übernimmt administrative Aufgaben.

Die Umsetzung der Sanierung der Freibäder erfolgt mit verschiedenen Rechtsverhältnissen zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH.

Die Landeshauptstadt Erfurt beauftragte in 2018 die SWE Bäder GmbH mit der Planung der Sanierung der beiden Freibäder bis zur Fertigstellung der Ausführungsplanung (Vollendung Leistungsphase 5 der HOAI). Mit diesem Vertrag verpflichtete sich die Landeshauptstadt Erfurt, der SWE Bäder GmbH sämtliche Aufwendungen, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, zu erstatten.

Für die Leistungen ab der Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6 HOAI) erhalten die SWE Bäder GmbH für beide Freibäder im Rahmen von Zuwendungsverhältnissen Finanzierungsmittel des Bundes zuzüglich der Eigenmittel der Landeshauptstadt Erfurt.

Die deutliche Abgrenzung zwischen den Leistungen der Planung der Freibäder und den Leistungen ab der Vorbereitung der Vergabe ist für die Trennung der unterschiedlichen Rechtsverhältnisse zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH unabdingbar.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde um Korrektur der von der SWE Bäder GmbH bis Oktober 2022 gestellten Rechnungen im Rahmen des Auftrages zur Planung aus 2018 gebeten, da Leistungen des Projektsteuerers und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geltend gemacht wurden, die nicht von der Landeshauptstadt Erfurt zu übernehmen waren. Die zu viel gezahlten Beträge waren zurückzufordern.

Die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen wurden von der SWE Bäder GmbH zurückgefordert. Die Schlussrechnungen vom 5. Juli 2023 für die Planungsleistungen bis Leistungsphase 5 weisen Guthaben von ca. 82.000 EUR brutto für das Freibad Möbisburg und ca. 87.000 EUR brutto für das Dreienbrunnenbad aus. Die Beträge wurden von der SWE Bäder GmbH zum 27. Juli 2023 zurücküberwiesen und von der Stadtkasse vereinnahmt.

In den Schlussberichten zur Prüfung der Jahresrechnungen 2021 und 2022 wurde darum gebeten, bei künftigen Mittelabrufen der SWE Bäder GmbH im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses darauf zu achten, dass nur förderfähige Kosten anerkannt werden. Die Ausgaben für die Sanierung der Räumlichkeiten und für die technische Ausstattung der Gastronomie (Imbiss) und der Kanustation sowie die Ausgaben für die nicht förderfähigen Ausstattungen im Freibad Dreienbrunnen sind ausschließlich von der SWE Bäder GmbH zu finanzieren. Die Kosten für die Projektsteuerung und die Aufwendungen für die Prüfung der Zwischenberichte und der Verwendungsnachweise durch einen Wirtschaftsprüfer sind für beide Freibäder ebenfalls nicht förderfähig und allein von der SWE Bäder GmbH zu tragen. Die Ausgaben für die Beseitigung von Sachbeschädigungen in der Bauphase sind ebenfalls nicht Gegenstand der Förderung.

Die SWE Bäder GmbH hat in den Bauausgabenbüchern, die den Mittelabrufen beigelegt werden, Kosten für die Gastronomie und weitere nicht förderfähige Kosten bereits separat aufgeführt.

H 7

Es wird darum gebeten, im Zuge der Prüfung des letzten Mittelabrufes, spätestens aber mit Prüfung des Verwendungsnachweises für das Dreienbrunnenbad die Rechnungen, die möglicherweise Leistungen für die gastronomische Einrichtung, für die Kanustation sowie für die nicht förderfähigen Ausstattungen oder sonstige nicht förderfähige Bauleistungen im Freibad Dreienbrunnen beinhalten könnten, mit dem Bauausgabenbuch abzugleichen. Sollten nicht förderfähige Leistungen mit der Auszahlung der abgerufenen Mittel erstattet worden sein, ist dies zu korrigieren und überzahlte Beträge zurückzufordern.

5.4.2 Entwicklung der Personal- und Sachausstattung im Beteiligungsmanagement

In der derzeitigen Aufbauorganisation befindet sich das Beteiligungsmanagement im Dezernat Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung. Diese Verortung ermöglicht unter anderem eine optimale Funktion der Schnittstelle zwischen dem Beteiligungsvermögen sowie der Haushaltswirtschaft und gewährleistet eine uneingeschränkte Steuerung des Beteiligungsvermögens unter fiskalischen Gesichtspunkten (*vgl. KGSt [2012], S. 65*). Die gegenwärtige organisatorische Zuordnung des Beteiligungsmanagements innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt wird vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich befürwortet.

Der Stabstelle Beteiligungsmanagement sind lt. Stellenverteilungsplan momentan insgesamt acht Vollzeitstellen verschiedener Entgeltgruppen zugeordnet. Zum Stichtag 30. September 2024 lag ein formaler Stellenbesetzungsgrad von 87,5 % für das Beteiligungsmanagement vor, da eine Stelle unbesetzt war. Ein weiterer Stelleninhaber verlässt das Beteiligungsmanagement zum 31. Dezember 2024, somit sind zum 1. Januar 2025 zwei Stellen des Beteiligungsmanagements vakant. Der Vollständigkeit halber ist noch anzumerken, dass drei von sechs Beschäftigten in Teilzeit zwischen 28 und 32 Wochenstunden arbeiten.

Für sämtliche Stellen liegen aktuelle Stellenbeschreibungen vor, die aus den Jahren 2014 bis 2021 stammen. Eine abermalige Aktualisierung der jeweiligen Stellenbeschreibungen erfolgt zum Zeitpunkt einer erneuten Ausschreibung oder bei Aufgabenveränderungen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die verwaltungsinternen Systeme gewährleisten, dass die Stellen stets nur mit Dienstkräften besetzt werden, die das Anforderungsprofil erfüllen.

Die Sachausstattung im Beteiligungsmanagement ist zeitgemäß. Mit dem im Einsatz befindlichen Fachverfahren können die zentralen Aufgaben des Beteiligungsmanagements automatisiert bearbeitet werden. Umfangreiche Berichts- und Auswertungsfunktionen erleichtern die tägliche Arbeit und die Erstellung des Beteiligungsberichtes. Es ist das Upgrade auf eine neue Version des Fachverfahrens vorgesehen. Hierzu ist das Beteiligungsmanagement im Austausch mit dem Softwareanbieter. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes gab es noch keine detaillierte Planung für die weitere zeitliche Gestaltung des Prozesses. Die Rechnungsprüfung wird in den Folgejahren über den weiteren Fortgang berichten.

5.4.3 Erlass einer Beteiligungsrichtlinie

Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt über Beteiligungen aus folgenden für Gemeinden üblichen Branchen:

- Ver- und Entsorgung
- Verkehr
- Kultur und Freizeit
- Tourismusförderung
- Wohnungsbau und -verwaltung

Darüber hinaus hat sie mit der Hyma - Die Hydrauliker GmbH auch eine atypische (jedoch historisch gewachsene) Industriebeteiligung.

In diesen privatrechtlichen Einheiten waren im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 2023 knapp 3.066 Beschäftigte tätig. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 war das Anlagevermögen dieser Unternehmungen mit 2,530 Mrd. EUR bewertet. Im Wirtschaftsjahr 2023 erzielten diese Unternehmen in der Summe einen Umsatz von mehr als 1.117 Mio. EUR (*vgl. zu alledem Landeshauptstadt Erfurt, Beteiligungsbericht 2024, S. 7 f.*). Führt man sich diese Fakten vor Augen, erkennt man die hohe kommunalpolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Beteiligungsvermögens der Landeshauptstadt Erfurt. Vor diesem Hintergrund ist es für ein effektives Beteiligungsmanagement im Kern unverzichtbar, auf ein sachgerechtes und transparentes Regelwerk zurückgreifen zu können, welches gleichermaßen in der Politik, in der Gesamtverwaltung und bei den Beteiligungsunternehmen Akzeptanz findet (*vgl. Deutscher Städtetag [2017], S. 13*). Im Rahmen der Prüfung zur Jahresrechnung 2018 wurde in diesem Zusammenhang die Empfehlung zum Erlass einer Beteiligungsrichtlinie gegeben. Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 gab zum Erlass einer Beteiligungsrichtlinie ferner folgende Einzelhinweise:

- Es wurde gebeten, die Beteiligungsrichtlinie in zwei Teile zu gliedern (Teil 1: Public Corporate Governance Kodex und Teil 2: Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen).
- Die Beteiligungsrichtlinie ist auch auf die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH anzuwenden, soweit darüber eine Mehrheitsbeteiligung der Landeshauptstadt Erfurt vermittelt wird.
- Es wurde gebeten, die in der Anlage 16 zum Schlussbericht 2020 tabellarisch aufgeführten Einzelhinweise bei der Abfassung der Beteiligungsrichtlinie zu beachten und die Richtlinie mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 8¹ bis H 8³*).

Im Mai 2021 wurde ein erster Entwurf der Beteiligungsrichtlinie mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Die Verantwortlichen des Beteiligungsmanagements hatten die überarbeitete Version der Beteiligungsrichtlinie zunächst für das II. Quartal 2023 in Aussicht gestellt. Dieser Termin konnte nicht gehalten werden und die Umsetzung war für 2024 geplant. Aufgrund diverser aktueller Herausforderungen im Jahr 2024 muss die Realisierung ein weiteres Mal verschoben werden. Damit ergibt sich folgender wiederholter Hinweis:

WH 7

Es wird darum gebeten, eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen und die bereits in den vorangegangenen Prüfungen gegebenen Einzelhinweise zur Beteiligungsrichtlinie dabei umzusetzen. Inhalt und Aufbau der Richtlinie sind vorab mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.

5.4.4 Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen

Die Landeshauptstadt Erfurt hat bei ihren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen gemäß § 75 Abs. 4 ThürKO dafür Sorge zu tragen, dass

1. der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden,
2. die Möglichkeit der Einsichtnahme in die notwendigen Unterlagen zum Jahresabschluss besteht und ortsüblich auf diese Möglichkeit hingewiesen wird,
3. der Landeshauptstadt Erfurt die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) eingeräumt und diese Rechte ausgeübt werden und
4. der Landeshauptstadt Erfurt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan (Thüringer Rechnungshof) die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2017 wurde in diesem Zusammenhang der Hinweis H 5 gegeben, wonach bei ohnehin anstehenden Änderungen der Gesellschaftsverträge die Vorschriften des § 75 Abs. 4 ThürKO vollständig zu verankern sind. Im Rahmen der Nachschau der vorangegangenen Prüfung erfolgte die Sichtung der in der Zwischenzeit geänderten Gesellschaftsverträge. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei fast allen Anpassungen der Gesellschaftsverträge die notwendigen Änderungen durchgeführt wurden. Die noch ausstehenden Änderungen (*vgl. Anlage 16*) müssen peu à peu abgearbeitet werden. Dies haben die Verantwortlichen des Beteiligungsmanagements zugesichert. Die Anzahl der noch zu bearbeitenden Korrekturen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO hat sich gegenüber dem Vorjahr um zwei reduziert.

Bei den Gesellschaften, welche gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO eine Ausnahme zur Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen beantragen können, ist diese Beantragung in 2018 bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt. Die Erteilung von drei der beantragten Genehmigungen erfolgte in 2020. Für eine Beteiligung hat sich die Ausnahmegenehmigung aufgrund der Änderung des Gesellschaftsvertrages in 2023 erübrigt, für eine weitere gemäß Antwort der Rechtsaufsichtsbehörde ist diese nicht erforderlich (*vgl. Anlage 16*).

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss der städtischen Beteiligungen sowie deren Unternehmensbeteiligungen war durch Auslegung in den Räumen des Beteiligungsmanagements im Rathaus gewährleistet. Die Auslegung wurde im Amtsblatt jeweils vorab öffentlich bekannt gemacht.

5.4.5 Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung

Die Beteiligungsberichterstattung dient in erster Linie der Information, Dokumentation und Rechenschaft über die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen gegenüber dem Stadtrat, der Rechtsaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit. In diesem kommunalen Bericht werden u. a. die Struktur des Beteiligungsportfolios sowie die einzelnen Beteiligungsunternehmen in übersichtlicher Form gebündelt dargestellt. Er leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Transparenz über den Tätigkeitsbereich der ausgegliederten Unternehmen (*vgl. zu alledem LT-Drs. 3/2206 S. 49 sowie KGSt [2012], S. 28*).

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2020 waren folgende Hinweise gegeben worden (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 9¹ und H 9²*):

- Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in künftigen Beteiligungsberichten entsprach hinsichtlich des Ausweises der Steuern nicht dem § 275 Abs. 2 HGB und war zu überarbeiten.
- In zukünftigen Beteiligungsberichten sind im Falle des Ausweises von Eigenkapital "0" bzw. bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag stets Erläuterungen anzubringen (analog der Vorgehensweise bei der Darstellung der Kapitalstruktur der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gGmbH im Beteiligungsbericht 2021).

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde mit dem Beteiligungsbericht 2022 hinsichtlich des Ausweises der Steuern überarbeitet und ist nunmehr rechtskonform. Auch die angeregten Erläuterungen im Falle eines Eigenkapitals von 0,00 EUR sind im Beteiligungsbericht 2022 für die drei betreffenden Beteiligungen enthalten. Damit wurden die Hinweise H 9¹ und H 9² aus dem Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 umgesetzt.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2021 waren folgende Hinweise gegeben worden (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweis H 9¹ und H 9²*):

- Bei fünf Beteiligungen hätten die gemäß Jahresabschluss 2021 erzeugten aktivierten Eigenleistungen nach § 275 Abs. 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden müssen. Es wurde darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bei vorliegenden aktivierten Eigenleistungen anzupassen.
- Im 28. Beteiligungsbericht erfolgte die Darstellung des Cash-Flow abweichend vom Deutschen Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21). Die Rechnungsprüfung bat darum, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Kennzahl Cash-Flow an den DRS 21 anzupassen.

Die Darstellung des Cash-Flow wurde mit dem 29. Beteiligungsbericht 2023 entsprechend angepasst, sie entspricht nunmehr dem DRS 21.

Es erfolgte keine Änderung in der Gewinn- und Verlustrechnung hinsichtlich des Ausweises von erzeugten aktivierten Eigenleistungen. Diese Anpassung wurde auch im 30. Beteiligungsbericht 2024 noch nicht realisiert. Aufgrund dessen ergibt sich folgender wiederholter Hinweis:

WH 8

Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bei vorliegenden aktivierten Eigenleistungen anzupassen.

Als Ergebnis der Prüfung der Einhaltung der Fristen und der Bekanntmachungsvorschriften ist folgendes festzuhalten: Der 30. Beteiligungsbericht 2024 der Landeshauptstadt Erfurt wurde fristgerecht erstellt und nach den gesetzlichen Vorschriften dem Stadtrat sowie dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Er ist auf der Homepage der Landeshauptstadt Erfurt abrufbar.

5.5 Überörtliche Betätigungsprüfung

5.5.1 Allgemeine Definition der überörtlichen Prüfung sowie Beschreibung des zuständigen Organes und seiner Rechtsstellung

"Bei der klassischen überörtlichen Kommunalprüfung handelt es sich nach der derzeitigen Systematisierung um die gesetzlich vorgeschriebene, externe, periodische Prüfung der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung basierend auf dem Normensystem des Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeits- sowie des Wirtschaftlichkeitsmaßstabes, die regelmäßig die Prüfungsarten der Beglaubigungs-, Quantifizierungs- und Verhütungsprüfung einschließt." (*Binus [2005], S. 25*).

Im Freistaat Thüringen ist der Rechnungshof für die überörtliche Kommunalprüfung zuständig (*vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über den Thüringer Rechnungshof (ThürRHG)*). Der Gesetzgeber verleiht ihm eine sehr starke Rechtsstellung: Er ist oberste Landesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen (*vgl. § 1 ThürRHG*). Diese starke Rechtsstellung kombiniert mit entsprechenden Größen- und Spezialisierungsvorteilen hebt den Thüringer Rechnungshof deutlich von den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise sowie kreisfreien und (wenigen) kreisangehörigen Städte im Freistaat Thüringen ab. Allerdings hat der Thüringer Rechnungshof – wie im Übrigen auch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter – **keine** exekutiven Befugnisse. Diese liegen schlussendlich bei den Rechtsaufsichtsbehörden (*vgl. LT-Drs. 3/1292 S. 13*).

Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht zusammengefasst (*vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG*). Die Prüfungsberichte werden vom Rechnungshof unmittelbar nach Erstellung jeweils an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft und an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt (*vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürPrBG*). Der Rechnungshof wendet sich zur Erledigung von unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen an die Rechtsaufsichtsbehörde (*vgl. § 7 Abs. 2 ThürPrBG*). Dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde kommt die Überwachungsrolle im Umsetzungsprozess zu. Diese wird vom Landesverwaltungsamt durch ein strenges Korsett von Wiedervorlagen und Abforderung von Stellungnahmen und Unterlagen wahrgenommen. Das System der Berichterstattung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen sowie der Überwachung der unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen lässt sich wie folgt veranschaulichen:

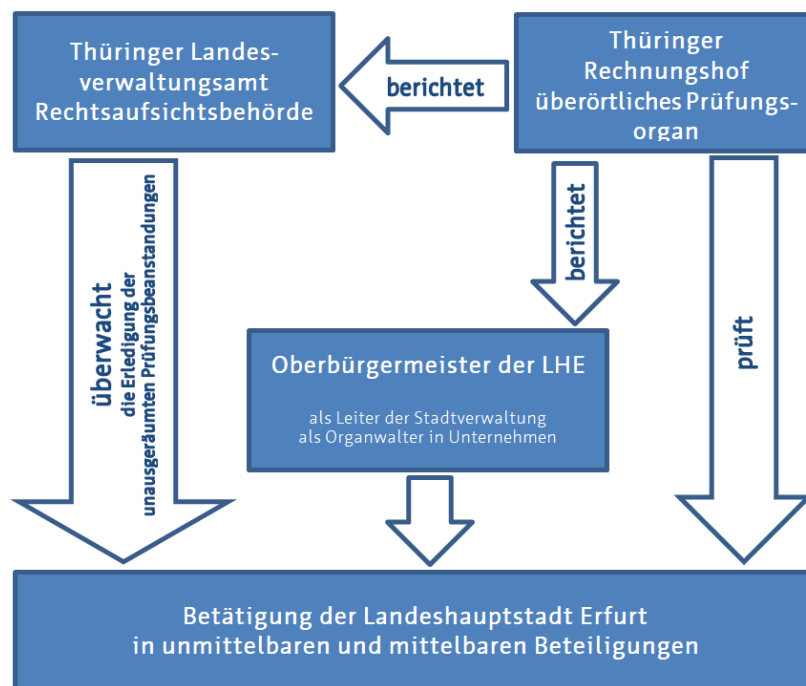


Abbildung 12 System der Berichterstattung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen sowie der Überwachung der unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen

5.5.2 Konkrete überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen

Ein Prüfteam des Thüringer Rechnungshofes nahm 2020 eine überörtliche Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt vor. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Beteiligungsverwaltung und der Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen. Der Prüfungszeitraum umfasste die Spanne von 2016 bis 2018. Der Umfang der Prüfung ist sowohl von der Breite als auch der Tiefe sehr umfassend.

Seit Dezember 2020 lag der Stadtverwaltung der erste Teilbericht in der Endfassung (nach Anhörung und Einarbeitung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt) vor. Er umfasste die Ergebnisse der Prüfung zu folgenden Themengebieten:

- Kreditaufnahme mittelbarer Beteiligungen
- Genehmigungserfordernisse fiskalisierter Beteiligungen und
- Kapitalzufuhr in die Arena Erfurt GmbH

Im Rahmen der Betätigungsprüfung zur Jahresrechnung 2019 schlug das Rechnungsprüfungsamt vor, aufgrund der auseinandergehenden Meinungen des Thüringer Rechnungshofes und der Stadtverwaltung mit der Rechtsaufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen und für die strittigen Themen der Kreditaufnahmen mittelbarer Beteiligungen (§ 74 ThürKO) und zu den Genehmigungserfordernissen fiskalisierter Beteiligungen (§ 66 ThürKO) um Klärung zu bitten (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 9*).

Die Stadtverwaltung wandte sich hierzu mit Schreiben vom 4. März 2021 an die Rechtsaufsichtsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt. Dieses hat in seiner Antwort vom 31. März 2021 zu den einzelnen Punkten folgendes mitgeteilt:

➤ zu § 66 ThürKO

"...Das Landesverwaltungsamt vertritt die Ansicht, dass, soweit für ein Unternehmen die Rechtsaufsichtsbehörde eine Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO erteilt hat, weitere Unternehmensgründungen dieses Unternehmens nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung unterliegen. ..."

➤ zu § 74 ThürKO

"Adressat des § 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO sind Vertreter der Gemeinde. Nach unserer Ansicht ist mit 'Vertreter der Gemeinde' (§ 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO) abschließend der gesetzliche Vertreter der Gemeinde gemeint im Sinne des § 31 Abs. 1 ThürKO (vgl. LT-Drs. 3/2206, S. 48 bzw. LT-Drs. 4/946). Daher kann sich die Regelung im Falle einer GmbH nur auf das Organ der Gesellschafterversammlung beziehen. Schon in dem Tochterunternehmen einer unmittelbaren kommunalen Beteiligung ist kein Vertreter der Gemeinde im Sinne der ThürKO mehr repräsentiert. ... Der § 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO stellt daher unseres Erachtens auf unmittelbare Beteiligungen der Kommunen ab (da nur dort die Gemeinde einen Vertreter in diesem Sinne hat) und regelt daher nur für diese Ebene den Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderates."

Wie bereits erwähnt, liegen die exekutiven Befugnisse bei der Rechtsaufsichtsbehörde, nicht bei den Prüfungsorganen. Vor diesem Hintergrund schloss sich die Stadtspitze, nachvollziehbarer Weise, der Rechtsmeinung des Thüringer Landesverwaltungsamtes an. Rechtsnormen und deren Auslegung unterliegen dem Wandel der Zeit. Sollten sich im Hinblick auf die zitierten Vorschriften Änderungen ergeben, muss die Landeshauptstadt Erfurt entsprechend reagieren.

Bezüglich des dritten Punktes, der Kapitalzufuhr in die Arena GmbH, hatte das Rechnungsprüfungsamt im Schlussbericht 2019 den Hinweis H 10 gegeben, dass bei EU-beihilferechtlichen Fragestellungen künftig die herangezogenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Bezugnahme auf den Standard zur Prüfung von Beihilfen (IDW PS 700) gesondert zu beauftragen sind. Diesen Hinweis hat das Beteiligungsmanagement mit ihrer Mail vom 7. Mai 2021 an die ggf. betroffenen Gesellschaften weitergeleitet. Ob eine entsprechende Beauftragung erfolgt, ist von den zuständigen Organen im Rahmen der Erteilung der Prüfungsaufträge an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu entscheiden. Im Rahmen der erweiterten Abschlussprüfung 2023 wurde keine Prüfung unter Heranziehung des IDW PS 700 beauftragt. Ergänzend ist anzumerken, dass der Betrauungsakt der ETMG zum 31. März 2025 endet. Die Verlängerung wird aktuell unter Heranziehung einer Rechtsanwalts-gesellschaft erarbeitet und soll dem Stadtrat rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der zweite Teilbericht des Thüringer Rechnungshofes lag der Stadtverwaltung seit August 2021 in der Endfassung (nach Anhörung und Einarbeitung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt) vor. Der mit 394 Seiten sehr umfangreiche Bericht umfasste u. a. folgende Themengebiete:

- Zuständigkeit der städtischen Gremien für Beteiligungsangelegenheiten
- Beteiligungsverwaltung
- Allgemeine Feststellungen zu den Beteiligungen und Feststellungen zu den einzelnen Unternehmen

Im Rahmen der Nachschau der beiden Berichtsteile des TRH hat sich das Rechnungsprüfungsamt intensiv mit den o. g. Themengebieten befasst. Aufgrund des großen Umfangs des zweiten Teilberichtes wurden alle Feststellungen in eine detaillierte Excel-Tabelle überführt. Diese aus 181 Zeilen und 30 Spalten bestehende Übersicht wird in den nächsten Jahren eingesetzt, um die Ausräumung der einzelnen Prüfungsfeststellungen zu verfolgen.

Feststellungen zu einzelnen Unternehmen	Beteil. A	Beteil. B	Beteil. C	Beteil. D	Beteil. E	Beteil. F	Beteil. G	Beteil. H
Aufsichtsrat								
Zuständigkeiten				x				x
vorherige Zustimmung				x				
Geschäftsordnung				x				
Protokollführung				x				x
Protokollierung Umlaufbeschlüsse								
Sitzungsteilnahme und Mitwirkung								
Vertretungsregelungen								
Anzahl der Sitzungen								
Dokumentation der Sitzungen								
Sitzungsinhalte								
Feststellung zu speziellen Sitzungen des Aufsichtsrates								
Stimmabgabe im Aufsichtsrat	x							
Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat			x					
Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren			x					
Sitzungsniederschriften des Aufsichtsrates			x					
Aufsichtsratsvergütung	x							
Unterrichtung des Aufsichtsrates								
Entlastung des Aufsichtsrates								
Besetzung des Aufsichtsrates								
Besetzung der Fachbeiräte								
Prüfung der Jahresabschlüsse durch den Aufsichtsrat								
Stellungnahme der Beteiligungsverwaltung								
Einflussnahme der LHE								
Effizienzprüfung								
Investitionen in erneuerbare Energien								
Geschäftsführung								
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung			x					
Entlastung der Geschäftsführung								
Anstellungsverträge								x
variable Zahlungen								x
Abfindung								
Zielvereinbarungen								
Organhaftpflichtversicherung								

Abbildung 13 Auszug aus der Übersicht aller Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Betätigungsprüfung des Thüringer Rechnungshofes 2020

Von Seiten des Beteiligungsmanagements wurden alle Beteiligungen Ende September 2021 schriftlich über den Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes und die daraus resultierenden Feststellungen und Hinweise informiert. Seitdem ist ein Aufarbeitungsprozess im Gange, der hinsichtlich des Umsetzungsstandes von Beteiligung zu Beteiligung variiert.

Um den Adressatinnen und Adressaten des Schlussberichtes einen gewissen Überblick zu ermöglichen, enthielt der Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021 erstmals mit der Anlage 15 eine stichpunktartig grob zusammengefasste Darstellung der zentralen Punkte der überörtlichen Prüfung. Hier waren die wesentlichen, gesellschaftsübergreifenden Feststellungen aus der ersten Spalte, die wesentlichen Aspekte des Anhörungsverfahrens aus der zweiten Spalte sowie die bisherigen Aktivitäten der Verwaltung und erreichte Zwischenergebnisse aus der dritten Spalte zu entnehmen. Der aktuelle Umsetzungsstand zum Zeitpunkt der gegenwärtigen Prüfung ist in Anlage 17 dargestellt.

Die Umsetzung der Hinweise und Empfehlungen des Thüringer Rechnungshofes bleibt eine Mammutaufgabe für das Beteiligungsmanagement der Stadtverwaltung und die Beteiligungen für die nächsten Jahre. Einige Themen waren bereits Gegenstand der jährlich stattfindenden örtlichen Betätigungsprüfung (vgl. *Schlussberichte zur Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2022, jeweils Pkt. 5.3*). Das Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung wird den Umsetzungsstand kontinuierlich verfolgen und wiederholt im Schlussbericht erörtern.

III Schlussteil

Der folgende Teil des Schlussberichtes enthält die Zusammenfassung des Ergebnisses der Abschlussprüfung 2023 nebst ihren flankierenden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen (Punkt 1 des Schlussteiles) sowie einen Ausblick auf die zukünftigen Herausforderungen. Vor dem Hintergrund der Dynamik der Rechtsänderungen im Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Besteuerung der Kommunen ist es notwendig, auf diese aktuellen Herausforderungen erneut separat hinzuweisen. Dies geschieht im Punkt 2 dieses Teiles. Die Standard-Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2023/2024 vorgenommenen klassischen und begleitenden Prüfungen befindet sich im Punkt 3.

1 Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse und Ausblick

Die Jahresrechnung 2023, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung, wurde – unter Heranziehung der Vorgaben des Softwareherstellers – ordnungsgemäß aufgestellt. Die Gegenproben nach den Planansätzen und den Beständen der Jahresrechnung 2023 führten zu keinen Beanstandungen. Vor diesem Hintergrund kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die Jahresrechnung 2023 feststellen.

Die Jahresrechnung 2023 schloss ohne Soll-Fehlbetrag ab. Der hohe Überschuss des Verwaltungshaushaltes, der die notwendige Pflichtzuführung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV deutlich übertraf, führte zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ohne jedwede Kreditaufnahme. Diese Tatsache ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zudem ergab sich wie im Vorjahr ein Überschuss i. S. d. § 79 Abs. 3 Satz 2 ThürGemHV, so dass der allgemeinen Rücklage im Rahmen der Jahresrechnung 2023 ein Betrag von 13,2 Mio. EUR zugeführt werden konnte. Der Rücklagenbestand der Landeshauptstadt Erfurt liegt per 31. Dezember 2023 bei 16.360.000,00 EUR und überschreitet die Mindestrücklage um 727.782,68 EUR. Dies ist nach elf Jahren ohne (bzw. im Vorjahr ohne ausreichende) allgemeine Rücklage ausdrücklich positiv zu bewerten.

Die Rechnungsprüfung begrüßt weiterhin, dass die Landeshauptstadt Erfurt von der neuen rechtlichen Möglichkeit zur Bildung einer Finanzausgleichssonderrücklage bei überdurchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen Gebrauch gemacht hat. Diese Sonderrücklage wird in den folgenden Haushaltsjahren den Haushaltsausgleich erleichtern.

Die Jahresrechnung 2023 mit ihren Anlagen konnte aufgrund von Personalengpässen in der Stadtkämmerei erst im III. Quartal 2023 komplett fertig gestellt und Anfang November 2024 per Stadtratsbeschluss formell zur Prüfung übergeben werden. Daher war die begleitende Prüfung von zentralen Abschlussprozessen abermals sehr wichtig. Nur so war der Zeitverzug einigermaßen aufzuholen und die Prüfung konnte noch Wirkungen entfalten.

Folgende Wirkungen der Vorjahresprüfungen, der begleitenden Prüfung der Abschlusserstellung 2023 und der flankierenden Prüfungen in den Jahren 2023 und 2024 sind besonders hervorzuheben:

- Ausgehend von den Ergebnissen der Vorjahresprüfungen wurde bei der Aufstellung des 1. Nachtragshaushaltes 2023 deutlich darauf hingewiesen, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit je Deckungsring der Verpflichtungsermächtigungen jeweils nur pro Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahr gilt.
- Die Stadtkämmerei und die Stadtkasse sind – in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt – dem starken Anstieg der unbereinigten Kasseneinnahmereste in den letzten vier Jahren sachgerecht mit einer deutlichen Globalbereinigung in der Jahresrechnung 2023 entgegengetreten.
- In der Jahresrechnung 2023 kam es zu einem weiteren Aufwuchs der Haushaltsausgabereste. Diese sind in Folgejahren unbedingt wieder zu reduzieren. Es gilt schließlich, das Entstehen von sog. Schattenhaushalten zu unterbinden.
- Unter der Federführung des Beigeordneten für Bau und Verkehr wurde im Jahr 2023 der Baumanagementprozess derart vereinheitlicht, dass nunmehr grundsätzlich ein Beschluss zur Vorplanung mit dem Ergebnis der Untersuchungen i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV etabliert wird.
- Die Beschlussfassung über die Unterlagen i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV ist mittlerweile geübte Praxis bei Bauinvestitionen von mehr als 1 Mio. EUR. Dass allerdings bei Vorliegen derartiger Beschlüsse nach der gegenwärtigen Geschäftsordnung durchgängig auf Vergabebeschlüsse im Hinblick auf die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis verzichtet werden darf, wird revisionsseitig nach wie vor kritisch gesehen. Schließlich haben Baubeschlüsse auf der einen und Vergabebeschlüsse auf der anderen Seite jeweils unterschiedliche Zielrichtungen.
- Die vorgenommene Betätigungsprüfung bewirkte – aus Sicht der örtlichen Prüfung – die durchgängige Einhaltung der speziellen Publizitätspflichten für kommunale Beteiligungen. Ebenso wurden die Hinweise zur Beteiligungsberichterstattung aus dem Vorjahresschlussbericht bei der Aufstellung des Beteiligungsberichtes 2023 beachtet. Allerdings ist in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bei vorliegenden aktivierten Eigenleistungen anzupassen. Überdies ist im Jahr 2025 die Erstellung der Beteiligungsrichtlinie abzuschließen. Die Verwaltung und die Beteiligungen haben unter Aufsicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes an der Ausräumung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung weitergearbeitet.
- Es wird ausdrücklich positiv bewertet, dass die Verwaltungsspitze die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen und im Januar 2021 einen offiziellen Projektauftrag zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt erteilt hat. In 2024 hat die Pilotphase der elektronischen Rechnungsbearbeitung in ausgewählten Ämtern begonnen. Außerdem konnte der elektronische Rechnungsworkflow im ersten Halbjahr 2024 erfolgreich einer Prüfung durch einen externen Sachverständigen unterzogen werden. Eine ausführliche Würdigung des E-Rechnungsprojektes ist dem Punkt 2.1 dieses Schlussteils zu entnehmen.
- Auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes wurde die Projektarbeit im Hinblick auf § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) intensiviert und eine regelmäßige Berichterstattung etabliert. Das Projekt konnte in 2023 und 2024 durch das persönliche Engagement aller Beteiligten entscheidende Fortschritte verbuchen. Der aktuelle Projektstand wird im Punkt 2.3 dieses Teiles des Schlussberichtes ausgewertet.

Das Rechnungsprüfungsamt wird auch bei den zukünftigen Abschlussprüfungen diese Themengebiete erforderlichenfalls weiter im Fokus behalten, um die erzeugten Wirkungen nachhaltig zu sichern.

Soweit die wirkungsbezogene Zusammenfassung der vorgenommenen Prüfungen. Die Einzelfeststellungen (Beanstandungen, Hinweise etc.) sind der Anlage 18 dieses Schlussberichtes zu entnehmen.

Ausgehend vom Ergebnis der Jahresrechnung 2023 und dem Doppelhaushalt 2024/2025 sowie der gegenwärtigen mittelfristigen Finanzplanung besteht nach § 53a Abs. 1 ThürKO kein Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass es keine Gewissheiten gibt, sei es ökologisch, ökonomisch oder weltpolitisch. Die gegenwärtigen und zukünftigen Krisen können sich jederzeit negativ auf die Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Erfurt niederschlagen und die verantwortlichen Akteurinnen und Akteure zum Handeln zwingen. Neben der Einleitung kurzfristiger Gegensteuerungsmaßnahmen, ist dann auch die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen erforderlich.

2 Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Besteuerung der Kommunen wurden in den letzten Jahren sehr stark verändert. Diese Rechtsänderungen verlangen eine Anpassung von Strukturen und Prozessen in der Stadtverwaltung Erfurt. Die folgende Passage dieses Berichtes knüpft an die Vorjahresberichterstattungen an und vermittelt einen Überblick über den Stand der Umsetzung der damaligen Hinweise und Anregungen.

2.1 E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen

Es wird ausdrücklich positiv bewertet, dass die Verwaltungsspitze die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen und im Januar 2021 einen offiziellen Projektauftrag zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt erteilt hat. Als Ziel wurde die medienbruchfreie und papierlose Bearbeitung aller eingehenden Rechnungen sowie Datensicherung in den entsprechenden IT-Verfahren bis zum 31. Dezember 2025 vereinbart.

Das Projekt steht unter Leitung des Dezernates Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung. Es wirken Vertreterinnen und Vertreter des Personal- und Organisationsamtes, des Amtes für Datenverarbeitung, des Rechnungsprüfungsamtes, der Stadtkämmerei, der Stadtkasse sowie der behördliche Datenschutzbeauftragte mit. Der Personalrat erhält die Protokolle der Projektgruppensitzungen stets zur Kenntnis. Bis zum Jahresultimo 2023 fanden insgesamt 25 Projektgruppensitzungen statt; es wurden ausweislich einer Statistik des Dezernates Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung allein im Jahr 2023 insgesamt 3.322 Arbeitsstunden für die Projektarbeit registriert.

Zur Effektivierung der Projektarbeit wurden anfangs folgende fünf Unterarbeitsgruppen (UAG) gebildet:

- UAG 1: Zentrale Rechnungseingangsadresse
- UAG 2: Zentrale Rechnungseingangsstelle
- UAG 3: Dienstanweisung ersetzendes Scannen
- UAG 4: Dienstanweisung elektronische Rechnungsbearbeitung
- UAG 5: Schulung

Die Projektstruktur ist sachgerecht und wird im Bedarfsfall weiterentwickelt. Im IV. Quartal 2024 wurde nunmehr eine weitere Unterarbeitsgruppe (UAG 6 Rollout) formiert.

Es darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass für das Projekt bislang **keine** zusätzlichen finanziellen Ressourcen bereitgestellt wurden. So musste bis dato z. B. die Fortbildung dezentral aus den entsprechenden Ansätzen der beteiligten Fachämter finanziert werden. Ebenfalls erweist sich als sehr nachteilig, dass die Projektmitglieder – aus dem durchweg zu konstatierendem Personalmangel – nicht von ihren Linienaufgaben bzw. ihrem Tagesgeschäft entlastet werden können. Umso mehr ist der Einsatz zu würdigen. Das Projekt trat im IV. Quartal 2023 in eine bedeutende Testphase ein. In diesem Zusammenhang hat die Rechnungsprüfung den Verantwortlichen zur Vorjahresprüfung folgende Hinweise gegeben:

- Die Dienstanweisung 2.41/01 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) wurde rechtzeitig vor Beginn der produktiven Testphase in Kraft gesetzt. Sie trifft Regelungen zum zentralen Rechnungseingang und zur elektronischen Rechnungsbearbeitung. Die im Prozess der Rechnungsbearbeitung eventuell auftretenden Sonderfälle sind noch nicht vollumfänglich enthalten. Die Dienstanweisung ist im Laufe der produktiven Testphase unbedingt diesbezüglich zu vervollständigen und auf Basis der Testergebnisse fortzuschreiben (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 10¹*).
- Die Erstfassung einer Verfahrensdokumentation zum zentralen Rechnungseingang und zur elektronischen Rechnungsbearbeitung mit einem Hauptteil und insgesamt 4 Anlagen wurde bis Mitte Oktober 2023 erstellt. Diese ist im Laufe der produktiven Testphase vor allem hinsichtlich der technischen Systemdokumentation sowie der spezifischen Änderungen und Anpassungen für die Landeshauptstadt Erfurt (sog. Customizing) zu vervollständigen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 10²*).
- Ehe das neue technisch-organisatorische System der elektronischen Rechnungsbearbeitung tatsächlich flächendeckend in der Stadtverwaltung in den Einsatz kommen kann, ist dessen Einklang mit dem geltenden Recht zwingend von einem externen Sachverständigen zu prüfen und zu zertifizieren. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sind bereit zu stellen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 11¹*).
- Das derart geprüfte und zertifizierte System der medienbruchfreien und papierlosen Bearbeitung aller eingehenden Rechnungen sowie der Datensicherung in den entsprechenden IT-Verfahren ist nach § 5 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) dem Thüringer Rechnungshof rechtzeitig vor dessen Inangensetzung vorzulegen, so dass er Gelegenheit zur Abgabe einer eigenen Stellungnahme hat (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 11²*).

Zwischen November 2023 und Februar 2024 standen einzelne produktive Testläufe an ausgewählten Typen von Rechnungen im Vordergrund. Am 1. März 2024 begann die Pilotphase der elektronischen Rechnungsbearbeitung für das Personal- und Organisationsamt. Mit dem 1. Juni 2024 kam die elektronische Rechnungsbearbeitung für das Amt für Datenverarbeitung und das Rechnungsprüfungsamt hinzu.

Die Dienstanweisung 2.41/01 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) wurde erweitert. Zum 1. Mai 2024 trat die DA 2.41/02 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen umfassen die Vereinfachung des § 36a ThürGemHV hinsichtlich der elektronischen Signaturen bei Mitzeichnungen, die Handhabungen von Auslandsrechnungen aus steuerlicher Sicht sowie die Regelung der Zurückweisungen von Rechnungen.

Der in Pilotierung befindliche elektronische Rechnungsworkflow wurde im ersten Halbjahr 2024 einer Prüfung durch einen externen Sachverständigen unterzogen. Das Prüfverfahren betrachtete sowohl die Softwarekomponenten (Programmprüfung) als auch die Merkmale ihres Einsatzes (Anwenderprüfung). Im Laufe dieses Prüfverfahrens wurden zahlreiche offene Punkte abgearbeitet und auch die Verfahrensdokumentation ergänzt. Die Prüfung schloss mit einer Freigabeempfehlung bei Beachtung von vier konkreten Auflagen ab. Der Prüfbericht des externen Gutachters wurde dem Landesrechnungshof mit Schreiben vom 29. Juli 2024 übergeben.

Der aktuelle elektronische Rechnungsworkflow in der Stadtverwaltung Erfurt ist durch umfangreiche verwaltungsspezifische Lösungen im Zusammenspiel von Daten-Management-System und HKR-Software gekennzeichnet (sog. Customizing). Zur Jahresmitte entstand im Amt für Datenverarbeitung eine besondere Situation, weil entscheidendes Know-how durch Personalfluktuation verloren gegangen ist. Die Beteiligten beabsichtigen nunmehr eine stärkere Fokussierung auf Standardlösungen mit einer Anpassung des Rechnungsworkflows. Vor diesem Hintergrund wurde der Rollout der elektronischen Rechnungsbearbeitung auf weitere Ämter vorerst zurückgestellt.

Die Pilotierung erfasst alle Stufen des Durchlaufes von Eingangsrechnungen (einschließlich Begleichung der Rechnungsbeträge und Archivierung im DMS). Im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2024 wurden insgesamt 2.946 Eingangsrechnungen verarbeitet. Dabei treten zahlreiche Auffälligkeiten zu Tage, die dann einer Klärung zugeführt werden müssen. So können zum Beispiel bestimmte Typen von Rechnungen wegen fehlender systemischer Voraussetzungen noch nicht automatisch ins elektronische Langzeitarchiv überführt werden. Die Fehlerbehebung wurde bis zur Entscheidung über Anpassungen im Rechnungsworkflow zurückgestellt.

Mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 wurde in Deutschland die Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen für Unternehmen eingeführt. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die neuen Begriffsdefinitionen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ff. UStG n. F. wird ab 1. Januar 2025 zwischen elektronischen Rechnungen und sonstigen Rechnungen unterschieden. Unter dem Begriff der elektronischen Rechnung wird nach § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n. F. nur noch eine Rechnung verstanden, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen CEN-Norm EN 16931 entsprechen. Damit zählt eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung. Für die Umsetzung der E-Rechnungspflicht gilt ein Übergangszeitraum bis Ende 2026. Damit entsteht für die Landeshauptstadt Erfurt ab 2027 die

Verpflichtung, im umsatzsteuerlichen Bereich alle Ausgangsrechnungen nur noch im strukturierten elektronischen Format auszustellen.

Für die elektronische Rechnungsbearbeitung ergeben sich folgende Hinweise:

H 8

Die Verwaltung beabsichtigt, den Rechnungsworkflow für Eingangsrechnungen unter verstärkter Nutzung von Standardlösungen anzupassen. Die Dienstanweisung 2.41 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) sowie die Verfahrensdokumentation sind in diesem Zusammenhang unbedingt zu überarbeiten.

H 9

Die Verwaltung hat die Auffindbarkeit aller Belege für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sicherzustellen. Sofern sich die Fehler bei der automatischen Überführung bestimmter Belege ins elektronische Langzeitarchiv nicht bis Jahresende klären lassen, ist im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2024 eine Übersicht der noch im Zwischenspeicher (sog. Staging) befindlichen Belege zu erstellen.

H 10

Die mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 eingeführte Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen erfasst auch die Landeshauptstadt Erfurt im umsatzsteuerpflichtigen Bereich. Die Übergangsfrist bis Ende 2026 ist dringend zu nutzen, um die zukünftige Bearbeitung von Ausgangsrechnungen zu klären und eine rechtskonforme Lösung aufzubauen.

2.2 Verstärkte Dokumentationspflichten für eine Vielzahl automatisierter Verfahren durch die Neufassung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Wie bereits in den letzten Schlussberichten ausgeführt, verpflichtet der im Jahr 2019 neu in die ThürGemHV eingefügte § 36a die Gemeinden zu umfangreichen Dokumentationen im Hinblick auf automatisierte Verfahren für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Aufbewahrung von Büchern und Belegen. Letztlich sind von dieser Rechtsänderung das EDV-System für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie sämtliche vor- und nachgelagerte Verfahren betroffen. Diese Verfahren werden von den jeweiligen Fachämtern dezentral fachlich betreut. Teilweise sind diese Systeme und Schnittstellenbeziehungen bereits seit Jahrzehnten im Einsatz. Die fachlichen und technischen Freigaben von Programmänderungen sowie die sonstigen Arbeitsabläufe verlaufen routiniert.

Die Stadtverwaltung Erfurt hat mit folgenden Dienstanweisungen bereits seit Jahren Elemente des § 36a ThürGemHV innerbehördlich geregelt:

- Dienstanweisung 1.09 Datenschutzorganisation in der Stadtverwaltung Erfurt
- Dienstanweisung 1.17 zum Einsatz von Informations- und Kommunikations- (IuK) Systemen in der Stadtverwaltung Erfurt
- Dienstanweisung 2.24 zur Regelung der Freigabe der Finanzsoftware Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und Steuern (HKR/Steuern)

Im Rahmen der Kassenprüfung (vgl. PB 1/2021) wies das Rechnungsprüfungsamt auf die Notwendigkeit einer Verfahrensdokumentation i. S. d. § 36a ThürGemHV speziell für das HKR-Verfahren sowie die Systeme der elektronischen Kontoauszüge, der Belegarchivierung und der dazwischen eingerichteten Schnittstellenbeziehungen hin.

Im Zuge des Projektes zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt kamen in 2023 folgende Dienstanweisungen hinzu:

- Dienstanweisung 2.41 Elektronische Rechnungsbearbeitung
- Dienstanweisung 2.42 zur Archivierung und Aufbewahrung von Belegen.

In der Stadtverwaltung sind in den letzten Jahren auch in anderen Ämtern Bestrebungen zu erkennen, Standardvorgänge innerhalb der Verwaltung durch automatisierte Verfahren abzulösen und zu vereinfachen. Sobald dabei Vorgänge betroffen sind, die der Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, der Buchführung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Aufbewahrung von Büchern und Belegen dienen, dürfen die umfangreichen Restriktionen des § 36a ThürGemHV nicht außer Acht gelassen werden. Dazu gehören ein entsprechendes Test- und Freigabeverfahren, der Erlass von Dienstanweisungen, die den Einsatz, die Sicherung und Kontrolle des jeweiligen Verfahrens regeln, sowie die Schaffung der entsprechenden Verfahrensdokumentationen. Im Interesse der Vollständigkeit sowie der Einheitlichkeit der Verwaltung sollte das zu schaffende System aus den folgenden Elementen bestehen:



Abbildung 14 Das System aus Rahmendienstanweisung und Einzeldienstanweisungen sowie Verfahrensdokumentationen i. S. d. § 36a ThürGemHV

Es kann sich exemplarisch an den umfangreichen Unterlagen des Projektes zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt orientiert werden (*vgl. Ausführungen im vorherigen Kapitel*). Soll in Bereichen des Finanzwesens und kommunalen Aufgabenbereichen, die mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, ganz oder zum Teil Informationstechnik eingesetzt werden, so ist zugleich gemäß § 5 ThürPrBG dem Thüringer Rechnungshof rechtzeitig vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sowohl die Stadtkasse als auch die Stadtkämmerei haben sich in den Jahren 2022 bis 2024 dem Thema der Verfahrensdokumentation gewidmet. Die Rechnungsprüfung hat dies beratend begleitet. Der Aufbau der jeweiligen Verfahrensdokumentationen ist weiter intensiv voranzutreiben und zumindest in einer ersten Fassung abzuschließen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird dieses Thema im Zuge der nächsten Prüfungen abermals aufgreifen.

2.3 Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

An dieser Stelle wird an die Ausführungen der Schlussberichte 2018 bis 2022 angeknüpft.

Die Umsatzsteuer zählt zu den bekanntesten und ertragreichsten Steuern in Deutschland. Umgangssprachlich wird oft auch der Begriff der Mehrwertsteuer verwendet, welcher in vielen Fällen auf Rechnungen oder in der Werbung anzutreffen ist. Ihr unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterlagen in ihren Tätigkeiten bis zur Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 einer umsatzsteuerlichen Sonderbehandlung. Bis dahin sah der § 2 Abs. 3 UStG a. F. nur eine Umsatzbesteuerung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BGA) oder von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor.

Die durch das Steueränderungsgesetz 2015 vorgenommene Anpassung umfasst neben der Einführung des § 2b UStG auch die Streichung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. Diese trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Der Gesetzgeber hat durch diese Änderung die bestehenden Regelungen an die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 13 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie angepasst. Das Ziel dieser gesetzlichen Neuregelung war, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts marktrelevante Leistungen zu den gleichen Bedingungen erbringen sollen wie andere Marktteilnehmer. Mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. und der Einführung des § 2b UStG fand somit eine Erweiterung der Unternehmereigenschaft auf die öffentliche Hand statt. Danach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Sie unterliegen prinzipiell der Umsatzbesteuerung. Für Tätigkeiten, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, gelten unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen vom Grundsatz der Besteuerung.

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch die Möglichkeit einer Übergangsfrist nach § 27 Abs. 22 UStG eingeräumt. Sie konnten gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass die neuen Vorschriften für sie erst ab dem

1. Januar 2021 anzuwenden sind. Hiervon hat die Landeshauptstadt Erfurt seinerzeit Gebrauch gemacht.

Durch § 27 Abs. 22a UStG i. d. F. des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die Übergangsregelung um zwei Jahre (bis Ende 2022) verlängert (*zur Begründung vgl. BR-Drs. 19/19150, S. 7*). Mit § 27 Abs. 22a UStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 fand eine nochmalige Verlängerung der Übergangsregelung um zwei weitere Jahre (bis Ende 2024) statt.

Da die Landeshauptstadt Erfurt auf Basis des Beschlusses des Stadtrates zur DS 2538/16 gegenüber der zuständigen Finanzbehörde erklärt hat, den früheren § 2 Abs. 3 UStG weiter anzuwenden, gilt diese gesetzliche Fristverlängerung automatisch.

Im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 vom 27. März 2024 ist eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung um zwei weitere Jahre (bis Ende 2026) enthalten. Das Jahressteuergesetz 2024 wurde am 18. Oktober 2024 vom Bundestag verabschiedet, der Bundesrat stimmte am 22. November 2024 zu. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte im Bundesgesetzblatt am 5. Dezember 2024.

Die Verwaltung hat sich im II. Quartal 2024 aufgrund des inzwischen erreichten Projektstandes für einen Verzicht auf die Inanspruchnahme der geplanten verlängerten Übergangsfrist (bis Ende 2026) ausgesprochen. Die laufende Umsetzung in den Teilprojekten wurde deutlich forciert. Infolge von personellen Engpässen und unzureichender Priorisierung hat die Verwaltung versäumt, die Drucksache zum Widerruf der Optionserklärung wie vorgesehen im September 2024 im Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Auf Nachfrage der Rechnungsprüfung in der 46. Kalenderwoche 2024 wurde die Drucksache schließlich erstellt und in den Gremienlauf eingebracht. Die Beschlussfassung erfolgte am 11. Dezember 2024.

Seit dem Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 weist das Rechnungsprüfungsamt wiederholt auf die grundlegend erforderlichen Maßnahmen hin:

- Einnahmenanalyse und Vertragsscreening,
- Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentials und
- Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern (TCMS)

(vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018, Hinweise H 7^{1 bis 4}, Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweise wH6^{1 bis 4}, Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweise wH5, wH6, H10; Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweise H 12^{1 und 2} und H 13^{1 und 2}).

Seit dem Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 wurden darüber hinaus das Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG sowie der Aufbau eines Tax Compliance Management Systems thematisiert und Hinweise gegeben

- zur Lösung der personellen Herausforderungen,
- zur Reorganisation der Projektarbeit,
- zum Aufbau des Tax Compliance Management Systems (TCMS) und
- im Hinblick auf den Doppelhaushalt 2022/2023

(vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 11¹ und 2, H 12¹ bis 4; H 13¹ und 2, H 14¹ und 2, Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweise wH7¹ und 2 H11 und H12¹ bis 4, Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweise wH 4, H 14¹ und 2 und H 15²*).

Die Verwaltung hat sich in den letzten Jahren immer stärker der Umsetzung dieser Hinweise gewidmet. Welcher Stand erreicht und welche Herausforderungen noch zu bewältigen sind, wird in den folgenden Textpassagen erörtert.

a) Einnahmenanalyse und Anpassung Ortsrecht

Innerhalb der Kernverwaltung und in den Eigenbetrieben müssen alle Einnahmen analysiert werden, um einen vollständigen Überblick über alle umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte zu gewinnen. Es besteht die Notwendigkeit zu klären,

- auf welcher rechtlichen Grundlage alle einzelnen Einnahmen der Landeshauptstadt Erfurt erlangt werden,
- ob für diese Umsätze eine Steuerbarkeit vorliegt oder nicht,
- ob sich aus der Steuerbarkeit eine Steuerpflicht ergibt oder
- ob ggf. steuerfreie Umsätze vorliegen.

Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage bedürfen einer vertieften Betrachtung. Hier ist zu prüfen, inwieweit ein Ausnahmetatbestand vom Grundsatz der Besteuerung in Frage kommen kann. Dort, wo kein Ausnahmetatbestand greift, sind rechtzeitig vor dem 1. Januar 2025 die Satzungen und Bescheide bzw. die öffentlich-rechtlichen Verträge an die Erhebung der Umsatzsteuer anzupassen. Werden die Einnahmen auf einer privatrechtlichen Grundlage erzielt, sind diese zukünftig stets umsatzsteuerbar. In einzelnen Fällen besteht bis zum Auslaufen des Übergangszeitraumes die Möglichkeit, die entsprechenden Verträge und Vereinbarungen rechtzeitig anzupassen und somit eine Umsatzbesteuerung rechtskonform zu vermeiden. In den übrigen Fällen muss eine Vertragsanpassung erfolgen, in der geregelt wird, ob die eingenommenen Entgelte als Netto- oder Bruttoentgelt anzusehen sind.

Die Verwaltung hat diese Aufgabe fortgeführt. Zur Jahresmitte 2022 war die Einnahmehinventur und steuerliche Prüfung nur für drei Fachämter abgeschlossen. Die Rechnungsprüfung hat wiederholt auf die erforderliche Priorisierung der Einnahmehinventur hingewiesen, indem vorrangig jene erheblichen Einnahmeposten im städtischen Haushalt zu betrachten sind, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen enthalten (z. B. umsatzsteuerpflichtiges Parken abseits des öffentlichen Verkehrsraumes). Der Stadtkämmerei wurde diesbezüglich im September 2022 ein Management-Letter mit detaillierten Hinweisen übergeben. Daraufhin wurden ausgewählte erhebliche Einnahmeposten mit umsatzsteuerpflichtigen Leistungen in der Analyse zeitlich nach vorn gezogen. Gemäß den Ausführungen der Stadtkämmerei im 5. Projektstatusbericht konnte zum Ende des II. Quartales 2023 ein Erfüllungsstand von 90 % erreicht werden. Die Einnahmehinventur wurde nunmehr im ersten Halbjahr 2024 abgeschlossen.

In 2022/2023 wurden ferner die Verwaltungsgebührensatzung sowie die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt überarbeitet. Das Rechnungsprüfungsamt hat diesen Prozess mit

zahlreichen Stellungnahmen ebenfalls prüferisch begleitet. Die Entwürfe der Verwaltungsgebührensatzung und Preisordnung wurden zur Vorprüfung an die Rechtsaufsichtsbehörde übergeben.

In der Vorjahresprüfung ergingen im Zusammenhang mit der Einnahmeverrechnung und der Anpassung des Ortsrechts folgende Hinweise (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweise H 12¹ und 2*):

- Im aktuellen Projektplan ist die Beschlussfassung über die überarbeiteten Versionen von Verwaltungsgebührensatzung sowie Preisordnung der Landeshauptstadt für den Dezember 2024 vorgesehen. Um ein In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2025 zu gewährleisten, sind die Verwaltungsgebührensatzung sowie die Preisordnung bereits am Beginn des IV. Quartales 2024 in den Gremienlauf zu geben.
- Entsprechend der Ergebnisse der Einnahmeverrechnung sind auch die übrigen Gebührensatzungen, welche umsatzsteuerpflichtige Leistungen beinhalten, rechtzeitig zu überarbeiten und in den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen, um eventuelle Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt zu vermeiden.

Die Verwaltungsgebührensatzung sowie Preisordnung der Landeshauptstadt wurden im Mai 2024 beschlossen. Damit wurde der Hinweis H 12¹ umgesetzt.

Im Ergebnis der Einnahmeverrechnung wurde für folgende Satzungen ein umsatzsteuerlicher Anpassungsbedarf ermittelt:

1. Friedhofsgebührensatzung
2. Gebührensatzung der Musikschule Erfurt
3. Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen
4. Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime
5. Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt.

Für die Satzungsänderungen sind auch die Vorberatungen im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben bzw. im Ausschuss für Bildung und Schulsport einzuplanen.

Die Fachämter wurden mit Schreiben des Finanzbeigeordneten vom 10. Juli 2024 nochmals auf die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Anpassungen der Satzungen sowie deren fristgerechte Vorlage zur Beschlussfassung in den Gremien hingewiesen.

Bei der Friedhofsgebührensatzung betrifft die umsatzsteuerliche Anpassung nur sechs Tarifstellen (z. B. Grabpflege oder für Grabsteine), welche auch durch private Dritte durchgeführt werden könnten. Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung wurde am 6. November 2024 beschlossen.

Bei der Gebührensatzung der Musikschule betreffen die umsatzsteuerlichen Änderungen nur die Ausleihe von Instrumenten. Diese Satzung wurde am 6. November 2024 jedoch mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Die Neufassung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt (SchSpTarifOEF) enthält zahlreiche andere Änderungen. Die notwendige umsatzsteuerliche Regelung ist nur in selbstkochenden Einrichtungen für Essenteilnehmer, die nicht Schüler sind (z. B. schulisches Personal, Lehrer und Gäste), erforderlich. Hier soll auf den jeweils geltenden Sachbezugswert aufgesetzt werden.

Bei der Satzung zur Benutzung der Internate und Wohnheime betreffen die umsatzsteuerliche Änderungen nur die Gästeübernachtung im Wohnheim für Auszubildende: Aufgrund der sehr geringen Nachfrage ist vorgesehen, diese Leistung zu streichen.

Die Neufassung der „Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt“ umfasst inhaltliche Überarbeitungen, die Aktualisierung der Objektliste sowie die Anpassung der Entgelte an die Preisentwicklungen der vergangenen zwölf Jahre.

Es bleibt abzuwarten, ob die drei letztgenannten Satzungen am 11. Dezember 2024 eine Mehrheit im Stadtrat finden werden und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2025 veröffentlicht sind.

b) Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentiales

Die Erweiterung der Unternehmereigenschaft auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts führt zukünftig zu einer Umsatzbesteuerung. Mit der Umsatzsteuer soll aber nur der Endverbrauch besteuert werden, somit eröffnet sich auch der Vorsteuerabzug für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Unternehmer kann von seiner Umsatzsteuerzahllast die im Rahmen von erhaltenen Rechnungen geleistete gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen (*vgl. § 15 Abs. 1 UStG*). Dieser Aufgabenkomplex wird im Nachgang zur Einnahmehauptrechnung angegangen. Gemäß Ausführungen im 5. Projektstatusbericht sollte die Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentiales bis zum Jahresende 2023 erfolgen.

Um das mit der zukünftigen Umsatzbesteuerung einhergehende Vorsteuerabzugspotential entsprechend nutzen zu können, werden vor allem in den "gemischten Bereichen", wo umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerbefreite Leistungen gemeinsam erbracht werden bzw. wo Einnahmen einen hoheitlichen Anteil und einen wirtschaftlichen Anteil haben, die entsprechenden Systeme und Datengrundlagen für die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben und der damit verbundenen Vorsteuer benötigt.

In der Vorjahresprüfung ergingen zum Vorsteuerabzugspotential folgende Hinweise (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweise H 13¹ und 2*):

- Der Entwurf des BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) vom 25. Oktober 2022 enthält besondere Regelungen zur vereinfachten Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei jPöR. Aufgrund der Höhe und Struktur der Einnahmen im Erfurter Haushalt sind diese vorgesehenen Vereinfachungen für die Landeshauptstadt weniger geeignet. Deshalb werden in den Ämtern und nach-

- geordneten Einrichtungen die entsprechenden Systeme und Datengrundlagen für die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben benötigt.
- Hinsichtlich Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnung der Ausgaben sind unterschiedliche umsatzrechtliche Einzelvorschriften zu beachten. Nicht in jedem Fall ist eine spätere Vorsteuerberichtigung zugunsten der Landeshauptstadt Erfurt möglich. Die entsprechenden Systeme und Datengrundlagen für die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben müssen somit Anfang 2025 vollständig etabliert sein, um eventuelle Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt zu vermeiden.

In der Stellungnahme zum Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021 hatte die Stadtkämmerei zugesagt, den vorliegenden Entwurf eines BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vom 25. Oktober 2022 zu berücksichtigen. Dieses BMF-Schreiben wurde mit Datum vom 12. Juni 2024 inzwischen in Kraft gesetzt. Es sieht mögliche Vereinfachungen zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor:

So stellt der Einnahmeschlüssel für teilunternehmerisch verwendete Leistungsbezüge auf das Verhältnis der Einnahmen aus dem unternehmerischen Bereich zu den Gesamteinnahmen ab. Zu den Gesamteinnahmen einer Kommune zählen neben den Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten auch Finanzaufwendungen, Steuereinnahmen, Umlagen, Verwaltungseinnahmen, Zuschüsse, Spenden, Gebühren oder Einnahmen aus Beteiligungen. Beträgt der Wert unter 10 %, gilt eine Lieferung, eine Einfuhr oder ein innergemeinschaftlicher Erwerb eines Gegenstandes als nicht für das Unternehmen ausgeführt und ein Vorsteuerabzug ist hierfür nicht möglich.

Der ferner vorgestellte pauschale Vorsteuersatz gilt nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit einem geringen unternehmerischen Bereich, deren umsatzsteuerpflichtiger Umsatz unterhalb von 45.000 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr liegt.

Aufgrund der Höhe und Struktur der Gesamteinnahmen in der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich daher aus den im BMF-Schreiben vom 12. Juni 2024 vorgeschlagenen Vereinfachungen zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen voraussichtlich keine wesentlichen Anwendungsmöglichkeiten für die Stadtverwaltung Erfurt.

Die Verwaltung hat im Nachgang zur Einnahmeinventur das Vorsteuerabzugspotential in den Fachämtern analysiert. Dabei wurden zuerst die direkt zuzuordnenden Geschäftsvorfälle betrachtet. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Steuereinstellung für die einzelnen Fachämter festgehalten und im zweiten Workshop mit diesen thematisiert. Die Bewertung anteiliger Vorsteuerbeträge soll im Anschluss erfolgen.

c) Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern

Die Landeshauptstadt Erfurt hat wie alle Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Steuererklärungen fristgerecht, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen richtig beim Finanzamt eingereicht werden. Dies gilt zukünftig besonders für die monatlich einzureichende Umsatzsteuervoranmeldung. In der letzten Zeit wurden die Sanktionen bei fehlerhaften Umsatzsteuererklärungen durch das Bundesministerium für Finanzen und die Rechtsprechung deutlich verschärft. Um Verstößen gegen Steuergesetze und den damit verbundenen strafrechtlichen Risiken sowie der Gefahr einer persönlichen Haftung zu

begegnen, kommt einem internen Kontrollsystem für Steuern (Tax Compliance Management System – TCMS) besondere Bedeutung zu. Die Landeshauptstadt Erfurt muss die notwendigen Strukturen, Dokumentationen und Überwachungen schaffen, die es den verantwortlich handelnden Personen ermöglichen, ihren Pflichten nachzukommen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, wiederholter Hinweis wH 6⁴*). Beim Aufbau des internen Kontrollsystems für Steuern sollte beachtet werden, dass sich dieser Prozess nicht nur auf die Tätigkeiten des direkten Finanzbereiches beschränkt, sondern im Wesentlichen **alle** Verwaltungsbereiche einbezogen werden müssen.

Die Verwaltungsspitze ist für die Etablierung einer positiven Compliance-Kultur zuständig. Der Thüringer Rechnungshof geht sogar so weit, dass er einen Gremienbeschluss (Stadtrat oder für Finanzen zuständiger Ausschuss) zur Einführung eines Tax Compliance Managements (mit regelmäßigen Berichtspflichten) empfiehlt. Bestandteil der TCMS-Kultur ist neben dem Grundsatzbeschluss auch ein regelmäßiges Berichtswesen. Inhalt des Berichts an die Behördenleitung können der Umsetzungsstand des Aufbaus des Systems, aber auch Verstöße gegen steuerliche Regeln und zukünftige Steuerrechtsänderungen sein. Auch die Gremien sind regelmäßig zu unterrichten. Es sind Compliance-Ziele zu definieren, zu dokumentieren und mit Kennzahlen zu messen usw. (*vgl. zu alledem TRH [Hrsg.] [2021], S. 18 bis 20*).

Im Vordergrund müssen dabei folgende Inhalte stehen: Zunächst sind auf der Arbeitsebene die bereits (neben der Umsatzsteuer) vorhandenen Prozesse mit steuerlicher Relevanz sowie deren interne Kontrollen aufzunehmen und zu analysieren. Die steuerlichen Risiken sind zu ermitteln, zu kategorisieren und zu bewerten, gleiches gilt für die etablierten Risikoeindämmungsmaßnahmen. Ferner ist eine Dienstanweisung als Handlungsrahmen zu erarbeiten, die die Aufgaben und Verantwortungsbereiche (Fachämter, nachgeordnete Stellen – Stadtkämmerei) voneinander abgrenzt (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 14^{1 und 2}*).

In der Vorjahresprüfung ergingen zum Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern folgende Hinweise (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, wiederholter Hinweis wH 4 und Hinweise H 14^{1 und 2}*):

- Die Aufnahme und Analyse aller (umsatz-)steuerlichen Standard-Vorgänge ist fortzuführen und rechtzeitig abzuschließen. Dabei sind steuerliche Risiken zu ermitteln, zu kategorisieren und zu bewerten, gleiches gilt für die etablierten Risikoeindämmungsmaßnahmen.
- Zum 1. Juni 2023 wurde die Dienstanweisung DA 2.38 Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern in Kraft gesetzt. Die Erarbeitung von weiteren Dienstanweisungen als Handlungsrahmen ist fortzusetzen, diese sind rechtzeitig in Kraft zu setzen. Die Dienstanweisungen haben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche (Fachämter, nachgeordnete Stellen – Stadtkämmerei) klar zu beschreiben und abzugrenzen.
- Einweisungen/Schulungen aller Verantwortlichen zu steuerlichen Standard-Vorgängen sind ein notwendiger Bestandteil eines internen Kontrollsystems (IKS). Sie müssen in allen steuerlich relevanten Fachämtern und nachgeordneten Einrichtungen erfolgen und die relevanten Funktionen umfassen. Nicht zuletzt gilt dies für alle Neuerungen des Umsatzsteuergesetzes. Die Einweisungen/Schulungen sind in geeigneter Form (z. B. Teilnehmerlisten) vollständig zu dokumentieren.

Die Stadtkämmerei hat im August 2024 einen Entwurf der Dienstanweisung 2.39 (Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt als Steuerschuldnerin) vorgelegt und das Personal- und Organisationsamt, das Rechtsamt, die Stadtkasse, Amt für Datenverarbeitung, das Beteiligungsmanagement sowie die Rechnungsprüfung um Stellungnahme gebeten. Dabei wurde die Verknüpfung von einer Dienstanweisung, welche die Anwendung des Steuerhandbuchs verbindlich festlegt, sowie eines Steuerhandbuches, das jährlich aktualisiert wird, gewählt. Dienstanweisung und Steuerhandbuch enthalten eine Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Fachämter, nachgeordnete Stellen sowie Stadtkämmerei. Die Rechnungsprüfung hat zahlreiche Hinweise zum vorlegten Entwurf der Dienstanweisung sowie dem Steuerhandbuch übermittelt. Nach Auskunft der Stadtkämmerei ist die Überarbeitung der Dienstanweisung 2.39 sowie des Steuerhandbuches inzwischen abgeschlossen. Die Dienstanweisung wurde in der 51. Kalenderwoche 2024 in den verwaltungsinternen Ämterdurchlauf gegeben und soll voraussichtlich ab Februar 2025 in Kraft treten.

Die Stadtkämmerei hat einen einheitlichen Kontierungsplan erarbeitet, der nicht steuerbare, steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen in separaten Haushaltsstellen abgrenzt. Damit kann die Möglichkeit zur künftig automatisierten Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung aus dem HKR-Verfahren heraus genutzt werden. Weiterhin liegt ein erster Entwurf einer TCMS-Richtlinie inkl. Risikoanalyse und Risikoeindämmungsmaßnahmen auf der Arbeitsebene vor.

Die Einweisung für die Verantwortlichen der Fachämter bzw. nachgeordneten Einrichtungen zu den (umsatz-)steuerlichen Standard-Vorgängen wurde durch die interne Steuerberatung in Zusammenwirken mit der Stadtkasse und dem Amt für Datenverarbeitung in drei Komplexen vorgenommen:

- ämterweise Auswertung der Einnahmeinventur
- ämterweise Schulung zur Vorsteuer
- Schulungen zum Buchungsgeschäft im HKR.

Für den Zeitraum ab 2025 sind nach Aussagen der Stadtkämmerei regelmäßige Erfahrungsaustausche zu steuerlichen Sachverhalten vorgesehen.

Die Ergebnisse der Einnahmeinventur, des direkt zuzuordnenden Vorsteuerabzugs und die Einweisungen/Schulungen werden in einer Steuerelementation im DMS abgelegt und bei Änderungen fortgeschrieben.

Damit hat die Verwaltung hinsichtlich des Aufbaus eines internen Kontrollsystems für Steuern entscheidende Fortschritte gegenüber dem Vorjahr erzielt. Die Rechnungsprüfung bedankt sich bei den Beteiligten für das Engagement. Hiermit werden folgende aktuelle Hinweise gegeben:

H 11¹

Dem Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Tax Compliance Managements ist die TCMS-Richtlinie als Anlage beizufügen. Die Beschlussfassung hat durch den Stadtrat oder den für Finanzen zuständigen Ausschuss zu erfolgen.

H 11²

Bestandteil der TCMS-Kultur ist neben dem Grundsatzbeschluss auch ein regelmäßiges Berichtswesen. Die Behördenleitung sollte quartalsweise und die Gremien wenigstens halbjährlich unterrichtet werden. Dies ist in der TCMS-Richtlinie entsprechend festzulegen.

d) Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG

In Anbetracht des eingetretenen Zeitverzuges beim Projekt zur Umsetzung des § 2b UStG war eine vollständige fristgerechte Umsetzung der rechtlichen Anforderungen ab dem 1. Januar 2023 de facto **nicht** möglich. Die nochmalige Verlängerung der gesetzlichen Übergangsregelung um zwei weitere Jahre stellte für die Landeshauptstadt Erfurt eine große Chance dar.

Im Rahmen der Vorjahresprüfung erging zur Projektarbeit folgender Hinweis (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H15*):

- Die Verwaltung hat innerhalb der letzten zwölf Monate deutliche Fortschritte im Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG erzielt. Die Rechnungsprüfung begrüßt den inzwischen erreichten Arbeitsstand. Das Projekt muss in den nächsten Monaten konsequent fortgeführt werden. Je nach Fortschritt muss der Projektplan angepasst und fortgeschrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist die vierteljährliche Berichterstattung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters mit den Beigeordneten und im für Finanzen zuständigen Ausschuss des Stadtrates beizubehalten.

Die Projektstruktur wurde Anfang 2024 auf Anregung der Rechnungsprüfung angepasst und aktualisiert.

Im Jahr 2024 wurden zwei Projektstatusberichte vorgelegt:

- der 7. Projektstatusbericht vom 19. Februar 2024 berichtete über das IV. Quartal 2023 (*vgl. DS 0027/24*)
- der 8. Projektstatusbericht vom 5. Juli 2024 umfasste das I. und II. Quartal 2024 (*vgl. DS 1100/24*).

Nach den Ausführungen der Stadtkämmerei haben sich deutliche Fortschritte bezüglich der personellen Situation ergeben. Der 9. Sachstandsbericht befindet sich in der Erstellungsphase.

Mit dem knapp mehrheitlichen Beschluss zum Widerruf der Optionserklärung in der Stadtratssitzung vom 11. Dezember 2024 (*vgl. Drucksache 2227/24*) geht die Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz in der Landeshauptstadt Erfurt ab 1. Januar 2025 von der Projektarbeit in den Regelbetrieb über. Für die künftige Projektarbeit ergibt sich folgende Empfehlung:

E 4

Für künftige Projekte wird (analog zum Projekt zur elektronischen Rechnungsbearbeitung) empfohlen, neben der Projektleitung durch den Dezernenten für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung parallel eine/n Projektorganisator/in aus dem Beschäftigtenkreis einzusetzen, der/die insbesondere die regelmäßige Fortschreibung des Projektplanes, die Terminüberwachung sowie Priorisierung von Aufgaben im Auge behält.

3 Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2023/2024 vorgenommenen Prüfungen

3.1 Klassische Prüfungen

3.1.1 Prüfungsbericht Nr. 1/2023: Kassenprüfung

Geprüfte Stelle:

Stadtkasse als federführendes Fachamt

Im Rahmen der Kassenprüfung erfolgten eine unangekündigte Bestandsaufnahme für die von der Hauptkasse verwalteten baren Kassenmittel am Ende des 7. Juni 2023, eine unangekündigte Prüfung des gesamten Tagesabschlusses vom 7. Juni 2023 und eine komplette Inventur der Kasseneinnahmereste per 31. Dezember 2022.

Es wurden zudem folgende **Prüffelder** untersucht:

- Sicherheit der unbaren Geldbestände nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung
- Ausgewählte Fragen der Kassensicherheit in der Hauptkasse
- Führung von Einnahmekassen und Handvorschüssen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen
- Einsatz von computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt

Das Prüfungsverfahren schloss mit zwei wiederholten Hinweisen, zwei Hinweisen sowie einer Empfehlung ab. Auf die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 28. Juli 2023 wird verwiesen.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Die im Zuge der Prüfung der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte durchgeführten unangekündigten Prüfungen bestätigten das vorgelegte Zahlenwerk. Die notwendige Übersicht, die den Banksaldo, die Schwebeposten und den Tagesabschlussaldo für alle unbaren Zahlwege dokumentiert, war zum Zeitpunkt der unangekündigten Prüfung vorhanden und nachvollziehbar. Sämtliche Zahlwege waren zum Prüfungszeitpunkt tagfertig gebucht. Die Plausibilitätsprüfung der Kasseneinnahmereste bestätigte die vorgelegten Zahlenwerke. Von den Kasseneinnahmeresten zum Stichtag 31. Dezember 2022 in Höhe von insgesamt ca. 62,3 Mio. EUR sind bis zum Prüfungszeitpunkt noch ca. 39,4 Mio. EUR offen.

Im Zuge der Prüfung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Stadtkasse wurde die Einhaltung von stadtverwaltungsinternen Regelungen zum Umgang mit den unbaren Geldbeständen nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in sechs Fällen der in der Dienstanweisung über die Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegte Höchstbetrag nach Dienstschluss der Kassenbedienten überschritten wurde. Die Ursachen hierfür wurden im Rahmen des Prüfungs- und Anhörungsverfahrens detailliert erörtert. Es wurde darauf hingewiesen, bei Konten, die kein

automatisiertes Kontoclearing ermöglichen, im Interesse der Sicherheit der unbaren Geldbestände die Änderung von Zahlwegen fortzuführen.

Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ (DGUV Vorschrift 25) sowie die Konkretisierung „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ (DGUV Regel 115-005) verändern die Sicherheitsanforderungen für die Verwaltung von Einnahmekassen und Wechselgeldvorschüssen in den Fachämtern und nachgeordneten Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund ist die Dienstanweisung 2.04 von der Stadtkasse bis zum Jahresende 2023 anzupassen. Ferner wurde der diesbezügliche Handlungsbedarf in den Fachämtern und nachgeordneten Einrichtungen herausgearbeitet.

Werden in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen als sog. Betriebe gewerblicher Art elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen im Rahmen steuerrechtlich relevanter Sachverhalte eingesetzt, so sind die einschlägigen abgaberechtlichen Restriktionen einzuhalten. Hier wurden die Hinweise aus der Kassenprüfung in 2021 umgesetzt.

3.1.2 Prüfungsbericht Nr. 2/2023: Prüfung der Anmietung und des Betriebes der ehemaligen Flüchtlings-Gemeinschaftsunterkunft "Baumarkt Linderbach"

Geprüfte Stelle:

Amt für Soziales als federführendes Fachamt

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt vom 21. Juli 2021 zur DS 0948/21 erhielt das Rechnungsprüfungsamt den Auftrag, die im Zusammenhang mit der Nutzung der ehemaligen Flüchtlings-Gemeinschaftsunterkunft "Baumarkt Linderbach" (Baumarkt) entstandenen Kosten für den städtischen Haushalt in Höhe von 1,877 Mio. EUR einer Prüfung zu unterziehen.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende **Prüffelder** untersucht:

- Verträge
- Einnahmen
- Ausgaben
- Krisenmanagement

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Im folgenden Abschnitt werden die Prüfungsergebnisse zusammengefasst.

Im **Prüffeld Verträge** wurden folgende vertragliche Verhältnisse betrachtet:

- Mietvertrag
- Untermietvertrag
- Betreibervertrag
- Bewachungsvertrag

Es ist vertragsübergreifend festzustellen, dass die für die Vertragsabschlüsse notwendigen Gremienbeschlüsse vorlagen. Künftig hat die Verwaltung bei Abschluss von Neumietverträgen die Höhe der vereinbarten Nebenkostenvorauszahlungen vorab kritisch zu prüfen, um das Risiko unerwartet hoher Nebenkostenabrechnungen zu reduzieren.

Die Untervermietung von Teilflächen des Objektes für die Anlieferung und Montage der im Erfurter Stadtgebiet neu zu errichtenden Straßenbahn- und Bushalteüberdachungen widersprach bis zum 21. September 2017 den Voraussetzungen, die die Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung an die Zahlung der Investitionspauschale knüpfte. Ab dem 22. September 2017 hätte diese Fremdnutzung dem Thüringer Landesverwaltungsamt angezeigt werden müssen, was zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgte, da der hierfür zuständige Bereich der Stadtverwaltung keine Kenntnis über die Untervermietung hatte (mangelhafter Informationsfluss).

Mit dem auf Grundlage des Betreibervertrages erfolgten Umbau war der Betrieb der Einrichtung ab Mitte 2016 jederzeit möglich. Die Kosten des Umbaus und der Ausstattung wurden durch den Betreiber belegt. Künftig müssen bereits in den Betreiberverträgen neben den Zuständigkeiten auch die Eigentumsverhältnisse am Inventar geregelt werden, um diesbezügliche Unklarheiten von vornherein auszuschließen. Aus dem ausgewerteten Schriftverkehr ist ersichtlich, dass das Objekt ab 2018 auf Grund eines enormen Schimmelbefalls nach einem Wasserrohrbruch nicht mehr für die Unterbringung von Flüchtlingen hätte genutzt werden können. Durch die Stadtverwaltung hätte hier bis zur Herstellung eines sachgerechten Zustandes zumindest die Durchsetzung einer Kürzung der Pauschale geprüft werden müssen.

Da das Objekt nicht als Flüchtlingsgemeinschaftsunterkunft genutzt wurde, wurde ein diesbezüglicher Bewachungsvertrag nicht abgeschlossen.

Im **Prüffeld Einnahmen** ist zusammenfassend festzustellen, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mögliche Einnahmen nicht generiert wurden. Allerdings wurden die bereits beschriebenen Einnahmen aus dem Untervermietungsverhältnis in Höhe von 28.800 EUR nicht in der Anlage Abrechnung ehemaliger Baumarkt Linderbach zur DS 0394/21 ausgewiesen. Zudem fehlen diese Einnahmen im Antrag auf Erstattung der ungedeckten laufenden Kosten für die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen gemäß Kabinettsbeschluss zur Erstattung der Unterbringungskosten für das Jahr 2017. Die Einnahmen wurden bereits im Zuge des Prüfungsverfahrens nachgemeldet.

Zum **Prüffeld Ausgaben** ist zu konstatieren, dass die in der DS 0394/21 beigefügten Anlage zur Abrechnung der ausgewiesenen Ausgaben in Höhe von 5.754.126,63 EUR folgendermaßen zu korrigieren sind: Die Nebenkosten hätten mit Umsatzsteuer ausgewiesen werden müssen. Zudem fielen im Rahmen der Corona-Maßnahmen Kosten an, die nicht der Flüchtlingsunterbringung zuzurechnen sind, aber in der Anlage zur DS als solche ausgewiesen wurden. Der korrekte Abrechnungsbetrag beläuft sich auf 5.804.660,60 EUR.

Im Hinblick auf das **Prüffeld Krisenmanagement** ist auszuführen, dass die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in den Jahren 2015 und 2016 sachgerecht war. Als sich dann im Laufe des Jahres 2016 immer mehr abzeichnete, dass die angekündigte Zahl an Geflüchteten nicht erreicht wird, verebbte der Informationsfluss zunehmend. Nur so lässt sich erklären, dass unbemerkt vom Amt für Soziales die Untervermietung durch das damalige für Liegen-

schaften zuständige Amt erfolgen konnte. Ebenso hätte bei einer kontinuierlichen Zusammenarbeit auffallen müssen, dass die vom Amt für Gebäudemanagement getätigten objektbezogenen Ausgaben ab 2017 nicht die Flüchtlingsunterkunft betreffen.

Das Krisenmanagement wurde durch die allseits bekannten Herausforderungen in den letzten Jahren zwangsläufig verbessert und professionalisiert. Das ist auch notwendig, schließlich ist die gegenwärtige Zeit von multiplen Krisen geprägt, die von Verantwortlichen vor Ort (in den Kommunen!) zu bewältigen sind.

3.1.3 Prüfungsbericht Nr. 3/2023: Nachprüfung zum Prüfungsbericht 1/2018 Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Stadtverwaltung Erfurt.

Geprüfte Stelle:

Jugendamt

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende **Prüffelder** untersucht:

- Gewährung von Leistungen
- Inanspruchnahme der Unterhaltsverpflichteten
- Finanzierung des UVG

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Das Rechnungsprüfungsamt konnte im Rahmen der Prüfung, hinsichtlich der Bemühungen aller mit der Durchführung des UVG betrauten Dienstkräfte des Jugendamtes, ihre Aufgaben möglichst recht- und zweckmäßig auszuführen, einen ausgesprochen positiven Gesamteindruck gewinnen.

In der Antragsbearbeitung ist festzustellen, dass sich die Qualität der Aktenführung durchgängig verbessert hat. Eine Arbeitsanweisung zum UVG lag vor. Diese sollte kurzfristig auf den aktuellen Stand gebracht werden und mittels eines digitalen Arbeitsordners übersichtlich aufgearbeitet werden. So ist ein schnellerer Zugriff auf Informationen gewährleistet.

Die Aufnahme der Arbeitsprozesse ist für den optimalen Einsatz des Personals aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes perspektivisch notwendig, um ggf. Prozesse zu verschlanken oder resistenter gegenüber Fehlern zu gestalten.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen (Rückgriff) führte eine Umstrukturierung im Sachgebiet durch die Trennung der laufenden Fallbearbeitung von der Bearbeitung abgeschlossener Fälle zu einer Erhöhung der Rückgriffs-Fälle. Probleme in der Vollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der statistischen Daten konnten beseitigt werden. Eine aussagekräftige UVG-Statistik ist inzwischen gewährleistet. Durch Einrichtung einer Schnittstelle zum HKR-Verfahren könnte diese Statistik zukünftig mit Haushaltsdaten unterlegt werden, so dass eine gezielte Steuerung in diesem Bereich vorgenommen werden könnte.

Die Prüfung ergab zudem, dass die Unterhaltsansprüche zeitnah (i. d. R. innerhalb von drei Monaten) durchgesetzt werden, was sich in einer gestiegenen Rückgriffs-Quote widerspiegelt. Durch eine verbesserte Dokumentation konnte zudem die Bearbeitung der Fälle in der Vollstreckung wesentlich erleichtert werden. Die Mitarbeitenden sollten regelmäßig auf die korrekte Dokumentation hingewiesen werden, damit diese durchgängig in jeder Akte vollständig vorliegt.

Hinsichtlich der Beitreibung offener Forderungen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten i. S. d. § 7 UVG zeigte sich erwartungsgemäß ab der Gesetzesänderung 2017 in allen Parametern ein enormer Anstieg durch die Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen. Die Kasseneinnahmereste haben sich von 9,2 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 23 Mio. EUR im Jahr 2022 erhöht.

Gleichzeitig kann eingeschätzt werden, dass das SG UV die Forderungsverfolgung nunmehr stringenter durchsetzt. Die im Prüfbericht 1/2018 angeregte Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen im Ausland wird inzwischen vorgenommen.

In Bezug auf die Titulierung der Unterhaltsansprüche wurden seitens der Sachgebietsleitung entsprechende Arbeitsanweisungen zum Vorgehen erarbeitet, die Fristversäumnissen aus der Verwirkung oder Verjährung von Ansprüchen aktiv entgegenwirken.

Nach wie vor gestaltet sich die Bearbeitung von Stundungen schwierig. Die im PB 1/2018 aufgezeigten Defizite hinsichtlich der Bewertung der Höhe der Stundungsrate anhand des Einkommens des Schuldners und der Dokumentation der Entscheidung über den Verzicht auf Stundungszinsen, konnten nicht abgestellt werden. Hier sollte das Wissen der Mitarbeitenden durch Schulungsmaßnahmen und Arbeitshilfen verbessert werden.

Die befristete oder unbefristete Niederschlagung von Forderungen erfolgt nur in geringem Umfang. Problematisch gestaltet sich hier die befristete Niederschlagung von Forderungen im Zusammenhang mit Stundungen. Hier sollten entsprechende Absprachen zwischen dem SG UV und dem Haushalt klären, inwieweit die Anwendung der DA 2.03/10 für diesen Bereich angepasst werden könnte.

Mit der derzeitigen Organisation der Beitreibung kann eine effektive Bearbeitung erfolgen. Die im PB 3/2023 aufgezeigten Optimierungspotenziale sollten zukünftig genutzt werden.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass im Bereich Unterhaltsvorschuss seit der Prüfung 2018 eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen aus dem Prüfbericht erfolgte und diese in vielen Teilen bereits umgesetzt wurde.

Die im Prüfbericht 3/2023 aufgezeigten Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass der Bereich nun auf seinem Weg nicht stehen bleiben sollte und die noch vorhandenen „Baustellen“ sukzessive bearbeiten muss.

3.1.4 Prüfungsbericht Nr. 1/2024: Prüfung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe Erfurter Sportbetrieb (ESB) und Multifunktionsarena Erfurt (MFA) der Landeshauptstadt Erfurt

Geprüfte Stelle:

Eigenbetriebe Erfurter Sportbetrieb (ESB), Multifunktionsarena Erfurt (MFA)

Im Rahmen der Prüfung wurden nach § 84 Abs. 5 ThürKO diese **Prüffelder** betrachtet:

- ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte
- ordnungsgemäße Einrichtung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe ESB und MFA
- Zusammenarbeit zwischen den mittelbewirtschaftenden Stellen und den miteinander verbundenen Sonderkassen

Das Prüfungsverfahren schloss mit sechs Hinweisen sowie einer Empfehlung ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 5. Dezember 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Die im Rahmen der **Prüfung der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte** im Vorjahr durchgeführten Tagesabschlussprüfungen bestätigten die vorgelegten Zahlenwerke der Eigenbetriebe ESB und MFA. Gleichwohl gibt es bezüglich der Darstellung der Schwebeposten im Tagesabschluss noch einen Anpassungsbedarf, der im Rahmen der laufenden Softwareanpassung zu berücksichtigen ist. Der Kassenabschluss der Sonderkasse des ESB erfolgt nunmehr täglich. In der Sonderkasse der MFA wird per Dienstanweisung ein wöchentlicher Abschluss festgelegt. Darüber hinaus sind die Rücklagenkonten im Tagesabschluss des ESB erfasst. Den Hinweisen und Empfehlungen des Zwischenberichtes wurde somit vollumfänglich entsprochen.

Die Trennung des Anordnungswesens vom kassenmäßigen Vollzug im Zahlungsverkehr wird eingehalten. Zur Gewährleistung einer mehrstufigen Vertretung im Zahlungsverkehr sollten im ESB mindestens vier Beschäftigte eine Zeichnungsberechtigung für die Konten besitzen.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Zahlungsdiensten (giropay und PayPal) im ESB wurden bis zur Erstellung des Abschlussberichtes sowohl die notwendigen kassenrechtlichen Dienstanweisungsregelungen, als auch die datenschutzrechtlichen Grundlagen für deren Einsatz geschaffen.

Die **Prüfung der ordnungsgemäßen Einrichtung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe ESB und MFA** nahm die Aufbauorganisation sowie die Sicherheit der unbaren Geldbestände vor einem möglichen Verlust durch eventuelle Bankinsolvenzen in den Blick. Ebenso wurden die Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte, die Dienstanweisungen im Zusammenhang mit der Erledigung der Kassen- und Anordnungsgeschäfte, die Umsetzung des § 36a ThürGemHV sowie ausgewählte Fragen der Kassensicherheit näher untersucht. Aus den vorgenommenen Prüfungshandlungen sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

Mit der gewählten Organisationsform ist im ESB eine einheitliche Leitung des Rechnungswesens gewährleistet. Die Bestellungen der Kassenverwalterin des ESB und ihrer Vertreterin sind aktuell. Aufgrund der bestehenden Geschäftsbesorgung durch den ESB können diese Ergebnisse auch auf die MFA übertragen werden. Die Doppelfunktion des amtierenden Amtsleiters des Personal- und Organisationsamtes als zweiter Werkleiter (Verwaltungsdirektor) des Eigenbetriebes MFA ist aus Gründen der Arbeitsorganisation und zur Vermeidung einer Überlastung des Stelleninhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Im Zuge der Prüfung wurde die Einhaltung von eigenbetriebsinternen Regelungen zum Umgang mit den unbaren Geldbeständen nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken geprüft. Im Zwischenbericht wurde festgestellt, dass in einem Fall das Abräumen eines nicht von einem Einlagensicherungssystem erfassten Kontos um einen Tag zu spät erfolgte. Die Ursachen hierfür wurden für die Zukunft abgestellt. In Bezug auf die Rücklagenkonten des ESB wurde der Gesprächsfaden mit einer regionalen Sparkasse wieder aufgenommen. Der ESB hat dem RPA zugesichert, dass innerhalb des ersten Halbjahres 2024 der vollständige Übertrag beider im ESB befindlichen Rücklagenkonten auf Konten der Sparkasse erfolgen wird. Dem Hinweis des Zwischenberichtes wurde somit entsprochen; diese Tatsache ist positiv hervorzuheben. Es muss jedoch allen Akteuren klar sein, dass selbst momentan sehr gut aufgestellte Banken (mit Sicherungseinrichtungen, die auch Kommunen mit ihren Eigenbetrieben erfassen) oder Sparkassen bei einer tiefgreifenden Rezession der Realwirtschaft in finanzielle Schwierigkeiten geraten können. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Banken oder Sparkassen z. B. durch ein unzureichendes Risikomanagement und mangelnde Kontrolle durch Aufsichtsgremien in eine wirtschaftliche Schieflage geraten können. Inwieweit in den skizzierten Fallkonstellationen die vorhandenen Sicherungseinrichtungen dann eine Komplettentschädigung ermöglichen, kann niemand voraussagen.

Der Wiederaufnahme der Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte im Eislaufzentrum ging, entgegen dem Hinweis aus dem Zwischenbericht, keine Anzeige an das Landesverwaltungsamt voraus.

Bezüglich der in den Eigenbetrieben ESB und MFA geltenden Dienstanweisungen für das Kassen- und Rechnungswesen wurden im Zwischenbericht einige Anpassungs-, Ergänzungs- und Aktualisierungsbedarfe dargestellt. Der ESB hat eine „Dienstanweisung zum Einsatz automatisierter Verfahren, zur Nutzung von Zahlungsdiensten sowie die Verwendung von Kassenautomaten und computergestützten Kassensystemen im Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb“ vorlegt, die zum 1. November 2023 in Kraft trat. Damit sind die Hinweise des Zwischenberichtes umgesetzt.

Im Prüffeld, welches sich mit der **Zusammenarbeit zwischen den mittelbewirtschaftenden Stellen und den miteinander verbundenen Sonderkassen** befasst, wurden folgende Feststellungen getroffen:

Das System der Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes wurde untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass der ESB und die MFA ihre Erfolgspläne für das Wirtschaftsjahr 2022 eingehalten haben.

Allerdings ist das gegenwärtige System der Haushaltsüberwachung des Vermögensplanes insbesondere im Hinblick auf die Überwachung einer stufenweisen Beauftragung ungeeignet. Das Verfahren muss mit Einführung der Software-Module zur Haushaltsplanung, Mittelbewirtschaftung und Budgetsteuerung reorganisiert werden.

Das im ESB vorhandene computergestützte Kassensystem entspricht den einschlägigen abgaberechtlichen Vorschriften. Sobald seitens der Steuerverwaltung technisch möglich, müssen eine Meldung des Einsatzes an das zuständige Finanzamt und interne Schulungen erfolgen.

3.1.5 Prüfungsbericht Nr. 2/2024: Zwischenbericht über die örtliche Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt

Geprüfte Stelle:

Eigenbetrieb Theater Erfurt

Im Rahmen der Prüfung wurden erste aus den Prüfungsaufträgen abgeleitete Prüffelder betrachtet. Das Prüfungsverfahren schloss mit zwei Beanstandungen, einem wiederholten Hinweis, und vier Hinweisen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 24. April 2024 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen. Der Prüfbericht wurde am 8. Mai 2024 im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben sowie im Werkausschuss Theater behandelt.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Hinsichtlich der Ergebnisse und Wirkungen der Prüfung wird aufgrund der im Bericht enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf eine weitere Darstellung in diesem Schlussbericht verzichtet.

3.1.6 Prüfungsbericht Nr. 3/2024: Prüfung des Systems der Überwachung der Kostenentwicklung (Kostenverfolgung) während der Bauausführung im Tiefbaubereich

Geprüfte Stelle:

Eigenbetrieb Erfurter Entwässerungsbetrieb (EBE) und Tiefbau- und Verkehrsamt

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Prüffelder betrachtet:

- Kostenermittlungen in Verträgen mit externen Planern,
- Dokumentation der Kostenentwicklung,
- Datenaustausch/Schnittstellen,
- Nutzung von Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsprogrammen (AVA),
- Berichte.

Das Prüfungsverfahren schloss mit fünf Hinweisen und vier Empfehlungen ab. Es wird auf die abschließenden Stellungnahmen, die am 23. September 2024 sowie 24. September 2024 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Die Prüfungsergebnisse des Prüffeldes **Kostenermittlungen in Verträgen mit externen Planern** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Erstellung der Kostenermittlungen und Fortschreibung im Rahmen des Kostenanschlages nach DIN 276:2018-12 erfolgt durch die Planer noch nicht. Die Anwendung der „anerkannten Regel der Technik“ hat viele Vorteile. Auch wenn die HOAI 2021 in diesem Punkt nicht aktualisiert wurde, kann die Anwendung der neuen DIN 276 bereits in den Planerverträgen festgeschrieben werden.
- Es wird empfohlen, mit der Ausführungsplanung entsprechend dem für das Bauprojekt gewählten Projektablauf einmalig oder in mehreren Schritten einen Kostenvoranschlag zu erarbeiten.
- Sind die Planungsbüros mit der Leistungsphase 8 beauftragt, kann von Ihnen, wo es die HOAI zulässt, auch die Kostenkontrolle abverlangt werden.

Im Prüffeld **Dokumentation der Kostenentwicklung in Kostenverfolgungslisten** ergaben sich folgende Prüfungsergebnisse:

- Für die Dokumentation der Kostenentwicklung sollten die teilautomatisierten Verfahren des EBE und des Amtes 66 weiter verbessert werden, sodass möglichst eine Vollautomatisierung erreicht wird. Der § 36a ThürGemHV ist in allen Verfahren einzuhalten.
- Die selbst entwickelte Obligo des EBE, sowie das ProFIS des Amtes 66 enthalten fast alle notwendigen Informationen, die für eine Kostenverfolgung und damit Kostensteuerung genutzt werden können. Informationen für Rückschau, Ausblick und Auswertungen zum Zeitpunkt des Projektabschlusses können vergleichsweise einfach in die bestehenden Unterlagen eingefügt werden.

Die Prüfungsergebnisse des Prüffeldes **Datenaustausch/Schnittstellen** lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Automatisierungsgrad ist verglichen mit anderen Struktureinheiten der Stadt hoch. In Teilbereichen können durch die Verwendung von Fachprogrammen weitere Optimierungen erfolgen.

Im Zusammenhang mit der **Nutzung von Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsprogrammen (AVA)** sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Im EBE und Amt 66 werden die vorhandenen AVA-Programme derzeit kaum für die Prüfung der Abrechnung von Bauleistungen genutzt.
- Durch eine entsprechende Schulung der Mitarbeiter, können die Potentiale der AVA-Programme für das Kostencontrolling besser ausgenutzt werden.

Aus dem Prüfungsfeld **Berichte** ist folgendes festzuhalten:

- Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt die engen Termine für die Berichterstattungen. Verbesserungspotential sieht das RPA vor allem in der Erstellung eines Projektabschlussberichtes.

3.1.7 Prüfungsbericht Nr. 4/2024: Zweiter Zwischenbericht über die örtliche Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt

Geprüfte Stelle:

Eigenbetrieb Theater Erfurt

Im Rahmen der Prüfung wurden (aufbauend auf den Prüfungsbericht Nr. 2/2024) weitere aus den Prüfungsaufträgen abgeleitete Prüffelder betrachtet.

Das Prüfungsverfahren schloss mit zwei Beanstandungen, zehn Hinweisen und zwei Empfehlungen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 30. Oktober 2024 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen. Der Prüfbericht wurde im November 2024 im Werkausschuss Theater behandelt.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Hinsichtlich der Ergebnisse und Wirkungen der Prüfung wird aufgrund der im Bericht enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf eine weitere Darstellung in diesem Schlussbericht verzichtet.

3.2 Ausgewählte begleitende Prüfungen

3.2.1 Begleitung der Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades

Betreute Stellen:

Beteiligungsmanagement (zuständig für administrative Fragen), Erfurter Sportbetrieb (zuständig für bauliche Fragen im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses), SWE Bäder GmbH (Bauherrin und Betreiberin der beiden Freibäder, Letztempfängerin)

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Die Landeshauptstadt Erfurt erhält aus einem Bundesprogramm nach entsprechenden Bescheiden vom 3. Dezember 2019 und 4. Dezember 2019 Finanzierungsmittel für Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg und des Dreienbrunnenbades, die sie, einschließlich ihrer Eigenmittel, an die SWE Bäder GmbH ausreicht.

Das Dreienbrunnenbad war seit 2020 geschlossen. Die Sanierung begann im März 2022 und wurde bis auf verschiedene Restarbeiten in 2024 abgeschlossen. Trotz teilweise fehlender

Ausstattung konnte das Bad am 19. Juli 2024 für die Besucher geöffnet werden. Die feierliche Wiedereröffnung fand am 16. August 2024 statt.

Verschiedene Verzögerungen im Genehmigungsverfahren, bei der baufachlichen Prüfung im Rahmen der Bewilligung der Fördermittel und bei der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel zur Deckung der prognostizierten Mehrkosten führten zur zeitlichen Verschiebung der Sanierung des Freibades Möbisburg. Diese begann erst am Anfang August 2024 mit dem Abbruch des vorhandenen Beckens. Der offizielle Spatenstich erfolgte am 20. August 2024. Die Fertigstellung ist für 2025 geplant.

Die Stadt ist bei diesen Maßnahmen in verschiedenen Rollen tätig, zum einen als Erstempfängerin der Bundesmittel, zum anderen als Zuwendungsgeberin sowie als zuständige Stelle für das städtische Beteiligungscontrolling. Hinzu kommt ein seit 2018 bestehender Auftrag zur Planung der beiden Freibäder für die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI. Die genaue Abgrenzung im weiteren Verfahren war und ist deshalb umso wichtiger.

Gemäß dem Zuwendungsbescheid des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung gehört die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Da der Letztempfänger der Förderung, die SWE Bäder GmbH, vorsteuerabzugsberechtigt ist, führt dies zu einer umsatzsteuerrechtlich unklaren Situation.

Auch wenn das Rechnungsprüfungsamt allenfalls für die Prüfung des Schlussverwendungsnachweises gegenüber dem Bund verantwortlich zeichnet, zeigte sich, dass der Entschluss für eine projektbegleitende Prüfung sinnvoll war. In den Schlussberichten zur Prüfung der Jahresrechnungen 2019 bis 2022 wurde bereits über die begleitende Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bei den Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg und des Dreienbrunnenbades informiert. Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes wurden aufgegriffen und umgesetzt. Näheres ist den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Ergebnisse und Wirkungen der Prüfung:

a) Haushaltsrechtliche Voraussetzungen und Fortschreibungen

Mit der begleitenden Prüfung der Ausarbeitung der DS 0429/20 (Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für die Sanierung der Freibäder Dreienbrunnen und Möbisburg) wurde sichergestellt, dass die beteiligten Gremien sowohl über die Umsatzsteuerproblematik und die daraus hervorgehenden Risiken als auch über das für die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH bestehende Vertragsverhältnis vollständig und transparent informiert wurden und werden. Zusätzlich wurde die Ablehnung der Übernahme nicht förderfähiger Ausgaben der SWE Bäder GmbH für Projektsteuerung und Gastronomie durch die Landeshauptstadt Erfurt in den Sachverhalt aufgenommen. Die Weiterleitung der Mittel an die SWE Bäder GmbH erfolgt nur in dem Umfang, wie es für die Erbringung der Leistungsphasen 6 bis 8 der HOAI gemäß Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagt wurde. Dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes, dass bei Kostenerhöhungen entsprechende Anträge der SWE Bäder GmbH einzureichen, die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zu schaffen und entsprechende Änderungsbescheide zu erlassen sind, wurde mit der Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Sachverhalt der DS 0429/20 nachgekommen.

Die für diese Vorhaben erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen, die im ursprünglichen Entwurf zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 seinerzeit noch nicht berücksichtigt worden waren, wurden in die endgültige Fassung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2020 aufgenommen.

Die teils widersprüchlichen Angaben hinsichtlich der voraussichtlichen Ausgabenhöhe und Aufteilung in Jahresscheiben sowie der erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in den unterschiedlichen Ständen der Ausgaben- und Finanzierungspläne der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH, in den Unterlagen zum Haushaltsplan und in den Unterlagen zur DS 0429/20 wurden auf eine nachvollziehbare Darstellung abgeglichen und angepasst. Das Beteiligungsmanagement wurde mehrfach sensibilisiert, darauf zu achten, dass die jeweiligen Gesamtsummen der Baumaßnahmen nicht über die Verpflichtungsermächtigungen hinausgehen.

Die DS 0429/20 wurde am 24. September 2020 vom Stadtrat vorbehaltlich der baufachlichen Stellungnahme und des Inkrafttretens des 1. Nachtragshaushaltes beschlossen. Die **prognostizierten Kosten** lagen für

- das Dreienbrunnenbad bei 3.715.240 EUR netto und
- das Freibad Möbisburg bei 3.144.000 EUR netto.

Die Stadtverwaltung wurde ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsfortschreibung bzw. der Aufstellung von Folgehaushalten die Jahresscheiben den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Für die Sanierung erhält die Landeshauptstadt Erfurt vom Bund **Finanzierungsmittel** in Höhe von

- das Dreienbrunnenbad bei 2.523.700 EUR netto und
- das Freibad Möbisburg bei 2.038.300 EUR netto.

Für sich im weiteren Planungs- und Bauablauf ergebende höhere Ausgaben mussten und müssen von der SWE Bäder GmbH entsprechende Änderungsanträge gestellt werden. Außerdem müssen sich diese Mehrkosten nicht nur im Wirtschaftsplan der SWE Bäder GmbH, sondern auch im städtischen Haushalt abbilden. Die Landeshauptstadt Erfurt muss dem Fördermittelgeber die Kostensteigerungen mitteilen. Eine Erhöhung der Bundesmittel ist aber auch bei steigenden Kosten ausgeschlossen. Mehrere Anträge der Landeshauptstadt Erfurt an den Bund auf Übernahme der Mehrkosten wurden durch den Zuwendungsgeber am 7. Juni 2022 negativ beschieden. Die Mehrkosten sind somit grundsätzlich entweder von der Landeshauptstadt Erfurt (als Zwischenempfängerin) oder von der SWE Bäder GmbH (als Letztempfängerin) zu finanzieren. Die Verantwortlichen sind sich darüber einig, dass die Finanzierung der Sanierung beider Bäder grundsätzlich sicherzustellen ist.

Durch die SWE Bäder GmbH wurden bereits mehrfach weitere Kostenerhöhungen gegenüber den in der DS 0429/20 aufgeführten Gesamtkosten angezeigt.

Die prognostizierten Mehrkosten mit Stand vom 1. September 2022 wurden bei der Anmeldung im 1. Nachtragshaushalt 2023 im September 2022 bereits berücksichtigt. Für die zusätzlichen Mittel erfolgte vorab ein Abgleich der Summen und Jahresscheiben zwischen der Anmeldung durch das Beteiligungsmanagement und dem Wirtschaftsplan der SWE

Bäder GmbH. Damit waren der 1. Nachtragshaushalt 2023 der Landeshauptstadt Erfurt und der Wirtschaftsplan 2023 der SWE Bäder GmbH hinsichtlich der Beträge und Jahrescheibenaufteilung gleichlautend. Zu diesem Zeitpunkt wurde von einem Gesamtausgabebedarf von 4.894.551 EUR für das Dreienbrunnenbad und 4.239.044 EUR für das Freibad Möbisburg ausgegangen. Im 1. Nachtragshaushalt 2023 der Landeshauptstadt Erfurt wurden 4.900.000 EUR als Gesamtausgabebedarf für das Dreienbrunnenbad und 4.240.000 EUR als Gesamtausgabebedarf für das Freibad Möbisburg eingestellt.

Zwischenzeitlich wurden die Kostenprognosen durch die SWE Bäder GmbH weiter fortgeschrieben. Die SWE Bäder GmbH gab in ihrem Antrag auf Übernahme von Mehrkosten vom 25. Oktober 2024 die förderfähigen Gesamtkosten für das Dreienbrunnenbad mit 5.389.312 EUR netto an. In der Mitteilung der Landeshauptstadt Erfurt über die Anpassung des Verwendungszwecks vom 7. Februar 2024, dem nach der baufachlichen Prüfung aktualisierten Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 12. April 2024 und dem daraufhin erlassenen 3. Änderungsbescheid des Bundes vom 26. April 2024 werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Freibad Möbisburg auf 4.190.980 EUR netto beziffert.

Damit ergeben sich folgende **Mehrkosten** gegenüber den im Beschluss der DS 0429/20 vom 24. September 2020 aufgeführten förderfähigen Gesamtkosten (netto):

➤	Dreienbrunnenbad	1.674.072 EUR (Mehrkosten von ca. 45 %)
➤	Freibad Möbisburg	1.046.980 EUR (Mehrkosten von ca. 33 %)

Da eine Finanzierung der Mehrkosten über die SWE Bäder GmbH nach eigenen Angaben nicht darstellbar ist, muss die Landeshauptstadt Erfurt über eine entsprechende Nachbewilligung entscheiden.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2023 stellte die SWE Bäder GmbH deshalb einen Antrag auf Übernahme der Mehrkosten für die Sanierung des Dreienbrunnenbades ab Leistungsphase 6 der HOAI in Höhe von 1.174.000 EUR netto. Die förderfähigen Gesamtkosten belaufen sich gemäß dem Ausgaben- und Finanzierungsplan auf 5.024.468 EUR netto.

Für die Nachbewilligung der von der SWE Bäder GmbH angezeigten Mehrausgaben war ein entsprechender Gremienbeschluss erforderlich, da es sich von der Größenordnung her nicht mehr um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Die in der DS 0429/20 dargestellten Sachverhalte sollten dabei in aktualisierter Form übernommen werden. Nach den Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der begleitenden Prüfung der Ausarbeitung der DS 0456/23 wurden der Titel und der Beschlussvorschlag korrigiert und im Sachverhalt die Begründung und die Ausführungen zum Zweck des Beschlusses umformuliert und teilweise ergänzt. Außerdem wurde die grundsätzliche Finanzierung in den Sachverhalt aufgenommen und auf das weiterhin bestehende Umsatzsteuerrisiko hingewiesen. Damit wird sichergestellt, dass die beteiligten Gremien sowohl über die derzeit noch nicht abschließend zu beziffernden Mehrkosten als auch über die Umsatzsteuerproblematik und die daraus hervorgehenden Risiken vollständig und transparent informiert wurden.

Die erforderliche vorherige Abstimmung mit dem Bund als Zuwendungsgeber bezüglich der beabsichtigten Bewilligung von weiteren Finanzierungsmitteln als Eigenmittel der Landeshauptstadt Erfurt wurde nach dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes ebenfalls in den

Sachverhalt aufgenommen. Durch das Beteiligungsmanagement erfolgte umgehend die Anfrage beim Projektträger Jülich. Dieser hat als Bevollmächtigter des primären Zuwendungsgebers (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) am 24. Juli 2023 die Vorgehensweise für die Bewilligung der Mehrkosten und die damit weiterhin gesicherte Gesamtfinanzierung im Zusammenhang mit der Mehrkostenanzeige der Landeshauptstadt Erfurt vom 13. März 2023 für zulässig erklärt. Damit verringert sich das Risiko, wegen möglicher Verfahrensfehler bei der Bewilligung zusätzlicher Finanzierungsmittel und darauf begründetem Erlass des entsprechenden Änderungsbescheides an die SWE Bäder GmbH Fördermittel zurückzahlen zu müssen. Gleichzeitig wurde vom Projektträger Jülich die Übersendung des Stadtratsbeschlusses bis 31. Oktober 2023 gefordert.

Der Stadtrat beschloss am 27. September 2023 einstimmig die DS 0456/23 und damit die Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für die Sanierung des Dreienbrunnenbades. Das Beteiligungsmanagement reichte den Beschluss fristgerecht beim Projektträger Jülich ein und folgte damit dem Hinweis und der Erinnerung des Rechnungsprüfungsamtes.

Voraussetzung für den Beschluss über die Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für die Sanierung des Dreienbrunnenbades war das Inkrafttreten des 1. Nachtragshaushaltes 2023. Für die über die Ansätze im 1. Nachtragshaushalt 2023 hinausgehenden Mehrkosten waren zusätzlich überplanmäßige Mittel zu beantragen und zu bewilligen. Für die überplanmäßigen Ausgaben stellte das Beteiligungsmanagement am 22. September 2023 bei der Stadtkämmerei einen entsprechenden Antrag mit Deckungsvorschlag. Die überplanmäßige Mittelbereitstellung erfolgte durch die Stadtkämmerei nach Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2024/2025. Aus 2023 wurden Haushaltsausgabereste gebildet. Die zweckgebundenen Einnahmen wurden nach 2024 übertragen. Damit ist die Finanzierung der Sanierung Dreienbrunnenbades im Umfang des von der SWE Bäder GmbH im Antrag auf Übernahme der Mehrkosten vom 5. Juli 2023 benannten Gesamtausgabebedarfes von 5.024.468 EUR netto im Haushalt gesichert.

Für die Sanierung des Freibades Möbisburg stellte die SWE Bäder GmbH am 26. Oktober 2023 einen Antrag auf Übernahme der Mehrkosten ab Leistungsphase 6 der HOAI in Höhe von 1.030.461 EUR netto. Der Gesamtausgabebedarf erhöhte sich auf 4.230.873 EUR netto. Im 1. Nachtragshaushalt 2023 waren im Investitionsprogramm Gesamtausgaben von 4.240.000 EUR bereits berücksichtigt.

Das Beteiligungsmanagement erarbeitete für den Beschluss des Stadtrates über die Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln (Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis) die DS 2372/23. Die Begründung und die Ausführungen zum Zweck des Beschlusses wurden analog der DS 0456/23 (Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für die Sanierung des Dreienbrunnenbades) im Sachverhalt der DS 2372/23 formuliert. Die grundsätzliche Finanzierung wurde in den Sachverhalt aufgenommen und auf das weiterhin bestehende Umsatzsteuerrisiko hingewiesen. Damit wird auch hier sichergestellt, dass die beteiligten Gremien sowohl über die derzeit noch nicht abschließend zu beziffernden Mehrkosten als auch über die Umsatzsteuerproblematik und die daraus hervorgehenden Risiken vollständig und transparent informiert wurden. Auch wurde die Verfahrensweise bezüglich der beabsichtigten Bewilligung von weiteren Finanzierungsmitteln als Eigenmittel der Landeshauptstadt Erfurt mit dem Bund als Zuwendungsgeber abgestimmt.

Im Zuge des Mitzeichnungsprozesses der DS 2372/23 ergingen folgende Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes:

- Der Planansatz 2024 bei der Haushaltsstelle 57100.98510 ist um 50.000 EUR auf 1.833.000 EUR zu erhöhen (Grundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit). Nach § 59 Abs. 1 ThürKO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- Es wurde gebeten, die für die beabsichtigte Bewilligung des Investitionszuschusses an die SWE Bäder GmbH notwendige Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.944.000 EUR im Planentwurf 2024/2025 zu veranschlagen.
- Die notwendigen Änderungen am Entwurf des Haushaltsplanes 2024/2025 sind vorzunehmen und die DS 2372/23 ist im Hinblick auf den Ausweis der Finanzierung neu zu fassen und erneut einzureichen.

Das Beteiligungsmanagement folgte den Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes. Die DS 2372/23 wurde im Fachverfahren Kommunalen Sitzungsdienst im April 2024 geschlossen. Der Stadtrat beschloss die überarbeitete Beschlussvorlage als DS 0394/24 am 15. Mai 2024 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Doppelhaushaltes 2024/2025. Mit Schreiben vom 16. Mai 2024 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt die Genehmigung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2024/2025 ohne Auflagen erteilt. Die von der SWE Bäder GmbH im Antrag auf Übernahme der Mehrkosten vom 26. Oktober 2023 bezifferten erforderlichen Mittel für die Sanierung des Freibades Möbisburg in Höhe von 4.230.873 EUR netto sind somit im Doppelhaushalt 2024/2025 gesichert.

Unberücksichtigt sind weitere mögliche Kostensteigerungen, die sich im Rahmen der Bauausführung sowohl beim Dreienbrunnenbad als auch beim Freibad Möbisburg ergeben können. Die SWE Bäder GmbH wurde mehrfach angehalten, bei beiden Bädern dringend Einsparpotenziale zu prüfen.

Nach eigener Angabe kann die SWE Bäder GmbH die Gesamtkosten der Sanierung des Dreienbrunnenbades derzeit noch nicht abschließend beziffern. Gründe hierfür sind noch auszuführende Bauleistungen, wie die Geländer zur Gera, die Liege- und Sitzflächen aus WPC-Dielen und die Abgrenzung/Einhausung des Müllstellplatzes. Außerdem liegen für die abgeschlossenen Bauleistungen noch nicht alle Schlussrechnungen der Firmen vor. Der Abrechnungsstand zum 24. September 2024 betrug 4.620.231 EUR.

Am 25. Oktober 2024 stellte die SWE Bäder GmbH einen weiteren Antrag auf Übernahme von Mehrkosten in Höhe von rund 365.000 EUR basierend auf der Kostenprognose vom 30. September 2024. Die SWE Bäder GmbH gab die förderfähigen Gesamtkosten für die Sanierung des Dreienbrunnenbades mit 5.389.312 EUR netto an.

Seitens der Landeshauptstadt Erfurt wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die im 2. Änderungsbescheid an die SWE Bäder GmbH festgesetzte Höhe der Zuwendung die Obergrenze darstellt und die Übernahme darüberhinausgehender zusätzlicher Kosten abgelehnt wird. Bezüglich der Finanzierung weiterer Mehrkosten sind deshalb zunächst Abstimmungen zwischen der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH notwendig, da die über im 2. Änderungsbescheid an die SWE Bäder GmbH festgesetzte Höhe der Zuwendung hinausgehenden Mehrkosten im Doppelhaushalt 2024/2025 nicht eingeplant sind.

Im April 2024 informierte die SWE Bäder GmbH den damaligen Dezernenten für Sicherheit, Umwelt und Sport und jetzigen Oberbürgermeister über die Ausschreibungsergebnisse beim Freibad Möbisburg in den Losen 1 und 2 und weiterhin über die notwendige Aufhebung der Ausschreibung zu Los 2. Die Mehrkosten aus der Ausschreibung der Lose 1 bis 3 (Becken, Wassertechnik und Abbruch/Erdarbeiten/Rohbau) belaufen sich, Stand 24. September 2024, auf 398.790 EUR netto. Auch diese Mehrkosten sind im Doppelhaushalt 2024/2025 nicht berücksichtigt.

Weitere Kostensteigerungen in Höhe von ca. 20.000 EUR ergeben sich durch zusätzliche statische Forderungen des Prüfstatikers in Bezug auf die Bodenplatte des künftigen Technikgebäudes. Diese zusätzlichen Kosten sollen durch geringere Kosten bei den Abbrucharbeiten kompensiert werden.

Für Planungsleistungen im Leistungszeitraum August 2016 (Vorplanung) bis Juni 2022 (Ausführungsplanung) wurden bis Oktober 2022 von der SWE Bäder GmbH für das Dreienbrunnenbad Rechnungen in Höhe von insgesamt 664.000 EUR brutto gestellt und von der Landeshauptstadt Erfurt zur Zahlung angewiesen. Für das Freibad Möbisburg wurden von der SWE Bäder GmbH bis Oktober 2022 für den Leistungszeitraum Januar 2017 (Vorplanung) bis Juni 2022 (Ausführungsplanung) Rechnungen in Höhe von insgesamt 495.000 EUR brutto gestellt. Nach Prüfung der Rechnungen wurden von der Landeshauptstadt Erfurt 487.000 EUR brutto angewiesen. Die Kürzung erfolgte, da eine von der SWE Bäder GmbH geprüfte und bestätigte Rechnung eines Planers nicht vorlag und die Leistung deshalb nur zu 80 % anerkannt wurde.

In den bis Oktober 2022 gestellten Rechnungen im Rahmen des Auftrages zur Planung aus 2018 hat die SWE Bäder GmbH für beide Bäder Leistungen des Projektsteuerers und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geltend gemacht, die nicht von der Landeshauptstadt Erfurt zu übernehmen waren. Diese Beträge wurden nach Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes zurückgefordert. Mit den Schlussrechnungen wurden die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen für beide Bäder von der SWE Bäder GmbH der Landeshauptstadt Erfurt gutgeschrieben. Für die Planung des Dreienbrunnenbades wurden 576.780 EUR, für das Freibad Möbisburg 412.520 EUR verausgabt.

Die SWE Bäder GmbH rief im Oktober 2022 die ersten Mittel für die Baumaßnahmen am Dreienbrunnenbad in Höhe von 974.710 EUR netto und am Freibad Möbisburg in Höhe von 15.700 EUR netto bei der Landeshauptstadt Erfurt ab. Für das Dreienbrunnenbad wurden von der SWE Bäder GmbH in 2023 drei weitere Mittelabrufe in Höhe von insgesamt 2.027.610 EUR netto getätigt. In 2024 folgten die Mittelabrufe 5, 6 und 7 mit insgesamt 1.537.470 EUR netto. Damit hat die SWE Bäder GmbH die bisher bewilligten Mittel vollständig abgerufen. Die Inanspruchnahme eines Restbetrages von 226.989 EUR (5 % der Zuwendung) bleibt bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises gesperrt. Die Auszahlung an die SWE Bäder GmbH erfolgte, wie in den Zuwendungsbescheiden der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH festgelegt, in voller Höhe erst nach Zahlungseingang der Bundesmittel bei der Landeshauptstadt Erfurt.

Am 12. November 2024 ging der 2. Mittelabruf der SWE Bäder GmbH für das Freibad Möbisburg über 973.075 EUR bei der Landeshauptstadt Erfurt ein. Damit wurden insgesamt 988.788 EUR abgerufen.

Mit Stand 18. November 2024 (7. Mittelabruf der SWE Bäder GmbH für das Dreienbrunnenbad) wurden von der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH für das Dreienbrunnenbad 4.889.570 EUR und mit Stand 8. November 2024 (2. Mittelabruf der SWE Bäder GmbH für das Freibad Möbisburg) 1.401.310 EUR für die Planung und förderfähigen Bauausgaben zur Zahlung angeordnet.

b) Fördermittelverfahren mit dem Bund

Die Zuwendungsbescheide des Bundes an die Landeshauptstadt Erfurt für die Sanierung der beiden Bäder wurden im Dezember 2019 erlassen.

Da die in den ursprünglichen Bescheiden des Bundes geplanten Mittel für das Jahr 2021 nicht vollständig abgerufen werden konnten, wurde von der Landeshauptstadt Erfurt für beide Bäder am 8. Dezember 2021 die Mittelübertragung in das Jahr 2022 beantragt. Nach Auskunft des Projektträgers Jülich sei ein gesonderter Antrag auf Übertragung der in 2022 nicht abgerufenen Mittel nach 2023 nicht notwendig. Die Mittel würden automatisch in das Folgejahr verschoben werden. Unter den Vertretern der SWE Bäder GmbH, des Beteiligungsmanagements, des Erfurter Sportbetriebes und des Rechnungsprüfungsamtes bestand Einigkeit, dass von der Landeshauptstadt Erfurt entsprechende Anträge trotzdem gestellt werden sollten. Dies erfolgte für beide Freibäder am 9. Dezember 2022.

Für das Dreienbrunnenbad erhielt die Landeshauptstadt Erfurt aus dem Bundesprogramm bis 21. Oktober 2024 (Zahlungseingang des noch offenen Betrages aus dem 8. Mittelabruf vom 7. November 2023) Mittel in Höhe von 2.397.515 EUR. Damit wurden die für das Dreienbrunnenbad bereitgestellten Bundesmittel von der Landeshauptstadt Erfurt vollständig abgerufen und bis auf einen Restbetrag vereinnahmt. Die Inanspruchnahme des Restbetrages in Höhe von 126.185 EUR (5 % der Zuwendung) bleibt bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsgeber in 2025 gesperrt.

Für das Freibad Möbisburg konnten in 2023 keine Bundesmittel abgerufen werden. Mit dem 2. Änderungsbescheides des Bundes vom 18. Oktober 2023 wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 1.723.377 EUR bereits in das Haushaltsjahr 2024 übertragen. Von der Landeshauptstadt Erfurt wurden für das Freibad Möbisburg mit Stand vom 25. Oktober 2024 (3. Mittelabruf) Fördermittel in Höhe von insgesamt 633.117 EUR beim Bund abgerufen. Am 7. November 2024 beantragte die Landeshauptstadt Erfurt die Mittelübertragung der bisher nicht verbrauchten Fördermittel in Höhe von 1.303.268 EUR nach 2025. Die Inanspruchnahme eines Restbetrages von 101.915 EUR (5 % der Zuwendung) bleibt bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises gesperrt.

Aufgrund von Verzögerungen im Bauablauf und zusätzlichen Arbeiten infolge der erheblich mehr geschädigten Bausubstanz als ursprünglich angenommen konnte das Bauvorhaben Dreienbrunnenbad nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden. Aus diesem Grund stellte die Landeshauptstadt Erfurt im Oktober 2023 beim Zuwendungsgeber einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis 31. Dezember 2024. Dem folgte der Zuwendungsgeber mit dem 2. Änderungsbescheid vom 23. November 2023. Da im November 2024 noch immer umfangreiche Restleistungen zu erbringen waren, stellte die Landeshauptstadt Erfurt einen weiteren Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum 30. Juni 2025. Dem gab der Zuwendungsgeber mit dem 4. Änderungsbescheid vom 20. November 2024 statt.

Für das Freibad Möbisburg konnten bis zum Erlass des 1. Änderungsbescheides des Bundes auf Grundlage des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung im Mai 2022 keine Bauleistungen ausgeschrieben werden. Dies führte dazu, dass sich der ursprünglich geplante Baubeginn verzögerte und absehbar war, dass das Bauvorhaben nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden kann. Die Landeshauptstadt Erfurt stellte aus diesem Grund bereits im September 2022 einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes. Vom Projektträger Jülich wurde im Oktober 2022 mitgeteilt, dass eine Verlängerung erst im letzten Projektjahr beantragt werden kann. Die Landeshauptstadt Erfurt stellte deshalb am 3. Juli 2023 erneut einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis 31. Dezember 2025. Der 2. Änderungsbescheid des Bundes an die Landeshauptstadt Erfurt erging am 18. Oktober 2023. Der Bewilligungszeitraum wurde aus förderrechtlichen Gründen nur bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Mit der Mitteilung zur Anpassung des Verwendungszwecks vom 7. Februar 2024 beantragte die Landeshauptstadt Erfurt erneut auch die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis 31. Dezember 2025. Dem folgte der Zuwendungsgeber mit dem 3. Änderungsbescheid vom 26. April 2024.

c) Fördermittelverfahren mit der SWE Bäder GmbH

Die Einreichung der Fördermittelanträge der SWE Bäder GmbH als Voraussetzung für die Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt und deren transparente und einheitliche Form in Anlehnung an die Richtlinien für die Durchführung von Zubehörbaumaßnahmen und an die Anträge der Landeshauptstadt konnte vom Beteiligungsmanagement mit Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber der SWE Bäder GmbH fachlich untermauert durchgesetzt werden. Dabei war die Anpassung der Ausgaben- und Finanzierungspläne an die zeitliche Verschiebung durch Verzögerungen in der baufachlichen Prüfung besonders wichtig.

Durch die begleitende Prüfung bei der Erstellung der Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH konnte sichergestellt werden, dass wichtige Inhalte der Bescheide des Bundes in angepasster Form auch Bestandteil der Bescheide an die SWE Bäder GmbH wurden. Die Kontaktketten und -abläufe sowie die Informationspflichten der SWE Bäder GmbH wurden in den Bescheiden als Auflage aufgenommen.

Für beide Bäder wurde im November 2020, zunächst durch die SWE Bäder, später durch die Landeshauptstadt Erfurt, der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn für die Fortsetzung der Planung und Beauftragung vorbereitender Arbeiten für beide Bäder beantragt und auch genehmigt.

Am 10. Dezember 2020 wurden die Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt für die Sanierung der Freibäder mit Datum vom 7. Dezember 2020 an die SWE Bäder GmbH übergeben. Am 15. Dezember 2020 erfolgte die Weiterleitung der Bescheide an den Projektträger Jülich.

Im August 2021 wurde der nächste Antrag für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn von Teilleistungen für das Dreienbrunnenbad gestellt. Dem wurde zunächst in Teilen, im September 2021 vollständig zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Förderunschädlichkeit der Durchführung der Gesamtbaumaßnahme "Uferstützmauer" mit zwei Auftraggebern (SWE-Bäder

GmbH und TLUBN) und einem bauausführenden Auftragnehmer bestätigt. Durch die Bauverwaltung konnte die gewählte Funktionalausschreibung im Vergabeverfahren nach damaliger Aktenlage als rechtskonform eingeschätzt werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse der baufachlichen Prüfungen ergingen für das Dreienbrunnenbad am 24. September 2021 und für das Freibad Möbisburg am 22. Mai 2022 die 1. Änderungsbescheide des Bundes an die Landeshauptstadt Erfurt.

Durch die begleitende Prüfung bei der Erstellung der 1. Änderungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH aufgrund der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung konnte sichergestellt werden, dass die Zuwendungsbescheide des Bundes in Gestalt der ersten Änderungsbescheide mit ihren Nebenbestimmungen und Auflagen und baufachlichen Stellungnahmen ausdrücklich zum Bestandteil der Bescheide an die SWE Bäder GmbH wurden. Wichtige Inhalte wurden in die Änderungsbescheide übernommen und die Höhe der Zuwendungen und Jahresscheiben entsprechend angepasst.

Die 1. Änderungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt für die Sanierung der Freibäder wurden mit Datum vom 6. Dezember 2022 an die SWE Bäder GmbH übergeben. Am 16. Januar 2023 erfolgte nach Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes die Weiterleitung der Bescheide an den Projektträger Jülich.

Das Rechnungsprüfungsamt unterstützte das Beteiligungsmanagement auch weiterhin bei der Erstellung der Änderungsbescheide an die SWE Bäder GmbH mit entsprechenden Hinweisen.

Am 5. Juli 2023 stellte die SWE Bäder GmbH für das Dreienbrunnenbad einen Antrag auf Übernahme der Mehrkosten in Höhe von 1.174.000 EUR. Zum Erlass eines entsprechenden Änderungsbescheides der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH war der Beschluss der DS 0456/23 durch den Stadtrat am 27. September 2023 Voraussetzung und diente der haushaltwirksamen Sachentscheidung zur Übernahme der Mehrkosten (Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis). Erst mit Bereitstellung der beantragten überplanmäßigen Mittel für das Dreienbrunnenbad konnten auch die über den Planansatz im 1. Nachtragshaushalt 2023 der Landeshauptstadt Erfurt hinausgehenden Ausgaben zur Deckung der angezeigten Mehrkosten an die SWE Bäder GmbH nachbewilligt werden. Dies erfolgte mit dem 2. Änderungsbescheid der Landeshauptstadt Erfurt vom 27. November 2023.

Am 29. November 2023 stellte die SWE Bäder GmbH den Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum 31. Dezember 2024 für die Sanierung des Dreienbrunnenbades. Zum Erlass eines entsprechenden 3. Änderungsbescheides der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH war die Zustimmung des Bundes in Form eines Änderungsbescheides erforderlich. Nach Eingang des 2. Änderungsbescheides des Bundes und damit einhergehender Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum 31. Dezember 2024 erließ die Landeshauptstadt Erfurt am 11. Juli 2024 für die Sanierung des Dreienbrunnenbades den entsprechenden 3. Änderungsbescheid an die SWE Bäder GmbH.

Mit dem Antrag auf Übernahme von weiteren Mehrkosten vom 25. Oktober 2024 für die Sanierung des Dreienbrunnenbades stellte die SWE Bäder GmbH auch den Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis 30. Juni 2025. Zum Erlass eines entsprechenden Änderungsbescheides der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH ist noch die

Zustimmung des Bundes in Form eines Änderungsbescheides erforderlich. Der 4. Änderungsbescheid erging am 20. November 2024. Die Maßnahme ist nun bis zum 30. Juni 2025 abzuschließen. Die Finanzierung der angezeigten Mehrkosten ist noch zu klären.

Für das Freibad Möbisburg erließ der Bund erst im Mai 2022 den 1. Änderungsbescheid auf Grundlage des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten lediglich Planungsleistungen erbracht, aber keine Bauleistungen ausgeschrieben und beauftragt werden. Zudem war die Finanzierung der dem Zuwendungsgeber bereits am 28. April 2022 angezeigten Mehrkosten in Höhe von 1.020.296 EUR netto zu sichern. Der Gesamtausgabebedarf wurde zu diesem Zeitpunkt mit 4.164.296 EUR netto beziffert.

Für die Sanierung des Freibades Möbisburg stellte die SWE Bäder GmbH am 26. Oktober 2023 einen Antrag auf Übernahme der Mehrkosten in Höhe von 1.030.461 EUR netto. Außerdem wurde die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis 2025 beantragt. Der mit dem Antrag eingereichte Ausgaben- und Finanzierungsplan wurde im März 2024 in überarbeiteter Form erneut übergeben. Der Erlass des entsprechenden Änderungsbescheides der Landeshauptstadt an die SWE Bäder GmbH erforderte für die haushaltwirksame Sachentscheidung zur Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis einen entsprechenden Stadtratsbeschluss und das Inkrafttreten des Doppelhaushaltes 2024/2025 und zudem die Zustimmung des Zuwendungsgebers in Bezug auf den verlängerten Bewilligungszeitraum.

Die Landeshauptstadt Erfurt erließ am 21. November 2023 den 2. Änderungsbescheid. Damit wurde der Bewilligungszeitraum entsprechend des 2. Änderungsbescheides des Bundes vom 18. Oktober 2023 zunächst bis 31. Dezember 2024 verlängert.

Unter dem Gesichtspunkt der aktuellen energiepolitischen Entwicklungen und der Steigerungen bei den Baupreisen wurden die ursprünglichen Planungen für das Freibad Möbisburg in Abstimmung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt, dem Betreiber SWE Bäder GmbH und u. a. dem Ortsteilrat von Möbisburg angepasst. Alle Maßnahmen, die innerhalb der Zweckbindungsfrist zu Änderungen führen, sind nach Nr. 1 Abs. 5 des Zuwendungsbescheides dem Zuwendungsgeber zeitnah anzuzeigen und vor Bauausführung genehmigen zu lassen. Dieser Forderung kam die Landeshauptstadt mit der Mitteilung zur Anpassung des Verwendungszwecks vom 7. Februar 2024 nach.

Auf die Beheizung des Mehrzweckbeckens und die Beckenabdeckung soll verzichtet werden. Das Blockheizkraftwerk für die Beckenerwärmung ist damit nicht mehr erforderlich. Weitere Kosteneinsparungen sollen durch die damit verbundene mögliche Verkleinerung des Betriebsgebäudes und den Verzicht auf einen, durch die Änderungen nicht mehr benötigten, Gasanschluss erreicht werden. Dem gegenüber steht die Notwendigkeit, das bestehende Kinderbecken durch ein neues zu ersetzen. Mit einer Größe von ca. 60 m² soll das neue Kinderplanschbecken über eine elektrische Beckenerwärmung mit Sonnenenergie verfügen (Photovoltaik-Anlage). Es soll, wie auch die Wasseraufbereitungstechnik, innerhalb der Fläche des alten Schwimmbeckens angeordnet werden.

Der Zuwendungsgeber Bund genehmigte die geänderte Planung im April 2024 mit dem 3. Änderungsbescheid. Gleichzeitig wurde der Bewilligungszeitraum bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Im 3. Änderungsbescheid des Bundes wurde darauf hingewiesen, dass die im Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 7. Februar 2024 (aktualisiert am 12. April 2024) aufgeführten Kosten für die Leistungsphase 9 HOAI in Höhe von

6.078,80 EUR nicht zuwendungsfähig sind, da die Umsetzung erst nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Die Kostenfeststellung durch die baufachliche Stellungnahme vom 28. März 2024 ergab einen Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben von 4.190.980,40 EUR netto. Der Förderbetrag des Bundes bleibt mit 2.038.300 EUR unverändert.

Die Kosten für die Photovoltaik-Anlage des Kinderplanschbeckens in Höhe von 24.880,00 EUR sind nur unter der Voraussetzung des Inselbetriebes (ohne Netzeinspeisung) ausschließlich für den eigenen Verbrauch im Freibad Möbisburg förderfähig. Der Inselbetrieb soll über die gesamte Zweckbindungsfrist erhalten bleiben. Das Einholen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde vom Zuwendungsgeber empfohlen. Außerdem wird der Verzicht auf die Beckenabdeckung zum Schutz vor Fremdeinträgen, Verdunstung und zur Reduzierung der Energieströme kritisch gesehen. Deshalb wurde vom Zuwendungsgeber empfohlen, diese Entscheidung bezüglich Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit nochmals zu prüfen.

Auf Grundlage des Antrages der SWE Bäder GmbH vom 26. Oktober 2023 und des zugehörigen Ausgaben- und Finanzierungsplanes, des Stadtratsbeschlusses zur DS 0394/24 vom 15. Mai 2024 und des 3. Änderungsbescheides des Bundes vom 26. April 2024 erließ die Landeshauptstadt Erfurt am 27. Mai 2024 den 3. Änderungsbescheid für das Freibad Möbisburg. Der Erlass erfolgte nach Inkrafttreten des Doppelhaushaltes 2024/2025.

Weitere Mehrkosten könnten bei der Sanierung des Freibades Möbisburg nach derzeitigem Erkenntnisstand durch die Beauftragung eines von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Baumgutachters und wegen der Schäden am Bestandsgebäude, die die geplante Integration der barrierefreien Duschen/WC unmöglich macht, entstehen. Einsparpotenziale werden laufend geprüft. So soll es für die barrierefreien sanitären Anlagen eine gegenüber der Sanierung des Gebäudes als günstiger angesehene Containerlösung geben. Auf die Liegefläche auf dem Dach des Technikgebäudes soll gänzlich verzichtet und der Beckenumgang verkleinert werden. Die Änderungen wurden mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr bereits abgestimmt. Die Anzeigen dieser Änderungen gegenüber dem Zuwendungsgeber und Antrag auf Zustimmung sollen noch in 2024 erfolgen. Ob die vorgesehenen Umplanungen ausreichen, zusätzlich anfallende Kosten zu kompensieren, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Zuwendungsbescheide und die bisherigen Änderungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Zuwendungsbescheide und Änderungsbescheide des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen an die Landeshauptstadt Erfurt wurden mit all ihren Nebenbestimmungen und Anlagen ausdrücklich zum Bestandteil der jeweils letzten Änderungsbescheide erklärt. Die 2. und 3. Änderungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH für beide Bäder wurden nach Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes an den Projektträger Jülich zur Kenntnis weitergeleitet.

Gemäß den Zuwendungsbescheiden sind von der SWE Bäder GmbH für jedes Projektjahr Zwischennachweise mit Zwischenberichten zu erstellen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der erstellten Nachweise und Berichte sind durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der SWE Bäder GmbH zu prüfen und zu bestätigen. Für das Jahr 2020 wurden am 30. April 2021 beide Zwischenberichte, geprüft durch die von der SWE Bäder GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vorgelegt. Die Zwischenberichte für das Jahr 2021 wurden vom

externen Projektsteuerer der SWE Bäder GmbH erstellt und an die Stabstelle Beteiligungsmanagement übergeben. Die Aktualisierungen zum Zwischenbericht des Vorjahres waren Schwerpunkt im Jour Fixe am 31. März 2022. Die endgültigen Zwischennachweise und Zwischenberichte für 2021 wurden mit Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 26. April 2022 (Dreienbrunnenbad) bzw. 27. April 2022 (Freibad Möbisburg) vorgelegt.

Die Zwischenberichte für das Jahr 2022 wurden von der SWE Bäder GmbH unter Mitwirkung des externen Projektsteuerers der SWE Bäder GmbH am 14. April 2023 aufgestellt und an die Stabstelle Beteiligungsmanagement übergeben. Die Zwischennachweise und Zwischenberichte für 2022 wurden von der Landeshauptstadt für beide Bäder fristgerecht am 28. April 2023 an den Projektträger Jülich gesandt. Zeitgleich gingen die Zwischennachweise sowohl dem Projektträger Jülich als auch dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr auf elektronischem Wege zu. Die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der von der SWE Bäder GmbH erstellten Zwischenberichte für den Berichtszeitraum 2022 lagen am 3. Juli 2023 vor.

Die SWE Bäder GmbH erstellte für das Jahr 2023 die Zwischenberichte unter Mitwirkung des externen Projektsteuerers der SWE Bäder GmbH am 31. März 2024 und die Zwischennachweise am 19. April 2024 und übergab diese an die Stabstelle Beteiligungsmanagement. Die Landeshauptstadt sandte die Unterlagen für beide Bäder fristgerecht am 19. April 2024 an den Projektträger Jülich. Zeitgleich gingen die Zwischennachweise sowohl dem Projektträger Jülich als auch dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr auf elektronischem Wege zu. Die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der von der SWE Bäder GmbH erstellten Zwischenberichte für den Berichtszeitraum 2023 lagen dem Beteiligungsmanagement am 24. Oktober 2024 vor.

d) Prognose

Die Begleitung der Projekte durch das Rechnungsprüfungsamt ist weiterhin geplant und auch gewünscht. Das finanzielle und zeitliche Risiko der Landeshauptstadt Erfurt aus den unterschiedlichen Rechtsverhältnissen bei der Umsetzung der Maßnahme sowie daraus resultierende Unsicherheit hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bewertung soll so weit wie möglich minimiert werden. Die Transparenz über den Projektverlauf ist im vorliegenden Fall aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sehr wichtig und soll durch regelmäßige Information der zuständigen Gremien auch künftig gewährleistet werden. Die Hinweise und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden vom Beteiligungsmanagement als hilfreich angesehen, angenommen und umgesetzt.

Die mehrmals im Jahr stattfindenden Jour Fixe mit Vertretern der SWE Bäder GmbH, des Beteiligungsmanagements, des Erfurter Sportbetriebes und des Rechnungsprüfungsamtes sind für den Informationsaustausch von größter Wichtigkeit. Im Dezember 2022 wurde eine monatliche Berichterstattung der SWE Bäder GmbH gegenüber dem Beteiligungsmanagement über Sachstand, Probleme und Kostenentwicklung der Baumaßnahmen vereinbart. Dies soll dazu beitragen, die sowohl finanzielle als auch zeitliche Entwicklung der Vorhaben kurzfristiger nachzuvollziehen und möglichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken bzw. frühzeitig Entscheidungen zu treffen und erforderliche Informationen an beteiligte Gremien geben zu können.

3.2.2 Beratung zum Umgang mit geplanten Vergaben an Totalunternehmer (TU) oder Totalübernehmer (TÜ) bei Bauvorhaben über 1 Mio. EUR

Betreute Stelle:

Amt für Gebäudemanagement unter Beteiligung des Dezernates Oberbürgermeister, des Dezernates Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung und des Dezernates Bau und Verkehr

Anlass und Inhalt der Beratung:

Die Verwaltung beabsichtigte, den Bau zweier Schulsporthallen mit der Gesamtvergabe von Planungs- und Bauleistungen gemäß § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB (Vergabe an Totalunternehmer bzw. Totalübernehmer) auszuschreiben und zu realisieren. Ein Totalunternehmer bzw. Totalübernehmer ist ein Bauunternehmer, der neben der Bauausführung auch die Planungsleistungen für das Bauvorhaben erbringt und so die Gesamtverantwortung für die Planung und Ausführung des Baues trägt.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns wurden hinsichtlich der Entscheidungen zu Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 10 Abs. 2 ThürGemHV) und Baubeschlüssen (§ 10 Abs. 3 ThürGemHV) bereits grundsätzliche Regelungen beschlossen. Bei einer geplanten Gesamtvergabe von Planungs- und Bauleistungen an nur ein einziges Unternehmen (Totalübernehmer) muss davon abgewichen werden. Dabei ergab sich die Fragestellung, wie in diesen Fällen eine dem § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Veranschlagung im Haushalt) rechtskonforme Vorgehensweise zu gestalten ist. Die bisherigen Regelungen in der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse erwiesen sich bei Vergaben von Totalübernehmerleistungen als unzureichend.

Unter Beteiligung des Amtes für Gebäudemanagement, des Rechtsamtes, der Stadtkämmerei, des Rechnungsprüfungsamtes und des Kommunalen Sitzungsdienstes wurde ein generelles Ablaufschema für Bauvorhaben über 1 Mio. EUR des Amtes für Gebäudemanagement erarbeitet.

Ergebnisse und Wirkung der Beratung:

Das Ablaufschema umfasst neben der Darstellung der vier unterschiedlichen Bauvarianten auch die Entscheidungspunkte entsprechend der Erfordernisse des § 10 ThürGemHV und versteht sich als Ergänzung der bestehenden Regelungen.

In diesem Ablaufschema werden die unterschiedlichen Verfahren (Planung und Baudurchführung in Eigenleistung, Planung durch Dritte und Baudurchführung in Eigenleistung, Planung durch Dritte und Baudurchführung durch Generalunternehmer, Planung und Baudurchführung durch Totalunternehmer) dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Prozessdarstellung der Vergabemodelle Hinweise bzw. Ergänzungen erarbeitet. Diese wurden in großen Teilen übernommen.

Mit einer vorgelagerten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 10 Abs. 2 ThürGemHV wird für Baumaßnahmen mit einer geplanten Vergabe an einen Totalunternehmer bzw. Totalübernehmer die Grundlage der Veranschlagung der Mittel (mit Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV) geschaffen.

Das Ablaufschema kann aber keine konkreten Regelungen in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse ersetzen.

Bis zur Anpassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird die Ergänzung/Änderung der Prozessdarstellung in den Punkten

- Grundsatzbeschluss
- Baubeschluss und Vergabebeschluss

empfohlen.

Durch die Einigung auf eine Grundsatzbeschlussfassung wird eine entsprechende Bindungswirkung für die folgenden Planungsphasen und für das Verhandlungsverfahren (stufenweise Vergabe der Planungs- und Bauleistungen mit Siegerprämie und Entschädigung nicht berücksichtigter Bewerber) erreicht. Mit Beschluss i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV nach Eingang der Angebote (das Wettbewerbsergebnis entspricht der Lph. 3 HOAI) und der Entscheidung für einen Bewerber wird die Grundlage der Veranschlagung der weiteren Planung und Baudurchführung im Haushalt geschaffen. Die gleichzeitige Behandlung des Baubeschlusses und des Vergabebeschlusses ist damit möglich. Der Baubeschluss ist dabei zeitlich zwingend vor dem Vergabebeschluss durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt außerdem, die Vergabeentscheidung von Gesamtvergaben (Planung und Bau) an einen Totalunternehmer bzw. Totalübernehmer im FLRV oder alternativ im SBUKV anzusiedeln. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse und die Hauptsatzung wären dahingehend zu ändern. Damit würden konkrete Regelungen für die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen an einen Totalübernehmer geschaffen.

Derzeit besteht hier noch Abstimmungsbedarf unter allen Beteiligten. Der Prozess wird weiterhin durch das Rechnungsprüfungsamt begleitet.

3.2.3 Begleitung der Einführung einer Software zur Bearbeitung von Fördermitteln

Betreute Stelle:

Dezernat Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Ein Großteil der Ämter der Stadtverwaltung Erfurt reicht an verschiedene Vereine und Verbände Fördermittel aus. Je nach Förderrichtlinie und Herkunft der Mittel hat sich in jedem Bereich ein eigenes Verfahren für die Beantragung, die Erstellung der Bescheide und die Abrechnung dieser Mittel entwickelt. Der Aufwand hierfür ist zum Teil sehr hoch. Eine einheitliche Verfahrensweise gibt es nicht. Zum Teil wird analog oder mit selbst erstellten Formularen u. ä. gearbeitet.

Das Dezernat Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit hat diese Problematik erkannt und sich Gedanken über die Beschaffung einer Fördermittelsoftware für die gesamte Stadtverwaltung gemacht und zu zwei Gesprächsterminen im Jahr 2023 geladen.

Ergebnisse der Prüfung:

An den beiden Beratungen nahmen Vertreter der Zentralen Steuerung, der Stadtkämmerei, des Dezernates für Soziales, Bildung Jugend und Gesundheit, des Amtes für Datenverarbeitung, des Jugendamtes, des Amtes für Soziales, des Gesundheitsamtes, der Kulturdirektion, des Umwelt- und Naturschutzamtes und des Rechnungsprüfungsamtes teil.

Der erste Termin war vornehmlich vom Brainstorming geprägt. Es wurden bereits erfolgte Recherchen zu auf dem Markt angebotene Softwarelösungen vorgestellt. Das Amt für Datenverarbeitung machte deutlich, dass man zunächst eine Verfahrensbeschreibung benötigt, deren Grundlage die tatsächlichen Abläufe der einzelnen Bereiche umfasst. Hierzu müssen die verschiedenen, mit Fördermitteln befassten, Bereiche Tätigkeitsbeschreibungen erarbeiten. Strittig ist, ob man sich zunächst auf die Zuwendungen beschränkt, die von der Stadt ausgegeben werden, oder ob man auch die eingehenden Fördermittel einbezieht. Die Frage der Projektverantwortung wurde umfassend diskutiert.

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt ausdrücklich die Initiative der Verwaltung. Hervorzuheben ist, dass im Wesentlichen alle mit der Bearbeitung von Fördermitteln betrauten Dienstkräfte eine solche Lösung anstreben.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sollten hier die Möglichkeiten der Digitalisierung in Hinblick auf

- ein trägerfreundliches Antrags- und Abrechnungsverfahren,
- ein einheitliches Verwaltungshandeln und
- eine Arbeitsentlastung in den verantwortlichen Bereichen

genutzt werden.

Wirkung der Prüfung:

Die Einführung einer Software für die Fördermittelbearbeitung wird ein längerer Prozess, der aber von den meisten mit der Fördermittelbearbeitung betrauten Bereiche unterstützt und gewollt ist. Die Beratung durch das Rechnungsprüfungsamt wird ausdrücklich gewünscht. Der Prozess wird weiterhin durch das Rechnungsprüfungsamt unterstützt und begleitet.

3.2.4 Prüfung der ordnungsgemäßen Erfassung aller Fahrzeuge des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Anlagenbuchhaltung

Betreute Stellen:

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und Stadtkämmerei

Anlass und Inhalt der begleitenden Prüfung:

Im Rahmen der Prüfung wurden die Anschaffungen und Aktivierungen im Anlagevermögen von Fahrzeugen im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Jahre 2019 bis 2023 betrachtet.

Insgesamt wurden 14 kennzeichenpflichtige Fahrzeuge inklusive vorgeschriebener Beladung im Wert von insgesamt 4.096.213,91 EUR angeschafft.

Ergebnisse der Prüfung:

Alle Fahrzeuge wurden ordnungsgemäß im Anlagevermögen gebucht.

Die Aktivierungsprotokolle wurden zeitnah erstellt.

Die Beladung wurde einzeln gesondert im Anlagevermögen erfasst. Es wurde lediglich eine geringfügige Differenz festgestellt, die umgehend bereinigt wurde.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Weiterhin wurde im Rahmen der Prüfung der Stand zur Nutzung der Fuhrparksoftware überprüft. Hierbei wurde durch das Amt dargelegt, dass auf Grund weiteren Personalmangels keine Datenerfassung in diese Software erfolgte. Durch das Amt wurde bereits im Jahr 2016 eine eigene Software angeschafft. Diese Software wurde ursprünglich für die Atemschutzwerkstatt beschafft. Diese Software wurde später erweitert und fand auch Anwendung für die Daten der Gerätewerkstatt.

Seit 2024 erfolgt in dieser Software auch die Datenerfassung für die Fahrzeugverwaltung des Amtes. Die Erfassung der Fahrzeuge wird bei den regelmäßigen Durchsichten der Fahrzeuge vorgenommen. Bis zur endgültigen Erfassung aller Fahrzeugdaten werden die Daten an das Garten- und Friedhofsamt, Fuhrparkmanagement weiterhin per Excel-Tabelle übermittelt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass nicht genutzte Software-Lizenzen vorhanden sind.

Wirkung der Prüfung:

Der Ablauf der Prüfung wurde dadurch erschwert, dass die Beladung für einige Fahrzeuge auf den Rechnungen nur als Gesamtsumme ausgewiesen ist. In der Anlagenbuchhaltung müssen die Beladeteile aber einzeln erfasst werden. In Auswertung der Prüfung wurde durch das Amt 37 festgelegt, künftig bei der Rechnungslegung beim Neukauf von Fahrzeugen die Beladung als Einzelpositionen von den Lieferanten abzufordern. Eine Kontrolle zur Umsetzung dieser Festlegung ist für das Jahr 2025 geplant.

Die Fahrzeuge werden innerhalb des Amtes sowie in der Erfassung der Anlagenbuchhaltung mit unterschiedlichen Bezeichnungen geführt. Hierzu sollte nach dem Abschlussgespräch zur Auswertung der Prüfungsfeststellungen eine amtsinterne Abstimmung erfolgen. Auch hierzu erfolgt im Jahr 2025 eine Kontrolle zur Umsetzung der festgelegten Maßnahme.

Weiterhin wurde im Abschlussgespräch in diesem Zusammenhang festgelegt, dass sich das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit dem Amt für Datenverarbeitung zwecks Streichung der nicht genutzten Lizenzen in Verbindung setzt, um künftige Kosten der Lizenzen einzusparen. Eine Kontrolle zum Stand der Datenerfassung in der neuen Software sowie zur Abmeldung der nicht genutzten Lizenzen ist für das Jahr 2025 geplant.

3.2.5 Hinweise und Empfehlungen zur Notwendigkeit eines qualifizierten Verwendungsnachweises aus Mitteln der Ehrenamtsstiftung

Betreute Stelle:

Bereich Oberbürgermeister, Ehrenamtsbeauftragter

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Seitens der Verwaltung wurde die Frage an das Rechnungsprüfungsamt herangetragen, ob die Vorlage eines „einfachen“ oder „qualifizierten“ Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger von Mitteln der Stadt Erfurt entsprechend der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeiten (Beschluss – Nr. 2065/11) notwendig und zweckmäßig ist.

Die Stadtverwaltung Erfurt erhält mittels Zuwendungsbescheid Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes, die diese an Vereine, Verbände und Ähnliches ausgibt.

Ergebnisse der Prüfung:

Nach Sichtung der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Unterlagen ergab sich zunächst aus dem Zuwendungsbescheid der Thüringer Ehrenamtsstiftung, dass sich aus den Regelungen des Zuwendungsbescheides der Thüringer Ehrenamtsstiftung **keine** weiteren über einen einfachen Verwendungsnachweis hinausgehenden Nachweispflichten seitens der Stadtverwaltung Erfurt ergeben.

Im Gegensatz dazu sieht die Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeiten (Beschluss – Nr. 2065/11) derzeit vor, dass zusätzlich zum Sachbericht und zum zahlenmäßigen Nachweis die Ausgaben auch belegt werden müssen. Das heißt, dass alle Angaben im zahlenmäßigen Nachweis auch mit entsprechenden Originalbelegen im Verwendungsnachweis durch die jeweiligen Zuwendungsempfänger vorgelegt werden müssen. Hier wird von einem „qualifizierten“ Verwendungsnachweis gesprochen. Grundsätzlich steht es der Stadtverwaltung Erfurt frei, über die Mindestanforderungen hinaus, weitere Regelungen zum Nachweis der Verwendung der Mittel zu treffen.

Mit der Vorlage der Originalausgabenbelege kann seitens der SVE in einem hohen Maß sichergestellt werden, dass die Mittel durch die Drittempfänger auch tatsächlich zweckentsprechend verwendet wurden. Im Gegensatz zu einem „einfachen“ Verwendungsnachweis führt dies sowohl auf Seiten der Zuwendungsempfänger als auch auf Seiten der Stadtverwaltung Erfurt zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand. Zum einen muss der Zuwendungsempfänger die Belege zusammenstellen und nach Rückgabe wieder ordnungsgemäß

in seine Buchhaltung einfügen und zum anderen müssen die Belege durch die Verwaltung auch in vollem Umfang geprüft werden.

Soweit in der Vergangenheit in erhöhtem Maße eine fehlerhafte oder nicht zweckentsprechende Mittelverwendung festgestellt wurde, scheint diese Nachweisform zur Absicherung der Stadtverwaltung hinsichtlich der zweckentsprechenden Mittelverwendung gegenüber der Thüringer Ehrenamtsstiftung am besten geeignet.

Im Gegensatz dazu wäre bei einem „einfachen“ Verwendungsnachweis zunächst den Angaben des Zuwendungsempfängers im zahlenmäßigen Nachweis Zweckentsprechung im Wesentlichen zu unterstellen. Der Verwaltungsaufwand würde sich allerdings auf beiden Seiten wesentlich verringern.

Inbesondere bleibt aber auch bei Vorlage eines „einfachen“ Verwendungsnachweises jederzeit die Einsichtnahme in die Bücher und Beleg des Zuwendungsempfängers durch den Zuwendungsgeber unbenommen.

Eine Entscheidung zwischen der Vorlage eines „einfachen“ oder „qualifizierten“ Verwendungsnachweises sollte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes unter Abwägung des Risikos für die Stadtverwaltung Erfurt erfolgen. Bei einer nichtzweckentsprechenden Mittelverwendung durch den Drittempfänger könnte die Thüringer Ehrenamtsstiftung ggf. Rückforderungsansprüche gegenüber der Stadtverwaltung Erfurt geltend machen. Hierbei sollte betrachtet werden, in welchem Verhältnis dieses Risiko unter Einbeziehung der Höhe der einzelnen Fördersummen im Verhältnis zu dem jeweils damit verbundenen Verwaltungsaufwand steht.

Sollte die Vorlage eines „einfachen“ Verwendungsnachweises favorisiert werden, ist zu empfehlen, dass

- der Zuwendungsempfänger in dem zahlenmäßigen Nachweis gleichzeitig rechtsverbindlich die zweckentsprechende Mittelverwendung bestätigt, um ggf. Rückforderungsansprüche weiterzuleiten, und
- mit regelmäßigen Stichproben gezielt Belege und Bücher durch den Zuwendungsgeber geprüft werden.

Wirkung der Prüfung:

Seitens der Verwaltung wurde weiterhin der „qualifizierte“ Verwendungsnachweis favorisiert und eine Änderung der Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeiten (Beschluss – Nr. 2065/11) nicht vorgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird den Prozess der Zuwendungsvergabe aus Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung insgesamt einer Prüfung unterziehen.

3.2.6 Prüfung des Verwendungsnachweises „Ausbau der Mittelpunktbibliotheken zu regionalen Bestandszentren“

Betreute Stelle:

Amt für Bildung, Stadt- und Regionalbibliothek

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken als Erstempfänger erhält Fördermittel der Thüringer Staatskanzlei zum Ausbau der Mittelpunktbibliotheken zu regionalen Bestandszentren. Mit Vertrag vom 15.03./17.03.2023 wurden der Stadtverwaltung Erfurt 15.000,00 EUR als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung bewilligt. Die Gesamtausgaben des Projektes betragen für die Stadtverwaltung Erfurt 30.012,77 EUR. Als Eigenmittel verblieben 15.012,77 EUR.

Ergebnisse der Prüfung:

Die Zuwendung wurde innerhalb des Bewilligungszeitraumes verausgabt. Alle Ausgaben, die in diesem Verwendungsnachweis aufgeführt wurden, wurden in der Belegarchivierung geprüft. Hierbei gab es keinerlei Anlass für Beanstandungen.

Wirkung der Prüfung:

Die Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises führte zu keinen Beanstandungen.

3.2.7 Prüfung des Verwendungsnachweises zum Projekt „Partnerschaften für Demokratie“

Betreute Stellen:

Stabsstelle Projektmanagement des Dezernates Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt prüfte im Zeitraum vom 4. April 2024 bis 3. Mai 2024 mit Unterbrechungen den Verwendungsnachweis des Dezernates für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt für das Projekt "Partnerschaften für Demokratie" sowohl aus dem Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit als auch aus der Bundesförderung "Demokratie leben!".

Für dieses Projekt wurden Fördermittel i. H. v. 175.000,00 EUR bewilligt.

Zwischen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben konnte Einvernehmen darüber hergestellt werden, dass dem BAFzA als Hauptfinanzierer die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt. Aufgrund des Pkt. 7.2 der ANBest-Gk der Bundesförderung ist der Verwendungsnachweis durch eine eigene Prüfeinrichtung zu prüfen und das Ergebnis zu

bescheinigen. Damit ergab sich die Prüfpflicht für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Erfurt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt prüfte den Verwendungsnachweis zur Zuwendung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bescheid vom 10. Dezember 2020, geändert durch den Bescheid vom 6. September 2021) aufgrund der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie "Demokratie leben!"). Geprüft wurden die im Jugendamt der Landeshauptstadt Erfurt zum Projekt vorliegenden Unterlagen.

Ergebnisse der Prüfung:

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- Eine Genehmigung des Zuwendungsgebers zur Weiterleitung der Zuwendung an Dritte lag vor und erfolgte mittels Zuwendungsbescheid ordnungsgemäß. Alle Auflagen des Zuwendungsgebers wurden an die Letztempfänger weitergegeben.
- Die Zuwendungen an den Drittempfänger sind nach Eingang beim Zuwendungsnehmer zeitnah weitergeleitet worden.
- Die Überwachung der Einhaltung der Zwei-Monats-Frist erfolgte durch das Dezernat für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit. In einem Fall wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Überschreitungen festgestellt.
- Die Projekte wurden im vorgesehenen Projektzeitraum durchgeführt. Alle Ausgaben ließen sich sachlich dem Bewilligungszeitraum zuordnen. Aufgrund einer Umstellung im Buchungssystem kam es vereinzelt jedoch zu Auszahlungen im Jahr 2023.
- In drei Fällen kam es zu Überschreitungen einzelner Einzelplanansätze. In allen Fällen wurden die Überschreitungen entweder durch Minderausgaben bei anderen Ansätzen ausgeglichen oder durch Eigenmittel gedeckt.
- Die Gesamtausgaben der Stadt verringerten sich um 29.774,09 €. Zum einen wurden entsprechend weniger Mittel abgerufen, zum anderen erfolgte bereits eine Rückzahlung i. H. v. 6.704,36 €.
- Nach Berechnungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden 1.152,94 € Fördermittel zu viel an das BAFzA zurückgezahlt.
- Die bei der Landeshauptstadt Erfurt einzureichenden Verwendungsnachweise wurden bis auf einen fristgerecht übersandt.
- Das System zur Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Dezernat für Soziales, Bildung und Jugend scheint in sich schlüssig. Daher wurde auf eine weitere, tiefergehende Prüfung der Verwendungsnachweise der Einrichtungen verzichtet.
- Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung anhand der vorliegenden Unterlagen ergab keine Unstimmigkeiten.
- Die Erreichung der anvisierten Ziele wurde durch die Fachbereiche geprüft und beurteilt. Eine abschließende Einschätzung kann aber nur durch den Fördermittelgeber erfolgen. Die Projekte wurden im vorgesehenen Projektzeitraum durchgeführt.

Wirkung der Prüfung:

Die Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

3.2.8 Prüfung des Verwendungsnachweises zum Projekt „Bauhaus. Mobility Lab“

Betreute Stellen:

Tiefbau- und Verkehrsamt

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Dem Tiefbau- und Verkehrsamt der Landeshauptstadt Erfurt wurden für sein Projekt "Bauhaus.Mobility Lab - Erweiterung des städtischen Verkehrsmanagements zur nachhaltigen Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse" aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt als Projektträger Mittel i. H. v. 786.300,60 Euro als Vollfinanzierung bewilligt. Aufgrund Pkt. 7.2 der ANBestGk des Bundes ist der Verwendungsnachweis durch eine eigene Prüfeinrichtung zur prüfen und das Ergebnis zu bescheinigen. Damit ergab sich die Prüfpflicht für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Erfurt.

Ergebnisse der Prüfung:

Die Zuwendung wurde innerhalb des Bewilligungszeitraumes verausgabt (01.04.2020 - 30.09.2023).

Alle Ausgaben, die in diesem Verwendungsnachweis aufgeführt wurden, wurden in der Belegarchivierung geprüft. Der Verwendungsnachweis wurde fristgerecht eingereicht und an den Fördermittelgeber übergeben. Es wurden 37.307,47 Euro mehr verausgabt, als durch die Vollfinanzierung gedeckt ist. Dieser Betrag musste durch Eigenmittel gedeckt werden.

Wirkung der Prüfung:

Die Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises führte zu keinen Beanstandungen.

3.2.9 Prüfung des Verwendungsnachweises zur institutionellen Förderung des Theaters Erfurt

Betreute Stelle:

Eigenbetrieb Theater Erfurt

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Für die institutionelle Förderung des Theaters durch das Land Thüringen ist ein jährlicher Verwendungsnachweis zu erstellen. Die Prüfung beschränkte sich auf die Antrags-, Bewilligungs- und Ausreichungsmodalitäten der laufenden Zuwendung sowie der städtischen Zuschüsse für Investitionen und für die Sanierung der Abwasserleitung.

Die Förderung des Jahres 2022 basiert zum einen auf der "Gemeinsamen Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2018 bis 2024" zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Erfurt vom 22. Dezember 2016 und zum anderen auf dem Bewilligungsbescheid der Thüringer Staatskanzlei vom 22. Dezember 2016 sowie dem Änderungsbescheid vom 15. November 2021.

Ergebnisse der Prüfung:

Die BBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 6. Juli 2022 als Abschlussprüfer beim Eigenbetrieb Theater Erfurt für das Wirtschaftsjahr 2022 ausgewählt.

Gegenstand der Prüfungen der BBH bildete die Einhaltung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2022 sowie zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 ThürEBV erstreckte sich die Prüfung ferner auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 HGrG.

Art und Umfang der Abschlussprüfungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und relevanten Standards und Hinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Anhand von System- und Funktionstests, analytischen Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen wurden relevante Erkenntnisse zur Ordnungsmäßigkeit der im Wirtschaftsjahr 2022 angewandten Bilanzierungs- Bewertungs- und Gliederungsvorschriften erlangt.

Hierzu wurden gemäß Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 folgende Nachweise herangezogen:

- Belege
- Bestätigungen der Kreditinstitute
- Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (Stichprobe)
- Bestätigungen über anhängige Rechtsbehelfe und sonstige wesentliche rechtliche Tatbestände

Die Prüfungshandlungen sind in den Monaten März und Mai 2023 in den Geschäftsräumen des Theaters Erfurt vorgenommen worden.

Der Prüfung der BBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und einer Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierten Prüfungsansatz).

Der Prüfbericht bescheinigt dem Theater Erfurt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem (IKS), der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen eine vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Es ergaben sich bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung durch die BBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Anhaltspunkte dafür, dass diese im Wirtschaftsjahr 2022 nicht gewährleistet war. Vor diesem Hintergrund wurde der Werkleitung mit Beschluss des Stadtrates die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Unsere Prüfungshandlungen bei diesem Verwendungsnachweis haben sich auf die Antrags-, Bewilligungs- und Ausreichungsmodalitäten der laufenden Zuwendung sowie der städtischen Zuschüsse für Investitionen und für die Rohrsanierung beschränkt.

Entsprechend der Gemeinsamen Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2018 bis 2024 sind von der Landesförderung ab dem Jahr 2018 jährlich 200.000 EUR an die Kooperation mit der Thüringer Philharmonie Gotha gebunden. Diese Mittel wurden gemäß Angabe im Bewilligungsbescheid vom Land direkt an die Thüringer Philharmonie Gotha gezahlt. Dieser Zahlungsvorgang war nicht Bestandteil unserer Prüfung.

Der Eigenbetrieb Theater Erfurt erstellt monatlich einen Mittelabruf gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt. Bei der Berechnung des monatlichen Zuschusses zur Aufwandsdeckung muss der vom Land direkt an die Thüringer Philharmonie Gotha gezahlte Teilbetrag herausgerechnet werden. Das Theater wählt hierbei eine Aufteilung in Raten zu ganzen Eurobeträgen. Dabei entstehen elf gleichgroße Raten und eine Restrate von abweichender Höhe. Im Wirtschaftsjahr 2022 ist dem Eigenbetrieb bei dieser Zerlegung ein Irrtum unterlaufen. Im Summe wurden 7,33 EUR zu wenig abgerufen. Dieser Differenzbetrag ist in einer künftigen Mittelabforderung entsprechend zu verrechnen.

Bei der Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2022 kam es zu einer erheblichen Abweichung. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Wirtschaftsplan folgende Änderung von über 20 % aufgetreten:

Position	Wirtschaftsplan 2022	Gewinn und Verlust	Abweichung in %
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.260.000,00 EUR	2.762.741,58 EUR	22,2

Tabelle 8 Erhebliche Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022 vom Theater Erfurt

Diese hätte lt. Vereinbarung gegenüber dem Freistaat Thüringen angezeigt werden müssen. Nach Auskunft der Werkleitung gab es keinen Schriftwechsel mit dem Zuwendungsgeber bezüglich dieser erheblichen Änderung gegenüber dem Wirtschaftsplan.

Wirkung der Prüfung:

Durch die Prüfung war die Werkleitung in der Lage, einen korrekten Verwendungsnachweis abzugeben. Die neue Werkleitung wurde sensibilisiert, rechtzeitig der Mitteilungspflicht gegenüber dem Land Thüringen nachzukommen.

3.2.10 Dienstanweisung 2.03/10 - über Stundung, Niederschlagung, Erlass und gleichartiges Verwaltungshandeln

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Die Dienstanweisung regelt die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen hinsichtlich des Umganges mit Stundung, Niederschlagung, Erlass und gleichwertiges innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt.

Die Stadtkämmerei hat rechtzeitig vor dem Auslaufen der Dienstanweisung um Zuarbeiten für eine Aktualisierung dieser gebeten.

Die Stadtkasse hat für jene Fälle, in denen Stundungsraten aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners niedriger festgesetzt werden, als es für die Begleichung der Forderung innerhalb von drei Jahren erforderlich wäre, einen Änderungsvorschlag vorgelegt.

Bislang ist für derartige Fälle die Summe der, die Stundungsraten übersteigenden Restforderung nach Ablauf der Dreijahresfrist als insgesamt fällig zu vereinbaren. Dieser Restbetrag ist außerdem bis an das Ende der letzten Stundungsrate befristet niederzuschlagen. Damit wird diese hohe Rest-Rate nicht als Soll-Einnahme ausgewiesen. Nach Auskunft der Stadtkasse ergeben sich aus dieser Art der Verbuchung neben einem höheren Buchungsaufwand auch zusätzliche Probleme.

Deshalb hat die Stadtkasse vorgeschlagen, den verbleibenden Restbetrag in einer Summe als 36. Stundungsrate fällig zu stellen und nicht mehr befristet niederzuschlagen.

Durch diese Regelung würde der § 80 Abs. 1 ThürGemHV zur Rechnungsabgrenzung jedoch gänzlich „ins Leere laufen“. Deshalb schlug das Rechnungsprüfungsamt vor, den Restbetrag als 37. Rate zu erfassen und diese Buchung mit einem zusätzlichen Marker zu kennzeichnen. Auf dieser Basis könnte man diese Fälle über eine Massendatenauswertung abgreifen und die entsprechenden Summen je Haushaltsstelle dem bereits etablierten Verfahren der Rechnungsabgrenzung unterziehen.

Die Überarbeitung der Dienstanweisung sowie die Klärung der technischen Möglichkeiten stehen noch aus.

3.2.11 Dienstanweisung 2.05/04 - Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen

Betreute Stelle:

Stadtkasse

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Die Dienstanweisung regelt die Einlieferung und die Auslieferung von zu verwahrenden Wertgegenständen und anderen Gegenständen, sowie deren sichere Aufbewahrung und die Führung des Verwahrgelasses bei der Stadtkasse. Sie gilt für Gegenstände, die der Gemeinde gehören, als Sicherheit angenommen wurden oder sichergestellt oder beschlagnahmt wurden, ferner für die Verwahrung von Sparbüchern im Rahmen eines Betreuungsverfahrens nach § 1896 BGB.

Die Dienstanweisung wurde rechtzeitig vor dem Auslaufen der vorherigen angepasst.

Die einzelnen Regelungen wurden nach sachlichen Gesichtspunkten neu sortiert, was die Lesbarkeit maßgeblich verbessert.

Das Rechnungsprüfungsamt gab Hinweise zu Regelungen hinsichtlich

- der Negativabgrenzung in Bezug zum Geltungsbereich (Hier fehlten noch die Fahrscheine als geldwerte Drucksachen, die gemäß Auskunft vom Amt 67 noch in einigen Fachämtern verwahrt werden.),
- des Führens des Wertesachbuches im elektronischen Verfahren, was Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ausdrücklich begrüßt wird,
- sowie zu allgemeinen Grundsätzen und zu verschiedenen Verweisen,

die Seitens der Stadtkasse in die neue Fassung der Dienstanweisung übernommen wurden.

Die Dienstanweisung 2.05/04 trat mit Wirkung vom 01.06.2024 in Kraft.

3.2.12 Dienstanweisung 2.13/02 - Kassenanordnungsbefugnis

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Die Dienstanweisung regelt die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen.

Die bisher geltende DA 2.12/02 Kassenanordnungsbefugnis stammt aus dem Jahr 2019. Daher wurde sie inhaltlich geprüft und entsprechende Anpassung bzw. Aktualisierung vorgenommen.

In der Praxis hatte sich gezeigt, dass die Dienstanweisung einer textlichen Klarstellung bedarf. Der Regel-Charakter der Dienstanweisung an sich wurde nicht geändert.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde zudem festgestellt, dass der Entwurf nur unzureichende Regelungen zur Anordnungsbefugnis bei der elektronischen Rechnungsbearbeitung insbesondere zu der Frage, in welcher Form die Unterschriftsproben bei

elektronischer Rechnungsbearbeitung bei der Stadtkasse hinterlegt werden müssen, enthält.

Weiterhin wurden einige Hinweise redaktioneller Art gegeben.

Die Endfassung wurde mit den Fachämtern (Amt 11, Amt 21, Amt 30 und Amt 14) abgestimmt und die entsprechenden Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes eingearbeitet.

Die Dienstanweisung 2.13/03 trat mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

3.2.13 Dienstanweisung 2.18/02 - Sponsoring, Spenden und letztwillige Zuwendungen

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Die Dienstanweisung regelt die Handhabung im Umgang mit Spenden und Sponsoring.

Ein Dienstanweisungsentwurf und seine Anlagen wurden bereits im Mai 2023 geprüft. Im April 2024 wurde das Rechnungsprüfungsamt erneut um Stellungnahme gebeten.

Die Rechnungsprüfung hatte sich mit Schreiben vom 17. Mai 2023 bereits kritisch zur haushalterischen Abwicklung der Geldspenden in Pkt. 4.2 des Entwurfs geäußert, da die einheitliche Buchung der Ausgaben aus Spenden im Verwaltungshaushalt in der Gruppierung 66300 den Gruppierungsvorschriften widerspricht.

Im Juli 2023 signalisierte die Stadtkämmerei, mit dem Haushaltsjahr 2024

- hier den Weg einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung zu wählen,
- die Ausgaben aus Spenden im Verwaltungshaushalt in die einschlägigen Gruppierungen zu überführen und
- die Deckungsvermerke zur unechten Deckungsfähigkeit im Haushaltsplan entsprechend anzupassen.

Zum Jahresanfang 2024 informierte die Stadtkämmerei, dass die Umsetzung im Haushaltsjahr 2024 nicht zu realisieren war. Der Doppelhaushalt 2024/2025 enthält noch die bisherige Form der haushalterischen Abwicklung.

Weil einerseits von dieser Umstellung auch die Deckungsvermerke betroffen sind und andererseits Spenden unterjährig vor dem In-Kraft-Treten einer Nachtragshaushaltssatzung anfallen können, war es aus hiesiger Sicht nicht sinnvoll, die Thematik im Rahmen eines Nachtragshaushalts anzugehen. Es hat folglich eine Umsetzung ab dem Haushaltsjahr 2026 zu erfolgen (im Haushalt 2026 bzw. im Doppelhaushalt 2026/2027).

Vor diesem Hintergrund ist der Geltungszeitraum der neugefassten Dienstanweisung (DA) 2.18/02 Sponsoring, Spenden und letztwillige Zuwendungen auf den 31. Dezember 2025 zu begrenzen. Die Folgefassung hat dann die neue haushalterische Abwicklung der Geldspenden zu regeln.

Der Hinweis zum begrenzten Geltungszeitraum bis Ende 2025 wurde durch die Verwaltung umgesetzt.

Die Dienstanweisung 2.18/02 Sponsoring, Spenden und letztwillige Zuwendungen trat zum 1. Juni 2024 in Kraft.

3.2.14 Dienstanweisung 2.19/05 - über die Bewirtschaftung der Kassenmittel

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Die Dienstanweisung regelt die Bewirtschaftung des Kassenbestandes im Sinne des § 57 ThürGemHV.

Die Gültigkeit der bisherigen Dienstanweisung 2.19/04 über die Bewirtschaftung der Kassenmittel ist abgelaufen. Überdies mussten Regelungen zur angemessenen Liquiditätsplanung im Ortsrecht verankert werden. Zudem war die Abgrenzung der Zuständigkeiten nach den Kategorien Laufzeit, Neugeschäft bzw. Eingang einer neuen Geschäftsbeziehung notwendig.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind sachgerecht.

Die erstmalige Verankerung des allgemeinen Grundsatzes, dass bei allen Geldanlagen mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind, sowie die Ausführungen zu den Dokumentations- und Überwachungserfordernissen werden vom Rechnungsprüfungsamt befürwortet.

Die Verwaltung hat die Anregungen im Hinblick auf die Geldanlagen aus den Kassen- und Jahresabschlussprüfungen aufgenommen; das gilt insbesondere für die Risikominierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Geldbestände bei Privat-Bank-Konten.

Die Einhaltung der per Dienstanweisung über die Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten ist ein Baustein der Risikominierung. Sie wird auch künftig durch die Rechnungsprüfung betrachtet. Es muss allerdings allen Akteuren klar sein, dass selbst momentan sehr gut aufgestellte Banken (mit Sicherungseinrichtungen, die auch Kommunen erfassen) oder Sparkassen bei einer tiefgreifenden Rezession der Realwirtschaft oder einer erneuten internationalen Finanzmarktkrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten können.

Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Banken oder Sparkassen z. B. durch ein unzureichendes Risikomanagement und mangelnde Kontrolle durch Aufsichtsgremien in

eine wirtschaftliche Schieflage geraten können. Inwieweit in den skizzierten Fallkonstellationen die vorhandenen Sicherungseinrichtungen dann eine Komplettentschädigung ermöglichen, kann niemand voraussagen.

Die Dienstanweisung 2.19/05 tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

3.2.15 Dienstanweisung 2.39 - Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt als Steuerschuldner

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Die Dienstanweisung regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten gegenüber den Finanzbehörden. Dazu gehören u.a. umfangreiche Aufzeichnungs-, Mitwirkungs- und Steuererklärungs-pflichten gemäß §§ 140 - 153 Abgabenordnung (AO).

Verstöße gegen Steuergesetze können neben ordnungs- und strafrechtlichen Konsequenzen auch erhebliche finanzielle Risiken für die Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts und für die Verwaltungsspitze nach sich ziehen. Diese Risiken müssen kontrolliert und systematisch vermieden werden und erfordern eine verständliche und transparente Regelung, mit welcher sichergestellt wird, dass diese reduziert und steuerliche Pflichten fristgerecht und vollumfänglich erfüllt werden können.

Die Stadtkämmerei beabsichtigt hierfür eine Dienstanweisung einschließlich eines umfangreichen Steuerhandbuches in Kraft zu setzen. Das zur Prüfung beigelegte Steuerhandbuch befand sich noch im Bearbeitungsstadium.

Der vorgelegte Entwurf wird von Seiten der Rechnungsprüfung begrüßt. Die Verknüpfung von einer Dienstanweisung, welche die Anwendung des Steuerhandbuches verbindlich regelt, sowie eines Steuerhandbuches, das jährlich aktualisiert wird, ist sinnvoll gewählt. Wenn diese bis zum 1. Januar 2025 in Kraft treten und rechtzeitig vorher den Ämtern zur Kenntnis gegeben werden, hat die Landeshauptstadt Erfurt einen wesentlichen Baustein des TCMS vorzuweisen.

Es wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes zahlreiche Hinweise u. a.

- zur Optimierung der Struktur der Dienstanweisung und des Steuerhandbuches sowie
- zur Umsatzsteuerberichtigung bei Niederschlagung und Erlass

gegeben.

Nach Auskunft der Stadtkämmerei ist die Überarbeitung der Dienstanweisung 2.39 sowie des Steuerhandbuches inzwischen abgeschlossen. Die Dienstanweisung soll voraussichtlich ab Februar 2025 in Kraft treten.

3.2.16 Dienstanweisung 1.07/10 - Regelung zum Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren von Dienstreisen

Betreute Stelle:

Personal- und Organisationsamt

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Diese Dienstanweisung regelt das Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren von Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildungsreisen in der Stadtverwaltung Erfurt.

Die Änderung der bisherigen Dienstanweisung war notwendig, um unter anderem den "Städtekatalog" anzupassen und neue Regelungen zum Umgang mit der BahnCard zu etablieren.

Die beabsichtigten Änderungen wurden wortwörtlich oder sinngemäß den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKGvV) entnommen.

Die Dienstanweisung trat mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

3.2.17 Dienstanweisung 1.20/01 - Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes in der Stadtverwaltung Erfurt

Betreute Stelle:

Personal- und Organisationsamt

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Diese Dienstanweisung regelt die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes in der Stadtverwaltung Erfurt. Die Regelungsinhalte dieser Dienstanweisung richten sich nach dem Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28.04.2011, BGBl. I S. 687 - BFDG) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Personal- und Organisationsamt legte dem Rechnungsprüfungsamt den Entwurf einer überarbeiteten Fassung der Dienstanweisung zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes in der Stadtverwaltung Erfurt mit der Bitte um Stellungnahme vor.

Die im Entwurf vorgelegten Änderungen erfolgten auf der Grundlage neuer rechtlicher Regelungen. Die Anpassung der Vergütung zum 01.01.2025 ist vorgenommen worden, um diese der Vergütung für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) anzupassen.

Das In-Kraft-Treten der Dienstanweisung steht derzeit noch aus.

4 Anhörungsverfahren sowie Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung

Im Rahmen der begleitenden Abschlussprüfung 2023 bestand durchweg Kontakt zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem für Finanzen zuständigen Dezernat mit seinen Fachämtern.

Um das Anhörungsverfahren zu beschleunigen, wurden unter Nutzung des DMS die jeweiligen fachlichen Stellen über die federführende Stadtkämmerei wie folgt angehört:

Prüfungsgebiet und die jeweils originär zuständige(n) Stelle(n)	Ausgang der Anhörung an die für das Prüfungsgebiet zuständige(n) Stelle(n)	Eingang der Stellungnahme der	Abschließende Stellungnahme des RPA
E-Rechnung Dezernat Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung	4. November 2024	14. November 2024	19. November 2024
Anlagenbuchhaltung Stadtkämmerei	7. November 2024	18. Dezember 2024	7. Januar 2025
Einhaltung des § 10 ThürGemHV Dezernat Bau und Verkehr	4. Dezember 2024	22. Januar 2025	27. Januar 2025
Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan Stadtkämmerei	4. Dezember 2024	18. Dezember 2024	7. Januar 2025
Betätigungsprüfung Beteiligungsmanagement	18. Dezember 2024	9. Januar 2025	13. Januar 2025
Übrige Abschlussprüfung nebst flankierende Ordnungsmäßigkeitsprüfungen Stadtkämmerei	13. Januar 2025	28. Januar 2025	28. Januar 2025

Tabelle 9 zeitlicher Ablauf des Anhörungsverfahrens

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die vorliegende Schlussfassung des Berichtes den zuständigen Gremien gemeinsam mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt die Drucksachen zur Feststellung der Jahresrechnung und zur Entlastung vorbereiten und in das EDV-Verfahren für den kommunalen Sitzungsdienst einstellen.

Der Stadtrat hat danach gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung zu beschließen. Er hat darüber hinaus auf der Grundlage des Schlussberichtes einen gesonderten Beschluss über die Entlastung zu fassen, § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Die festgestellte Jahresrechnung 2023 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisaufnahme vorgelegt, zwei Wochen lang in der

Stadtverwaltung Erfurt während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten, § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen, § 80 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

Erfurt, den 29. Januar 2025

gez. Frank
Amtsleiter

gez. Grünwald
Sachbearbeiterin

gez. Kühr
Prüfende

gez. Manthey
Prüferin

gez. Meldau
Prüfender

gez. Neukirch
Prüferin

gez. Pieraks
Prüferin

gez. Seidel
Projektleiterin

gez. Tepper
Prüfer

gez. Wiesenberg
Prüfende

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und amtlichen Drucksachen

Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (RL 2006/112/EG) vom 28. November 2006 (Abl. EU Nr. L 347 S. 1, ber. 2007 Nr. L 335 S. 60, 2017 Nr. L 336 S. 60).

BR-Drs. 19/19150: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 12. Mai 2020.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361).

Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UhVorschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446); zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz - ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438).

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276). geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288).

Gesetz über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283).

Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290).

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288).

Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 376).

Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315).

Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (VV ThürGemHV) vom 24. März 2020 (Thüringer Staatsanzeiger – ThürStAnz 2020, S. 587).

Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen (VV-Mu-ThürGemHV) vom 16. März 1993 (ThürStAnz S. 322), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2022 (ThürStAnz 51/22 S. 1567).

Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik - VV GemHaushaltssyst) vom 25. September 2017 (ThürStAnz S. 1639), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. August 2019 (ThürStAnz 34/2019 S. 1307).

Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565).

Thüringer Verordnung über die Bewertung für die Eröffnungsbilanz der Gemeinden (Thüringer Gemeindebewertungsverordnung -ThürGemBV-) vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2014 (GVBl. S. 670).

Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Gemeindebewertungsverordnung (VwV-ThürGemBV) vom 22. Januar 2009 (ThürStAnz S. 323), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. September 2014 (ThürStAnz S. 1378).

Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277).

LT-Drs. 1/2149: Gesetzentwurf der Landesregierung Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 15. April 1993

LT-Drs. 3/1292: Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz – ThürPrBG) vom 16. Januar 2001.

LT-Drs. 3/2206: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 13. Februar 2002.

LT-Drs. 7/9776: Kleine Anfrage der Abgeordneten Maurer und Bilay (DIE LINKE) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales: Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, hier: § 20 Abs. 4 Satz 3 - Bildung einer Finanzausgleichssonderrücklage. 26. März 2024.

Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22. Januar 2010, Az.: 33-1513-2/2009 (ThürStAnz S. 187), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2022 (ThürStAnz 2022, S. 1611).

Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) vom 27. Februar 2023 (ThürStAnz. S. 63).

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der Internetquellen

Binus, Karl-Heinz: *Überörtliche Kommunalprüfung. Effizienzgewinne im kommunalen Wettbewerb durch überörtliche Prüfung – Funktionsbestimmung und Gestaltungsempfehlungen zu Kommunalprüfung aus interaktionsökonomischer Sicht*. 1 Auflage. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 2005.

Deutsches Institut für Normung e.V.: *DIN 276-1 Kosten im Bauwesen - Teil 1: Hochbau*, Dezember 2008

Deutsches Institut für Normung e.V.: *DIN 276 Kosten im Bauwesen*, Dezember 2018

Deutscher Städtetag (Hrsg.): *Gute Unternehmenssteuerung. Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen*, Berlin und Köln: Deutscher Städtetag, 2017.

Duits, Klaus-Dieter: *Kommunales Haushalts- und Kassenrecht in Thüringen*. Weimar: Boorberg Verlag, 1994.

Fiebig, Helmut: *Kommunale Rechnungsprüfung. Grundlagen. Aufgaben. Organisation*. 4. Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2007.

Henneke, Hans-Günter; **Strobl**, Heinz; **Diemert**, Dörte (Hrsg.): *Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft. Doppik. Neue Steuerung*, München: C. H. Beck, 2008.
Zitiert: Autoren (Jahr) in Henneke, Strobel, Diemert (Hrsg.), §..., Rd-Nr....

Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.) (2012): *IDW PS 700. Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen*. In: WPg Supplement 1/2013, S. 38 ff., FN-IDW 1/2013, S. 39 ff.

Käß, Dieter: *Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen*. Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Losebl.-Ausg., Lfg. 5. Stand: September 2014
Zitiert: **Käß** (Jahr der letzten Aktualisierung der Seite, aus der zitiert wird), Erl. Nr. ... zu § ... ThürGemHV.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Hrsg.): *Steuerung kommunaler Beteiligungen. KGSt-Bericht 3/2012*. Köln: KGSt, 2012.

Neugebauer, Franz; **Bernhardt**, Horst; **Schünemann**, Heinz; **Schwingeler**, Rainer: *Kommunales Haushaltsrecht für den Freistaat Thüringen*. Witten: Verlag Bernhardt/Schünemann, 2000.

Thüringer Rechnungshof (Hrsg.) (2016): Bericht über die Querschnittsprüfung "Kommunaler Musikschulen" vom 6. September 2016.

Thüringer Rechnungshof (Hrsg.) (2021): *Bericht über die überörtliche vergleichende Prüfung "Einhaltung steuerrechtlicher Anforderungen bei Kommunen insbesondere unter Berücksichtigung § 2b UStG"*. Im Internet : <https://www.thueringer-rechnungshof.de/berichte/ausgewaehltepruefungen/> (17. Februar 2022)

Steenbock, Reimer: *Jahresrechnung nach dem kommunalen Haushaltsrecht. Monographische Darstellung mit Formularmustern.* 5. Auflage. Köln: Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, 1987.

Thüringer Landesamt für Statistik (Hrsg.) (2023): *Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember ab 2010 in Thüringen.* Erfurt. Im Internet: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=KR001614> (21. November 2023).

Anlagen zum Schlussbericht

	Seite
Anlage 1	Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushalts- satzung des Prüfungszeitraumes 154
Anlage 2	Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2023..... 156
Anlage 3	Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Zuwendungen für die Bädersanierung 157
Anlage 4	Kassenmäßiger Abschluss 2023..... 159
Anlage 5	Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2023 ... 161
Anlage 6	Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2023 162
Anlage 7	Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2023 163
Anlage 8	Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV 164
Anlage 9	Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite..... 191
Anlage 10	Variante 2b grundsätzlich Entscheidungsvorlage zu Ergebnis Leistungsphase 2 oder des Realisierungs-wettbewerbes ab in GeschO festgelegter Wertgrenze 192
Anlage 11	Checkliste der Unterlagen die zur Beschlussfassung vorzulegen sind 194
Anlage 12	Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben 195
Anlage 13	Prüfung im Hinblick auf die Umsetzung von Vorgaben aus Haushalts- satzung und Haushaltsplan im HKR- Verfahren (hier echte Deckungs- fähigkeit bei den Ausgaben des Vermögens-haushaltes)..... 196
Anlage 14	Prüfung im Hinblick auf die Umsetzung von Vorgaben aus Haushalts- satzung und Haushaltsplan im HKR- Verfahren (hier echte Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen des Vermögens-haushaltes) 197
Anlage 15	Prüfung im Hinblick auf die unechte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben 197
Anlage 16	Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO..... 198
Anlage 17	Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen..... 199
Anlage 18	Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes 205

Anlage 1 Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushaltssatzung des Prüfungszeitraumes

Haushaltsjahr	2022	2023
Beschluss zur Drucksachen-Nr. und Beschlussdatum		
Haushaltssatzung 2022/23	2132/21 9. März 2022	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023		1715/22 25. Januar 2023
Datum und Aktenzeichen der Genehmigung		
Haushaltssatzung 2022/23	18. Mai 2022 240.3-1512-001/22-EF	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023		25. April 2023
Öffentliche Bekanntmachung		
Haushaltssatzung 2022/23	Amtsblatt Nr. 10/2022 vom 25. Mai 2022	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023		Amtsblatt Nr. 9/2023 vom 17. Mai 2023
Zeitraum der öffentlichen Auslegung		
Haushaltssatzung 2022/23	vom 25. Mai 2022 bis 8. Juni 2022	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023		vom 22. Mai 2023 bis 5. Juni 2023
Volumen des Verwaltungshaushaltes		
Haushaltssatzung 2022/23	782.953.857 EUR	780.833.304 EUR
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023		+ 60.339.649 EUR 841.172.953 EUR

Haushaltsjahr	2022	2023
Volumen des Vermögenshaushaltes		
Haushaltssatzung 2022/23	137.957.042 EUR	126.629.333 EUR
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023		+ 6.397.391 EUR 133.026.724 EUR
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Haushaltssatzung 2022/23	30.000.000 EUR	39.000.000 EUR
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023		+/- 0 EUR 39.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		
Haushaltssatzung 2022/23	57.274.000 EUR	48.647.000 EUR
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023		+ 16.443.000 EUR 65.090.000 EUR
Höchstbetrag der Kassenkredite		
Haushaltssatzung 2022/23	90.000.000 EUR	90.000.000 EUR
1. Nachtragshaushaltssatzung 2023		+/- 0 EUR 90.000.000 EUR

Anlage 2 Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2023

Die Grund- und Gewerbesteuern werden als sog. Real- bzw. Objektsteuern bezeichnet, da sie an Bestandsgrößen wie den Grundstücken bzw. den stehenden Gewerbebetrieben anknüpfen. In den meisten Städten und Gemeinden werden die maßgeblichen Hebesätze in den Haushaltssatzungen festgesetzt, daher gehören sie zu den wesentlichen Eckpfeilern der Finanzwirtschaft. Die Landeshauptstadt Erfurt hat eine eigenständige Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern und braucht die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze nicht noch einmal in der Haushaltssatzung separat festzusetzen.

Die Hebesätze für diese Steuern betragen im Berichtszeitraum:

Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe:	350 v. H.
Grundsteuer B – für Grundstücke:	550 v. H.
Gewerbesteuer:	470 v. H.

Anlage 3 Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Zuwendungen für die Bädersanierung

In EUR (ohne USt.)

Monat/Jahr	Förderfähige Kosten			Fördermittel und Eigenanteil Landeshauptstadt Erfurt (LHE)		Datengrundlagen
	Dreien- brunnenbad	Freibad Möbisburg 1. BA	Summe beider Bäder	Zuschuss Bund	Eigenanteil LHE	
Dezember 2017	3.259.000	2.626.429	5.885.429			Kostenschätzung im Ergebnis der Vorplanung (DS 1745/17 - Auftrag der LHE an die SWE Bäder GmbH zur Planung nach § 662 und § 670 BGB für Lph. 1 - 5 HOAI, Anlagen 1.1 und 1.2)
September 2018	3.735.010	2.672.879	6.407.889	5.767.100 (90 %)	640.789 (10 %)	DS 1775/18 - Bereitstellung des Eigenanteils zur Sanierung der Freibäder "Möbisburg" und "Dreienbrunnenbad" im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur", Anlage 1
August 2019	3.842.240	3.110.000	6.952.240	4.562.000	2.390.240	DS 1257/19 - Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Freibäder Möbisburg und Dreienbrunnen, Anlage 1a und 1b - Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 7. Juli 2019
Dezember 2019		3.144.000		2.038.300	1.105.700	Zuwendungsbescheid des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Dezember 2019	3.715.240			2.523.700	1.191.540	Zuwendungsbescheid des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung
April 2020	3.715.240	3.144.000	6.859.240	2.523.700 2.038.300 4.562.000	1.191.540 1.105.700 2.297.240	DS 0429/20 - Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für die Sanierung der Freibäder Dreienbrunnen und Möbisburg, Anlage 1
September 2021	3.679.240			2.523.700	1.155.540	1. Änderungsbescheid des Bundes an LHE aufgrund der baufachlichen Prüfung vom 24. Juni 2021
Mai 2022		3.143.991		2.038.300	1.105.691	1. Änderungsbescheid des Bundes an LHE aufgrund der baufachlichen Prüfung vom 1. Februar 2022
März 2022 Februar 2022	4.347.417	3.878.548	8.225.965	2.523.700 2.038.300 4.562.000	1.823.717 1.840.248 3.663.965	Anzeige der Mehrkosten durch die LHE vom 28. April 2022

Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2023

Monat/Jahr	Förderfähige Kosten			Fördermittel und Eigenanteil Landeshauptstadt Erfurt (LHE)		Datengrundlagen
	Dreien- brunnenbad	Freibad Möbisburg 1. BA	Summe beider Bäder	Zuschuss Bund	Eigenanteil LHE	
August 2023	5.024.468			2.523.700 (50 %)	2.500.768 (50 %)	DS 0456/23 - Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für die Sanierung des Dreienbrunnenbades
Oktober 2023		4.230.873		2.038.300 (48 %)	2.192.573 (52 %)	Ausgaben und Finanzierungsplan zum Antrag der SWE Bäder GmbH auf Übernahme der Mehrkosten und Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis 31. Dezember 2025 vom 26. Oktober 2023
November 2023	5.024.468			2.523.700 (50 %)	2.500.768 (50 %)	2. Änderungsbescheid der LHE für das Dreienbrunnenbad vom 27. November 2023, Anlage 1
Mai 2024		4.230.873		2.038.300 (48 %)	2.192.573 (52 %)	DS 0394/24- Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für die Sanierung des Freibades Möbisburg , Anlage 1 und 2
Mai 2024		4.190.980		2.038.300 (49 %)	2.152.680 (51 %)	3. Änderungsbescheid der LHE vom 27. Mai 2024 für das Freibad Möbisburg auf Grundlage der Mitteilung zur Anpassung des Verwendungszwecks vom 7. Februar 2024, Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 12. April 2024 und 3. Änderungsbescheid des Bundes vom 26. April 2024
Oktober 2024	5.389.312			2.523.700 (47 %)	2.865.612 (53 %)	Antrag der SWE Bäder GmbH auf Übernahme von weiteren Mehrkosten für das Dreienbrunnenbad vom 25. Oktober 2024
derzeitige Beträge (beide Bäder)	5.389.312	4.190.980	9.580.292	4.562.000 (48%)	5.018.292 (52%)	
Mehrkosten Mindereinnahmen	2.130.312	1.564.551	3.694.863	-1.205.100	4.377.503	

Anlage 4 Kassenmäßiger Abschluss 2023

a) Tabellarisch aufbereiteter kassenmäßiger Abschluss

in EUR

Kassenmäßiger Abschluss			
Bezeichnung	Gesamt- rechnungssoll	Ist-Beträge	Kassenreste*
A) Verwaltungs- und Vermögenshaushalt			
1.) Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	995.972.925,48	932.690.021,18	63.282.904,30
Ausgaben	957.219.728,83	957.179.215,23	40.513,60
Ist-Fehlbetrag		-24.489.194,05	
2.) Vermögenshaushalt			
Einnahmen	210.131.610,03	208.414.003,95	1.717.606,08
Ausgaben	143.668.123,00	143.028.123,00	640.000,00
Ist-Überschuss		65.385.880,95	
Insgesamt			
Einnahmen	1.206.104.535,51	1.141.104.025,13	65.000.510,38
Ausgaben	1.100.887.851,83	1.100.207.338,23	680.513,60
Ist-Überschuss		40.896.686,90	
B) Verwahrgelder			
Unerledigte Beträge		24.909.166,12	
(= Ist-Überschuss)			
C) Vorschüsse			
Unerledigte Beträge		193.529,47	
(= Ist-Fehlbetrag)			

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 6)

* (vor deren evtl. pauschalen Bereinigung)

b) **Tabellarisch aufbereiteter kassenmäßiger Abschluss**

Der buchmäßige Kassenbestand wird wie folgt ausgewiesen:

	in EUR
	Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag
Verwaltungshaushalt	-24.489.194,05
Vermögenshaushalt	65.385.880,95
Verwahrkonten	24.909.166,12
Vorschusskonten	193.529,47
Buchmäßiger Kassenbestand	65.999.382,49

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 7)

Anlage 5 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2023

in EUR

Haushaltsrechnung			
Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	939.672.886,74	149.414.087,35	1.089.086.974,09
./. Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste aus dem lfd. Haushaltsjahr	36.000.000,00	-	36.000.000,00
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.532.605,73	2.532.605,73
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	4.535.559,31	4.535.559,31
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste (unter Berücksichtigung der pauschalen Restebereinigung aus dem Vorjahr)	-26.042.895,89	24.431,35	-26.018.464,54
= Summe bereinigte Soll-Einnahmen	929.715.782,63	147.386.702,42	1.077.102.485,05
Soll-Ausgaben	927.276.242,05	100.447.758,98	1.027.724.001,03
+ Neue Haushaltsausgabereste	2.753.196,65	55.749.445,55	58.502.642,20
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	313.656,07	8.810.502,11	9.124.158,18
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
= Summe bereinigte Soll-Ausgaben	929.715.782,63	147.386.702,42	1.077.102.485,05
Etwaiger Unterschied	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 64)

Anlage 6 Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2023

in EUR

Haushaltsrechnung			
Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
Ist-Überschuss	0,00	65.385.880,95	65.385.880,95
+ Neue Kasseneinnahmereste (vor pauschaler Restebereinigung)	63.282.904,30	1.717.606,08	65.000.510,38
./. Pauschale Restebereinigung	36.000.000,00	0,00	36.000.000,00
+ Neue Haushaltseinnahmereste (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	2.532.605,73	2.532.605,73
+ In das nächste Jahr zu übertragende alte Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Ist-Fehlbetrag	24.489.194,05	0,00	24.489.194,05
./. Neue Kassenausgabereste	40.513,60	640.000,00	680.513,60
./. Neue Haushaltsausgabereste	2.753.196,65	55.749.445,55	58.502.642,20
./. In das nächste Jahr zu übertragende alte Haushaltsausgabereste	0,00	13.246.647,21	13.246.647,21
Etwaiger Unterschied	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 65)

Anlage 7 Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2023

in EUR

Aus den Werten der Haushaltsrechnung entwickelte Soll-Gegenprobe				
Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt	
Abschlussverbesserungen				
	Mehr-Soll-Einnahmen	125.368.669,36	91.152.535,79	216.521.205,15
+	Weniger-Soll-Ausgaben	39.277.993,45*	78.521.335,32	117.799.328,77*
+	Abgänge bei Kassenausgabe- resten aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
+	Abgänge bei Haushaltsausgabe- resten aus Vorjahren	313.656,07	8.810.502,11	9.124.158,18
+	Neue Haushaltseinnahmereste (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	2.532.605,73	2.532.605,73
=	Summe der Verbesserungen	164.960.318,88	181.016.978,95	345.977.297,83
Abschlussverschlechterungen				
	Mehr-Soll-Ausgaben	125.381.282,50*	45.942.370,30	171.323.652,80*
+	Weniger-Soll-Einnahmen	62.868.735,62	74.765.172,44	137.633.908,06
+	Abgänge bei Kassenein- nahmeresten aus Vorjahren	-26.042.895,89	24.431,35	-26.018.464,54
+	Abgänge bei Haushaltsein- nahmeresten aus Vorjahren (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	4.535.559,31	4.535.559,31
+	Neue Haushaltsausgabere- ste	2.753.196,65	55.749.445,55	58.502.642,20
=	Summe der Verschlechterungen	164.960.318,88	181.016.978,95	345.977.297,83
	Summe der Verbesserungen	164.960.318,88	181.016.978,95	345.977.297,83
./.	Summe der Verschlechterungen	164.960.318,88	181.016.978,95	345.977.297,83
=	Differenz	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 66)

* Differenz von 209 EUR zur Soll-Gegenprobe im HKR (vgl. Ausführungen in Pkt. II/3.2.2)

Anlage 8 Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV

a) Ausgangspunkt und Auswahl der Prüft Themen

Seit dem Haushaltsjahr 2011 wurden die Vermögensgruppen

- Grund und Boden,
- Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen

unter der Berücksichtigung der dazugehörigen Sonderposten mit großer Breite und Tiefe intensiven System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen unterzogen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Schlussberichte und abschließenden Stellungnahmen zu den Abschlussprüfungen seit dem Haushaltsjahr 2011 verwiesen. Die umfangreichen Prüffeststellungen wurden nach und nach von der Verwaltung ausgeräumt. Der damalige Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben überwachte die Verwaltungsarbeit mit einem strengen Korsett an Wiedervorlagen.

Wie bereits im Schlussbericht 2015/2016 erörtert, fand ein von der Verwaltung initiiertes systematisches Abgleich der Daten zum Grund und Boden des Verfahrens Archikart mit der Anlagenbuchhaltung statt. Im Zuge dessen wurde in 2016 eine Vielzahl von Flurstücken ermittelt, die zu ändern waren. Diese Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung erfolgten im Haushaltsjahr 2017. Daraus ergaben sich umfangreiche Zu- und Abgänge an Grund und Boden. Beim zweiten Abgleich der Daten traten deutlich weniger Differenzen hervor, die Korrekturen erfolgten im Haushaltsjahr 2018. Die im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befindlichen Flurstücke sind zahlreichen und ständigen Änderungen unterworfen. Aus diesem Grund ist künftig ein jährlicher Abgleich der Daten zum Grund und Boden angeraten. Da seit 2018 kein erneuter Datenabgleich stattfand, wurde dieser in den Vorjahren von der Rechnungsprüfung wiederholt angemahnt. Der im Jahr 2021 von der Kämmererei vorgenommene Abgleich wird von Seiten der Rechnungsprüfung begrüßt. In Folge dessen wurden bis Dezember 2022 bereits mehr als 300 Flurneuordnungen eingearbeitet. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Wirksamkeit dieses wichtigen Kontrollmechanismus auch künftig prüfen.

Vor dem Hintergrund des in § 53 Abs. 2 ThürKO verankerten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es zwingend notwendig, die bislang gewonnenen Ergebnisse aus der Vermögenserfassung und -bewertung zu nutzen, fortzuschreiben sowie nach und nach auf das gesamte Verwaltungsvermögen zu erweitern (vgl. *Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011*). In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur DS 2420/12 in der Fassung des Änderungsantrages (DS 0334/13) vom 20. März 2013 wurde in den vergangenen Jahren das ausgewiesene Anlagevermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV schrittweise erweitert.

In der Vermögensübersicht 2016 kam vor allem der Unterabschnitt 88000 – Allgemeines Grundvermögen hinzu. Auf Basis einer gezielten Auswertung des neuen Datenbestandes wurde das Sachkonto 04810000 (Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen) mit einem Restbuchwert zum 31. Dezember 2018 von ca. 122 Mio. EUR als größter wertmäßiger Posten dieses seinerzeit hinzugekommenen Unterabschnittes ermittelt. Diese Grundstücke wurden in 2018/19 einer Tiefenprüfung unterzogen und über die Ergebnisse erstmals im Rahmen der Prüfung zur Jahresrechnung 2018 berichtet sowie die entsprechende Nachschau in den Folgejahren thematisiert.

Nach dieser mehrjährigen, umfassenden Betrachtung des im Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) ausgewiesenen Infrastrukturvermögens (Kontengruppe 04) wandte sich die Prüfung wieder der Kontengruppe 03 (bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) außerhalb des Unterabschnittes 88000 (Allgemeines Grundvermögen) zu. Die Unterposition Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Schulgebäuden und Schulturnhallen für den Einzelplan 2 (Schulen) stellt mit einem Restbuchwert zum 31. Dezember 2021 von ca. 108 Mio. EUR den wertmäßig größten Posten dar, welcher bereits im Zuge der Jahresrechnungen 2011 bis 2013 umfassend geprüft wurde. Danach folgt die Unterposition Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sozialen Einrichtungen für den Unterabschnitt 464 (Tageseinrichtungen für Kinder) mit einem Restbuchwert zum 31. Dezember 2021 von knapp 45 Mio. EUR, der seit 2022 zum Gegenstand der Prüfung wurde.

Im Brückenverzeichnis (BV) der Stadtverwaltung (Stand Juni 2023) sind insgesamt 262 Brücken in Baulast der Landeshauptstadt Erfurt ausgewiesen. Die Erfassung und Bewertung der Brücken und dazugehörigen Sonderposten wurde zwischen 2010 und 2013 vorgenommen. Die Daten wurden im Dezember 2016 in die Anlagenbuchführung übernommen, sie werden aber noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen. Zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfung wurde vereinbart, dass ein Ausweis in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung erst nach Abschluss der örtlichen Prüfung erfolgt. Die Prüfung wurde in 2019 begonnen, seit dem Schlussbericht 2020 wird über die Ergebnisse berichtet.

Beim beweglichen Inventar entstehen die größten Vermögenszuwächse aus dem Kauf von Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes. Aus diesem Grund wurde in der laufenden Prüfung auch das Anlagevermögen an Fahrzeugen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes untersucht.

In den sich anschließenden Textpassagen werden die Ergebnisse der derzeit laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Prüfungen der beschriebenen Schwerpunktthemen erörtert sowie noch offene Themenfelder für Folgeprüfungen aufgezeigt.

b) Erfassung und Bewertung der Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (Schwerpunkt: Nachschau für Vorjahresprüfung)

➤ Prüfung der Vollständigkeit

Nach Pkt. 4.1 der DA 2.27 – Ersterfassung und -bewertung des kommunalen Grund und Bodens der Landeshauptstadt Erfurt und dessen Fortschreibung für die Eröffnungsbilanz – sind alle Flurstücke, die im wirtschaftlichen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt stehen, unabhängig davon, ob die Landeshauptstadt Erfurt auch die rechtliche Eigentümerin ist, zu erfassen. Das vorgefundene System beinhaltet Risiken hinsichtlich der vollständigen Erfassung des wirtschaftlichen Eigentumes. Aus diesem Grund setzten die Vorjahresprüfungen hier an.

Bei vollständiger Anwendung der Vorschriften für die kommunale Doppik in Thüringen gilt entsprechend der auf der Internetplattform des Freistaates Thüringen veröffentlichten FAQ 1.2.06: In den Fällen, in denen sich eine Straße auf fremden Grund und Boden befindet und der Eigentümer keine andere Gebietskörperschaft ist, ist diese **nicht** zu bilanzieren. Im Anhang der Bilanz muss jedoch angegeben werden, wie viele Quadratmeter dies betrifft und

welche Aufwendungen zum Erwerb dieser Flächen erwartet werden. **Die dafür erforderlichen Datengrundlagen sind rechtzeitig aufzubauen.**

Ein typisches Beispiel des Auseinanderfallens von wirtschaftlichem und juristischem Eigentum kann hinsichtlich der Straßenbaulast zu finden sein. Die Landeshauptstadt Erfurt ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen (vgl. § 5 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 43 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)). Beim Übergang der Straßenbaulast von einer Gebietskörperschaft auf eine andere gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über (vgl. § 6 Abs. 1 FStrG und § 11 Abs. 1 ThürStrG).

In den Vorjahren wurde eine Tiefenprüfung hinsichtlich der Flurstücke von umgestuften Straßenabschnitten von Bundesstraßen sowie der Ortsdurchfahrt von Landes- und Bundesstraßen vorgenommen. Aus dieser Prüfung ergaben sich zahlreiche im Anlagenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt fehlende Flurstücke sowie zu viel ausgewiesene Flurstücke. Die erforderlichen Korrekturen sind bereits in den Jahren 2019 und 2020 erfolgt.

Im Zuge der vertiefenden Prüfung aller Flurstücke des Sachkontos 04810000 im Vorjahr fielen hinsichtlich der Bezeichnung folgende doppelte Flurstücke auf:

Nr.	Anlagennummer	Bezeichnung	Jahr	Menge [m²]	Erforderliche Korrektur
1	20149048	WIN / 2 / 453 / 370	1991	167	in Abgang stellen
	20155946	WIN / 2 / 453 / 370	2022	193	
2	20156596	VIE / 6 / 507 / 148	2020	74	
	20156597	VIE / 6 / 507 / 148	2020	161	Bezeichnung korrigieren
3	20154620	URB / 3 / 1 / 2	2015	50	in Abgang stellen
	20155944	URB / 3 / 1 / 2	2022	44	

Tabelle 10 Drei Flurstücke mit möglicher Doppelerfassung

Beim erstgenannten Flurstück (WIN) ist die Fläche des in 2022 zugegangenen Flurstückes zutreffend, dieses ist in der Grundstücksdatenbank sowie der Anlagenbuchhaltung enthalten. Das erste ist in Abgang zu stellen.

Beim zweitgenannten Flurstück (VIE) wird ein Eingabefehler bei der Bezeichnung für das zweiterfasste Flurstück (Anlagennummer 20156597) angenommen. Wahrscheinlich sollte hier das flächengleiche Flurstück VIE / 6 / 507 / 150 erfasst werden, dieses ist in der Grundstücksdatenbank, aber nicht in der Anlagenbuchhaltung enthalten. Die Bezeichnung des zweitgenannten Flurstückes in der Anlagenbuchhaltung ist entsprechend zu korrigieren.

Beim drittgenannten Flurstück (URB) ist die Fläche des in 2022 zugegangenen Flurstückes zutreffend, dieses ist in der Grundstücksdatenbank sowie der Anlagenbuchhaltung enthalten. Das erste ist in Abgang zu stellen.

Diese Doppelerfassungen wurden zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 noch nicht bereinigt. Dies ist im Folgejahr zu veranlassen.

Im Zuge der vertiefenden Prüfung aller Flurstücke des Sachkontos 04810000 im Vorjahr fielen ferner folgende, zu viel ausgewiesene Flurstücke auf:

Nr.	Anlagennummer	Bezeichnung	Jahr	Menge [m ²]
1	20155071	GIK / 4 / 362 / 15	2018	170
2	20126552	MAR / 3 / 84 / 6	2022	2.512
3	20155071	GIK / 4 / 362 / 15	2018	170
4	20126552	MAR / 3 / 84 / 6	2022	2512

Tabelle 11 Vier zu viel ausgewiesene Flurstücke hinsichtlich von Grundstücken mit Straßen, Gehwegen und Plätzen

Diese Flurstücke wurden zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 noch nicht korrigiert, sie sind im Folgejahr in Abgang zu stellen.

Außerdem ergab die vertiefende Prüfung folgende drei Flurstücke, die im SVE-GIS als städtische Flurstücke markiert sind, jedoch im Anlageverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2022 fehlen:

Nr.	Bezeichnung des Flurstücks	Buchfläche lt. GIS [m ²]	Brücke	Beschreibung
1	EFN / 63 / 5 / 39	50	161	Gehört vollständig zur Brücke, ist als städtisch markiert
2	ILV / 9 / 117 / 4	80	54	Überwiegende Nutzung als Straße etc.; Mindernutzung durch Brücke, ist als städtisch markiert
3	ILV / 9 / 117 / 1	145	54	Überwiegende Nutzung als Straße etc.; liegt im Umfeld einer Brücke, ist als städtisch markiert

Tabelle 12 Drei Flurstücke, die im Anlageverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2022 fehlen

Diese Flurstücke wurden zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 noch nicht korrigiert. **Das erstgenannte Flurstück ist unter Sachkonto 04110000 und im Unterabschnitt 63003 zu aktivieren. Die beiden anderen Flurstücke sind unter Sachkonto 04810000 und im Unterabschnitt 63000 zu aktivieren.**

Bei der aktuellen Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 fielen hinsichtlich der Bezeichnung folgende doppelte Flurstücke auf:

Nr.	Anlagennummer	Bezeichnung2	Jahr	AHK [EUR]	Menge [m ²]
1	20142588	EFM / 47 / 62 / 1	1998	7.830,00	522
	20162932	EFM / 47 / 62 / 1	2023	7.830,00	522
2	20160063	EFN / 63 / 60 / 60	2023	2.327,67	279
	20160461	EFN / 63 / 60 / 60	2023	2.327,67	279
3	20160064	EFN / 63 / 60 / 61	2023	7.395,86	10.215
	20160462	EFN / 63 / 60 / 61	2023	7.395,86	10.215
4	20153295	FRI / 5 / 10 / 1	2001	849,82	786
	20162692	FRI / 5 / 10 / 1	2023	217,68	786
5	20153296	FRI / 5 / 12 / 1	2001	507,08	469
	20162690	FRI / 5 / 12 / 1	2023	129,89	469
6	20153302	FRI / 5 / 14 / 7	2001	334,09	309
	20162688	FRI / 5 / 14 / 7	2023	315,06	1
7	20153306	FRI / 5 / 9 / 1	2001	276,79	256
	20162693	FRI / 5 / 9 / 1	2023	70,90	256
8	20153307	FRI / 5 / 9 / 3	2001	391,39	362
	20162691	FRI / 5 / 9 / 3	2023	100,25	362
9	20139316	MAR / 3 / 37 / 4	1991	2.520,00	168
	20162760	MAR / 3 / 37 / 4	2023	189,09	31
10	20160797	MEL / 3 / 462 / 5	2023	103.950,00	6.930
	20160798	MEL / 3 / 462 / 5	2023	103.950,00	6.930

Tabelle 13 Doppelt erfasste Flurstücke aus der aktuellen Prüfung

Die Anlagenbuchhaltung erhielt die obige Tabelle zur Überprüfung. Die Fehler ergaben sich im Wesentlichen

- aus versehentlichen Zweiterfassungen bei Nachreichung von Protokollen
- daraus, dass bestimmte Flurstücke zutreffend mit Besitzübergang in der Anlagenbuchhaltung erfasst und bei Abschluss des Übertragungsvorganges auf der Basis von Rechnungen erneut aktiviert wurden.

Bei allen Fällen, wo Buchwert und Fläche identisch sind (Nr. 1 bis 3 und 10), ist das zuletzt zugegangene Flurstück in Abgang zu stellen. Die übrigen Fälle sind im Detail zu prüfen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

➤ Prüfung des Ausweises

Im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt waren zum Stichtag 31. Dezember 2022 im Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) und Sachkonto 04810000 (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Straßen, Gehwege, Plätze) insgesamt 9.768 Flurstücke ausgewiesen.

Für Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist das Sachkonto 04810000 zutreffend, nicht jedoch die Zuordnung zum Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen). Nach den Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden gehören Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur dann zum Unterabschnitt 88, soweit

sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind. Dies trifft zum Beispiel für unbebaute Grundstücke zu. Hinsichtlich Straßen, Wegen und Plätzen werden in der Anlage 3 VV GemHaushaltssystem folgende Gliederungen unterschieden:

- 63 Gemeindestraßen
- 65 Kreisstraßen
- 66 Bundes-/Landesstraßen
- 68 Parkplätze

Für die Landeshauptstadt Erfurt als kreisfreie Stadt ist eine Unterscheidung hinsichtlich Gemeinde- und Kreisstraßen nicht erforderlich. Flurstücke von Bundes- und Landesstraßen, die sich wegen der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im wirtschaftlichen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befinden, machen weniger als 3 % aller Straßenflurstücke aus. Der prozentuale Anteil von Flurstücken mit Parkplätzen an der Gesamtzahl der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen war nicht bekannt. Der Großteil der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist dem Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) zuzuordnen. Darüber hinaus hat ein separater Ausweis der Flurstücke der Parkplätze/Stellplätze sowie der Flurstücke mit Brücken zu erfolgen. Hinsichtlich des Ausweises hat sich keine Änderung zum Schlussbericht 2022 ergeben.

Die Neuordnung/Korrektur wurde vom Rechnungsprüfungsamt im Vorjahr vertiefend geprüft. Gegenstand dieser Prüfung waren alle Grundstücke, welche in der Vermögensübersicht dem Sachkonto 04810000 (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Straßen, Wege, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen) zugeschrieben wurden. Die vertiefende Prüfung ergab folgende Ergebnisse:

Im Zuge dieser Prüfung waren insgesamt 110 Flurstücke ermittelt worden, die ausschließlich bzw. eindeutig überwiegend der Nutart **Parken** zuzuordnen sind. Diese Flurstücke haben einen Restbuchwert zum Stichtag 31. Dezember 2022 von ca. 0,7 Mio. EUR, die kalkulatorischen Zinsen im Haushaltsjahr 2022 betragen ca. 21.300 EUR. Sie sind aus dem Unterabschnitt 88000 herauszunehmen und im Unterabschnitt 68000 auszuweisen.

Lfd. Nr.	Anlagennummer	Bezeichnung 2	Sachkonto	Jahr
1	20155506	ALA / 2 / 128 / 18	04810000	2021
2	20146683	ALA / 8 / 539 / 6	04810000	1991
3	20154379	BIN / 3 / 75 / 109	04810000	2013
4	20154380	BIN / 3 / 75 / 116	04810000	2013
5	20154383	BIN / 3 / 75 / 168	04810000	2013
6	20154357	BIN / 3 / 75 / 34	04810000	2012
7	20154358	BIN / 3 / 75 / 35	04810000	2012
8	20154359	BIN / 3 / 75 / 43	04810000	2012
9	20154384	BIN / 3 / 75 / 72	04810000	2013
10	20154385	BIN / 3 / 75 / 73	04810000	2013
11	20152670	BIN / 3 / 163 / 0	04810000	1998
12	20154331	BIN / 3 / 328 / 0	04810000	2012
13	20154332	BIN / 3 / 338 / 15	04810000	2012

Lfd. Nr.	Anlagennummer	Bezeichnung 2	Sachkonto	Jahr
14	20154336	BIN / 3 / 338 / 6	04810000	2012
15	20154337	BIN / 3 / 338 / 7	04810000	2012
16	20154344	BIN / 3 / 370 / 0	04810000	2012
17	20154345	BIN / 3 / 371 / 0	04810000	2012
18	20154349	BIN / 3 / 381 / 15	04810000	2012
19	20154350	BIN / 3 / 381 / 16	04810000	2012
20	20154351	BIN / 3 / 381 / 17	04810000	2012
21	20154352	BIN / 3 / 381 / 18	04810000	2012
22	20150850	EFM / 127 / 80 / 0	04810000	1991
23	20154537	EFM / 128 / 201 / 0	04810000	2015
24	20150974	EFM / 136 / 172 / 5	04810000	1991
25	20151048	EFM / 141 / 81 / 4	04810000	1991
26	20155612	EFM / 144 / 123 / 6	04810000	2021
27	20155614	EFM / 144 / 124 / 2	04810000	2021
28	20155616	EFM / 144 / 125 / 2	04810000	2021
29	20154029	EFM / 36 / 10 / 1	04810000	2007
30	20153692	EFM / 36 / 11 / 1	04810000	2005
31	20151253	EFM / 36 / 12 / 1	04810000	1991
32	20154639	EFM / 36 / 15 / 1	04810000	2016
33	20153693	EFM / 36 / 16 / 1	04810000	2005
34	20153812	EFM / 36 / 19 / 1	04810000	2006
35	20151254	EFM / 36 / 20 / 1	04810000	1991
36	20154126	EFM / 47 / 624 / 11	04810000	2008
37	20154529	EFM / 47 / 624 / 15	04810000	2015
38	20151450	EFM / 47 / 830 / 1	04810000	1991
39	20154751	EFN / 1 / 431 / 0	04810000	2016
40	20155129	EFN / 11 / 29 / 4	04810000	2019
41	20150251	EFN / 2 / 30 / 1	04810000	1991
42	20150252	EFN / 2 / 31 / 1	04810000	1991
43	20150287	EFN / 2 / 70 / 62	04810000	1991
44	20150334	EFN / 54 / 20 / 9	04810000	1991
45	20154853	EFN / 64 / 407 / 2	04810000	2017
46	20149227	EFS / 117 / 4 / 24	04810000	1991
47	20149240	EFS / 118 / 2 / 84	04810000	1991
48	20149382	EFS / 132 / 103 / 2	04810000	1991
49	20149383	EFS / 132 / 103 / 3	04810000	1991
50	20149387	EFS / 132 / 106 / 1	04810000	1991
51	20149388	EFS / 132 / 106 / 2	04810000	1991
52	20149520	EFS / 158 / 85 / 1	04810000	1991
53	20154293	EFS / 22 / 46 / 3	04810000	2011
54	20154294	EFS / 22 / 47 / 15	04810000	2011
55	20149767	EFS / 29 / 351 / 99	04810000	1991

Lfd. Nr.	Anlagennummer	Bezeichnung 2	Sachkonto	Jahr
56	20152288	EFS / 29 / 352 / 99	04810000	1994
57	20149775	EFS / 29 / 88 / 0	04810000	1991
58	20149787	EFS / 3 / 1 / 15	04810000	1991
59	20149890	EFS / 5 / 27 / 2	04810000	1991
60	20150064	EFS / 8 / 53 / 5	04810000	1991
61	20153496	GIK / 7 / 216 / 3	04810000	2004
62	20152875	GIK / 7 / 217 / 3	04810000	1999
63	20152876	GIK / 7 / 217 / 4	04810000	1999
64	20152877	GIK / 7 / 217 / 5	04810000	1999
65	20146624	GIK / 7 / 730 / 0	04810000	1991
66	20155413	HOH / 1 / 53 / 8	04810000	2020
67	20147261	HOH / 8 / 86 / 2	04810000	1991
68	20147361	ILV / 10 / 35 / 3	04810000	1991
69	20147499	ILV / 3 / 13 / 11	04810000	1991
70	20147509	ILV / 4 / 1 / 25	04810000	1991
71	20147510	ILV / 4 / 1 / 27	04810000	1991
72	20147555	ILV / 6 / 116 / 4	04810000	1991
73	20147611	ILV / 7 / 74 / 0	04810000	1991
74	20147623	ILV / 8 / 122 / 13	04810000	1991
75	20152933	MAR / 3 / 183 / 0	04810000	1999
76	20147716	MEL / 1 / 21 / 26	04810000	1991
77	20147739	MEL / 1 / 358 / 1	04810000	1991
78	20147740	MEL / 1 / 358 / 2	04810000	1991
79	20147963	MEL / 3 / 468 / 5	04810000	1991
80	20147971	MEL / 3 / 472 / 16	04810000	1991
81	20148307	MEL / 9 / 303 / 2	04810000	1991
82	20145710	ROH / 4 / 302 / 11	04810000	1991
83	20148820	SAL / 4 / 358 / 0	04810000	1991
84	20148821	SAL / 4 / 364 / 0	04810000	1991
85	20148822	SAL / 4 / 365 / 0	04810000	1991
86	20148823	SAL / 4 / 367 / 0	04810000	1991
87	20148826	SAL / 4 / 376 / 0	04810000	1991
88	20148829	SAL / 4 / 392 / 0	04810000	1991
89	20148830	SAL / 4 / 412 / 0	04810000	1991
90	20148832	SAL / 4 / 422 / 0	04810000	1991
91	20148835	SAL / 4 / 440 / 0	04810000	1991
92	20148837	SAL / 4 / 456 / 0	04810000	1991
93	20148841	SAL / 4 / 509 / 0	04810000	1991
94	20153565	STO / 13 / 1043 / 1	04810000	2004
95	20150780	STO / 9 / 767 / 37	04810000	1991
96	20150781	STO / 9 / 767 / 39	04810000	1991
97	20154542	STO / 9 / 767 / 43	04810000	2015

Lfd. Nr.	Anlagennummer	Bezeichnung 2	Sachkonto	Jahr
98	20154541	STO / 9 / 767 / 51	04810000	2015
99	20154540	STO / 9 / 767 / 53	04810000	2015
100	20145730	SWB / 1 / 54 / 1	04810000	1991
101	20146721	TTL / 1 / 2 / 2	04810000	1991
102	20152982	VIE / 6 / 507 / 61	04810000	1999
103	20152983	VIE / 6 / 507 / 62	04810000	1999
104	20152984	VIE / 6 / 507 / 63	04810000	1999
105	20152985	VIE / 6 / 507 / 64	04810000	1999
106	20152988	VIE / 6 / 507 / 72	04810000	1999
107	20152989	VIE / 6 / 507 / 73	04810000	1999
108	20152990	VIE / 6 / 507 / 74	04810000	1999
109	20152991	VIE / 6 / 507 / 75	04810000	1999
110	20152274	WIN / 2 / 915 / 0	04810000	1994

Tabelle 14 110 Flurstücke mit ausschließlicher/eindeutig überwiegender Nutzart Parken

Es wurden insgesamt 25 Flurstücke ermittelt, die ausschließlich bzw. eindeutig überwiegend der Nutzart **Brücke** zuzuordnen sind. Diese Flurstücke haben einen Restbuchwert zum Stichtag 31. Dezember 2022 von ca. 63.000 EUR. Im zweiten Schritt wurden alle Flurstücke im räumlichen Zusammenhang zu Brücken nochmals gesichtet. Dabei fielen weitere sieben Flurstücke anderer Sachkonten auf, die ausschließlich bzw. eindeutig überwiegend der Nutzart **Brücke** zuzuordnen sind.

Lfd. Nr.	Anlagennummer	Bezeichnung 2	Brücke/Nr.	Sachkonto	Jahr
1	20150964	EFM / 136 / 106 / 0	34	04810000	1991
2	20151040	EFM / 141 / 201 / 2	31	04810000	1991
3	20151069	EFM / 142 / 127 / 2	30	04810000	1991
4	20155397	EFM / 143 / 1 / 5	20	04810000	2020
5	20151076	EFM / 143 / 105 / 1	20	04810000	1991
6	20151144	EFM / 147 / 185 / 1	100	04810000	1991
7	20151145	EFM / 147 / 185 / 3	100	04810000	1991
8	20150231	EFN / 2 / 134 / 16	154	04810000	1991
9	20152393	EFN / 63 / 9 / 12	161	04810000	1995
10	20154833	EFN / 63 / 9 / 19	161	04810000	2017
11	20149829	EFS / 3 / 89 / 7	154	04810000	1991
12	20149997	EFS / 6 / 810 / 88 ¹	107	04810000	1991
13	20145863	EGS / 3 / 462 / 0	EGS 1	04810000	1991
14	20146421	GIK / 4 / 214 / 34	152	04810000	1991
15	20146437	GIK / 4 / 34 / 2	152	04810000	1991
16	20152434	GIK / 5 / 238 / 0	61	04810000	1996

¹ Flurstück umfasst vollständig Brücke. Achtung eingezeichnete Brückenfläche stimmt nicht, unbedingt Luftbild einblenden!

Lfd. Nr.	Anlagennummer	Bezeichnung 2	Brücke/Nr.	Sachkonto	Jahr
17	20146556	GIK / 7 / 460 / 3	150	04810000	1991
18	20155290	GIK / 7 / 706 / 1	6	04810000	2020
19	20155296	GIK / 7 / 709 / 4	6	04810000	2020
20	20155301	GIV / 6 / 613 / 6	1	04810000	2020
21	20155304	GIV / 6 / 613 / 8	1	04810000	2020
22	20155306	GIV / 6 / 615 / 14	6	04810000	2020
23	20148354	LIN / 3 / 87 / 1	LIN 2 TBW 1	04810000	1991
24	20147915	MEL / 3 / 437 / 1	116	04810000	1991
25	20148727	MOE / 7 / 32 / 1	76	04810000	1991
26	20143595	EFM / 143 / 106 / 1	20	02630000	2020
27	20143596	EFM / 143 / 107 / 1	20	02630000	2020
28	20141255	EFM / 136 / 84 / 0	32	02630000	1991
29	20140903	EFN / 66 / 41 / 5	40	02630000	1991
30	20143491	GIK / 4 / 108 / 8	6	02210000	2020
31	20143493	GIK / 4 / 108 / 12	6	02210000	2020
32	20139306	MAR / 2 / 487 / 261	152	02990000	1991

Tabelle 15 32 Flurstücke mit ausschließlicher/eindeutig überwiegender Nutzart Brücke

Diese insgesamt 32 Flurstücke sind aus dem Unterabschnitt 88000 (allgemeines Grundvermögen) herauszunehmen und im Unterabschnitt 63003 (Brücken) auszuweisen. Zugleich sind sie hinsichtlich des Sachkontos zu korrigieren, da für derartige Flurstücke das Sachkonto 04110000 (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen) zutreffend ist.

Ferner wurden insgesamt 36 Flurstücke ermittelt, auf denen überwiegend Grünflächen nach Grünanlagensatzung enthalten sind. Es wird empfohlen, diese Flurstücke hinsichtlich der Zuständigkeit prüfen zu lassen. Sofern eine überwiegende Nutzung als Grünanlage in Zuständigkeit des Garten- und Friedhofsamtes vorliegt, wäre eine Umbuchung in den Unterabschnitt 58000 zu veranlassen.

Dem geprüften Bereich wurde am 3. August 2023 ein detaillierter Management-Letter übergeben mit

- einer Einzelaufstellung der Flurstücke, die ausschließlich bzw. eindeutig überwiegend der Nutzart Parken bzw. Brücke zuzuordnen sind,
- einer Auflistung von 32 weiteren Flurstücken, für die hinsichtlich der überwiegenden Nutzart (Straße oder Brücke) nochmal eine Vermessung empfohlen wird
- einer Aufstellung der Flurstücke, auf denen die Grünflächen überwiegen, für die eine Überprüfung der Zuständigkeit empfohlen wird.

Hinsichtlich des Ausweises wurden bis zum Abschlusstichtag 31. Dezember 2023 noch keine Korrekturen eingearbeitet. Dies ist in Folgejahren zu tun.

Im aktuellen Jahr wurde eine Detailprüfung aller Infrastruktur-Flurstücke im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen vorgenommen. Im Ergebnis dieser Prüfung

wurden folgende 36 Flurstücke ermittelt, die ausschließlich bzw. eindeutig überwiegend im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen liegen:

Nr.	Straße	Anlagennummer	Bezeichnung 2	Jahr	Sachkonto
1	B7	20148371	LIN / 4 / 272	1991	04810000
2	B7	20155258	LIN / 4 / 269	2020	04810000
3	B7	20148369	LIN / 4 / 270	1991	04810000
4	B7	20155260	LIN / 3 / 91 / 3	2020	04810000
5	B7	20155263	LIN / 3 / 81 / 19	2020	04810000
6	B7	20155264	LIN / 3 / 81 / 27	2020	04810000
7	B7	20153102	LIN / 3 / 81 / 28	2000	04810000
8	B7	20155214	LIN / 3 / 540	2019	04810000
9	L1049	20145866	EGS / 3 / 470	1991	04810000
10	L1049	20145863	EGS / 3 / 464	1991	04810000
11	L1049	20145862	EGS / 3 / 462	1991	04810000
12	L1049	20154990	EGS / 3 / 460	2018	02210000
13	L1049	20145860	EGS / 3 / 458	1991	04810000
14	L1049	20145924	EGS / 6 / 144 / 1	1991	04810000
15	L1049	20145859	EGS / 3 / 457	1991	04810000
16	L1049	20145869	EGS / 3 / 81 / 2	1991	04810000
17	L1052	20153965	MEL / 9 / 82 / 1	2007	04810000
18	L1052	20148264	MEL / 9 / 237 / 6	1991	04810000
19	L1052	20152347	MEL / 9 / 55 / 8	1995	04810000
20	L1052	20153958	MEL / 9 / 54 / 4	2007	04810000
21	L1052	20153957	MEL / 9 / 53 / 4	2007	04810000
22	L1052	20153956	MEL / 9 / 51 / 2	2007	04810000
23	L1052	20148263	MEL / 9 / 236 / 5	1991	04810000
24	L1052	20152346	MEL / 9 / 40 / 3	1995	04810000
25	L1052	20152345	MEL / 9 / 39 / 4	1995	04810000
26	L1052	20148259	MEL / 9 / 233 / 6	1991	04810000
27	L1052	20155229	URB / 3 / 304	2019	04810000
28	L1044	20155624	ERM / 5 / 45	2021	04810000
29	L1055	20145450	KER / 2 / 260	1991	04810000
30	L1055	20155201	KER / 1 / 152	2019	04810000
31	L1055	20145487	KER / 4 / 531 / 5	1991	04810000
32	L1055	20146730	TTL / 2 / 227	1991	04810000
33	L1055	20155170	TTL / 1 / 455/2	2019	04810000
34	L1055	20146719	TTL / 1 / 13/001	1991	04810000
35	L1055	20146724	TTL / 1 / 99 / 2	1991	04810000
36	L1055	20146725	TTL / 1 / 99 / 3	1991	04810000

Tabelle 16 36 Flurstücke aus dem Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen

Diese Flurstücke haben einen Restbuchwert zum Stichtag 31. Dezember 2023 von knapp 33.000 EUR. Sie sind dem Unterabschnitt 66000 **Bundes-/Landesstraßen** zuzuordnen. Beim Flurstück EGS / 3 / 470 (Nr. 12) ist außerdem das Sachkonto zu korrigieren.

Die übrigen ca. 9.600 Flurstücke sind im Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) auszuweisen. Da Umbuchungen von über 9.000 Flurstücken einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeuten, wird im Interesse der Wesentlichkeit empfohlen, zuerst bei den wertmäßig größten zu beginnen. Außerdem sind wenigstens alle im Zuge des Datenabgleiches ohnehin

"angefassten" Flurstücke in den jeweils richtigen Unterabschnitt zu übernehmen. Alle übrigen Flurstücke wären dann in den Folgejahren schrittweise zu korrigieren.

c) Fortschreibung des Bestandes an Grundstücken - Schwerpunkt Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bei Tageseinrichtungen für Kinder

➤ **Prüfung auf Vollständigkeit**

In der Prüfung 2021 war ein Fall von einem doppelt erfassten Flurstück (ein Schulgrundstück) gefunden worden (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Tabelle 5 der Anlage 8*). Der Fehler wurde bereits in 2022 korrigiert.

Im Rahmen der Prüfung 2021 fand ferner die Untersuchung statt, ob alle in die Prüfung einbezogenen Flurstücke, bei denen im SVEGIS und in der Grundstücksdatenbank als Eigentümer "Landeshauptstadt Erfurt" bzw. "LH Erfurt & Erbpachtnutzer" eingetragen wurde, im Anlagenverzeichnis enthalten waren. Vier Flurstücke als Nachfolger anderer, bereits untergegangener Flurstücke waren nicht im Anlagenverzeichnis 2021 ausgewiesen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Tabelle 6 der Anlage 8*). Diese Flurstücke wurden von der Anlagenbuchhaltung 2022 ordnungsgemäß in das Anlagenverzeichnis aufgenommen. Bei der Prüfung des Anlagenverzeichnisses zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurde ferner festgestellt, dass zwei untergegangene Flurstücke zu viel aufgeführt waren.

Anlagennummer	Bezeichnung 2	Kita	AHK [EUR]	Datum des Untergangs
20031252	EFS / 104 / 16	Kita 17	273.313,07	21.08.2013
20031582	ILV / 19 / 81	Kita 42	407.026,24	11.11.2020

Tabelle 17 Im Anlagenverzeichnis 2021 der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesene Flurstücke von Kita-Grundstücken

Die Nachfolger dieser beiden Flurstücke sind ordnungsgemäß im Anlagenverzeichnis 2021 enthalten. Die in der vorherigen Tabelle dargestellten Flurstücke sind in Abgang zu stellen.

Bei der Prüfung des Anlagenverzeichnisses zum Stichtag 31.12.2022 wurde festgestellt, dass ein Flurstück aufgeführt ist, welches zwischenzeitlich verkauft wurde.

Anlagennummer	Bezeichnung 2	Zuordnung	AHK [EUR]	Eigentümer gemäß Grundstücksdatenbank
20145264	EFS / 104 / 15 / 4	Umfeld Kita 17	2.896,65 EUR	Privat

Tabelle 18 Ein im Anlageverzeichnis 2022 der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesenes Flurstück im Umfeld von Kita-Grundstücken

Das in der vorherigen Tabelle dargestellte Flurstück ist in Abgang zu stellen. Die Korrekturen hinsichtlich Vollständigkeit sind bislang nicht erfolgt und im Folgejahr nachzuholen.

➤ **Prüfung des Ausweises**

Zu prüfen war, ob die Vermögenswerte entsprechend dem Kontenrahmenplan der Stadtverwaltung Erfurt im richtigen Sachkonto und entsprechend den Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik) im richtigen Unterabschnitt ausgewiesen sind. In der Vorjahresprüfung fielen 45 Flurstücke auf, die im Anlagenverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2021 dem nicht einschlägigen Unterabschnitt 88000 zugeordnet waren. Auf ihnen befinden sich Kita-Gebäude und/oder Kita-Außenanlagen. Sieben Fälle wurden korrigiert, zwei Flurstücke sind hinsichtlich der überwiegenden Nutzung nochmals im Detail zu betrachten. Zur Vorjahresprüfung standen noch folgende Korrekturen aus:

Nr.	Grundstücks-Nr.	Kita	dem Grundstück zugeordnetes Flurstück	Anlagennummer	Gebäude (G)
					Außenanlage (AA)
1	40960	Kita 85	BIN / 2 / 86 / 2	20143986	G+AA
2	40620	Kita 40	EFM / 123 / 10 / 1	20144830	G+AA
3	40620	Kita 40	EFM / 123 / 11 / 1	20144831	AA
4	40620	Kita 40	EFM / 123 / 11 / 2	20144832	AA
5	41170	Kita 22	EFM / 127 / 15 / 1	20144837	AA
6	49003	Kita 22	EFM / 127 / 15 / 2	20144839	AA
7	49003	Kita 22	EFM / 127 / 83 / 0	20144845	AA
8	49012	Kita 46	EFM / 147 / 503 / 0	20144931	G+AA
9	40990	Kita 94	EFM / 42 / 24 / 16	20144971	G+AA
10	40990	Kita 94	EFM / 42 / 24 / 27	20143235	AA
11	41050	Kita 91	EFM / 47 / 740 / 0	20145067	G+AA
12	80890	KiKri 104	EFM / 47 / 741 / 0	20145189	G+AA
13	40840	Kita 61	EFM / 51 / 34 / 14	20143212	AA
14	49015	Kita 103	EFN / 1 / 26 / 40	20144711	G+AA
15	25070	Kita 1	EFN / 1 / 414 / 2	20140660	G+AA
16	25070	Kita 1	EFN / 1 / 414 / 3	20150129	AA
17	40650	Kindergarten	EFN / 2 / 115 / 12	20144739	AA
18	40650	Kindergarten 45	EFN / 2 / 115 / 9	20144740	G+AA
19	40102	Kita 38	EFN / 54 / 201 / 0	20145133	G+AA
20	40461	Kita 17	EFS / 104 / 16 / 2	20145145	G+AA
21	40461	Kita 17	EFS / 104 / 2 / 2	20145144	AA
22	40800	Kita 64	EFS / 17 / 57 / 38	20144521	G+AA
23	40800	Kita 64	EFS / 17 / 57 / 52	20126633	AA
24	41150	Kita 71	EFM / 147 / 42 / 4	20144929	AA
25	41150	Kita 71	EFS / 6 / 35 / 10	20144621	G+AA
26	41150	Kita 71	EFS / 6 / 35 / 11	20144622	AA
27	41150	Kita 71	EFS / 6 / 90 / 4	20144630	G+AA
28	41150	Kita 71	EFS / 6 / 90 / 5	20144631	AA
29	41150	Kita 71	EFS / 7 / 15 / 10	20144636	G+AA
30	40555	Kita 26	GIK / 4 / 417 / 0	20143956	G+AA

Nr.	Grundstücks-Nr.	Kita	dem Grundstück zugeordnetes Flurstück	Anlagennummer	Gebäude (G)
					Außenanlage (AA)
31	82410	Kita 87 Ersatzneubau	GIK / 7 / 91 / 7	20143626	G+AA
32	40050	Kita 6	ILV / 6 / 46 / 4	20144235	G+AA
33	40770	Kita 60	KER / 1 / 140 / 0	20143838	G+AA
34	40770	Kita 60	KER / 1 / 148 / 3	20143839	G
35	40751	Kita 57	MEL / 3 / 480 / 4	20144306	AA
36	40850	Kita 72	MIT / 1 / 195 / 1	20145241	G+AA
37	41170	Kita 22	EFM / 127 / 15 / 9	20144843	AA
38	41140	Kita 37	EFS / 6 / 41 / 124	20156687	AA
39	41140	Kita 37	EFS / 6 / 41 / 126	20156689	AA

Tabelle 19 Insgesamt 39 Kita-Flurstücke, die im unzutreffenden Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen ausgewiesen werden

Die Flurstücke der vorherigen Tabelle sind in den Unterabschnitt 46410 umzubuchen.

Folgende zwölf Flurstücke im Anlagenverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2022 aus der vorherigen Tabelle waren ferner nicht einschlägigen Sachkonten zugeordnet.

Nr.	Grundstücks-Nr.	Kita	dem Grundstück zugeordnetes Flurstück	Anlagennummer	Sachkonto laut Anlagennachweis
1	40990	Kita 94	EFM / 42 / 24 / 27	20143235	02210000
2	40840	Kita 61	EFM / 51 / 34 / 14	20143212	02990000
3	49015	Kita 103	EFN / 1 / 26 / 40	20144711	03910000
4	25070	Kita 1	EFN / 1 / 414 / 2	20140660	02990000
5	25070	Kita 1	EFN / 1 / 414 / 3	20150129	0481000
6	40461	Kita 17	EFS / 104 / 16 / 2	20145145	03910000
7	40461	Kita 17	EFS / 104 / 2 / 2	20145144	03910000
8	82410	Kita 87 Ersatzneubau	GIK / 7 / 91 / 7	20074372	02920000
9	40751	Kita 57	MEL / 3 / 480 / 4	12008627	03910000
10	41170	Kita 22	EFM / 127 / 15 / 9	20144843	03910000
11	41140	Kita 37	EFS / 6 / 41 / 124	20156687	02920000
12	41140	Kita 37	EFS / 6 / 41 / 126	20156689	04810000

Tabelle 20 Zwölf Flurstücke, die in unzutreffenden Sachkonten ausgewiesen werden

Die neun Flurstücke aus der vorherigen Tabelle sind in das Sachkonto 0321000 umzubuchen.

Bei der Prüfung sind ferner folgende drei Grundstücke mit neun Flurstücken und einem Sonderposten aufgefallen, bei denen eine Mischnutzung zu verzeichnen ist.

Lfd. Nr.	Grundstücks-Nr.	Anlagen-nummer	Flurstück	Bemerkung
	10470	20124749	EGS / 6 / 137 / 10	Flurstücke historisch, (Unter-gang 13.03.2024), Nachfolger: EGS / 6 / 138 / 10
		20124750	EGS / 6 / 137 / 6	
		20124716	EGS / 6 / 138 / 2	
		20124744	EGS / 6 / 138 / 3	
		20124717	EGS / 6 / 138 / 5	
1	10470		EGS / 6 / 138 / 10	Entstehung 13.03.2024, Nutzung durch Bürgerhaus, Bauhof und Kita 35
2	05250	20144188	ILV / 10 / 35 / 2	Nutzung durch Freie Regen-bogenschule (Kita 75, Grund-schule, Sekundarstufe I)
3		20138889	ILV / 10 / 36 / 2	
4		20144190	ILV / 10 / 36 / 3	
5		20144191	ILV / 10 / 37 / 6	
6		20138894	ILV / 10 / 57 / 2	
7	20410	20124671	MAR / 2 / 66 / 2	Nutzung durch Kita 32, Spiel-/Bolzplatz, Grünfläche
8		20142360	MAR / 2 / 67 / 3	
9		20143050	MAR / 2 / 67 / 4	Grünfläche, nach SVEGIS außer-halb der Umzäunung der Kita 32
10		20155845	MAR / 2 / 67 / 4	Sonderposten

Tabelle 21 Drei Grundstücke mit 13 Flurstücken und einem Sonderposten, bei denen eine Mischnutzung durch eine Kita sowie andere Nutzer vorliegt

Diese drei Grundstücke mit den neun Flurstücken und dem Sonderposten sind durch das Fachamt hinsichtlich der überwiegenden Nutzungsart nochmals im Detail zu betrachten und zu bewerten. Dem Ergebnis entsprechend sind die Flurstücke in den korrekten Sachkonten und Unterabschnitten auszuweisen.

Die Korrekturen hinsichtlich des Ausweises sind in 2023 noch nicht erfolgt und in den Folgejahren umzusetzen.

Im Rahmen dieser Prüfungen sind ferner 32 Flurstücke im Umfeld von Kita-Grundstücken aufgefallen, die möglicherweise nicht im zutreffenden Unterabschnitt oder Sachkonto ausgewiesen sind. Dem geprüften Bereich wurde in 2023 eine entsprechende Auflistung zur detaillierten Kontrolle übergeben.

➤ Prüfung der Bewertung

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde in diesem Teilprüffeld die Bewertung anhand der entsprechenden Bewertungsunterlagen des Amtes für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften für insgesamt 186 Flurstücke im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt nachvollzogen.

Bei fünf Flurstücken wurden die jeweiligen Bewertungsverfahren nicht korrekt angewendet:

lfd. Nr.	Anlagennummer	Flurstück	Lage/Zuordnung	Feststellung
1	12014169	EFS / 7 / 15 / 11	Flurstück neben Kita 71	Flurstück wurde mit Bodenrichtwert bewertet; gehört laut SVEGIS nicht zum Kita-Grundstück; ist entsprechend tatsächlicher Nutzung als Gartenfläche mit landeseinheitlichem Wert zu bewerten
2	20143235	EFM / 42 / 24 / 27	Kita 94	Flurstück wurde mit landeseinheitlichem Wert bewertet; gehört laut SVEGIS zum Kita-Grundstück; ist deshalb mit Bodenrichtwert zu bewerten
3	20024487	EFM / 42 / 24 / 30	Flurstück neben Kita 94	Flurstück wurde mit Bodenrichtwert bewertet; gehört laut SVEGIS nicht zum Kita-Grundstück; ist entsprechend tatsächlicher Nutzung als Spielplatz mit landeseinheitlichem Wert zu bewerten
4	20143630	ILV / 19 / 81 / 2	Flurstück neben ehemaliger Kita 42	Flurstück wurde mit Bodenrichtwert bewertet; gehört laut SVEGIS nicht zum Kita-Grundstück; ist entsprechend tatsächlicher Nutzung als Grünland mit regionalem Wertansatz zu bewerten
5	20145144	EFS / 104 / 2 / 2	Kita 17	Flurstück wurde mit landeseinheitlichem Wert bewertet; gehört laut SVEGIS zum Kita-Grundstück; ist mit bekannten Anschaffungskosten des Vorgängerflurstücks zzgl. Anschaffungsnebenkosten zu bewerten

Tabelle 22 Fünf Kita-Flurstücke mit unzutreffender Bewertungsmethode

Die ersten vier Flurstücke aus der vorherigen Tabelle sind erneut zu bewerten. Für das fünfte Flurstück wurde der Bilanzwert vom Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften zwischenzeitlich neu berechnet. Die Flurstücke sind mit den neuen Werten zu aktivieren. Die bisherigen Wertansätze sind in Abgang zu stellen.

Bei drei Flurstücken mit bekannten Anschaffungskosten wurden die Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt:

lfd. Nr.	Anlagennummer	Flurstück	Lage/Zuordnung	Feststellung
1	20145133	EFN / 54 / 201 / 0	Kita 38	Bewertung mit Anschaffungskosten; Anschaffungsnebenkosten fehlen
2	20124871	STO / 2 / 209 / 88	Kita 77	Bewertung mit Anschaffungskosten; Anschaffungsnebenkosten fehlen
3	20126473	MEL / 4 / 506 / 7	Kita 70; Kita 23	Bewertung mit Anschaffungskosten; Anschaffungsnebenkosten fehlen

Tabelle 23 Drei Kita-Flurstücke mit fehlenden Anschaffungsnebenkosten

Für die drei Flurstücke aus der vorherigen Tabelle sind die Anschaffungsnebenkosten pauschal mit 6 % der Anschaffungskosten nachzuaktivieren.

Für zwei Flurstücke wurde bei der Rückindizierung ein unzutreffender Index verwendet:

lfd. Nr.	Anlagennummer	Flurstück	Lage/Zuordnung	Feststellung
1	12014147	EFS / 6 / 90 / 4	Kita 71	Bewertung zutreffend mit Bodenrichtwert von 2008, Rückindizierung unzutreffend mit Index von 2007 erfolgt
2	20144631	EFS / 6 / 90 / 5	Kita 71	

Tabelle 24 Zwei Kita-Flurstücke mit unzutreffender Rückindizierung

Es wird um Korrektur der Bewertung und entsprechende Aktivierung gebeten. Die bisherigen Wertansätze sind in Abgang zu stellen.

Für 13 Flurstücke wurde bei der Bewertung ein unzutreffender Bodenrichtwert verwendet:

lfd. Nr.	Anlagennummer	Flurstück	Lage/Zuordnung	Feststellung
1	20124701	EFS / 27 / 159 / 76	Kita 76	Bewertung mit unzutreffendem Bodenrichtwert von 2010; zutreffend ist BRW von 2008
2	20124702	EFS / 27 / 62 / 7		
3	20124703	EFS / 27 / 74 / 0		
4	20124704	EFS / 27 / 75 / 0		
5	20124705	EFS / 27 / 77 / 0		
6	20124706	VIE / 1 / 1148 / 0	Kita 78	Bewertung mit Bodenrichtwert; BRW unzutreffend für Zone 60 verwendet; zutreffend ist Zone 70
7	20124707	VIE / 1 / 1149 / 0		
8	20124708	VIE / 1 / 1150 / 0		
9	20144830	EFM / 123 / 10 / 1	Kita 40	Bewertung mit Bodenrichtwert; für BRW unzutreffend Zone 190 verwendet; zutreffend ist Zone 260
10	20144831	EFM / 123 / 11 / 1		
11	20144832	EFM / 123 / 11 / 2		
12	20143212	EFM / 51 / 34 / 14	Kita 61	Bewertung mit Bodenrichtwert; BRW unzutreffend für Zone 120 verwendet; zutreffend ist Zone 100
13	20156950	EFM / 51 / 34 / 17		

Tabelle 25 13 Kita-Flurstücke mit unzutreffendem Bodenrichtwert

Es wird um Korrektur der Bewertung und entsprechende Aktivierung gebeten. Die bisherigen Wertansätze sind in Abgang zu stellen.

Die geprüften Bereiche wurden zu den in den vorstehenden Tabellen dargestellten Abweichungen mit mehreren Schreiben im Detail informiert und um Überarbeitung der Bewertung gebeten.

Alle Korrekturen hinsichtlich der Bewertung stehen noch aus und sind in den Folgejahren umzusetzen. Die Prüfung wird fortgesetzt, über die Ergebnisse wird in den Folgejahren berichtet.

d) Prüfung der Ersterfassung und Fortschreibung des Bestandes an Brücken in der Landeshauptstadt Erfurt

Die Erfassung der Brücken und der dazugehörigen Sonderposten wurden in 2010 und 2011 vorgenommen, die anschließende Bewertung erfolgte in 2012/2013. Die Daten wurden im Dezember 2016 in die Anlagenbuchführung übernommen. Sie werden noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen. Zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfung wurde vereinbart, dass ein Ausweis in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung erfolgt.

Da die Brücken noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen sind, werden alle Feststellungen nicht als Beanstandungen gewertet.

➤ **System der Ersterfassung und Fortschreibung der Werte der Brücken und der dazugehörigen Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Erstellung der Dienstanweisung 2.29 (Ersterfassung und -bewertung des Infrastrukturvermögens der Landeshauptstadt Erfurt für die Eröffnungsbilanz - Ingenieurbauwerke, Verkehrslenkungsanlagen, Straßenbeleuchtung, Anlagen der Straßenentwässerung, sonstiges Infrastrukturvermögen) begleitet und das System für die Ersterfassung und Fortschreibung der Brückenwerte detailliert untersucht. Das System ist prinzipiell schlüssig aufgebaut.

In der DA 2.29 Pkt. 4.1.1 Abs. 4 Satz 2 ist festgelegt, dass die Fachämter die Verantwortung für die Vollständigkeit der Unterlagen haben. Diese ist nach DA 2.29 Pkt. 4.4 Abs. 6 Satz 2 durch Unterschrift zu bestätigen. Eine entsprechende Erklärung der Vollständigkeit ist nachzuholen.

➤ **Prüfung auf Plausibilität**

In den Vorjahren fanden verschiedene Abgleiche zwischen dem Brückenverzeichnis und dem Anlagenverzeichnis statt. Diese wurden in der laufenden Prüfung aktualisiert und durch Abgleiche zwischen diesen beiden Quellen und dem SVEGIS ergänzt. Das Anlagenverzeichnis wird im Rahmen der Jahresrechnung jährlich zum 31. Dezember aktualisiert. Dem Rechnungsprüfungsamt lag im Zuge der aktuellen Nachprüfung das Anlagenverzeichnis mit Sachstand vom 21. September 2023 vor.

Gemäß DIN 1076 soll ein Brückenverzeichnis aufgestellt werden, in dem alle im Straßenzug liegenden und ihn kreuzenden Ingenieurbauwerke aufzunehmen sind, auch wenn sie in

fremder Baulast stehen. Das Brückenverzeichnis ist außerdem die Grundlage für die Erfassung und Bewertung der Brücken für die Anlagenbuchhaltung. Es lag zur aktuellen Prüfung mit Bearbeitungsstand vom Juni 2023 vor. Der Abgleich wurde dementsprechend mit dem aktuellen Anlagenverzeichnis mit Sachstand vom 21. September 2023 vorgenommen.

Das SVEGIS wird laut Auskunft des Fachamtes parallel zum Brückenverzeichnis fortlaufend aktuell gehalten.

Im Ergebnis der Prüfung in 2022 waren folgende Abweichungen zwischen den einzelnen Quellen festgestellt worden:

Nur in BV - fehlen in AV	Nur in AV - fehlen in BV	Nur in SVEGIS - fehlen in BV - fehlen in AV	Nur in BV / AV - fehlen im SVEGIS
BW 86	LÖB 1	BW 167	BW 180
BW 150	LÖB 2	HOT 5	BW 181
BW 171	LÖB 3	MOL 7	BW 186
BW 187	LÖB 4	NIE 11	BW 187
BW 188 nord	ROH D 12	NIE 12	BW 188 nord
BW 188 süd	VIE 11		BW 188 süd
BW 189			BW 189
AZM 3			LÖB 1
HOT 4			LÖB 2
STO 2			LÖB 3
VIE 8			LÖB 4
VIE 15			ROH D 12
			TIE 7 - 12

Tabelle 26 Abweichungen zwischen Brückenverzeichnis (BV), Anlagenverzeichnis (AV) und SVEGIS (Stand 12/2022)

Das Brückenverzeichnis, das Anlagenverzeichnis und das SVEGIS sind entsprechend zu vervollständigen und zu korrigieren. Bei allen Brücken ist die Korrektur noch offen.

Im Anlagenverzeichnis der Brücken waren elf Brücken als Anlagen im Bau geführt, obwohl sie gemäß Angaben im Brückenverzeichnis bereits fertiggestellt sind:

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Baujahr laut Brückenverzeichnis
BW 5	Riethstraße	2020
BW 58	Parkweg bei Teichmannshof	2021
BW 59	Am Sportplatz / Gisperleben	2021
BW 97	Im Kilianipark	2021
BW 168	Zittauer Straße	2021
BW 169	Verlängerung Templiner Straße	2021
<i>BW 180</i>	<i>Prager Straße</i>	<i>2021</i>
<i>BW 181</i>	<i>Hanoier Straße</i>	<i>2021</i>
BW 182	Geraue	2020
<i>BW 183</i>	<i>Schmidtstedter Straße</i>	<i>2021</i>
BW 186	Nettelbeckufer	2021

Tabelle 27 Elf bereits fertiggestellte Brücken die in der Anlagenbuchhaltung mit Status Anlagen im Bau geführt werden aus Vorjahresprüfung

Das Anlagenverzeichnis wurde in Teilen korrigiert. Die Brücken mit der Bauwerksnummer BW 180, BW 181 und BW 183 (*kursiv*) wurden nachaktiviert. Die verbleibenden acht Brücken sind ebenfalls zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach zu aktivieren.

➤ **Einzelfallprüfung aller Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt nach dem 1. Januar 2005 (Nachschau)**

Im Zuge des Schlussberichtes für die Jahresrechnung 2018 wurde eine Vollprüfung aller im Anlagevermögen ausgewiesenen Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt nach dem 1. Januar 2005 vorgenommen. Die folgende vierte Nachschau greift die Ergebnisse dieser Prüfung, sowie der vorangegangenen Nachprüfungen im Schlussbericht für die Jahresrechnung 2020 und 2021 auf und nennt den aktuellen Stand.

In acht Fällen musste die Bewertung in den Vorjahresprüfungen als unzutreffend eingestuft werden. Bei diesen acht Brücken ist die Korrektur noch offen:

Kurzbezeichnung der Brücke Beschreibung	Jahr der Anschaffung oder Herstellung	Feststellung	erforderliche Korrekturen
FRI 1	2012	keine Rechnung in der Bewertungsakte; Brücke unzutreffend mit 1 EUR in der Anlagen- buchhaltung ausge- wiesen	Rechnung abfordern und Bewertung nachholen
Brücke über die Nesse Straße: Feldweg (landwirt- schaftlicher Wegebau)			
BW 62	2012	Lieferung einer kleinen Stahlbrücke; Kosten für den Aufbau fehlen, liegt hier eine zu aktivierende Eigen- leistung vor?	Bewertung der Fertigungskosten nachholen
Fußgängerbrücke über den Borntalgraben Straße: Thüringenpark			
HOT 0	2012	kleine Holzbrücken wurde durch Amt 31 in Eigenleistung errichtet;	Bewertung von Materialkosten und Fertigungskosten nachholen
Fußgängerbrücke über den Vieselbach Straße: Weg zum Speicher			
TIE 7 TIE 8 TIE 9 TIE 10 TIE 12	2009/2010	Brücken unzutreffend mit 1 EUR in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen	
Fußgängerbrücken über den Weißbach Straße: Orphaler Grund			

Tabelle 28 Acht Brücken mit unzutreffender Bewertung aus Vorjahresprüfungen

Ferner war bei fünfzehn Brücken die Dokumentation der Bewertung nicht vollständig. Dem geprüften Bereich wurde eine Auflistung der Brücken und der jeweils fehlenden Unterlagen übergeben. Bei allen Brücken ist die Korrektur noch offen.

➤ **Einzelfallprüfung aller Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005**

Im Jahr 2021 wurde eine Vollprüfung aller im Anlagevermögen ausgewiesenen Brücken mit einem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005 und der dazugehörigen Sonderposten vorgenommen. Bisher erfolgten vergleichsweise wenige Korrekturen, deswegen sind die Brücken mit Auffälligkeiten nachfolgend noch einmal aufgelistet.

Im Anlagenverzeichnis werden die beiden Brücken LIN 4 TBW 1 und LIN 4 TBW 2 geführt, diese liegen laut Brückenverzeichnis in der Verantwortung des Straßenbauamtes Thüringen und sind daher aus dem Anlagenverzeichnis auszubuchen.

Gemäß § 30 Abs. 1 ThürKDG sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen. Von diesem Grundsatz darf bei Vermögensgegenständen, die vor dem 1. Januar 2005 fertig gestellt wurden, nur abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können (§ 30 Abs. 2 ThürKDG).

Dem Bewertungsbogen Zuwendungen lagen teilweise Verwendungsnachweise bei, aus denen sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ablesen ließen. Der jeweilige Verwendungsnachweis wurde durch den Zuwendungsgeber geprüft, damit lag eine hinreichend verlässliche Datenquelle vor. Dies betrifft insgesamt 13 Brücken, die zwischen 1996 und 2004 mit Fördermitteln gebaut wurden. Sie durften somit nicht nach Pauschalsätzen bewertet werden.

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Bewertungsbogen Zuwendungen
BW 3	Motzstraße	1.239.613,33 EUR
BW 10	Löberstraße	778.597,74 EUR
BW 83	Nonnengasse	34.893,63 EUR
BW 99	Straße des Friedens	343.699,90 EUR
BW 102	Hersfelder Straße	1.616.185,41 EUR
BW 103	Hersfelder Straße	424.712,53 EUR
BW 121	Bachstelzenweg/Radweg	305.357,24 EUR
BW 129	Parkanlage Venedig, West	50.272,21 EUR
BW 130	Parkanlage Venedig, Ost	52.346,72 EUR
BW 134	Theatersteg	135.496,66 EUR
KUE 1	Sondershäuser Straße	370.078,71 EUR
TIE 5	Elxleber Weg	421.803,05 EUR
VIE 4	Rathausplatz	153.497,97 EUR

Tabelle 29 Dreizehn Brücken mit unzutreffender Bewertung wegen bekannter Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus Vorjahresprüfung

Je Brücke wurde eine Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten durchgeführt und das Anlagenverzeichnis entsprechend korrigiert. Damit sind alle erforderlichen Korrekturen aus der vorherigen Tabelle erledigt.

Während der Prüfung fiel die Brücke TIE 2 (Bachstraße) mit dem Baujahr 2009 auf, die ebenfalls zwingend nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten ist.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Brücken BW 86 (Zitadelle Petersberg) und BW 150 (Scheidemantelweg) nicht im Anlagenverzeichnis enthalten sind. Für BW 86 (Zitadelle Petersberg) wurden Zuwendungen gewährt, die ebenfalls im Anlagenverzeichnis fehlen. Die Bewertungen und das Anlagenverzeichnis sind entsprechend zu korrigieren.

In den Unterlagen zur Bewertung der Zuwendungen der Brücke BW 155 (Binderslebener Landstraße) ist beschrieben, dass die Förderung nur für Straße, Medien, Kunst am Bau und Begrünungsmaßnahmen, nicht jedoch für die Brücke erfolgte. Dieser Sonderposten ist aus dem Anlagenverzeichnis zu entfernen.

Sind bei ingenieurtechnischen Bauwerken mit einem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Gänze nicht bekannt oder können sie mit einem vertretbaren Zeitaufwand nicht ermittelt werden und liegen keine Vergleichswerte vor, kann die Bewertung nach Pauschalsätzen gem. § 11 Abs. 2 und 3 ThürGemBV erfolgen. Von dieser Vereinfachung wurde gemäß DA 2.29 Pkt. 4.3.1 Abs. 8 Satz 4 Gebrauch gemacht. Die nach § 6 Abs. 2 Satz 7 ThürGemBV geforderte Rückindizierung erfolgte mit den entsprechenden Indizes der Anlage 4 VwV-ThürGemBV.

Für die Ersatzbewertung der Brücken mussten folgende bauwerksspezifischen Eingangswerte herangezogen werden:

- Maße der Brücken (Gesamtstützweite und Breite)
- Nutzungsdauer (Gesamtnutzungsdauer und Restnutzungsdauer)

Die verwendeten Maße der Brücken wurden mit Hilfe des Brückenverzeichnisses, des Bauwerksbuches und anhand von Vor-Ort-Messungen überprüft.

Ferner wurden die jeweils verwendeten Pauschalsätze und Indizes mit dem fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt abgeglichen. Die Ermittlung der Restnutzungsdauern konnte bisher nicht abschließend geprüft werden.

Während dieser Prüfung wurden einige Abweichungen festgestellt:

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Fiktives Jahr der Anschaffung oder Herstellung	Feststellungen
BW 8	Alfred-Hess-Straße	1967	Gesamtstützweite im BV unplausibel, Verwendung des falschen Pauschalsatzes
BW 11	Bahnhofstraße	1973	Breite im BV unplausibel
BW 22	Lange Brücke	1967	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 27	Melanchthonstraße	1974	Gesamtstützweite im BV unplausibel, Verwendung des falschen Pauschalsatzes
BW 30	Meister-Eckehart-Straße	1997	Gesamtstützweite im BV unplausibel, Verwendung des falschen Indizes
BW 34	Krämerbrücke	1967	Einzelstützweiten im BV unplausibel
BW 69	Straße des Friedens	1967	Gesamtstützweite im BV unplausibel
<i>BW 80</i>	<i>Am Papierwehr</i>	<i>1984</i>	<i>Gesamtstützweite im BV unplausibel</i>
BW 85	Anlagen am Espachteich	1971	Breite im BV unplausibel
BW 118	Am Herrenberg	1972	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 165	Bunsenstraße	2002	Gesamtstützweite im BV und Brückenbuch unplausibel
AZM 1	Zur Marke (ehem. Erfurter Straße)	1967	Gesamtstützweite in der Bewertungsakte unplausibel

Tabelle 30 Zwölf zu Pauschalsätzen bewertete Brücken, deren Abweichungen eine Überarbeitung erfordern, aus Vorjahresprüfung

Hier ist eine Neubewertung durchzuführen. Das Brückenverzeichnis und das Anlagenverzeichnis sind entsprechend zu überarbeiten. Bei allen Brücken ist die Korrektur noch offen. Die Brücke mit der Bauwerksnummer BW 80 (*Kursiv*) wurde zwischenzeitlich abgerissen.

Bei den folgenden sechs Brücken wurden ebenso Unplausibilitäten festgestellt. Da diese Brücken jedoch nur noch einen Restbuchwert von 1,00 EUR haben, ist eine Überarbeitung der Bewertung sowie des Anlagenverzeichnisses nicht erforderlich.

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Fiktives Jahr der Anschaffung oder Herstellung	Feststellungen
BW 1	Schmiedestraße	1950	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 42	Pfeiffersgasse	1954	Gesamtstützweite im BV war unplausibel; Korrektur ist erfolgt
BW 50	Spittelgartenstraße	1947	Breite im BV unplausibel
BW 110	Hauptstraße	1947	Gesamtstützweite und Breite im BV unplausibel
BW 153	Schwarzburger Straße	1952	Gesamtstützweite im BV unplausibel
VIE X	Weg im Wald	1947	Gesamtstützweite und Breite im BV unplausibel

Tabelle 31 Sechs zu Pauschalsätzen bewertete Brücken mit Abweichungen, deren Restbuchwert von 1 EUR keine Überarbeitung erfordert, aus Vorjahresprüfung

Für die in Tabelle 31 enthaltenen Brücken sind die Abweichungen sowie der Verzicht auf eine Korrektur in den Bewertungsakten zu dokumentieren.

Ferner war bei sechs Brücken die Dokumentation in den Brückenbüchern unvollständig. Dem geprüften Bereich wurde eine Auflistung der Brücken und der jeweils fehlenden Unterlagen zur Überarbeitung übergeben.

Einige Brücken wurden unter Verwendung von Fördermitteln als Neubau bzw. Ersatzneubau errichtet. Die folgende Tabelle enthält die bei den Zuwendungen festgestellten Abweichungen:

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Feststellung
BW 106	Gothaer Straße	unzutreffender Wert des Sonderpostens übernommen (79.200,13 EUR statt 37.297,48 EUR)
BW 151	Hannoversche Straße	Rückzahlung in Höhe von 821,02 EUR nicht abgezogen
BW 165	Bunsenstraße	Folgefehler durch Abweichungen bei der Ermittlung des Brückenwerts
TTS 5	Untertor	kumulierte Auflösung aus anderer Zuwendung übernommen

Tabelle 32 Vier Brücken mit unzutreffenden Sonderposten

Hier ist eine Überarbeitung notwendig. Das Anlagenverzeichnis ist entsprechend zu überarbeiten.

Die in den Tabellen 26 bis 32 festgestellten Abweichungen und die einzuleitenden Arbeitsschritte wurden dem Tiefbau- und Verkehrsamt im April 2023 in Form eines detaillierten Management-Letters übergeben.

Im Fachamt war im letzten und auch laufenden Jahr aus personellen Gründen keine umfassende Bearbeitung der Feststellungen möglich. Die Neubewertung aller Brücken mit Feststellungen kann erst nach Wiederbesetzung der NKF-Stelle sowie Einarbeitung erfolgen. Zu gegebener Zeit wird die Rechnungsprüfung die Überarbeitung einer Nachprüfung unterziehen und über die Ergebnisse berichten.

e) Fortschreibung der Gebäudewerte am Beispiel der Schulen

Ein bedeutender Teil des Gebäudebestandes der Landeshauptstadt Erfurt entfällt auf die staatlichen Schulen. Für diese Gebäude erfolgte die Erstbewertung überwiegend zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2009. In zahlreichen Fällen wurden dabei Wertminderungen wegen Instandhaltungsstaus, Bauschäden bzw. Baumängeln vorgenommen. In der Zwischenzeit fanden an zahlreichen Schulgebäuden der Landeshauptstadt Erfurt verschiedene Baummaßnahmen statt.

Eine richtige Fortschreibung der Gebäudebewertung muss neben der jährlichen Abschreibung auch folgende Vorgänge einbeziehen:

- Erhöhung der Gebäudewerte bei investiven Maßnahmen
- Wegfall der Wertminderung bei Beseitigung von Instandhaltungsstau, Bauschaden bzw. Baumangel
- außerplanmäßige Verringerung des Gebäudewertes bei neu auftretenden, nicht nur vorübergehenden Schäden

Im Jahr 2018 wurde die Dienstanweisung zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie (DA 2.35) – durch die Kämmerei erarbeitet. Dieser Prozess wurde durch das Rechnungsprüfungsamt begleitet. Die Aktivierungsrichtlinie, die am 1. Juli 2019 in Kraft trat, enthält auch wesentliche Bestimmungen zur Fortschreibung der Gebäudebewertung.

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurde in den Vorjahren eine System- und Funktionsprüfung zur Aktivierung von Baukosten bei investiven Maßnahmen vorgenommen. Eine vollständige Systemaufnahme war aufgrund der personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung auch im Rahmen der diesjährigen Abschlussprüfung nicht möglich. Dieses Thema ist folglich erneut und in Gänze aufzugreifen, wenn sich die Personalsituation maßgeblich verbessert hat.

Auch die Thematik einer notwendigen außerplanmäßigen Verringerung des Gebäudewertes bei neu auftretenden, nicht nur vorübergehenden Schäden, ist als ein Prüfungsschwerpunkt für folgende Abschlussprüfungen vorgesehen.

f) Fortschreibung des Bestandes an Fahrzeugen am Beispiel des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes

Die laufende Prüfung betrachtete die Anschaffungen von Fahrzeugen der Jahre 2019 bis 2023. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. In diesem Zeitraum

wurden Anschaffungen von 14 kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen inklusive vorgeschriebener Beladung im Wert von insgesamt 4.096.213,91 EUR getätigt. Das Fachamt erstellte die Aktivierungsprotokolle zeitnah. Alle Fahrzeuge wurden bis auf eine kleine Ausnahme ordnungsgemäß im Anlagevermögen gebucht. Die Abweichung betraf die Beladung eines Fahrzeuges. Hier fand die Aktivierung eines Mini-Hebekissens nur zum Nettobetrag in Höhe von 2.520,00 EUR statt. Der fehlende Betrag der Mehrwertsteuer wurde umgehend an die Kämmerei nachgemeldet.

g) Fortschreibung des Bestandes der Betriebs- und Geschäftsausstattung am Beispiel der Schulen

Im Rahmen der Abschlussprüfung 2018 wurden die im Vermögen ausgewiesenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen des Amtes für Bildung einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge dessen wurde mit den Verantwortlichen der Stadtkämmerei und des Amtes für Bildung u. a. auch die stadtverwaltungsinterne Umsetzung der Zuordnungsvorschriften für bewegliche Sachen aus den Allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (AllgZVGmGrPl) erörtert. So regelt die städtische Aktivierungsrichtlinie (*Dienstanweisung 2.35*), dass auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 250,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) bzw. 297,50 EUR (mit Umsatzsteuer) nicht überschreiten, verzichtet wird (*vgl. Pkt. 4.2 der DA 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie*). Darüber hinaus sind abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von über 250,00 EUR bis 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bei einer Vollabschreibung in den Abgang zu stellen (*vgl. Pkt. 4.2 der DA 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie*). Diese Regelungen stehen im Einklang mit geltendem Recht.

Darüber hinaus muss die Landeshauptstadt Erfurt zukünftig ihre internen Regelungen um die in den Zuordnungsvorschriften für bewegliche Sachen der AllgZVGmGrPl aufgeführten zusätzlichen Fallkonstellationen zur Erstausrüstung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen und dergleichen ergänzen. Dies kann nicht ad hoc erfolgen, sondern muss sorgsam mittelfristig vorbereitet werden, da hiervon sämtliche Phasen des Haushaltskreislaufes (von der Aufstellung, über die Ausführung bis hin zur Rechnungslegung) betroffen sind. Aufgrund der personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung konnte dies bislang nicht angegangen werden. Das Rechnungsprüfungsamt kommt in den Folgejahren auf die beschriebene Problemstellung zurück.

Anlage 9 Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite

Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV

- Beträge, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind
- Beträge, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus **nicht länger als drei Jahre** gestundet worden sind
- Beiträge (i. S. d. § 7 ThürKAG oder § 127 BauGB), die **nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres** gestundet worden sind

+ Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV

- Beträge, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus **länger als drei Jahre** gestundet worden sind
- Beiträge (i. S. d. § 7 ThürKAG oder § 127 BauGB), die **länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres** gestundet worden sind

= Soll-Einnahmen des laufenden Jahres (einschließlich aller gestundeten Beträge) - entspricht den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV a. F.

Haushaltsstelle	Kasseneinnahmereste vom Vorjahr		Soll-Einnahmen	Ist-Einnahmen	Kasseneinnahmereste zur Übertragung auf Nachjahr	Haushaltsansatz	Mehr/Weniger Soll-Einnahmen
	Insgesamt	in Abgang					
1	2	3	4	5	6	7	8

Haushaltsrechnung

Fachamt	Haushaltsstelle.	PK-Nummer	Einnahmearart	JUF	Beträge, die über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundet wurden	Jahr der Fälligkeit	Fälligkeit

Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV

Anlage 10 Aktuell festgelegtes Prozedere zur Beschlussfassung nach § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV

I. Vorhaben des Tief- und ingenieurtechnischen Baus, Hochbaus und Gartenbaus über 100 TEUR⁰ und unter 500 TEUR (wenn Einvernehmen der betroffenen Dezer-nate nicht erreicht)

1. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage zum Ergebnis der Leistungsphase 2 oder des Realisie-rungswettbewerbes ausschließlich bei Maßnahmen mit stadtgestalterischen Inhalten bzw. rechtlich und technisch mehreren Möglichkeiten jeweils mit den Angaben i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV

→ Vorberatung DBOB², Ortsteilrat², Entscheidung DBOB^{1,2}

Achtung: bei Maßnahmen ohne stadtgestalterische Inhalte bzw. technischer und/oder rechtlicher Rahmenbedingungen, welche andere Varianten ausschließen muss bereits in diesem Stadium im Fachamt eine Dokumentation der Gründe erfolgen, dass keine/kaum andere Varianten in Betracht kommen (bspw. Typenschulen = Sanierungen ohne erheb-l. Änderungen der Raumstruktur oder Straßensanierungen im Bestand); hier ist der zustän-dige Beigeordnete entspr. zu informieren und einzubinden.

2. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage für Entwurfsplanung mit

a. sämtlichen Angaben i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV

b. Erläuterung im Sachverhalt, wenn sich keine bzw. kaum Varianten im Rahmen des Vor-planungsstadiums herausgestellt haben mit Begründung

→ Vorberatung DBOB², Anhörung Ortsteilrat², Entscheidung DBOB^{1,2}

II. Vorhaben des Tief- und ingenieurtechnischen Baus, Hochbaus und Gartenbaus über 0,5 bis 1 Mio. EUR

1. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage zum Ergebnis der Leistungsphase 2 oder des Realisie-rungswettbewerbes ausschließlich bei Maßnahmen mit stadtgestalterischen Inhalten bzw. rechtlich und technisch mehreren Möglichkeiten jeweils mit den Angaben i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV

→ Vorberatung DBOB, Anhörung Ortsteilrat, Entscheidung DBOB

Achtung: bei Maßnahmen ohne stadtgestalterische Inhalte bzw. technischer und/oder recht-licher Rahmenbedingungen, welche andere Varianten ausschließen muss bereits in diesem Stadium im Fachamt eine Dokumentation der Gründe erfolgen, dass keine/kaum andere Varianten in Betracht kommen (bspw. Typenschulen = Sanierungen ohne erheb-l. Ände-rungen der Raumstruktur oder Straßensanierungen im Bestand); hier ist der OB mit einer Informations-DS zu informieren

2. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage für Entwurfsplanung mit

a. sämtlichen Angaben i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV

b. Erläuterung im Sachverhalt, wenn sich keine bzw. kaum Varianten im Rahmen des Vorplanungsstadiums herausgestellt haben mit Begründung bzw. Bezugnahme auf DS aus II. Schritt 1

→ Vorberatung DBOB, Anhörung Ortsteilrat, Entscheidung DBOB

III. Vorhaben des Tief- und ingenieurtechnischen Baus, Hochbaus und Gartenbaus über 1 Mio. EUR

1. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage zum Ergebnis der Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes jeweils mit den Angaben i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV

→ Vorberatung DBOB, Ortsteilrat, Fachausschuss

2. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage für Entwurfsplanung mit

a. sämtlichen Angaben i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV

b. Verweis auf entsprechende Entscheidung des zuständigen Gremiums aus III. Schritt 1

→ Vorberatung DBOB, Anhörung Ortsteilrat, Entscheidung Fachausschuss

⁰ Für Maßnahmen unter 100 TEUR erfolgt die Dokumentation des Planungsverlaufes einschl. aller notwendiger Unterlagen und dem Abstimmungsprozess mit allen verwaltungsintern betroffenen Bereichen im für die Maßnahme federführenden Fachamt; der zuständige Beigeordnete wird ab einer Maßnahme ab 50 TEUR über eine Mitzeichnung im DMS zu den Planungsschritten informiert.

¹ Eine Einbeziehung der DBOB erfolgt, wenn kein Einvernehmen der betroffenen Dezernate erreicht werden kann.

² Notwendig bei Angelegenheiten mit Ortsteilbezug.

Anlage 11 Checkliste der Unterlagen die zur Beschlussfassung vorzulegen sind

- Drucksache im etablierten Muster
- neu zu erarbeitendes Formblatt Variantenvergleich mit den nach der neugefassten VV zu § 10 ThürGemHV vorgegebenen Inhalten:
 - Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs,
 - Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,
 - relevante Lösungsmöglichkeiten und methodenabhängig die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben bzw. deren Nutzen und Kosten (einschließlich Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind, finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt,
 - Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Risiken und der Risikoverteilung,
 - Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme,
 - Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen (vgl. VV ThürGemHV zu § 10 ThürGemHV [2020])
- Pläne und Erläuterungsbericht zur Art der Ausführung
- Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12
- Bauzeitplan in Form eines Balkendiagrammes, Weg-Zeit-Diagrammes oder in der Netzplantechnik
- Folgekosten in Anlehnung an DIN 18960 im etablierten Muster der Stadtkämmerei

Anlage 12 Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben

lfd. Nr.	Mehrbedarf in HHSt.	Bezeichnung HHSt.	Betrag in EUR	Amt	Beschreibung	Datum Antrag auf üpl./apl. Mittelbereitstellung	Prüffeststellungen
1	46400.64110	Umsatzsteuer/Traglast	200,00	37	Umsatzsteuer mehrerer Auslandsrechnungen	11.01.2022	Antragstellung nach Rechnungseingang
2	31033.64110	Umsatzsteuer	100,00	20	Umsatzsteuer einer Auslandsrechnung	11.01.2023	Antragstellung nach Rechnungseingang
3	50100.64110	Umsatzsteuer/Traglast	150,00	53	Umsatzsteuer mehrerer Auslandsrechnungen	04.04.2023	Antragstellung nach Rechnungseingang
4	13000.64110	Umsatzsteuer	1.000,00	37	Umsatzsteuer mehrerer Auslandsrechnungen	08.05.2023	Antragstellung nach Rechnungseingang
5	46400.64110	Umsatzsteuer	200,00	51	Umsatzsteuer mehrerer Auslandsrechnungen	26.06.2023	Antragstellung nach Rechnungseingang
6	32120.64110	Umsatzsteuer	120,00	41	Umsatzsteuer einer Auslandsrechnung	08.11.2023	Antragstellung nach Rechnungseingang
7	30040.64110	Umsatzsteuer	100,00	41	Umsatzsteuer einer Auslandsrechnung	06.12.2023	Antragstellung nach Rechnungseingang
8	79140.63010 79140.64100	Werbungskosten Vorsteuer erwicon	1.610,00	80	Beauftragung im Mai 2023 Re. Datum 13.12.2023	13.12.2023	Antragstellung nach Beauftragung
9	40000.93500	Erwerb bewegl. Sachen	12.400,00	50	Re. Datum 26.10.2023	07.11.2023	Antragstellung nach Rechnungseingang
10	43610.93500	Erwerb bewegl. Sachen	2.902,00	23	Re. Datum 09.11.2023	21.11.2023	Antragstellung nach Rechnungseingang
11	02701.93461	fachspezifische Software	4.100,00	11	Leistungszeitraum August bis November 2023, Re. Datum 27.11.2023	fehlt	Antragstellung nach Rechnungseingang

Anlage 13 Prüfung im Hinblick auf die Umsetzung von Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan im HKR- Verfahren (hier echte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben des Vermögens-haushaltes)

Die Stichprobenprüfung von zehn Deckungsringen der Ausgabe-Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes 2023 hinsichtlich der technischen Umsetzung der Deckungsvermerke ergab:

- im HKR-Verfahren sind für 722 Haushaltsstellen des Vermögenshaushalts Deckungsvermerke zur echten Deckungsfähigkeit eingetragen,
- davon erwiesen sich ein Deckungsvermerk als unzutreffend.

Bei der folgenden Haushaltsstelle war ein Deckungsvermerk im HKR ohne die erforderliche Ermächtigung durch den ersten Nachtragshaushalt 2023 eingerichtet (vgl. 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 – V. Änderungen der Deckungsvermerke – Tabellarische Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe nach Haushaltsstellen, Pkt. 3, S. 47- 49):

Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Im HKR an Deckungs-zähler angekoppelt
1	75100.93500	Bestattungsinstitut/ Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	58000-93500

Tabelle 33 Eine Haushaltsstelle die noch in der Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe auszuweisen ist

Die oben aufgeführte Haushaltsstelle wurden mit dem Nachtragshaushalt 2023 erstmals eingerichtet. Der fehlende Ausweis in der Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe ergab sich in Folge einer ungünstigen Reihenfolge einzelner im Zuge der Planaufstellung anfallender Tätigkeiten bei ungenügender Abstimmung von Bediensteten. Die unzutreffende Deckungsfähigkeit wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht in Anspruch genommen.

Im Haushaltsplan 2024/2025 ist in dieser Haushaltsstelle der entsprechende Haushaltsvermerk nunmehr gegeben. Wegen der minimalen Anzahl, der Nichtinanspruchnahme und der bereits erfolgten Korrektur wird diese Abweichung nicht als separate Feststellung gewertet.

Anlage 14 Prüfung im Hinblick auf die Umsetzung von Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan im HKR-Verfahren (hier echte Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen des Vermögenshaushaltes)

Liste der formellen Haushaltsüberschreitungen hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen (in EUR)

HHSt.	Bezeichnung	VB	Haushaltsplan 2022/2023 VE für 2023 gesamt	Änderungen im Nachtrag 2023 VE gesamt	VE gesamt inkl. NTHH	endgültig verfügte. VE bis 31.12.2023
63000.95039	MAN-Straße/Arnstädter Chaussee	66	3.000.000	-3.000.000	0,00	20.000,00
63510.95132	Kurt-Schumacher-Straße	66	2.500.000	-2.500.000	0,00	150.948,60

Anlage 15 Prüfung im Hinblick auf die unechte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben

Liste der Haushaltsüberschreitungen hinsichtlich der unechten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Haushalts- stelle	Bezeichnung	über unechte Deckungsfähigkeit bereitgestellte Mittel (EUR)	Begünstigter Deckungszähler	Bezeichnung der begüns- tigten Haushaltsstelle	Feststellung
30040.17850	Einnahmen aus Spenden	5.000,00	30040.66300	Ausgaben aus Spenden	Inanspruchnahme einer unechten Deckung ohne Ermächtigung
35010.17850	Einnahmen aus Spenden	1.675,01	35010.66300	Ausgaben aus Spenden	Inanspruchnahme einer unechten Deckung ohne Ermächtigung

Anlage 16 Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO

Name des Unternehmens	Art	Beteiligungsverhältnisse	Öffentlicher Zweck	Ausnahme durch Rechtsaufsichtsbehörde zugelassen?	Handlungsbedarf Was muss im Gesellschaftsvertrag geändert werden?
Ver- und Entsorgung					
SWE Service GmbH	M	100 % SWE GmbH	ja		Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme ergänzen; Prüfrecht für überörtliches Prüfungsorgan ergänzen
SWE Energie GmbH	M	61 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
SWE Netz GmbH	M	61 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
SWE Erneuerbare Energien GmbH	M	100 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
Verkehr					
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH	M	0,4 % EB	ja	trifft nicht zu	TLVwA deklariert MDV als fiskalisiertes Unternehmen nach § 66 Abs.2 Nr. 1 ThürKO, damit finden Vorschriften §§ 71 ff. ThürKO keine Anwendung

Anlage 17 Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen

Überblick über die wesentlichen Feststellungen und den bisher erreichten Umsetzungsstand

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
1	TRH kritisiert Übertragung Zuständigkeit für nahezu alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der LHE auf den Oberbürgermeister	LHE beabsichtigt in diesem Zusammenhang keine Änderungen in Hauptsatzung oder Geschäftsordnung	Auffassung LHE wurde TLVWA mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 mitgeteilt / weiteres Schreiben TLVWA vom 23. Januar 2023 / Antwortschreiben LHE vom 23. Februar 2023
2	Empfehlung des TRH, strategische Ziele zu entwickeln und festzuhalten	LHE hat Umsetzung der Empfehlung zugesichert	Die Vorgabe zur Erarbeitung der strategischen Ziele wurde im Rahmen der Erstellung der Beteiligungsrichtlinie aufgenommen.
3	Übertragung der Beteiligungssteuerung auf Tochtergesellschaft ist zulässig, aber nur angeraten, wenn LHE bei der Erstellung der Konzernregelungen eingebunden ist	LHE sieht keine Notwendigkeit, in den Erarbeitungsprozess von Konzernregelungen eingebunden zu sein; künftig soll aktueller Stand der Konzernregelungen im Beteiligungsmanagement zur Verfügung gehalten werden TRH empfiehlt, angemessene Einflussnahme der LHE bei mittelbaren Beteiligungen durch Zustimmungsvorbehalte für Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sicher zu stellen	Der Empfehlung des TRH wird nicht gefolgt.
4	Festlegung von Gastrechten und Teilnahme bei Aufsichtsratssitzungen mittelbarer Beteiligungen wird vom TRH empfohlen	LHE hat Fixierung von Gastrechten in Beteiligungsrichtlinie zugesichert; durchgängige Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen der mittelbaren Beteiligungen aus personellen Gründen nicht realisierbar TRH empfiehlt	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (vgl. Feststellung Nr. 8)

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ verbindliche Sicherung des Gastrechtes durch Gesellschaftervertrag oder Verhaltenskodex ➤ Wahrnehmung des Gastrechtes durch zuständigen Bediensteten des Beteiligungsmanagements 	
5	<p>Nach Empfehlung des TRH</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ sind Mandatsträger in Aufsichtsräten auf die mögliche Mandatsbetreuung durch das Beteiligungsmanagement hinzuweisen ➤ sollte dies in der Beteiligungsrichtlinie fixiert werden <p>TRH erläutert den Inhalt und Umfang der Mandatsbetreuung</p>	<p>LHE hat Fixierung der Mandatsbetreuung in Beteiligungsrichtlinie zugesichert;</p> <p>TRH bekräftigt seine Ausführungen zum Inhalt und Umfang der Mandatsbetreuung sowie zu pflichtigen Schulungen für Aufsichtsratsmitglieder.</p>	<p>Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (vgl. Feststellung Nr. 8)</p>
6	<p>Aktenführung im Beteiligungsmanagement ist verbesserungsfähig</p>	<p>LHE hat Umsetzung der Empfehlung zugesichert</p>	<p>Umstellung auf ausschließlich digitale Aktenführung wurde nach Aussagen des geprüften Bereiches Ende 2024 abgeschlossen.</p>
7	<p>Beteiligungsberichte der LHE enthält nicht alle Inhalte gemäß § 75a ThürKO</p>	<p>LHE hat Umsetzung der Forderung zugesichert</p>	<p>30. Beteiligungsbericht der LHE (2024) enthielt alle Inhalte nach § 75a ThürKO</p>
8	<p>nach Empfehlung des TRH ist eine Beteiligungsrichtlinie aufzustellen</p>	<p>nach Mitteilung der LHE liegt Entwurf einer Beteiligungsrichtlinie vor, Beschlussfassung bis Ende 2021 vorgesehen</p>	<p>Der erste Entwurf von Mai 2021 wurde vom RPA analysiert und Hinweise zur Überarbeitung übermittelt. Eine erneute Abstimmung war für 2024 vorgesehen. Dieser Punkt ist noch ausstehend. Die Abstimmung und Beschlussfassung über die Beteiligungsrichtlinie ist für 2025 geplant.</p>
9	<p>nach Empfehlung des TRH ist ein Verhaltenskodex guter Unternehmensführung aufzustellen</p>	<p>nach Mitteilung der LHE soll Verhaltenskodex Bestandteil der Beteiligungsrichtlinie sein</p>	<p>Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (vgl. Feststellung Nr. 8)</p>

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
10	Betätigungsprüfungen durch die örtliche Rechnungsprüfung fanden erst nach 2017 statt	LHE sichert jährlich Betätigungsprüfungen zu	seit 2018 jährlich umgesetzt <i>(vgl. Schlussberichte 2017 bis 2021)</i>
11	Übertragung von Rechten (Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/ Prokuristen, Erlass von Geschäftsordnungen) auf den Aufsichtsrat ist zulässig, TRH rät aber davon ab	LHE beabsichtigt in diesem Zusammenhang keine Änderung	Der Empfehlung des TRH wird nicht gefolgt <i>(Vgl. DS 1631/21)</i> .
12	TRH kritisiert Selbstentlastungen infolge Personenidentität in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung	LHE will dies künftig durch entsprechende Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie vermeiden	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt <i>(vgl. Feststellung Nr. 8)</i>
13	für Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sollen die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB Anwendung finden keine durchgängige Beachtung dessen	LHE macht rechtliche Schwierigkeiten bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen geltend TRH <ul style="list-style-type: none"> ➤ fordert, dies bereits vor Beginn derartiger Beteiligungen zu berücksichtigen ➤ empfiehlt Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 75 Abs. 4 S. 2 ThürKO 	Alle betroffenen Beteiligungen wurden informiert und korrektive Maßnahmen eingeleitet. Bei einer unmittelbaren Minderheitsbeteiligung gestaltet sich die Umsetzung schwierig.
14	Prüfungsrechte nach §§ 53, 54 HGrG wurden nicht für alle Beteiligungen vertraglich gesichert	LHE macht eingeschränkte Umsetzbarkeit bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen geltend TRH <ul style="list-style-type: none"> ➤ fordert, dies bereits vor Beginn derartiger Beteiligungen zu berücksichtigen ➤ empfiehlt Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 75 Abs. 4 S. 2 ThürKO 	Für die Mehrheit der betroffenen Beteiligungen wurde die Forderung umgesetzt bzw. eine Ausnahmegenehmigung eingeholt. Bei zwei Beteiligungen gestaltet sich die Umsetzung problematisch.
15	TRH kritisiert Terminsetzung zur Feststellung der Wirtschaftspläne in den Gesellschaftsverträgen als unzureichend für die Einhaltung der Frist nach	LHE plant, verbindliche Termine (für über 50%igen unmittelbaren Beteiligungen) in der Beteiligungsrichtlinie zu verankern	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie für unmittelbare Beteiligungen umgesetzt <i>(vgl. Feststellung Nr. 8)</i>

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
	§ 57 Abs. 2 ThürKO (Vorlage Haushaltssatzung LHE bei der Rechtsaufsichtsbehörde)	TRH fordert derartige Regelung auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligung	Die Wirtschaftspläne der mittelbaren Beteiligungen fließen in die Wirtschaftspläne der unmittelbaren Beteiligungen (Ergebnisabführung) ein. Somit ist eine verbindliche Terminsetzung für die mittelbaren Beteiligungen nicht erforderlich, da diese Voraussetzung für die Planung der unmittelbaren Beteiligungen sind.
16	TRH kritisiert unzureichende Protokollführung Für mehrere Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen	LHE will dies künftig sicherstellen durch <ul style="list-style-type: none"> ➤ entsprechende Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie ➤ entsprechenden Hinweis an Aufsichtsratsvorsitzende 	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (vgl. Feststellung Nr. 8) Alle betroffenen Beteiligungen wurden durch Schreiben in 09/ 2021 informiert und um künftige Umsetzung gebeten.
17	nach Empfehlung des TRH sollen die Prüfberichte der SWE-Konzernrevision auch den Aufsichtsräten vorgelegt werden	LHE will entsprechende Regelung in den Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte prüfen	Die Regelung wurde bislang nicht in der Geschäftsordnung für die Aufsichtsräte verankert. Nach Aussage des geprüften Bereiches wird der jeweilige Jahresbericht der Konzernrevision in den Aufsichtsratssitzungen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vorgestellt und als Dokument den Aufsichtsratsunterlagen beigelegt.
18	TRH kritisiert bestehende Vermögenshaftpflichtversicherungen wegen <ul style="list-style-type: none"> ➤ fehlender Dokumentation einer diesbezüglichen Risikoanalyse ➤ Unzweckmäßigkeit (keine Abdeckung von Personen- und Sachschäden) ➤ Fehlen eines angemessenen Selbstbehalts 	LHE <ul style="list-style-type: none"> ➤ erachtet Vermögenshaftpflichtversicherungen weiterhin für notwendig ➤ will angemessenen Selbstbehalt vertraglich regeln TRH betont, dass vor künftigem Abschluss derartiger Versicherungen eine dokumentierte Risikoanalyse erfolgen soll	Beteiligungen wurden darüber informiert und um Umsetzung bei entsprechenden Neuabschlüssen gebeten.

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
19	<p>TRH</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ schätzt Cash-Pooling im SWE-Konzern als funktionierend ein ➤ kritisiert fehlende Beschlüsse des Stadtrats zu gewährten Krediten ➤ macht für drei dem Cash-Pool angehörige Gesellschaften auf Genehmigungspflichten bei der Bankaufsicht aufmerksam 	<p>LHE sieht keine Einschränkungen hinsichtlich der drei angesprochenen Gesellschaften im Cash-Pool</p> <p>TRH empfiehlt Anfrage bei der Bankenaufsicht</p>	<p>Abweichende Rechtsauffassung. Die Beteiligung verweist auf Cash-Pooling als Konzernprivileg, der erlaubnisfrei ist (Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 13 ZAG).</p>
20	<p>TRH</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kritisiert Höhe der Aufsichtsratsvergütungen bei mehreren Beteiligungen ➤ fordert Überprüfung der Höhe (mit Bezug auf die Anzahl von Sitzungen) 	<p>LHE</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erachtet dieses Thema als politische Entscheidung ➤ sieht aktuell keine Einflussmöglichkeit ➤ eventuelle Änderungen vor der nächsten Kommunalwahl <p>TRH verweist auf eine mögliche Änderung der Aufsichtsratsvergütungen direkt durch die Gesellschafterversammlung</p>	<p>Die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen wird vom geprüften Bereich nicht als zu hoch eingeschätzt, da die letzte Anpassung im Jahr 2002 erfolgte. Das Beteiligungsmanagement strebt an, die Anzahl der Aufsichtsräte und die Aufsichtsratsmandate innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zu verringern.</p>
21	<p>TRH</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kritisiert die Höhe der Geschäftsführervergütungen in mehreren Beteiligungen im Vergleich zur Vergütung im öffentlichen Dienst ➤ weist auf deren Angemessenheitsprüfung und entsprechende Dokumentationen hin ➤ stellt Angemessenheitskriterien dar 	<p>LHE sieht Angemessenheit der aktuellen Geschäftsführervergütungen</p> <p>THR betont, dass bei neuen oder geänderten Anstellungsverträge eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren ist</p>	<p>Anpassungen und Änderungen bei der Höhe der Geschäftsführervergütungen können erst bei neu abzuschließenden Anstellungsverträgen im Rahmen von Geschäftsführerwechsel erfolgen</p> <p>Mit der DS 0677/21 wurde festgelegt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ dass keine Jahressonderzahlungen mehr vereinbart werden, ➤ bisher vereinbarte erfolgsbezogene Tantiemen/Jahressonderzahlungen

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
			<p>Bestandteil des Grundgehaltes werden und</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ dass eine jährliche Steigerung des Gehaltes in Anlehnung an die Änderungen in der höchsten Tarifgruppe des TVöD erfolgt. <p>Seit dem 1. Juli 2021 wurde für zwei von drei Anstellungsverträgen, welche eine Tantieme/Jahressonderzahlung enthielten, eine Anpassung in Form eines Änderungsvertrages vorgenommen. In drei weiteren Anstellungsverträgen war keine Jahressonderzahlung enthalten, eine Änderung somit entbehrlich (nur auf unmittelbare Beteiligungen bezogen).</p> <p><i>(Vgl. Ausführungen im SB 2020)</i></p>
22	<p>TRH kritisiert</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ den verspäteten Abschluss von Unternehmenszielvereinbarungen und persönlichen Zielvereinbarungen ➤ eine teilweise vorliegende Ungeeignetheit von verwendeten Zielen 	<p>LHE sieht eine Anreizfunktion der Ziele als gegeben</p>	<p>Aufgrund der DS 0677/21 und der damit verbundenen geänderten Anstellungsverträge werden i.d.R. für die unmittelbaren Beteiligungen keine Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen.</p> <p>Für die Geschäftsführung eines Unternehmens wurde im März 2023 eine persönliche Zielvereinbarung für das Jahr 2023 abgeschlossen. Dies war notwendig, da eine Änderung des Anstellungsvertrages nicht vollzogen werden konnte (fehlende Zustimmung des Hauptgesellschafters).</p>

Anlage 18 Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes

Empfehlungen (E), wiederholte Beanstandungen (wB), Beanstandungen (B), wiederholte Hinweise (wH), Hinweise (H)

wH 1

Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.

Seite 20

wH 2¹

Die Investitionsförderungsmaßnahmen zur Bädersanierung wurden durch die Landeshauptstadt und die SWE Bäder GmbH insbesondere anfangs viel zu optimistisch geplant. Diese Aussage bezieht sich auf die Förderquote, die Höhe der Gesamtkosten und auch den zeitlichen Verlauf. Die mittlerweile erheblich höheren Gesamtkosten bei gedeckelten Höchstbeträgen der Förderung durch den Bund führen zu deutlichen Mehrbelastungen des städtischen Haushalts.

Seite 23

wH 2²

Bei der Veranschlagung von Investitionsförderungsmaßnahmen im städtischen Haushalt ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen.

Seite 23

wH 3

Der gebildete Haushaltseinnahmerest in der Haushaltsstelle 63300.36020 ist um 124,00 EUR zu hoch. Für die Bildung der Haushaltseinnahmereste steht nur der Betrag zur Verfügung, der sich als Unterschied zwischen den Haushaltsansätzen (Haushaltsplan und etwaige Nachträge) und den Soll-Einnahmen (Anordnungen auf den Haushaltsansatz) ergibt. Dies ist zukünftig zu beachten.

Seite 30

wH 4

Die Rechnungsprüfung kritisiert, dass der Umfang der Haushaltsausgabereise mit knapp 69 Mio. EUR den Höchststand seit 1991 erreicht hat. Die Verwaltung muss dem großen Umfang der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten, was auch dazu führen wird, die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung auf ein realistischeres Maß zu begrenzen.

Seite 35

B 1

Bei der Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen zehn Flurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2023 doppelt erfasst sind (*vgl. Tabelle 10 in der Anlage 8*). Die Korrektur wurde bereits angeregt. Die Anlagenbuchhaltung wird gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern. Wegen der schwierigen personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung in 2023 wird diese Feststellung nicht als wiederholte Beanstandung gewertet.

Seite 46

H 1

Bei der Detailprüfung der Infrastruktur-Flurstücke im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen wurde festgestellt, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 36 Flurstücke überwiegend im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraße liegen. Diese Flurstücke sind einem unzutreffenden Unterabschnitt zugeordnet (*vgl. Tabelle 14 in der Anlage 8*). Es wird darum gebeten, den Ausweis in den Folgejahren schrittweise zu verändern.

Seite 47

E 1

Für die Berechnung, ob überdurchschnittliche Gewerbesteuereinnahmen gegenüber den Vorjahren vorliegen, wurde für das Haushaltsjahr 2023 abweichend das Rechnungsergebnis verwendet. Es wird empfohlen, grundsätzlich auf Ist-Werte der Haushaltsstelle 90000.00300 (Gewerbesteuer) abzustellen.

Seite 55

E 2

Im vergangenen Jahr konnte das Prozedere der Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV für das Amt für Gebäudemanagement, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt erfolgreich vereinheitlicht werden. Die Änderung der Geschäftsordnung steht noch aus. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird empfohlen, auch die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen einheitlich zu gestalten. In Anlage 11 wird die Checkliste aus der Prüfung 2020 nochmals beigelegt.

Seite 67

H 2¹

In den Unterlagen zur Baumaßnahme „*Gefahrenschutzzentrum St.-Florian-Straße 4 – Sanierung Abwasseranlagen und Hallenböden*“, die zum Beschluss vorgelegt wurden, fehlt der Bauzeitenplan sowie die Schätzung der Folgekosten. Die Fachämter werden gebeten die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen zukünftig vollständig vorzulegen.

Seite 67

H 2²

Die Fachämter werden gebeten die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen zukünftig mit dem Stand und der Reife im Sinne der Entwurfsplanung nach HOAI zum Beschluss vorzulegen.

Seite 67

wH 5

Es ist zu begründen, warum es sich um eine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV handelt. Im Haushaltsplan wurde eine Spalte für eine kurze Begründung der Ausnahme hinzugefügt, darin werden momentan aber nur Termine notiert, wann die erste Vergabe erfolgen soll. Wir bitten, die Tabelle um eine richtige Begründungsspalte zu erweitern.

Seite 67

wB 1

Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (vgl. *Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2024/2025), Tabelle 44, S. 77*) enthält die Maßnahme „Baumaßnahmen Ofenlinie 1 und 2“ (75200.94000) mit erheblicher finanzieller Bedeutung, die ohne Beschluss nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV begonnen wurde. Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist für die o. g. Maßnahme nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird um eine vollumfängliche Beachtung gebeten.

Seite 69

H 3

Drei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die bereits im Haushaltsplan 2024/2025 veranschlagt wurden, sind in die Tabelle der Ausnahmen im Haushaltsplan mit aufzunehmen (vgl. Tabelle 7). Nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV ist ferner zu begründen, warum es sich um eine Ausnahme handelt.

Seite 69

E 3

Wir empfehlen die Baumaßnahmen „Am Roten Hof“ (63020.95030), „Wellerhofweg“ (63020.95090) und „Straße der Einheit“ (63020.95210) im Zuge der Übersichtlichkeit aus ihren jeweiligen Sammel-Haushaltsstellen auszugliedern und diese in separaten Haushaltsstellen abzubilden.

Seite 69

wB 2

Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 12 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde.

Seite 71

H 4¹

Die auch in 2023 höhere Anzahl der Fälle lässt sich auf Rechnungen mit Auslandsbezug zurückführen, bei denen die Landeshauptstadt Erfurt zunächst nur den Nettobetrag an die jeweilige ausländische Firma bezahlte, aber im Nachgang selbst den Umsatzsteuerbetrag ans Finanzamt abführen musste. Die Fachämter haben entgegen Pkt. 3.2 Abs. 1 der Dienstanweisung „Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern“ die zusätzlichen Kosten durch Umsatzsteuerpflichten nicht beachtet.

Seite 72

H 4²

Die Fachämter sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit ferner angehalten, bei ihrer Auswahlentscheidung für eine ausländische Firma, die zu entrichtende Umsatzsteuer bereits im Vorfeld mit zu berücksichtigen.

Seite 72

H 5¹

Ausweislich der von der Stadtkämmerei vorgelegten Übersicht wurden in zwei Haushaltsstellen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von knapp 0,2 Mio. EUR in Anspruch genommen, obwohl laut Nachtragshaushalt 2023 keine Verpflichtungsermächtigungen mehr veranschlagt sind (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht). Damit liegen formelle Haushaltsüberschreitungen vor, auf die hinzuweisen ist.

Seite 75

H 5²

Die formellen Haushaltsüberschreitungen hinsichtlich der VE in zwei Haushaltsstellen machen deutlich, dass das System der Einzelüberwachung der VE im Fachamt nicht funktioniert hat. Das Tiefbau- und Verkehrsamt wird gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern.

Seite 75

H 5³

Bis zum Jahresende 2023 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 11,7 Mio. EUR verfügt, während der vorläufigen Haushaltsführung in 2024 weitere ca. 10,1 Mio. EUR. Der im Zuge der Jahresrechnung 2023 erstellte Beleg zur Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Verpflichtungsermächtigungen enthält nur die bis zum 31. Dezember 2023 in Anspruch genommenen Beträge. Es wird darum gebeten, die während der vorläufigen Haushaltsführung verfügten Beträge in 2024 beleghaft nachzuweisen.

Seite 75

WH 6

Für zwei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2023 wurde im Haushaltsjahr 2023 erneut die unechte Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 6.675,01 EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren. (vgl. Anlage 15 im Schlussbericht). Die vorhandenen Mehreinnahmen hätten im Wege eines Antrags auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der getätigten Mehrausgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Haushaltsplan 2024/2025 sind die entsprechenden Haushaltsvermerke nunmehr gegeben.

Seite 76

H 6

Alle in den Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt eingesetzten computergestützten Kassensysteme sind bis zum 31. Juli 2025 beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Alle betroffenen Bediensteten sind zum Verhalten im Fall einer Außenprüfung des Finanzamtes zu schulen.

Seite 80

H 7

Es wird darum gebeten, im Zuge der Prüfung des letzten Mittelabrufes, spätestens aber mit Prüfung des Verwendungsnachweises für das Dreienbrunnenbad die Rechnungen, die möglicherweise Leistungen für die gastronomische Einrichtung, für die Kanustation sowie für die nicht förderfähigen Ausstattungen oder sonstige nicht förderfähige Bauleistungen im Freibad Dreienbrunnen beinhalten könnten, mit dem Bauausgabenbuch abzugleichen. Sollten nicht förderfähige Leistungen mit der Auszahlung der abgerufenen Mittel erstattet worden sein, ist dies zu korrigieren und überzahlte Beträge zurückzufordern.

Seite 83

wH 7

Es wird darum gebeten, eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen und die bereits in den vorangegangenen Prüfungen gegebenen Einzelhinweise zur Beteiligungsrichtlinie dabei umzusetzen. Inhalt und Aufbau der Richtlinie sind vorab mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Seite 84

wH 8

Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bei vorliegenden aktivierten Eigenleistungen anzupassen.

Seite 86

H 8

Die Verwaltung beabsichtigt, den Rechnungsworkflow für Eingangrechnungen unter verstärkter Nutzung von Standardlösungen anzupassen. Die Dienstanweisung 2.41 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) sowie die Verfahrensdokumentation sind in diesem Zusammenhang unbedingt zu überarbeiten.

Seite 96

H 9

Die Verwaltung hat die Auffindbarkeit aller Belege für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sicherzustellen. Sofern sich die Fehler bei der automatischen Überführung bestimmter Belege ins elektronische Langzeitarchiv nicht bis Jahresende klären lassen, ist im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2024 eine Übersicht der noch im Zwischenspeicher (sog. Staging) befindlichen Belege zu erstellen.

Seite 96

H 10

Die mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 eingeführte Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen erfasst auch die Landeshauptstadt Erfurt im umsatzsteuerpflichtigen Bereich. Die Übergangsfrist bis Ende 2026 ist dringend zu nutzen, um die zukünftige Bearbeitung von Ausgangsrechnungen zu klären und eine rechtskonforme Lösung aufzubauen.

Seite 96

H 11¹

Dem Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Tax Compliance Managements ist die TCMS-Richtlinie als Anlage beizufügen. Die Beschlussfassung hat durch den Stadtrat oder den für Finanzen zuständigen Ausschuss zu erfolgen.

Seite 105

H 11²

Bestandteil der TCMS-Kultur ist neben dem Grundsatzbeschluss auch ein regelmäßiges Berichtswesen. Die Behördenleitung sollte quartalsweise und die Gremien wenigstens halbjährlich unterrichtet werden. Dies ist in der TCMS-Richtlinie entsprechend festzulegen.

Seite 106

E 4

Für künftige Projekte wird (analog zum Projekt zur elektronischen Rechnungsbearbeitung) empfohlen, neben der Projektleitung durch den Dezernenten für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung parallel eine/n Projektorganisator/in aus dem Beschäftigtenkreis einzusetzen, der/die insbesondere die regelmäßige Fortschreibung des Projektplanes, die Terminüberwachung sowie Priorisierung von Aufgaben im Auge behält.

Seite 106